

SONDERNUMMER 2

Herausgegeben von:
Christian Neugebauer
Euro 0,00 März 2005
www.glocalist-review.com
office@glocalist-review.com
ISSN 1729-6722



Glocalist R E V I E W

Digitale Wochenzeitschrift für NGO&NPO-Management, Politik, Ökonomie und Kultur | Gegr. 2003

Subventionsreader

Österreich

Diese Sonderausgabe des GLOCALIST „Subventionsreader Österreich“ wird mit Mitteln des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL finanziert.



Vorliegende Sonderausgabe des GLOCALIST ist in Rahmen der Entwicklungspartnerschaft „Empowerment“ im Auftrag der ARMUTSKONFERENZ entstanden. Erstellt wurde das VADEMEKUM von Mag. (FH) Ing. Bettina Dürrhein (Geschäftsführerin arbeitsraum-philosophie GmbH).

Es ist dies der Versuch einen allgemeinen Überblick über Förderungen für NGOs in Österreich und sozioökonomische Betriebe zu liefern, wobei zahlreiche der vorgestellten Förderungsansätze auch grundsätzlich für andere Rechtsformen gültig sind.

Der Reader richtet sich an ErsteinsteigerInnen in die Materie Förderungen. Dieser Reader kann daher eine eigene gründliche Auseinandersetzung und Vertiefung nicht ersparen, aber

doch, so hoffen wir, wesentlich erleichtern. Der Reader fasst den Stand mit März 2005 zusammen ohne den Anspruch zu erheben, das Thema wie ALLE Förderungen erschöpfend gefasst zu haben. Jede Einführung und jeder Überblick bedeutet auch ein Stück weit Mut zur Lücke.

Zahlreiche interaktive Weblinks runden den Überblick ab, damit der eigenen Recherche nichts im Wege steht.

Vorliegender Reader kann und soll beliebig verbreitet werden, da er sich als „offenes“ Arbeitsdokument für die NGOs & NPOs in Österreich versteht.

Christian Neugebauer



Ich bin der ARMUTSKONFERENZ als parteipolitisch unabhängigem Netzwerk in Österreich dankbar, dass sie den interaktiven Reader „Subventionen in Österreich für NGOs“ in Auftrag gegeben hat.

Er bietet einen aufschlussreichen Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten für NGOs aus den Bereichen Kultur, Frauen(-politik), Soziales, Umwelt, Integration und enthält konkrete Namen und Angaben, wie der Kontakt zu den jeweiligen Ansprechpartnern hergestellt werden kann bzw. welche Leistungen zu erwarten sind.

Ich danke all jenen, die am Zustandekommen dieses sehr informativen Readers beigetragen haben und wünsche dem Projekt das Interesse vieler NGOs sowie engagierter Bürgerinnen und Bürger!

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer

Einleitung

Vorliegender Reader, welcher auch als Sonderausgabe des GLOCALIST publiziert wird, stellt unserem Wissen nach den ersten Versuch dar, einen systematischen Überblick über die Förderlandschaft in Österreich für NGOs und sozio-ökonomische Betriebe zu gewinnen. Dass dabei zahlreiche Ansätze auch für Unternehmen bzw. vice-versa anwendbar sind, versteht sich von alleine und liegt oft der spezifischen Förderungsthematik begründet. Erstellt wurde vorliegendes VADEMEKUM von Mag.(FH) Ing. Bettina Dürrheim (Geschäftsführerin „arbeitsraum-philosophie“ GmbH), die schon bereits erfolgreich den Reader über EU-Förderungen verfasst hat.

Der vorliegende Reader richtet sich besonders an Einsteiger/innen und an kleine Vereine, die erste Subventionsanträge stellen wollen, jedoch, so meinen wir, sind auch für Profis und Großvereine die eine oder andere Neuigkeit in diesem Reader zu lesen. Dieser Reader kann daher eine eigene und vertiefende Auseinandersetzung mit der Materie nicht ersparen, aber doch, so hoffen wir, wesentlich erleichtern. Einige Förderansätze, welche Sie in diesem Reader finden werden, richten sich auch an Unternehmen. Soweit jedoch NGOs nicht ausdrücklich von den Förderungen ausgeschlossen werden, sind diese hier abgebildet.

Der Reader fasst den Stand mit 31. März 2005 zusammen ohne den Anspruch zu erheben ALLE Förderungen erfasst zu haben. Aus unserer Recherche können wir vielmehr berichten, dass mit der Materie Befasste keinen völligen Überblick für sich in Anspruch nehmen können. Es ist daher geplant diesen Reader mit einem jährlichen up-date zu versehen, wofür wir die öffentlichen Stellen auch gleich hier und jetzt herzlichst einzuladen, die notwendigen Informationen der Redaktion des Glocalist-Review zur Verfügung zu stellen.

Es wird versucht, einen Überblick über die Förderungen des Bundes, der Länder, ausgewählte Gemeinden sowie Fonds, und Spezialbanken zu geben. Wien nimmt hier aufgrund seiner Sonderrolle als Land und Gemeinde ein eigenes Kapitel ein.

Grundsätzlich gilt, dass Förderungen zumeist einmal pro Jahr ausgeschrieben werden. Sollten Sie also eine Ausschreibung versäumt haben, können Sie – insoferne das Programm der Förderaktion weiterläuft – im Folgejahr wieder mit einer Ausschreibung rechnen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Weiters findet sich im Reader Sachartikel zur Frage der rechtlichen Aspekte von Förderungen, ein Überblick über das Vereinsrecht und einen Überblick über die Frage Steuer & Verein. Weiters zwei Erfahrungsberichte sowie zahlreiche Dokumente.

Vorliegender Reader kann und soll beliebig verbreitet werden, da er sich als offenes Arbeitsdokument für die NGOs und NPOs in Österreich versteht.

Der Reader ist im Auftrag der Armutskonferenz entstanden und wird finanziert aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. ■

Für Wünsche, Anregungen und Informationen kontaktieren Sie bitte: office@glocalist-review.com



MAG. (FH) ING.
BETTINA DÜRRHEIM

bettina.duerrheim@arbeitsraum.at



DR. CHRISTIAN NEUGEBAUER

office@glocalist-review.com



1.000 mögliche Förderungen und viel zu tun!

Von Eugen Bierling-Wagner, Koordinationsbüro der Armutskonferenz

Die Armutskonferenz hat im Rahmen des Equal-Projekts „Empowerment“ die Aufgabe übernommen, kleine und mittlere soziale Organisationen zu unterstützen, zu ermutigen, Wege aufzuzeigen, Netzwerke zu bilden, zu fördern.....

Als Wegweiser zu den Fördertöpfen nach dem ersten **EU-Vademecum** vom Herbst 2004 ist dies nun der 2. Schritt: Der nationale **Subventionsreader**. Den GlocalistInnen sei Dank für die tolle Arbeit.

220 Seiten Infos und Adressen (mit dem Mut zur Lücke) erschließen den nationalen Förderdschungel bis in 2000 Meter Höhe. Zusätzlich beleuchten Texte von ExpertInnen die Problematik vor (zeitlich gesehen) einer Projekteinreichung, das mögliche Denken der FördergeberInnen dahinter, die Förder-, Abrechnungs-, Umsetzungslogik, Rechte, Pflichten, Steuern und noch viele tagtägliche Unfassbarkeiten bis hin zur Evaluation (den Unterschied zwischen output und outcome lasse ich bewußt weg). Der Bundespräsident spricht uns Mut zu und ich stehe dazwischen. Was tun damit? Ich klicke mich durch und es klickt zwischen-durch.

Wie die Lärchenwiesenförderung (S. 212) mit eventueller Hubschrauberunterstützung für Investitionen auf unerschlossenen Almen (S. 205) in Kombination mit dem Aufbau einer Waldschule (S. 189) umzusetzen wäre, dazu fehlt mir das Fachwissen, aber was mir natürlich auffällt, ist die Spezifik der ausgeschriebenen Förderung. (Die LobbyistInnen haben gute Arbeit geleistet!)

Dagegen könnte ich mir schon wieder gut vorstellen, ein Projekt zur Vereinfachung des Förderwesens zu beantragen, nur wo??

Um einen Gedanken komme ich nicht herum. Wieviel unbezahlte Arbeit steckt in nicht genehmigten Ansuchen!! Wer findet die Superideen, die darin beschrieben sind, wer präzisiert sie, unterstützt die Initiativen nochmal einzureichen? Wo gibt es eine Basisunterstützung, damit Einreichungen eingereicht werden können? Das Fördersystem spezialisiert sich so schnell, die Anforderungen werden so schnell hochgeschraubt, dass der Wettbewerb der innovativen, sozialen, kulturellen Initiativen und Ideen viele VerliererInnen kennt.

Nützen Sie diese ausgezeichnete Sammlung der GlocalistInnen. Wenn Ihnen eine Verbesserungsmöglichkeit unterkommt, geben Sie die Infos weiter. Solidarität und Engagement in einem Netzwerk sind langfristig mehr wert als der momentane Wissensvorsprung.

Die Sozialpolitische Datenbank der Armutskonferenz, sowie organisatorisches Basiswissen finden Sie unter www.sozial-wirtschaft.at.

Die Arbeit des Netzwerkes unter www.armutskonferenz.at

**Eugen Bierling-Wagner, z.Zt.
Geschäftsführender Koordinator
der Armutskonferenz und
Finanzkoordinator im
Integrationshaus für das Projekt
Epima II, International tätig im
Rahmen des European Anti Poverty
Networks (EAPN).**



EUGEN BIERLING-WAGNER



INHALT

| | |
|--|----|
| Subventions- und Förderungsmöglichkeiten für NGOs | |
| Dr. Michael Stögerer | 6 |
| Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) | |
| | 9 |
| Wunschzettel an einen unbekanntem Heiligen | |
| Mag. Erwin Berger | 20 |
| Förderwelten – Europa kann auch eine Förder-Festung sein | |
| Dr. Dieter Schindlauer | 21 |
| Vereinsrecht in Österreich ein Überblick | |
| Mag. Thomas Frostl | 23 |
| Gemeinnützige Vereine - Umsatzsteuerpflicht für Subventionen und Mitgliedsbeiträge? | |
| Mag. Thomas Frostl | 27 |
| Steuer-Minimierung für MitarbeiterInnen von NPO | |
| Mmag. Petra Egger | 31 |
| INHALT FÖRDERUNGEN | 34 |

**Wir wünschen
viel Erfolg bei
zukünftigen
Projekten >>**

**"arbeitsraum-
philosophie"**

www.arbeitsraum.at

Subventions- und Förderungsmöglichkeiten für NGOs

Von Dr. Michael Stögerer (Rechtsanwalt, 1070 Wien)

Im gesamten Bereich der Vereinsförderung bestehen weder spezifische Kompetenzen noch generelle Regelungen. In den meisten Fällen orientiert sich eine mögliche Förderung am Vereinszweck sowie auch am Wirkungsbereich des Vereines. Dies führt zu der unübersichtlichen Situation, dass sowohl Bund als auch Länder und Gemeinden Subventionen und Förderungen für Vereine nach den genannten Kriterien vergeben. Deshalb entsteht auch im Bereich der nationalen Förderung von Vereinen eine viel größere Streuung an möglichen Subventionen, sodass im Rahmen eines Artikels nur auf einige Formen eingegangen werden kann. Eine abschließende Erläuterung (wie dies im Bereich der EU-Förderung möglich war) würde den Rahmen sprengen, da nahezu jede Gemeinde irgendeine andere Art von Förderung vergibt.

Förderungen des Bundes

Für Österreich einheitlich lassen sich die Bundesförderungen darstellen.

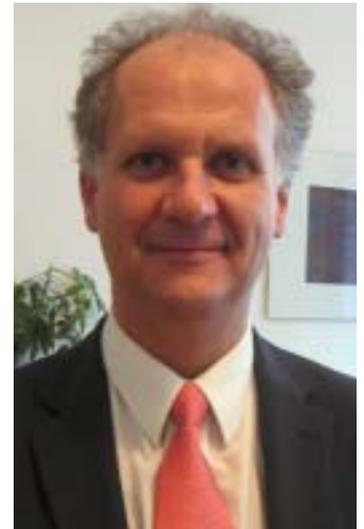
Von zentraler Bedeutung ist hier die Verordnung des BM für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004, BGBl. II Nr 51/2004). Gemäß dieser Verordnung können Förderungen folgendes sein: zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine Gegenleistung zu erhalten. Förderungswürdigkeit ist dann gegeben, wenn an

einer Leistung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie daher geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des „Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht“ beizutragen. Der allgemeine Zweck jeder Förderung ist primär die Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Bund darf nur dann Leistungen fördern, wenn sie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind oder über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen.

Jedoch gibt es weder dem Grunde noch der Höhe nach einen bestimmten subjektiven Rechtsanspruch aufgrund der ARR 2004 oder etwaiger durch sie erlassener Sonderrichtlinien. Wenn es aufgrund von Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist, können die Organe, die sie gewährt haben, eine Kontrolle durchführen, ob der angestrebte Erfolg erreicht wurde. Auflagen und Bedingungen können dann bestimmt werden, wenn sie der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und außerdem sicherstellen, dass die Förderung nur zur Erreichung des angestrebten Erfolges eingesetzt werden.

Droht eine Verzögerung, so muss dies unbedingt der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Ebenfalls muss Auskunft darüber gegeben werden, ob für das selbe Vorhaben, wenn auch mit anderer Zweckwidmung, bei einem anderen Rechtsträger angesucht wurde oder dies bevorsteht.



DR. MICHAEL STÖGERER

**Dr. Michael Stögerer,
Rechtsanwalt in Wien,
geboren 13.11.1956 in
Wien.
Nach dem Studium:
Wirtschaftskammer
Österreich.
Seit 1989 selbständiger
Rechtsanwalt in Wien.**

In bestimmten Fällen muss die Förderung zurückgezahlt werden, so zB wenn der Förderungswerber über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat, wenn er geforderte Auskünfte nicht erteilt hat und wenn er Ereignisse nicht meldet, die die geförderte Leistung verzögern oder unmöglich machen, er in Konkurs fällt, die Kontrollmaßnahmen behindert oder die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet.

Aufgrund der ARR 2004 vergebene Förderungen

Das BMSG (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) vergibt für Vorhaben aus dem Bereich der freien Jugendwohlfahrt und von familienpolitisch relevanten Projekten unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen an private Institutionen/Vereine.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, deren Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Weiters muss der Förderungswerber über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen. Weitere Voraussetzungen sind: Vereinsstatuten/Satzungen, Nichtuntersagungsbescheid und der Rechnungsabschluss des Vorjahres. Jede Veränderung innerhalb der Organisation muss dem Ministerium sofort angezeigt werden. Die Förderung muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ausschließlich für den genannten Zweck verwendet werden, und es darf über den Anspruch nicht durch Zession, Anweisung oder Verpfändung oä verfügt werden.

Das zu fördernde Vorhaben muss eingehend dargestellt werden, dazu ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem Gesamtkosten, Eigenmittel sowie Höhe und Verwendungszweck der vom BMSG erbetenen Förderungsmittel. Liegt das vollständige Ansuchen vor, prüft das Ministerium das Ansuchen. Dieses wird dann entweder abgelehnt, oder dem Werber wird ein Förderungsangebot zugeleitet, welches er innerhalb einer vom Ministerium vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung annehmen kann. Die Verpflichtungserklärung muss von den zeichnungsberechtigten Organen unterfertigt werden, auch der Nachweis über ihre Zeichnungsberechtigung (Amtbestätigung) ist beizulegen. Langt die Verpflichtungserklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in der zuständigen Abteilung des Ministeriums ein, gilt das Angebot als widerrufen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des BMSG hinzuweisen. Er muss sicherstellen, dass begünstigte Dritte die Solidarhaftung

für die Rückzahlung der Förderung bei Eintritt eines Rücktrittsgrundes übernehmen.

Er muss innerhalb einer jeweils festgelegten Frist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen nachweisen. Die Durchführung des Vorhabens ist im Zeitplan durchzuführen. Beauftragten des Bundes ist Einsicht in die Bücher zu gewähren bzw. Auskunft zu erteilen. Die Bücher müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Förderungen für das laufende Jahr werden nur bewilligt, wenn das Ansuchen bis spätestens 15. Oktober im Ministerium einlangt.

Wie also dargestellt, werden nur bestimmte Arten von Projekten gefördert, allgemeine Subventionen, wie etwa für generelle Menschenrechtsanliegen gibt es nicht.

Erläuterungen zu den Förderungen und die nötigen Formulare gibt es unter www.bmsg.gv.at.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen fördert unter bestimmten Umständen Fraueninitiativen auf Grundlage der ARR 2004. Sie bestehen in Geldzuwendungen privatrechtlicher Art. Geförderte Maßnahmen müssen einen Österreichbezug aufweisen. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden: Jahresabschluss des Trägervereins, Finanzierungsplan des Trägervereins sowie des Projektes, Amtsbestätigung od. Firmenbuchauszug, ausführliche Projektbeschreibung, Förderzusage für Lohnkosten sowie die Arbeitsplatzbeschreibung der zu fördernden Person. Die Förderung erfolgt in bedachtnahme auf die budgetäre Situation des Bundes. Wird die Förderung gewährt, so gilt neben den oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen folgendes: das Logo des BMGF ist auf allen Drucksorten anzuführen. Zusätzlich zur Abrechnung ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Erläuterungen zu den Förderungen und die nötigen Formulare gibt es unter www.bmgf.gv.at.

Die Austrian Development Agency als beliehenes Unternehmen (sie wurde vom Bund als GmbH eingerichtet und bekam hoheitliche Befugnisse eingeräumt) kann Entwicklungsorganisationen iSd § 3 Abs 2 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) (gemeinnützige juristische Personen d. Privatrechts, wenn Entwicklungszusammenarbeit zu den satzungsmäßigen Zielen und ihren tatsächlichen Tätigkeiten gehört, ebenso Kirchen, Religionsgesellschaften unterstützen ua). Die ADA ist dazu berufen, sog. „Einladungen zur Einreichung von Förderungsansuchen“ (auch Call for

Proposals) gem. EZA-Gesetz zu stellen, was die Projektauswahl transparenter, effizienter unflexibler gestalten soll.

Kriterien für die Vergabe der Förderungen können sein: Erfahrung in der Planung und Durchführung von EZA-Projekten in Entwicklungsländern, Erfahrung im ausgedehnten Sektor, funktionierende Vorortstruktur im Land oder in der Region, Beteiligung/Verfügbarkeit von europäischen/lokalen Experten mit landes- und Kulturkenntnissen, Kooperation mit anderen Organisationen, Kenntnisse der einschlägigen Methoden und Konzepte für den jeweiligen Sektor. Vorgesehen sind in erster Linie Projektvorschläge mit einem Finanzvolumen von € 50.000 bis € 1.800.000. Projekte sollten eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren haben. Nähere Informationen hierzu gibt es unter www.ada.gv.at. Auch in diesem Fall gibt es keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Förderungen der Stadt Wien

Für Projekte, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundes fallen, bieten auch alle Länder und unzählige Gemeinden Förderungen an. Hier sollen nur beispielhaft einige solche der Stadt Wien angesprochen werden.

So fördert die Kulturabteilung (MA 7 – Referat für interkulturelle und internationale Aktivitäten) Vereine, die die kulturelle Vielfalt der Migranten in Wien und ihre Herkunftsländer präsentieren, kulturelle Veranstaltungen von und für Migranten organisieren oder das Zusammenleben von verschiedenen Bevölkerungsgruppen und deren kulturelle Aktivitäten fördern. Notwendige Unterlagen für die Förderung sind: der ausgefüllte Antrag auf Zuerkennung einer Förderung, eine Projektbeschreibung, ein Zeitplan, eine Kostenkalkulation sowie bei erster Antragstellung die Statuten und eine Amtsbestätigung des Vereines. Im Falle einer Projektförderung ist der Antrag sechs Wochen vor der Veranstaltung einzubringen, bei Ansuchen um Jahresförderung bis spätestens 30. März des Jahres. Die Förderungsbedingungen der Stadt Wien entsprechen in weiten Teilen den ARR 2004. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Die MA 57 (Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten) vergibt Subventionen an Vereine, die frauenspezifische Aktivitäten in Wien durchführen. Notwendige Unterlagen sind: das Formular der MA 57, eine Projektbeschreibung, ein Finanzplan, der letzte Jahresabschluss, ein Tätigkeitsbericht des Vorjahres

(falls vorhanden) und Kopien der aktuellen Statuten und der Amtsbestätigung. Der Antrag wird anschließend von der MA 57 anhand formaler, inhaltlicher und finanzieller Kriterien geprüft und dann dem Gemeinderat der Stadt Wien vorgelegt. Bei Genehmigung wird der Verein schriftlich über die Höhe und Verwendungszweck sowie über damit verbundene Auflagen verständigt. Ebenfalls wird eine Frist bekannt gegeben, innerhalb welcher ein Bericht über das Projekt bzw. über die geförderten Aktivitäten sowie eine Endabrechnung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung vorzulegen ist. Seit 2003 schließt die Stadt Wien auch dreijährige Förderverträge mit bereits langjährig geförderten Vereinen ab. Weiters gibt es bei Förderansuchen für Kleinprojekte die Möglichkeit (Kleinprojektopf der MA 57), dass diese unter oben genannten Voraussetzungen direkt von der MA 57 genehmigt werden. Auf beide besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Fazit

Diese Darstellung kann naturgemäß nur einen kleinen Teil der Förderungen in Österreich berücksichtigen. Allen gemeinsam ist jedoch der Umstand, dass es keinen subjektiven rechtlichen Anspruch auf sie gibt, was vor allem eines bedeutet: man sollte sich auf jeden Fall vor Antragstellung eingehend mit dem zuständigen Referenten/Sachbearbeiter unterhalten, da dieser unter Umständen sehr viel zum Gelingen (oder auch Nichtgelingen) eines Förderungsansuchens beitragen kann. Wird nämlich der Antrag abgelehnt, hat man einfach Pech gehabt und keine rechtliche Handhabe dagegen, da es sich bei den Förderungen um Privatrechtliche Verträge handelt, und die betreffende Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatautonomie ihre Vertragspartner aussuchen kann, wie jede andere natürliche und juristische Person auch (auf die Einschränkungen durch Kontrahierungszwang soll in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden).

Als Leitfaden kann daher vor allem folgendes empfohlen werden: je nach Vereinszweck Rücksprache mit den in Frage kommenden Behörden halten (auch zB die Gemeinde des Vereinssitzes, da viele Gemeinden ansässige Vereine fördern). Hat man die Situation dann mit dem Sachbearbeiter geklärt, sollte man den Antrag nach seinen Wünschen einbringen. Werden Fristen gesetzt, sollte man die Erledigung nicht bis zum letzten Tag hinauszögern. Bekommt man Probleme bei der Durchführung des Projektes, sollte man dies schleunigst der Behörde melden, will man die Förderung nicht zurückzahlen. ■

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)

51. Verordnung: Allgemeine
Rahmenrichtlinien für die Gewährung von
Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)

Auf Grund des § 20 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes
(BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen,
Zuständigkeit, Geltungsbereich und
Rechtswirkung

Förderungsbegriff und -arten

§ 1. (1) Förderungen sind Ausgaben des Bundes für

1. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
2. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie
3. sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft (insbesondere Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Eine Förderung kann gewährt werden als

1. Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (zB Durchführung eines Einzelprojektes) oder
2. Gesamtförderung zur Deckung des gesamten oder aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes (zB die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eines Vereines während eines Jahres durch Übernahme eines Teiles der Abgangsdeckung).

Förderungswürdige Leistung

§ 2. Eine Leistung ist förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie daher geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht beizutragen. Allgemeiner Zweck jeder Förderung ist primär die Hilfe zur Selbsthilfe.

Zuständigkeit des Bundes

§ 3. Eine Leistung darf vom Bund nur gefördert werden, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die

1. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind,
2. unter Art. VIII Abs. 1 lit. a und b des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, fallen, oder
3. über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen; diese Voraussetzung ist auch bei einem einheitlichen Förderungsprogramm (6. Abschnitt) erfüllt.

Geltungsbereich

§ 4. Diese Richtlinien gelten für Förderungen durch anweisende Organe gemäß § 5 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 5. Auf Grund der Begriffsbestimmung des § 1 sind vom Geltungsbereich dieser Richtlinien insbesondere ausgenommen:

1. Finanzzuweisungen und Zuschüsse des Bundes an andere Gebietskörperschaften gemäß § 12 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45;
2. Leistungen an ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Abdeckung eines Aufwandes, den diese gemäß § 2 F-VG 1948 selbst zu tragen haben;
3. Förderungen im Bereich der Hoheitsverwaltung;
4. sondergesetzlich geregelte Förderungen im Bereich

der Privatwirtschaftsverwaltung; soweit die jeweiligen sondergesetzlichen Regelungen jedoch keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthalten, sind diese Richtlinien - insbesondere auch bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien auf Grundlage dieser sondergesetzlichen Regelungen - im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart dieser Förderungen vereinbar ist;

5. die Übernahme von Bundeshaftungen gemäß § 66 BHG;

6. Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter, die durch reine Einkommensverbesserung unmittelbar zur Befriedigung existentieller Individualbedürfnisse beitragen;

7. Realförderungen (zB Sachförderungen).

Rechtswirkung

§ 6. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird weder durch diese Richtlinien noch durch Sonder Richtlinien (6. Abschnitt) begründet.

2. Abschnitt: Haushaltsrechtliche
Förderungsvoraussetzungen

Allgemeines

§ 7. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn

1. die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des einschlägigen Ausgabenansatzes des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes steht und die Bedeckbarkeit der für den betreffenden Verwendungszweck erforderlichen Bundesmittel unter Bedachtnahme auf §§ 37, 40, 42 bis 45 BHG gesichert erscheint und

2. der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG und dem Budgetprogramm (§ 12 BHG) im Einklang steht.

Zusammenwirken, gemeinsames Vorgehen und Einvernehmen bei der Gewährung von Förderungen Förderung durch ein anweisendes Organ allein

§ 8. Übersteigt die von einem anweisenden Organ beabsichtigte Förderung im Einzelfall den in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Betrag, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.

Förderungen durch mehrere anweisende Organe

§ 9. Beabsichtigen mehrere anweisende Organe, demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gemeinsam Förderungen zu gewähren, so haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

Übersteigt der Gesamtbetrag einer gemeinsamen Förderung für dieselbe Leistung den in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Betrag, so darf die Förderung erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.

Förderungen gemeinsam mit anderen Rechtsträgern

§ 10. Sofern auch andere Rechtsträger einen Förderungswerber für dieselbe Leistung zu fördern beabsichtigen, haben die beteiligten Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken.

Vorbelastungen

§ 11. Falls die Eigenart der Leistung des Förderungswerbers von vornherein in Bezug auf die Förderung die Eingehung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des Bundes erfordert, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in künftigen Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden (Vorbelastungen), gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 45 BHG).

Grundsätze der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen

§ 12. Im Rahmen der Einvernehmensherstellung (§§ 15 Abs. 1 Z 3, 23, 43 bis 45 BHG) mit dem Bundesminister für Finanzen hat dieser insbesondere darauf zu achten, dass

1. die finanziellen Vorkehrungen getroffen sind, um die Ausgaben für die Erfüllung der beabsichtigten Förderungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu gewährleisten und

2. die beabsichtigten Förderungen den Voraussetzungen des § 7 entsprechen.

Erfolgskontrolle

§ 13. (1) Die anweisenden Organe haben, soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist, nach Abschluss der geförderten Leistung eine Kontrolle und Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte

Erfolg erreicht wurde.

(2) Bei mehrjährigen Leistungen sind von den anweisenden Organen in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 26) darüber hinaus Zwischenevaluierungen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

(3) Förderungsmaßnahmen auf Grundlage von Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) sind – sofern dies auf Grund ihrer Dauer zweckmäßig ist – insgesamt in angemessenen Zeitabständen einer Erfolgskontrolle und Evaluierung zu unterziehen. Erforderlichenfalls sind die Sonderrichtlinien entsprechend abzuändern oder aufzuheben. Nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen hat jedenfalls insgesamt eine Erfolgskontrolle und Evaluierung zu erfolgen. Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

3. Abschnitt: Allgemeine Förderungsbestimmungen

Fachliche Fähigkeiten des Förderungswerbers

§ 14. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Beginn der Leistung

§ 15. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des fördernden anweisenden Organs begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens (§ 20 Abs. 1) entstanden sind.

Gesamtfinanzierung der Leistung

§ 16. Die Durchführung der Leistung

1. muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen; der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen;

2. darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

Ausbedingung einer Eigenleistung

§ 17. (1) Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für den Förderungswerber ergibt, ist dieser grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in denen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint.

(2) Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

(3) Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

1. diese dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und

2. die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

Erhebung der gesamten Förderungsmittel

§ 18. Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist vom anweisenden Organ oder von jenem Rechtsträger, der vom anweisenden Organ mit der Abwicklung der Förderung beauftragt wurde (Förderungsabwicklungsstelle - 5. Abschnitt), insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Förderungszeitraum

§ 19. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden.

4. Abschnitt : Gewährung und Abwicklung der Förderung

Förderungsansuchen und -gewährung

§ 20. (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fällt, oder bei der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsansuchen mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und allen sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen einbringt. Bei einer Gesamtförderung hat dieser Plan alle im Förderungszeitraum zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben, einen Organisations- und Personalplan, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre zu umfassen.

(2) Beabsichtigt ein anweisendes Organ die Gewährung einer Förderung, hat es sodann an den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten; mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (§ 21) zustande.

(3) Einem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen (§§ 21 ff.) beinhaltet, kann vom anweisenden Organ auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

(4) Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Förderungsvertrag

Auflagen und Bedingungen

§ 21. (1) Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Durch Festlegung geeigneter Indikatoren ist die Erfolgskontrolle

gemäß § 13 zu gewährleisten.

(2) Die Gewährung einer Förderung ist, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,

2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,

3. dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel les-

bare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,

7. das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,

9. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,

a) seine Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;

b) Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

10. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,

11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (§§ 23 bis 26) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,

12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,

13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 übernimmt,

14. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätz-

lich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 22 und 34) bietet und

15. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

Rückzahlung der Förderung

§ 22. (1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß

§ 21 Abs. 2 Z 12 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(2) In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

(4) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(5) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Verwendungsnachweis

Sachbericht

§ 23. Aus dem Sachbericht gemäß § 21 Abs. 2 Z 11 muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Zahlenmäßiger Nachweis

§ 24. (1) Der zahlenmäßige Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 11 muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

(2) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

(3) Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann auch bei einer Einzelförderung die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - vorgesehen werden.

Zahlenmäßiger Nachweis bei einer Gesamtförderung

§ 25. Bei einer Gesamtförderung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 hat der zahlenmäßige Nachweis (§ 24) jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen.

Zwischenberichte

§ 26. Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die

Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

§ 27. Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 dieser Richtlinien) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen (§ 9) und einander daher zu verständigen haben.

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

§ 28. (1) Sofern eine über § 27 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

(2) Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der

Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Auszahlung der Förderung

§ 29. (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

(3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen - ausgenommen im Bereich der EAGFLGarantien- auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

(4) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat das anweisende Organ überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(5) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf das anweisende Organ die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(6) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass

diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

(7) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 22 Abs. 3 anzuwenden.

Sonderregelungen

Mehrere Förderungsarten nebeneinander

§ 30. Für dieselbe Leistung können auch mehrere Förderungsarten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 nebeneinander gewährt werden.

Umsatzsteuer

§ 31. (1) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

(2) Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

Leasingfinanzierte Investitionsgüter

§ 32. (1) Förderungswerber kann gemäß § 1 nur der Leasingnehmer sein, der den Leasinggegenstand zur

Durchführung der förderungswürdigen Leistung nutzt.

(2) Als Förderungsart kommt nur eine sonstige Geldzuwendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 zum jeweils fälligen und bezahlten Leasingentgelt in Betracht, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung

§ 33. Sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderungszweck vereinbar erscheint, ist auszubedingen, dass der Förderungsnehmer die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (zB durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem anweisenden Organ anzuzeigen und dieses auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen hat.

Geförderte Anschaffungen

§ 34. (1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

(2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden - dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich -, ist vorzusehen, dass der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das jeweilige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis setzt und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung leistet,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung stellt oder
3. in das Eigentum des Bundes überträgt.

(3) Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der

Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

(4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder im Falle des 6. Abschnittes dem jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§ 9).

Förderungsdarlehen

Umwandlung eines Förderungsdarlehens in eine sonstige Geldzuwendung

§ 35. (1) Ein aus Förderungsmitteln des Bundes gewährtes Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine sonstige Geldzuwendung (§ 1 Abs. 1 Z 3) umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg und Förderungszweck wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungnehmers eingetretener Ereignisse nur so erreicht werden kann und kein Grund gemäß § 22 vorliegt.

(2) Erfolgt die Gewährung einer Förderung auf Grundlage einer Sonderrichtlinie, ist eine derartige Umwandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nur dann zulässig, wenn in dieser Sonderrichtlinie auch eine sonstige Geldzuwendung als Förderungsart vorgesehen ist.

Mitbefassung des Bundesministers für Finanzen vor der Umwandlung

§ 36. Vor einer derartigen Umwandlung ist mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen, wenn dieser auch bei der Gewährung des Förderungsdarlehens mitzubefassen war oder durch diese Umwandlung eine überplanmäßige Ausgabe beim finanzgesetzlichen Ausgabenansatz für die entsprechende sonstige Geldzuwendung entstehen würde (§ 41 BHG).

5. Abschnitt: Übertragung der Förderungsabwicklung

Landeshauptmann

§ 37. Die Befugnis jedes Bundesministers, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung einer Förderung fällt, die Besorgung einschlägiger Geschäfte dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land zu übertragen, richtet sich nach Art. 104 Abs. 2 B-VG. Soweit dies damit vereinbar ist, sind die unter § 38 vorgesehenen Voraussetzungen in die jeweilige Übertragungsverordnung aufzunehmen.

Andere Rechtsträger

§ 38. Jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung einer Förderung fällt, darf mit anderen sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme anderer Gebietskörperschaften Verträge abschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinien abgewickelt werden können, wenn insbesondere

1. die Besonderheiten bestimmter Förderungen die Mitwirkung eines solchen Rechtsträgers geboten erscheinen lassen;

2. dadurch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes dieser Bundesmittel verbessert wird;

3. die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien gesichert ist;

4. Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) vorliegen, die der Eigenart der jeweiligen Förderungen entsprechen und darin insbesondere die Nachprüfung vorbehalten und Verwendungsnachweise von den bevollmächtigten Rechtsträgern verlangt werden;

5. dem Bund die jederzeitige Einstellung der Abwicklung der Förderungen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer vorbehalten bleibt und

6. vertraglich insbesondere ausbedungen wird, dass diese Rechtsträger

a) eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch den Förderungnehmer durchführen und dem jeweils zuständigen Bundesminister Verwendungsnachweise und eine Gesamtabrechnung der Förderungsmittel im einzelnen und insgesamt vorlegen,

b) eine Erfolgskontrolle samt Evaluierung gemäß § 13 durchführen und den zuständigen Bundesminister unverzüglich hievon schriftlich in Kenntnis setzen,

c) dem jeweils zuständigen Bundesminister alle für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem

Beihilfenrecht der EU erforderlichen Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten fristgerecht und vollständig zur Verfügung stellen,

d) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU die Überprüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln und der Einhaltung des Vertrages gegebenenfalls auch bei der zu diesem Zweck von diesem Rechtsträger allenfalls beauftragten Stelle ermöglichen, jederzeit Auskünfte über alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Umstände von geeigneten Auskunftspersonen erteilen und Einschau an Ort und Stelle gewähren,

e) alle Unterlagen 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufbewahren und

f) dem Bund gegenüber aus allen Gründen, die ihnen zuzurechnen sind, haften.

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vor der Übertragung

§ 39. Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 37 und vor Abschluss eines Vertrages gemäß § 38 ist mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen (§§ 14 Abs. 4 und 23 BHG). Dieser hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass die für die Haushaltsführung des Bundes geltenden Grundsätze (§ 2 Abs. 1 BHG iVm § 12) eingehalten werden.

6. Abschnitt: Sonderrichtlinien

Allgemeines

§ 40. (1) Förderungen dürfen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen (Förderungsmaßnahmen) auf Grundlage von Sonderrichtlinien gemäß Abs. 2 gewährt werden, sofern dies bestimmte Förderungsbereiche zweckmäßig erscheinen lassen.

(2) Jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung einer Förderung fällt, kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinien für einen bestimmten Zeitraum „Sonderrichtlinien“ erlassen, in denen insbesondere der Zweck, die inhaltlichen Förderungsschwerpunkte und die überprüfbaren Förderungsziele mit geeigneten Indikatoren zu definieren sind und in denen auch Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien vorgesehen werden können, wenn dies die Eigenart bestimmter Förderungssparten erfordert (Anhang).

(3) Sonderrichtlinien sind vor ihrer Veröffentlichung dem

Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen.

Veröffentlichung

§ 41. (1) Sonderrichtlinien sind jedenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in der Internet-Homepage des jeweiligen Bundesministeriums zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Abs. 1 kann aus besonderen in der Eigenart der betreffenden Förderungen gelegenen Gründen (insbesondere wegen des Umfangs solcher Richtlinien) auf den Hinweis beschränkt werden, dass in einer bestimmten Förderungssparte Sonderrichtlinien erlassen wurden und wo in diese Einsicht genommen werden kann oder wo solche erhältlich sind.

(3) Die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 und 2 stellt eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten vor Vertragsabschluss dar.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsanwendung und Verweisungen

§ 42. (1) Bei der Gewährung von Förderungen und bei der Erlassung von Sonderrichtlinien ist insbesondere das Beihilfenrecht der EU zu beachten.

(2) Auf die Veranschlagung und Verrechnung von Förderungen sind die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Richtlinie auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 43. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten

§ 44. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften und Übergangsbestimmungen

§ 45. (1) Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BMF GZ 01 3301/7-II/3/77, verlieren mit dem In-Kraft-Treten der ARR 2004 ihre Wirksamkeit.

(2) Die auf Grundlage dieser „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ erlassenen Sonderrichtlinien sind - soweit sie in Widerspruch zu wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinien stehen - bis spätestens 31. Dezember 2004 den Bestimmungen der ARR 2004 anzupassen.

(3) Für Förderungsansuchen, die vor dem In-Kraft-Treten der ARR 2004 eingebracht wurden, gelten die bisherigen Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln gemäß Abs. 1.

(4) Die von der Bundesregierung am 13. April 1982 beschlossenen Richtlinien gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes - FOG, BGBl. Nr. 341/1981, über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß § 10 FOG bleiben unberührt.

Gliederung / Inhalt von Sonderrichtlinien Muster

I. Präambel

Motive; Zuständigkeit des Förderungsgebers und Zielsetzungen der Sonderrichtlinie; sofern Länderkompetenzen berührt sind: hinreichende Begründung, warum (zusätzlich) eine Bundesförderung gewährt werden soll; Darstellung der Übereinstimmung mit den horizontalen Vorgaben (EU-Beihilfenrecht, Gender Mainstreaming, ...)

II. Ziele

Darstellung der konsistenten Ziele und der Zielhierarchie; operative (möglichst quantifizierte) Teilziele zwecks späterer Evaluierung, Angabe von Indikatoren, Definition von Schlüsselbegriffen (zB „Innovation“)

III. Förderungsart und -höhe, förderbare Ausgaben

nführung der Förderungsart gemäß § 1; allenfalls auch deren Kombination (financial engineering), (differenzierte) Förderungshöhe mit Maximal- bzw. Minimalbeträgen, Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

IV. Objektive Rahmenbedingungen der Sonderrichtlinie

echtliche: Konformität mit EU-Vorschriften, Gleichbehandlung udgl. organisatorische: Art der Koordinierung bei Mehrfachförderung

V. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Förderungsnehmer: Befähigung, zumutbare Eigenleistung, Auskunftspflichten, Datenschutz Beschreibung der förderbaren Leistung: (technische und finanzielle) Nachhaltigkeit, Folgekosten

VI. Verfahren

Ansuchen, Prüfung der Voraussetzungen, Entscheidung und Gewährung, Förderungsanbot/ Förderungsvertrag, (Teil-)Zahlungen, Abrechnung, Prüfungen, Evaluierung, Melde- und Berichtspflichten des Förderungsnehmers, Rückforderungsgründe, Verzinsung, Gerichtsstand

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen Befristung

Wunschzettel an einen unbekanntem Heiligen

Von Mag. Erwin Berger (Leiter Kommunikation, Volkshilfe Österreich)

Da sich ein kleines Land wie Österreich mit seinen acht Millionen EinwohnerInnen neun Landesregierungen und Verwaltungseinheiten leistet, müssen die dazugehörigen Beamten auch ordentlich beschäftigt werden. Daher hat man sich selbstverständlich eigenständige, völlig unabhängig funktionierende und miteinander in keinerlei Beziehung stehende Fördersysteme überlegt. Daher ist in Österreich viel geduldiges Papier nötig, um in den Genuss von Förderungen aller Art zu kommen. Was in Oberösterreich ein gutes Projekt ist und daher subventioniert wird, ist im Nachbarbundesland Niederösterreich völlig anders zu bewerten. Um es Antragstellern nicht allzu einfach zu machen, gibt es auch noch Fördertöpfe von der Kirchturm- sprich Gemeindeebene angefangen bis zur Bundeslandgrenze. Und auf Bundesebene wird der Papierkrieg natürlich getoppt, da will man sich nichts nachsagen lassen. Zu behaupten, die Förderlandschaft in Österreich ist unübersichtlich ist somit ein Euphemismus.

Der Aufwand für die Bewältigung des Antragsunwesens steigt kontinuierlich an und ist für viele kleine Organisationen der Zivilgesellschaft kaum mach- und finanzierbar. Beihilfen für Projektvorbereitungen gibt es nämlich viel zu selten, was vor allem bei länderübergreifenden Partnerschaftsprojekten auf Grund der hohen Kommunikationskosten und dem notwendigen Reiseaufwand viele Programme für so genannte "grass-roots"-Organisationen uninteressant und unbewältigbar macht. Zur Stärkung der Zivilgesellschaft tragen solche Rahmenbedingungen nicht wirklich bei.

Warum ist das wohl so? Eine Vermutung liegt nahe: je höher der Aufwand desto weniger Anträge langen bei den Bewertungskommission ein, das macht die Bearbeitung einfacher. Es könnte aber

auch andere Gründe geben. Bei der Lektüre mancher Antragsunterlagen hat man/frau nämlich den Eindruck, dass es irgendwo einen geheimen Beamten – Preis für „schwer verständliche Formulierungen und realitätsferne Informationswünsche“ gibt. Wunder wäre es keines, gibt es doch kaum eine Tätigkeit mehr, die nicht mit einem Award ausgezeichnet wird.

Doch mit Beamten-Bashing, das noch dazu in vielen Fällen unberechtigt ist, kann es nicht getan sein. Wenn es in Österreich einen Heiligen der Verwaltung gäbe (an dieses PR-Instrument hat die christlich-soziale Beamtengewerkschaft wahrscheinlich noch gar nicht gedacht) und man an diesen oder diese einen Wunschzettel schreiben würde, dann könnte der in etwa so aussehen:

1. In einem österreichweiten Kraftakt Best-Practice Modelle sammeln, die Fördermodelle angleichen und damit die in Österreich bereits institutionalisierte Verwaltungsreform links und rechts, d. h. politisch ausgewogen überholen.

2. In manchen Kreisen ist das Wort „Basis“ wirklich gefürchtet, zu sehr riecht es etwas streng, nach endlosen Diskussionen mit nicht mehr steuerbaren Ergebnissen. Aber die Einbeziehung von PraktikerInnen in die Gestaltung von Förderprozessen ist sicherlich eine gute Idee.

3. Mehrstufige Programme, bei denen Projektvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung finanziert werden, müssen forciert werden, das hat die Abwicklung des Equal-Programmes in der ersten Runde in Österreich gezeigt.

Nach der Formulierung dieses Wunschzettels erschauert der gelernte Österreicher dann kurz, um ihn im Rundordner



MAG. ERWIN BERGER

„unerfüllbar“ endzulagern. Aber eine übersichtlichere Förderungslandschaft, die sich an „Best Practice“ Modellen orientiert und auch mit den EU-Förderungen koordiniert ist, darf man sich auch in Österreich wünschen. ■

Förderwelten – Europa kann auch eine Förder-Festung sein

Von Dr. Dieter Schindlauer (Obmann Verein ZARA)

Verführerisch glitzert es im Internet: Die Europäische Kommission bittet um Einreichung von Vorschlägen. Fördermittel sind vorhanden. In einer Höhe, in der kleinen „grass-root“ NGOs nur schwindlig werden kann. „Die Themen spiegeln genau Schwerpunkte unserer Arbeit wider, für die seit Jahrzehnten in Österreich kein Cent aufzutreiben war“, jubelt die sorgenbeladene NGO-Szene, „hier wird unsere Expertise endlich gefragt und anerkannt!“ Explizit sehen EU-Programme auch vor, dass NGOs einzubeziehen sind, und wie wichtig es doch sei, auch kleinere lokale Initiativen dabei „aktiv mitgestalten“ zu lassen. Überhaupt klingt vieles unvertraut toll: „Zivilgesellschaft einbinden“, „transnationale Vernetzung mit AkteurInnen aus den unterschiedlichsten Bereichen“, „Erfahrungsaustausch, Innovation, Brücken schlagen,...“

Also geht es auf zur Antragstellung. Hier beginnt dann meist schon die Phase der Abkühlung und Ernüchterung. EU-Geld verbirgt sich allzumeist hinter Antragsformularen, Richtlinien, Grundsätzen, Voraussetzungen, „Modulen“, „Tools“, „Templates“ und ähnlichem, das im Umfang mit guten altmodischen Telefonbüchern durchaus mithalten kann. Beim genauen Durchlesen fällt dann meist rasch auf, dass diese Dinge nicht wirklich in Beziehung zueinander stehen müssen und durchaus widersprüchlich oder unklar sein können. Und dann wären da noch aufzutreiben: transnationale PartnerInnen, Zustimmung der Sozialpartner, Unbedenklichkeitserklärungen und eine enorme Fülle bürokratischer Formalitäten, die erledigt werden müssen. Bald wird klar: Das ist Arbeit – viel Arbeit! Und es ist Arbeit, die nicht bezahlt wird. Nicht dass unbezahlte Arbeit für NGOs unbekannt oder ungewohnt wäre, dennoch

unterschätzen die meisten kleinen NGOs diese Arbeit beträchtlich (Zumindest ist es uns bei ZARA so gegangen). Dann wären da noch andere Dinge, die einem an einer solchen Ausschreibung erst recht spät auffallen können: EU-Förderung 50, 60 oder gar 80% der Projektkosten. Schön – ist vielleicht immer noch viel Geld, aber woher die fehlenden Prozente nehmen? Die wenigsten NGOs können neue Projekte einfach aus dem laufenden Budget co-finanzieren. Da heißt es – weitere FördererInnen finden!

Bei manchen EU-Programmen gibt es für Co-Finanzierungen sogar innerstaatlich aufgebaute Strukturen und Verfahren. Das bedeutet zumeist aber auch, dass die Auswahlverfahren wieder nach den eingespielten österreichischen Mustern ablaufen. Große – parteipolitisch schön zuordenbare – Organisationen zuerst, dann, wenn noch was übrig ist, die anderen, - die ganz Unbequemen gar nicht. Selbst für den Fall, man nimmt alle diese Hürden und bewahrt sich eine gewisse Leichtigkeit im Denken, kommt jetzt eine schwierige Zeit. Das bange Warten auf die Entscheidung intransparenter Eu-Gremien. Dazu ist festzuhalten, dass einem schon auffällt, dass Deadlines für alles mögliche – und unmögliche immer von den AntragstellerInnen einzuhalten sind, sich aber nationale und supranationale FördergeberInnen mit größter Selbstverständlichkeit über solche hinwegsetzen, ohne auch nur darauf ansprechbar zu sein. Bei ZARA hat dies 2001 letztlich dazu geführt, dass wir unser Projekt starten mussten (Deadline!), ohne eine definitive Zusage über die Fördergelder zu haben. Wie macht das eine NGO? Gar nicht! Ich musste Spareinlagen plündern, Familie, Freunde und Bekannte um Darlehen anbetteln, deren Deckung mehr als zwei-



DR. DIETER SCHINDLAUER

felhaft war.

Insgesamt funktionieren leider die meisten EU-Förderungen nach dem Prinzip „Geld gibt es hinterher“ sodass Vorfinanzierungen unbedingt eingeplant werden müssen. Selten aber verfügen NGOs, insbesondere wenn sie ihre Subventionen bis auf den letzten Cent abrechnen müssen über derartige Finanzpolster. Die FördergeberInnen sind viel zu gelassen, um diesen Aspekt bei der großzügigen „wichtigen Einbindung der Zivilgesellschaft“ zu berücksichtigen.

Wenn letztlich das Projekt bewilligt und die ersten Gelder überwiesen sind, beruhigt sich im Allgemeinen die Lage. Doch schon bald bemerkt man mit Schrecken, wie sehr sich die Realität von der ursprünglich erhofften Möglichkeit unterscheidet. Anstatt, wie geplant, endlich finanziell abgesichert, sich mit einem frei gewordenen Kopf den Inhalten zu widmen, deretwegen man sich um das Projekt bemüht hat, zerfällt der Alltag für die meisten in Arbeitssitzungen, Koordinationen, das Verfassen von Berichten, das Einholen von Vergleichsangeboten, das Ansuchen um Budgetverschiebungen, das Nachwassern beim Fördergeber, ob eine bestimmte Ausgabe nun förderfähig sei oder nicht, das Füllen von Datenbanken, und vieles mehr...

Die dringendste Empfehlung ist daher: EU-Geld braucht IMMER auch Nachbetreuung, damit es auch wirklich kommt. Es sollte genügend Personal da sein, das sich ausschließlich um bürokratische Belange kümmern kann und nicht auch noch Inhalt produzieren muss. Auch wenn es dem latenten Sparzwang von NGOs nicht entspricht, die so eine Herangehensweise gern als pure Geldvernichtung sehen - es muss sein.

Schön wäre es, wenn sich die potenten FördergeberInnen in Zukunft mehr mit der Lebensrealität von kleinen NGOs auseinandersetzen würden, anstatt auf Kritik damit zu antworten, dass eben nur noch die großen Profit-Agencies die Förderungen abkassieren, weil sie halt so schön abrechnen können. Die Inhalte werden so nicht besser.

Die hier wiedergegebenen Erfahrungen stammen zum überwiegenden Teil aus der Abwicklung eines EQUAL-Projektes für ZARA in den Jahren 2001 bis 2005. ■

***Dieter Schindlauer ist international tätiger Menschenrechtsexperte spezialisiert auf Fragen von Gleichheit und Diskriminierung; Obmann von ZARA-Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit; Präsident des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern; Trainer und Organisationsberater
Redaktioneller Beirat der Glocalist Review***

Die Wachablöse

Mit 1. Juli 2002 trat das „neue“ Vereinsgesetz in Kraft. Es löst somit das bis dahin gültige Vereinsgesetz 1951 ab. Die wesentlichsten Änderungen betreffen folgende Bereiche

- Vorschriften zur Rechnungslegung, welche nach einer zweimaligen Überschreitung der sog. Schwellenwerte frühestens ab 1. Jänner zu praxisrelevanten Änderungen führen.
- Vorschriften zur Haftung, welche u.a. im folgenden Artikel aufgrund der Praxisrelevanz näher beleuchtet werden.

Ein Verein ist gem. § 1 ein freiwilliger und dauerhafter Zusammenschluss zweier oder mehrerer Personen zur Verfolgung eines ideellen Zwecks. Der Zusammenschluss wird in den Statuten geregelt. Ideeller Zweck bedeutet, dass die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Ein Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (wie z.B. GmbH).

Der Weg zur Vereinsgründung

Errichten heißt nicht Entstehen: Es sind elementar zwei Phasen zu unterscheiden: Die Errichtungs- bzw. die Phase des Entstehens des Vereines.

Während der Errichtungsphase sind die sog. Gründer tätig, die erstens,



Vereinsrecht in Österreich ein Überblick:

Von Mag. Thomas Frostl

die Statuten formulieren und zweitens, bereits im Namen des Vereines handeln (z.B. Miete von Vereinslokal, Vereinbarung von Dienstverhältnissen etc.).

In der Errichtungsphase haften die Gründer persönlich und zu ungeteilter Hand als Gesamtschuldner. Nach Entstehen des Vereines gehen sämtliche Rechte und Pflichten, die von den Gründern erworben bzw. eingegangen worden sind, automatisch auf den Verein über, ohne dass sie einer nachträglichen Genehmigung bedürfen. Von den Gründern erhält

die Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeidirektion) die schriftliche Anzeige der Errichtung. Weiters ist eine eventuelle Vereinsanschrift, so sie schon bekannt ist, mitzuteilen. Die Gründer haben Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu identifizieren. Mit Bescheid kann die zuständige Behörde die Gründung des Vereines untersagen. Diese, die Untersagung, ist schriftlich zu begründen.

Die Entstehungsphase beginnt nun, wenn ein Bescheid oder eine „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ von der Vereinsbehörde erlassen wird. Wenn es zu keiner Bescheiderlassung kommt, dann ist die Entstehung nach Ablauf einer Frist von vier, in Ausnahmefällen von sechs Wochen als gegeben anzusehen (in diesem Fall gilt **Schweigen gilt als Zustimmung**).

Diese Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die Errichtung des Vereines bei der Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeidirektion) angezeigt worden ist; daher empfiehlt es sich den Antrag per Einschreiben zu stellen.

Mit der Entstehung muss von den Gründern die konstituierende Generalversammlung einberufen werden, um die Mitglieder des Leistungsorgans (Vorstand, Präsidium...) zu wählen. Sollten nicht bereits vor Entstehung des Vereines die ersten organschaftlichen

Vertreter, sprich Obmann/frau etc., bestellt werden, so müssen diese innerhalb eines Jahres ab der Entstehung bestellt werden. Geschieht dies nicht, wird der Verein von der Vereinsbehörde aufgelöst.

§3 und §5

Die Mindestanforderungen

Die Rechtsgrundlage des Vereines sind die Statuten, die in der Regel von den Gründern erstellt werden und umfassen gem. § 3 des Vereinsgesetzes folgenden Mindestinhalt:

- **Vereinsnamen** (dieser muss so beschaffen sein, dass er einen Schluss auf den Vereinszweck zulässt und Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen und Einrichtungen ausschließt)
- **Vereinsitz** (es genügt die bloße Angabe des Ortes ohne nähere Anschrift – zweckmäßig da die Übersiedlung innerhalb des Ortes sonst zu Statutenänderungen führt)
- **Vereinszweck**
- **Mittel und deren Aufbringung**
- **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- **Die Organe und deren Aufgabe**
- **Die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer der Funktionsperiode,**
- **Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**
- **Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.**

§ 5 regelt hingegen das Mindestmaß an Grundstruktur und Organen:

• Die Mitgliederversammlung:

Sie ist das oberste Gremium zur vereinsinternen Willensbildung und muss mindestens alle 4 Jahre zusammentreten.

• Das Leitungsorgan:

Der Vorstand bzw. Präsidium ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte und für die Vertretung des Vereines nach außen. Es gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip (gegenseitige Unterstützung und Kontrolle) d.h. der Vorstand muss aus mindestens zwei natürlichen Personen (z.B. Obmann und Kassier) bestehen.

Damit enden die Mindestanforderungen: Alle anderen Fragen der Organstruktur und Aufgabenverteilung kann jeder Verein nach seinem Ermessen frei gestalten.

Auch ein Aufsichtsorgan ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Wird jedoch ein Aufsichtsorgan eingerichtet, muss dies in den Statuten vorgesehen sein und aus mindestens drei natürlichen, unabhängigen und unbefangenen Personen bestehen.

• Rechnungs- bzw.

Abschlussprüfer: Im Interesse der Vereine und ihrer Mitglieder sollen Vereinsarbeit und „kaufmännische Kontrolle“ klar getrennt werden. Jeder Verein hat deshalb mindestens zwei unabhängige und unbefangene Mitglieder (daher dürfen sie keine Vorstandsmitglieder sein) zu wählen, die aber nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Eine besondere Qualifikation der Rechnungsprüfer im Gegensatz zu den Abschlussprüfern erfordert das Vereinsgesetz nicht. Bei sog. Großvereinen übernimmt der Abschlussprüfer (Wirtschaft- oder Buchprüfer) die Aufgaben des Rechnungsprüfers.

Cash Matters - §21

Aufgrund der unterschätzten Bedeutung und der Änderungen noch einige Erläuterungen zu den Rechnungsprüfern.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfers sind im § 21 des Vereinsgesetzes geregelt. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensverzeichnis) zu prüfen.

Sie haben einen Prüfbericht zu erstatten, der die Ordnungsmäßigkeit bestätigt oder aber festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem auf so genannte In-Sich-Geschäfte von Vereinsorganen (Rechtsgeschäft zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein) ist besonders einzugehen.

Im Vereinsgesetz 2002 regelt der 4. Abschnitt die Vereinsgebarung:

Neben allem ehrenamtlichen Engagement spielt in praktisch jedem Verein auch das Geld eine zentrale Rolle. Idealismus und professioneller Umgang mit den Vereinsfinanzen schließen einander nicht aus im Gegenteil: Eine solide Finanzgebarung ist die Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit. Das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung) hat die Mitglieder über

1. die Tätigkeit und
2. die finanzielle Gebarung des Vereines

zu informieren. Diese Informationen werden üblicherweise in der Mitgliederversammlung gegeben. Auf begründetes Verlangen von 10% der Mitglieder hat eine solche Information innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

„Großvereine“ arbeiten mit Umsätzen in Millionenhöhe, „Spendenvereine“ überdies mit fremdem Geld. Ehrenamtlich tätige Leitungsfunktionäre solcher Vereine sind in die tägliche Geschäftsführung oft nicht einbezogen, tragen aber letztlich die Verantwortung dafür. Eine professionelle Rechnungslegung hilft den betroffenen Funktionären bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und schützt sie vor Haftungsrisiken.

Nunmehr ist die Rechnungslegung in einem „Drei-Stufen-System“ geregelt:

1. Stufe:

Jahresumsatz bis 1 Mio. Euro

Jeder Verein muss zumindest eine Einnahmen/Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis erstellen. Im Anschluss daran haben die Rechnungsprüfer innerhalb von vier Monaten ihre Prüfung durchzuführen.

2. Stufe:

Jahresumsatz über 1 Mio. Euro

Vereine mit einem Umsatz über 1 Mio. Euro in jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren gelten als sog. „Großvereine“ und sind verpflichtet, ab dem darauf folgenden Jahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

3. Stufe:

Jahresumsatz über 3 Mio. Euro bzw. Spenden über 1 Mio. Euro

Werden diese erhöhten Grenzen in jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, ist ein erweiterter Jahresabschluss zu erstellen.

Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang. Außerdem muss die Rechnungsprüfung durch einen **professionellen Abschlussprüfer** anstelle der Rechnungsprüfer erfolgen.

...und die Haftung

Auch auf dem **Gebiet der Haftung** sollen die neuen Regelungen mehr rechtliche und finanzielle Sicherheit schaffen.

Grundsätzlich haftet für die Schulden des Vereines der Verein mit seinem Vermögen. Für Vereinsmitglieder kommt es nur dann zu einer Haftung, wenn ein Vereinsmitglied im Rahmen des Vereines Verpflichtungen eingegangen ist.

Haftung des einfachen Vereinsmitgliedes:

Die einzelnen Vereinsmitglieder können bei Schulden grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, da sie nicht Vertragspartner sind. Ausnahme: Eine Haftung des Mitglieds aus besonderen Verpflichtungserklärungen (Schuldenbeitritt) könnte möglich sein (derartige Klauseln sollten in den Statuten unbedingt vermieden werden).

Haftung von Vereinsorganen:

Ein Leitungs-/Aufsichtsorgan bzw. der Rechnungsprüfer haftet dem Verein gegenüber für einen entstandenen Schaden. Haftung gibt es aber auch nur dann, wenn ein **Verschulden** vorliegt.

Ein Verschulden ist dann anzunehmen, wenn ein Gesetz, die Statuten oder ein Beschluss unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs (=Haftungsmaßstab für Vereinsorgane) verletzt worden ist. Eine solche Verletzung vorausge-



§ 3 und § 5 sind die Mindest- anforderungen an Vereine

setzt, haftet das Organ dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.

Eine Schadenersatzpflicht ist insbesondere dann gegeben, wenn

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet wird,
- Investitionen ohne ausreichende finanzielle Absicherung in Auftrag gegeben werden,
- Rechnungslegungsvorschriften missachtet werden.

Es kommt jedoch zu keiner Schadenersatzpflicht, wenn der Handlung des Organs ein ordentlich zustande gekommener Beschluss eines Vereinsorgans zugrunde liegt. Für Rechnungsprüfer ist die **Haftungsobergrenze** mit 2 Mio. Euro limitiert.

Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gem. § 23 VerG Organe als Funktionäre des Vereines mit ihrem Privatvermögen u.a. dann haften, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. **Kridahaftung** gem. § 159 StGB) ergibt.

Ausblick

Das Vereinsgesetz „neu“ bietet sicherlich mehr Transparenz vor allem im Bereich der Haftung. Bisher waren klare Regelungen Mangelware. Man darf jedoch nicht übersehen, dass einige Regelungen Auswirkungen haben werden, die viele Vereinsmitglieder noch unterschätzen. Als Beispiel wäre die Regelung betreffend der Rechnungsprüfung zu nennen; denn die „Verpflichtung“ zwei Rechnungsprüfer zu finden, die wo möglich ehramtlich ein derartig hohes Haftungsrisiko eingehen, wird wohl kein leichtes Unterfangen sein. Als positiver Abschluss sei noch angemerkt, dass ab 2004 die elektronische Vereinsverwaltung in Form des „Zentralen Vereinsregister“ so manche Erleichterung (kostenlose Online-Auskunft etc.) bringen soll. ■



Gemeinnützige Vereine - Umsatzsteuerpflicht für Subventionen und Mitgliedsbeiträge?

Von Mag. Thomas Frostl

In der Praxis ist folgende Fehlaussage „wir sind ein gemeinnütziger Verein, warum sollte ich steuerpflichtig sein“ leider noch oft vorherrschend. Auch wenn tatsächlich Gemeinnützigkeit besteht (entscheidend sind hierbei die Statuten und die tatsächliche Geschäftstätigkeit) kann es vor allem im **Bereich der Umsatzsteuer** zu „bösen“ Überraschungen kommen. Denn auch die Bezeichnung Subvention auf Seiten der Einnahmen schließt eine Umsatzsteuerpflicht nicht unbedingt aus.

Im folgenden Artikel werden die Einnahmequellen Subvention und Mitgliedsbeitrag genauer unter die Lupe genommen

1. Allgemeines zur Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt der Umsatzsteuer jeder Unternehmer. Voraussetzung für die Umsatzsteuerpflicht ist daher die Unternehmereigenschaft. Die Unternehmereigenschaft kommt dem Verein nur für den betrieblichen (unternehmerischen) Bereich zu. Der betriebliche (unternehmerische) Bereich eines Vereines umfasst alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten, während der außerbetriebliche (nichtunternehmerische) Bereich eines Vereines alle jene Tätigkeiten umfasst, die ein Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben zur Wahrnehmung der Gesamtbelange seiner Mitglieder bewirkt. Hilfsgeschäften, wie z.B. der Verkauf von Vermögensgegenständen, sind dann dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen, wenn die Gegenstände zuletzt im unternehmerischen Bereich Verwendung gefunden hatten.

In der BAO (Bundesabgabenordnung) werden dem unternehmerischen Bereich eines Vereines folgende Betriebe zugerechnet:

- Gewerbebetrieb
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Vermögensverwaltung

Nichtunternehmerische Bereiche eines Vereines sind auf jeden Fall die Bereiche

- Spenden
- echte Mitgliedsbeiträge
- Subventionen zur allgemeinen Förderung des Vereines
- Schenkungen und Erbschaften

Bei der Beurteilung, ob der Verein mit seinen Lieferungen und Leistungen tatsächlich umsatzsteuerpflichtig ist, müssen noch folgende Faktoren überprüft werden:

- liegt sog. Liebhaberei vor
- besteht eine Steuerbefreiung
- wird der Verein als Kleinunternehmer behandelt.

a) Liebhaberei

Erwirtschaftet eine Tätigkeit auf Dauer keine Gewinne, wird vermutet es liegt keine Einkunftsquelle, sondern Liebhaberei vor (Folge keine Umsatzsteuerpflicht und kein Vorsteuerabzug).

Grundsätzlich wird vermutet, dass die Tätigkeiten von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben Liebhaberei darstellen. Eine derartige Vermutung gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und für Gewerbebetriebe, wenn der Umsatz insgesamt 7.500 Euro nicht überschreitet.

Soll jedoch der Verein für seinen unternehmerischen Bereich in den Genuß des Vorsteuerabzuges kommen, besteht die Möglichkeit der Widerlegung der Liebhabereivermutung auf folgende Weise.

- Der Verein kann nachweisen, dass eine Körperschaft öffentlichen Rechts die Verluste der unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetriebe im Wesentlichen (mindestens 90%) durch Subventionen abdeckt. Nicht berücksichtigt werden dürfen jedoch jene Subventionen, die zur allgemeinen Förderung des Zwecks des Vereins (keine Projektbeziehung) gegeben werden.

oder

- der Verein kann nachweisen, dass sein Betrieb kostendeckend geführt wird. (die Widerlegung der Liebhabereivermutung ist für jeden einzelnen entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieb separat möglich)

Voraussetzung für die Widerlegung der Liebhabereivermutung ist jedoch in beiden Fällen, dass der betreffende Geschäftsbetrieb des Vereines einen jährlichen Mindestumsatz von regelmäßig 2.900 Euro erzielt.

Liegt **keine** Liebhabereivermutung vor, unterliegt der Verein der Umsatzsteuer.

b) Steuersatz

Grundsätzlich beträgt der Normalsteuersatz 20 %.

Ein Steuersatz von 10 % kann für gemeinnützige Vereine unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht vorliegt, für folgende Bereiche in Frage kommen:

- Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke (sonst in der Regel steuerbefreit mit eigener Optionsmöglichkeit)
- Gastronomieumsätze vor allem für den Bereich Speisen
- Theateraufführungen, Musik- und Gesangsaufführungen (nicht jedoch für Eintrittspreise im Rahmen eines Zeltfestes etc.)
- **Umsätze der begünstigten Körperschaften allgemein, sofern keine Steuerbefreiung (z.B. Kleinunternehmer) vorliegt.**

Könnte der gemeinnützige Verein für einen unentbehrlichen und/oder entbehrlichen Hilfsbetrieb die Liebhabereivermutung widerlegen unterliegen die Umsätze dieser Hilfsbetriebe dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (Widerlegung der Liebhabereivermutung ist daher bei Vorliegen von hohen Vorsteuerbeträgen z.B. im Rahmen einer Gebäudeerrichtung durchaus sinnvoll). **Nicht ermäßigt sind jedoch weiterhin die Umsätze, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden.**

Zu Beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer Option im Vermietungsbereich (ausser wie erwähnt zu Wohnzwecken) oder bei Grundstücksumsätzen (d.h. Verkäufe von Grundstücken und/oder Gebäuden) zur Umsatzsteuerpflicht nicht automatisch der begünstigte Steuersatz von 10 % gem. § 10 Abs. 2 Zi.7 UStG sondern der Normalsteuersatz (Vermietung für gewerbliche Zwecke Steuersatz 20 %) zur Anwendung kommt.



**Liegt keine
Liebhabereivermutung
vor, unterliegt
der Verein
der Umsatzsteuer.**

c) Wann kann eine gemeinnützige Körperschaft den Vorsteuerabzug gelten machen?

Unterliegt die Körperschaft (Verein, gemeinnützige GmbH.) der Umsatzbesteuerung, so können auch die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die dem Betrieb zugeordnet werden können. Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts.

Können Vorsteuerbeträge nicht eindeutig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen des Vereines.

Übersicht Prüfung der Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzugsberechtigung

Prüfung Umsatzsteuerpflicht

| | |
|---|---|
| Keine Einnahme | Keine Umsatzsteuerpflicht Keine Begünstigungsprüfung erforderlich! |
| Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischen Bereich bzw. Vereinsbereich) | Keine Umsatzsteuerpflicht Keine Begünstigungsprüfung erforderlich! |
| Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> • unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Sport-, Kultur-, Sozialbetrieben) • entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Bälle, kleine Vereinsfeste) • allen begünstigungsschädlichen Betrieben unter € 7.500,00 | Liebhaberei – keine Umsatzsteuerpflicht gilt nur für begünstigte Vereine Widerlegung der Liebhabervermutung möglich (Ausnahme Sportvereine) Nicht gemeinnützige Vereine sind umsatzsteuerpflichtig |
| Einnahmen bis € 22.000,00 netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung, Verpachtung) | Kleinunternehmerregelung – keine Umsatzsteuerpflicht Option zur Steuerpflicht möglich |
| Einnahmen > € 22.000,00 netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung, Verpachtung) | Umsatzsteuerpflicht |

Nicht umsatzsteuerbar sind Zuschüsse, wenn sie zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Zuschussempfängers gewährt werden, ein Zuschuss zur Deckung von Unkosten des Zuschussempfängers gegeben wird (z.B. Bund zahlt Miete), sich die Höhe des Zuschusses nach dem Geldbedarf des Zuschussempfängers richtet und die Zahlungen nicht mit bestimmten Umsätzen zusammenhängen (z.B. Zuschuss zur Verlustabdeckung eines Vereines).

Insbesondere liegt ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss auch dann vor, wenn dadurch der Zuschussempfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen volkswirtschaftlich erwünschten Handeln angeregt werden soll, das jedoch gleichzeitig im Interesse des Zuschussgebers liegen kann.

Eine bloße Zweckbestimmung durch den Zuschussgeber reicht für sich alleine nicht aus um von einem „echten Zuschuss“ zu sprechen. Die Vorlage eines Nachweises über die Mittelverwendung ist ebenfalls nicht schädlich und begründet noch keinen Leistungsaustausch.

In Zweifelsfällen muss geprüft werden, ob die Zuwendung auch ohne Gegenleistung des Empfängers gegeben worden wäre. Dies kann an Hand des Förderansuchens, der Vergaberichtlinie oder ähnlichen Rechtsvorschriften beurteilt werden.

Lt. Kommentar zum UStG 1994 (Scheiner, Kolacny, Caganek) ist in **Grenzfällen bei Zuschüssen**, die **aus öffentlichen Kassen** gewährt werden, eher das Vorliegen einer **echten, nicht steuerbaren Subvention** anzunehmen.

2. Behandlung von Subventionen u. Zuschüssen

Lt. den gesetzlichen Regelungen sind Zahlungen, die als Subvention, Zuschuss, Zuwendung, Prämie, Ausgleichsbetrag, Förderbetrag etc. bezeichnet werden, sind dahingehend zu untersuchen, ob sie

- Entgelt für eine Leistung,
- Zusätzliches Entgelt eines Dritten zu einem
- Leistungsaustausch oder

- Zahlungen, die nicht aufgrund eines Leistungsaustausches erfolgen, darstellen. Die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 sprechen nur von von **echten Zuschüssen**, wenn **kein Leistungsaustausch** vorliegt. In allen anderen Fällen spricht man von **unechten Zuschüssen**, die **umsatzsteuerbares Entgelt** darstellen.

Welche Zuschüsse führen zu keiner Umsatzsteuerpflicht?

Kann ich einen erhaltenen Zuschuss an einen anderen gemeinnützigen Verein umsatzsteuerfrei weitergeben?

Nicht steuerbar ist der echte Zuschuss jedoch nur beim Zuschussempfänger. Daher ist immer festzustellen, wer tatsächlich Empfänger des Zuschusses ist.

Die Verwendung des Zuschusses zur Bezahlung von Leistungen an den Zuschussempfänger führt nicht dazu, dass die Leistung an den Zuschussempfänger nicht umsatzsteuerbar ist. Auch die Verwendung der gern gebrauchten Formulierung „Kostenweiterverrechnung“ ist keine Lösung. Hier ist von einem Leistungsaustausch auszugehen – Folge Umsatzsteuerpflicht.

Eine weitere beliebte Einnahmequelle stellen die sog. Mitgliedsbeiträge dar.

3. Behandlung von Mitgliedsbeiträgen

Bei Mitgliedsbeiträgen muss man zwischen „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen unterscheiden. Wie bei den Subventionen ist hier für Zwecke der Umsatzsteuerbarkeit ebenfalls die Gegenleistungskomponente entscheidend.

Rz 432 der Vereinsrichtlinien bzw. die Rz 33 der Umsatzsteuerrichtlinien definieren „echte“ Mitgliedsbeiträge wie folgt:

„Echte“ Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, welche die Mitglieder eines Vereines nicht als Gegenleistung für konkrete Leistungen, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten haben. Da in diesem Fall kein Leistungsaustausch vorliegt, stellen diese „echten Mitglieds-

beiträge“ kein umsatzsteuerbares Entgelt dar.

Zu beachten ist daher wieder das „Zauberwort“ Leistungsaustausch. Liegt eine konkrete Gegenleistung vor, so handelt es sich um unechte Mitgliedsbeiträge, die steuerpflichtig zu behandeln wären.

Weiters ist in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit **die Höhe der Mitgliedsbeiträge** zu beachten. Da Vereine nur gemeinnützig sind, wenn eine Förderung der Allgemeinheit vorliegt, dürfen zu Hohe Mitgliedsbeiträge keine Eintrittsbarrieren darstellen. Als Richtwert für die Höhe der Mitgliedsbeiträge sollten die in den Vereinsrichtlinien Rz. 15 genannten Werte dienen. Hier wird als Obergrenze ein jährlicher Betrag von 1.800 Euro (monatlich 150 Euro) genannt. Bei kostenintensiven Vereinszwecken darf daneben noch eine Beitrittsgebühr von 9.000 Euro verlangt werden, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Welche Fallen gilt es im Bereich der Vorsteuer zu bedenken?

Echte Zuschüsse sind beim Zuschussempfänger nicht steuerbar. Ist der Empfänger ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, so hat der Zuschuss keinerlei Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug (d.h. der Unternehmer verliert den Vorsteuerabzug nicht) wenn der Zuschuss für den unternehmerischen Bereich (entbehrlicher bzw. unentbehrlicher Hilfsbetrieb) gewährt wurde. Handelt es sich jedoch um einen **Zuschuss bzw. Subvention zur allgemeinen Förderung des Vereines bzw. um echte Mitgliedsbeiträge (nicht unternehmerische Bereich)** so geht der **Vorsteuerabzug anteilig verloren**, d.h. die Vorsteuern sind (z.B. im Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zu den nicht umsatz-

steuerbaren Zuschüssen) zu aliquotieren.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir abschließend jede Einnahmequelle hinsichtlich einer möglichen Steuerpflichten zu überprüfen und mit Ihrem Steuerberater abzuklären – denn Gemeinnützigkeit schützt nicht unbedingt vor vehementen Steuernachforderungen der „nicht gemeinnützigen Finanzbehörden“. ■

**Mag. Thomas Frostl,
seit 2002 Steuerberater**



Die Tätigkeit für eine NPO gehört bekanntlich meist nicht zu den lukrativsten Möglichkeiten zu arbeiten. Umso wichtiger ist es, für die Bezahlung von Funktionär/inn/en, Mitgliedern und sonstigen für die NPO tätigen Menschen die steuerlich optimale Gestaltung zu wählen. In vielen Fällen kann es legal vermieden werden, dass von den kärglichen Vergütungen für die Mitarbeit einer gemeinnützigen Organisation auch noch Zahlungen an Finanzamt und Sozialversicherung geleistet werden müssen.

Neben den steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Vereine ist in den Vereinsrichtlinien ein eigener Abschnitt den MitarbeiterInnen gemeinnütziger Organisationen gewidmet. Die Vereinsrichtlinien sind ein vom Finanzministerium ausgearbeitetes umfangreiches Regelwerk zur Besteuerung gemeinnütziger Vereine und anderer gemeinnütziger Rechtsträger und auf der Website des BMF abrufbar (www.bmf.gv.at).

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vereinsrichtlinien und damit der Begünstigungen für Mitarbeiter/innen ist, dass der Verein tatsächlich als gemeinnützig beur-

Steuer- Minimierung für Mitarbeiter- Innen von NPO

Von Mmag. Petra EGGER

teilt wird. Dies hängt zum einen von der Einhaltung von Formalvorschriften in den Statuten und zum anderen von der tatsächlichen Tätigkeit des Vereines ab. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wurden in der letzten Ausgabe bereits ausführlich behandelt.

Wer ist begünstigt?

Begünstigungen gibt es für:

- die gewählten Funktionär/inn/en des Vereines - z.B. Obmann/-frau, Schriftführer/in, Kassier/in
- für alle, die im Bereich des unmittelbaren Vereinszweckes tätig werden – z.B. Schauspieler /innen im Theaterverein, Sozialarbeiter/innen in Vereinen im Sozialbereich, Sportler/innen im Sportverein
- für alle Unterstützer/innen der unmittelbar im Vereinszweck Tätigen – z.B. Regisseur/in im Theaterverein, Trainer/in im Sportverein

Welche Begünstigungen gibt es?

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen bis zu 75 € pro Monat können von den genannten Personen steuerfrei kassiert werden. Dies gilt aber nicht, wenn jemand für seine Tätigkeit beim Verein angestellt ist!

Bei Mehrfachfunktionär/inn/en können pro Verein 75 € pro Monat steuerfrei bleiben.

Ein Dienstverhältnis wird bei Funktionär/inn/en in der Regel nicht angenommen (außer er hat eine Leistungsverpflichtung, feste Arbeitszeiten usw.).

Bei anderen Tätigkeiten für den Verein wird von einem Dienstverhältnis ausgegangen, wenn die Person ihre Arbeitskraft in erheblichem Ausmaß zur Verfügung stellt und mehr als ein geringfügiges Entgelt bezieht. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt heuer bei 309,38 pro Monat. Die Abgrenzung zwischen Dienstverhältnis und Werkvertrag richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Für ein Dienstverhältnis sprechen demnach fixe Arbeitszeiten, Bezahlung nach Arbeitszeit, Eingliederung in die Organisation des Vereines (z.B. Übernahme von Journaldiensten). Wird ein abgegrenztes Werk geschuldet (z.B. Programmierung einer Datenbank), erfolgt die Bezahlung pauschal usw., liegt ein Werkvertrag vor.

Taggeld

Nach den allgemeinen Regeln des Steuerrechtes kann für Dienstreisen (mindestens 25 km einfache Wegstrecke, mindestens drei Stunden Dauer) ein Taggeld von 26,40 € pro Tag steuerfrei bleiben. Ab einer Reisedauer von 12 Stunden ist der volle Tagsatz steuerfrei, darunter wird aliquotiert (2,20 € pro Stunde). Günstigere Regelungen gelten für Personen, die unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck eines Vereines tätig werden (und nicht als Dienstnehmer zu beurteilen sind). Weder gilt die zeitliche Untergrenze von drei Stunden noch die Entfernungsgrenze von 25 km.

Weiters gibt es günstigere Aliquotierungsregeln:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Reisen unter 4 Stunden | 13,20 € |
| Reisen ab 4 Stunden | 26,40 € |
| Für Auslandsreisen zusätzlich | 7,30 € |

Diese Regelungen gelten für Reisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck stehen (z.B. Tournee des Theatervereines), nicht also z.B. für Reisen zu einer Vorstandssitzung. In letzterem Fall gelten die oben erwähnten strengeren Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Zu beachten ist weiters, dass die allgemeinen steuerlichen Regelungen bei wiederholter Reise an ein und denselben Ort gelten: Taggeld steht bei regelmäßiger Tätigkeit an einem Ort nur für höchstens fünf Tage zu (für diesen Ort!), bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit an einem Ort kann steuerfreies Taggeld für bis zu 15 Tage geltend gemacht werden.

Reisekostenausgleich

Allen im unmittelbaren Vereinszweck Tätigen kann zusätzlich zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Bahnticket) ein Reisekostenausgleich steuerfrei bezahlt werden:

| | |
|------------------------|--------|
| Reisen unter 4 Stunden | 1,50 € |
| Reisen ab 4 Stunden | 3,00 € |

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar, können 75% des amtlichen Kilometersgeldes (derzeit für PKW $0,356 \times 75\% = 0,267$ € pro Kilometer) zusätzlich zum Reisekostenausgleich bezahlt werden. Alternativ kann natürlich das volle Kilometersgeld (ohne Reisekostenausgleich) angesetzt werden.

Auch diese Sonderregelung gilt nur für Reisen im unmittelbaren Vereinszweck, nicht also für Reisen zu Besprechungen u.ä.

Sozialversicherung

Die steuerlichen Begünstigungen finden sich leider im Bereich der Sozialversicherung nicht in allen Bereichen analog wieder.

Die Aufwandsentschädigung von € 75 pro Monat ist bei Funktionär/inn/en der Einkunftsart „selbständige Einkünfte“ (§ 22 EStG), bei mittätigen Mitgliedern und sonstigen Personen der Einkunftsart „Sonstige Einkünfte“ (§ 29 EStG) zuzuordnen. In beiden Fällen bleiben 75 € pro Monat steuerfrei. Die

Beispiel:

Ein Mitglied eines gemeinnützigen Vereines, der eine Beratungsstelle betreibt, begleitet Klient/inn/en in einem Monat 10 mal zu Behörden. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck des Vereines dient. Folgende Vergütung kann steuerfrei ausgezahlt werden:

| | |
|--|-------|
| Pauschale Aufwandsentschädigung | 75 € |
| Taggeld 10 x 13,20 (da jeweils unter 4 Stunden) | 132 € |
| Fahrtkosten 10 x Einzelfahrschein Wr. Linien 1,50 € x 2 (hin und retour) | 30 € |
| Fahrtkostenausgleich 10 x 1,50 (da jeweils unter 4 Stunden) | 15 € |
| Summe Monat steuerfrei | 252 € |

Sozialversicherungspflicht der Neuen Selbständigen stellt aber auf alle Einkünfte gem. § 22 und § 23 EStG ab. Daher kommt es bei Funktionär/inn/en zur Sozialversicherungspflicht der Aufwandsentschädigung, wenn sie insgesamt (also auch gemeinsam mit einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit) die Versicherungsgrenzen überschreiten.

Die Versicherungsgrenze beträgt für ausschließlich selbständig Tätige 6.453,35 Jahresgewinn. Hat jemand nicht nur selbständige Einkünfte, sondern auch z.B. ein Dienstverhältnis, sind die selbständigen Einkünfte schon ab einem Jahresgewinn von 3.712,56 € versicherungspflichtig. Das ist zwar nicht logisch, aber geltende Rechtslage.

Bei Personen, die Aufwandsentschädigungen nicht als gewählte Funktionär/inn/en, sondern für sonstige Mitarbeit im Verein bekommen, kann es zu keiner Versicherungspflicht der Aufwandsentschädigung kommen: Die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ (§ 29 EStG) ist generell nicht in die Versicherungspflicht einbezogen. ■



***MMag. Petra Egger ist
Steuerberaterin und
geschäftsführende
Gesellschafterin der Steirer,
Mika & Comp. WT GmbH***

INHALT FÖRDERUNGEN

| | | |
|--------------|---|------------------|
| 1 | Allgemeines zum Thema Förderung | 51 |
| 1.1 | Die Förderungen des Bundes..... | 51 |
| 1.2 | Förderstellen des Bundes..... | 51 |
| 1.2.1 | <u>Austria Wirtschafts Service / ERP-Fonds</u> | <u>51</u> |
| 1.2.2 | <u>Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG).....</u> | <u>52</u> |
| 1.2.3 | <u>Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung – FWF.....</u> | <u>52</u> |
| 1.2.4 | <u>Kommunkredit Austria AG – Umweltförderung.....</u> | <u>52</u> |
| 1.2.5 | <u>Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH</u> | <u>52</u> |
| 1.3 | Förderwegweiser und Datenbanken | 53 |
| 1.3.1 | <u>Förderdatenbank</u> | <u>53</u> |
| 1.3.2 | <u>Förderkompass</u> | <u>53</u> |
| 1.3.3 | <u>Förderportal.....</u> | <u>53</u> |
| 1.3.4 | <u>Projektdatenbank Wissenschaftsfond.....</u> | <u>53</u> |
| 1.3.5 | <u>Datenbank für Angebote zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in Österreich.....</u> | <u>53</u> |
| 1.3.6 | <u>Energiesparförderung</u> | <u>53</u> |
| 2 | Förderungen Bund | 54 |
| 2.1 | Bundeskanzleramt..... | 54 |
| 2.1.1 | <u>Die Kunstsektion</u> | <u>54</u> |
| 2.1.2 | <u>Kunstsektion Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode</u> | <u>55</u> |
| | 2.1.2.1 Jahresprojekte von Kunstvereinen | 55 |
| | 2.1.2.2 Einzelvorhaben: Ausstellungen, Projekte im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten, Publikationen | 55 |
| | 2.1.2.3 Stipendien | 55 |
| | 2.1.2.4 Atelierprogramme | 56 |
| | 2.1.2.5 Galerienförderung..... | 56 |
| | 2.1.2.6 Kunstförderungsankäufe..... | 56 |
| | 2.1.2.7 Preise..... | 56 |
| | 2.1.2.8 Modeförderung | 56 |
| | 2.1.2.9 Soziale Förderung | 56 |
| 2.1.3 | <u>Kunstsektion Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, Allgemeine Kunstangelegenheiten</u> | <u>57</u> |
| | 2.1.3.1 Förderung von größeren Bühnen | 57 |
| | 2.1.3.2 Förderungen von Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden | 57 |
| | 2.1.3.3 Förderung von Orchestern und Musikensembles | 57 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 2.1.3.4 | Förderung von KonzertveranstalterInnen | 57 |
| 2.1.3.5 | Förderung von Kunstschulen | 57 |
| 2.1.3.6 | Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen..... | 57 |
| 2.1.3.7 | Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen | 57 |
| 2.1.3.8 | Investitionsförderung (Bau und Ausstattung) | 57 |
| 2.1.3.9 | Einzelförderungen | 58 |
| 2.1.3.10 | Reise-, Aufenthalts- und Tourneezuschüsse | 58 |
| 2.1.3.11 | Verbreitungsförderung für Tonträger (CD) und Publikationen | 58 |
| 2.1.3.12 | Stipendien | 58 |
| 2.1.3.13 | Soziale Förderung | 58 |
| 2.1.4 | <u>Kunstsektion Film und Medienkunst, Fotografie, Rechtsangelegenheiten ...</u> | 58 |
| 2.1.4.1 | Fotoförderung..... | 58 |
| 2.1.4.2 | Medienkunstförderung | 59 |
| 2.1.4.3 | Film- Kinoförderung | 59 |
| 2.1.5 | <u>Kunstsektion Literatur und Verlagswesen</u> | 59 |
| 2.1.5.1 | AutorInnenförderungen | 59 |
| 2.1.5.2 | Buch- und Verlagsförderung | 59 |
| 2.1.5.3 | Vereine und Veranstaltungen..... | 60 |
| 2.1.5.4 | Prämien und Preise | 60 |
| 2.1.6 | <u>Kunstsektion Bilaterale und multilaterale kulturelle Auslandsangelegenheiten, Auszeichnungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit</u> | 60 |
| 2.1.6.1 | Reise-, Aufenthaltskosten- und Tourneekostenzuschüsse..... | 60 |
| 2.1.7 | <u>Kunstsektion EU-Koordinationsstelle im Kulturbereich, Angelegenheiten der Bundestheater</u> | 60 |
| 2.1.7.1 | Förderprogramm Kultur 2000 | 60 |
| 2.1.7.2 | Kunstsektion Regionale Kulturinitiativen und -Zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, Spartenübergreifende Projekte | 61 |
| 2.1.7.3 | Vereinsförderung | 61 |
| 2.1.7.4 | Personenförderung | 61 |
| 2.1.7.5 | Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung | 61 |
| 2.1.7.6 | Preise..... | 61 |
| 2.1.8 | <u>Sport</u> | 61 |
| 2.1.8.1 | Programme | 62 |
| 2.1.8.2 | Förderungen..... | 62 |
| 2.1.8.3 | Behindertensportförderung | 63 |
| 2.2 | <u>AMS – Arbeitsmarktservice</u> | 64 |
| 2.2.1 | <u>Förderungen für Arbeitgeber</u> | 64 |
| 2.2.1.1 | Fit mit der richtigen Qualifizierung..... | 64 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 2.2.1.2 | Qualifizierungsförderung für Beschäftigte | 65 |
| 2.2.1.3 | Förderung der Lehrausbildung | 65 |
| 2.2.1.4 | Eingliederungsbeihilfe ("Come Back") | 66 |
| 2.2.1.5 | Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz | 66 |
| 2.2.1.6 | Solidaritätsmodell (Beihilfe)..... | 67 |
| 2.2.1.7 | Förderungen für Unternehmen mit behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern | 68 |
| 2.2.1.8 | Geförderte Altersteilzeit | 68 |
| 2.2.2 | <u>Förderungen für Arbeitssuchende</u> | 68 |
| 2.3 | AWS – Austria Wirtschaft Service (ERP-Fond)..... | 69 |
| 2.4 | BMWA – Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit..... | 70 |
| 2.4.1 | <u>Arbeitsmarkt</u> | 70 |
| 2.4.2 | <u>Energie</u> | 70 |
| 2.4.2.1 | Förderung regionaler/kommunaler Energiekonzepte und Fernwärmestudien | 70 |
| 2.4.2.2 | Investitionszuschüsse für Kleinkraftwerke | 71 |
| 2.4.3 | <u>Technologie</u> | 71 |
| 2.4.3.1 | Forschungsfreibetrag Innovation wird steuerlich begünstigt..... | 72 |
| 2.4.3.2 | prokis04 – Förderung der Innovationstätigkeit kooperativer Forschungsinstitute..... | 72 |
| 2.4.3.3 | Kompetenzzentren: Drehscheiben für innovatives Know-how..... | 72 |
| 2.4.3.4 | Christan Doppler Forschungsgesellschaft – Effektiver Zugang zu neuem Wissen..... | 73 |
| 2.4.4 | <u>CIR-CE - Forschungsförderung (FFG Bereich 2).....</u> | 73 |
| 2.5 | BMVIT - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 73 | |
| 2.5.1 | <u>Nachhaltig Wirtschaften, Fabrik der Zukunft.....</u> | 73 |
| 2.5.1.1 | Grundlagenforschung (G) | 74 |
| 2.5.1.2 | Konzepte | 75 |
| 2.5.1.3 | Wirtschaftsbezogene Grundlagenforschung | 75 |
| 2.5.1.4 | Technologie und Komponentenentwicklung | 76 |
| 2.5.2 | <u>Nachhaltig Wirtschaften, Haus der Zukunft</u> | 76 |
| 2.5.3 | <u>Nachhaltig Wirtschaften, Energiesystem der Zukunft</u> | 77 |
| 2.5.4 | <u>FIT-IT (FFG).....</u> | 77 |
| 2.5.4.1 | Embedded Systems..... | 78 |
| 2.5.4.2 | Semantic Systems..... | 78 |
| 2.5.4.3 | System on Chip | 78 |
| 2.5.5 | <u>NANO-Initiative (FFG).....</u> | 79 |
| 2.5.6 | <u>A3-Technologieprogramm</u> | 79 |

| | | |
|----------------------|--|------------------|
| <u>2.5.7</u> | <u>Bridge (FFG)</u> | <u>80</u> |
| <u>2.5.8</u> | <u>Seed Financing (AWS).....</u> | <u>80</u> |
| <u>2.5.9</u> | <u>Take-OFF (FFG)</u> | <u>80</u> |
| <u>2.5.10</u> | <u>Innovatives System Bahn – ISB (FFG).....</u> | <u>81</u> |
| <u>2.5.11</u> | <u>Förderung im Bereich Energietechnologie</u> | <u>81</u> |
| 2.6 | BMSG - Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz | 81 |
| <u>2.6.1</u> | <u>Allg. zur Behindertenmilliarde</u> | <u>81</u> |
| 2.6.1.1 | Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung | 82 |
| 2.6.1.2 | Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln im Bereich der allgemeinen Fürsorge für Projekte der Behindertenhilfe und Pflegevorsorge | 82 |
| 2.6.1.3 | Integrative Betriebe..... | 83 |
| 2.6.1.4 | Förderung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung..... | 83 |
| <u>2.6.2</u> | <u>Förderungen für Unternehmen mit behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....</u> | <u>84</u> |
| 2.6.2.1 | INTEGRATIONSBEIHILFE | 84 |
| 2.6.2.2 | LEISTUNGSMINDERUNGSBEIHILFE | 85 |
| 2.6.2.3 | ARBEITSPLATZSICHERUNGSBEIHILFE | 85 |
| 2.6.2.4 | Abbau von Barrieren..... | 86 |
| 2.6.2.5 | Schaffung von ARBEITS- und AUSBILDUNGSPLÄTZEN | 86 |
| <u>2.6.3</u> | <u>Konsumentenschutz</u> | <u>87</u> |
| <u>2.6.4</u> | <u>Männerförderung.....</u> | <u>87</u> |
| 2.6.4.1 | Allgemeine Förderungen..... | 87 |
| 2.6.4.2 | Besuchsbegleitung (Besuchscafés) | 87 |
| <u>2.6.5</u> | <u>Seniorenförderung</u> | <u>89</u> |
| 2.6.5.1 | Projektförderung | 89 |
| <u>2.6.6</u> | <u>Kinderbetreuung.....</u> | <u>89</u> |
| 2.6.6.1 | Förderung von Kinderbetreuungsangeboten | 89 |
| 2.6.6.2 | Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen | 90 |
| <u>2.6.7</u> | <u>Jugendprogramme</u> | <u>90</u> |
| 2.6.7.1 | Prävention im Bereich legale Drogen | 90 |
| 2.6.7.2 | Anreize im Bereich Jugendbeschäftigung..... | 91 |
| 2.6.7.3 | Geschlechtssensible Jugendarbeit..... | 91 |
| 2.6.7.4 | Jugendwohlfahrt | 92 |
| <u>2.6.8</u> | <u>Familien</u> | <u>92</u> |
| 2.6.8.1 | Förderung Familie und Beruf | 92 |
| 2.6.8.2 | Förderung von Elternbildungsangeboten..... | 93 |

| | | |
|----------------------|---|-------------------|
| 2.6.8.3 | Förderungen von familienpolitisch relevanten Projekten | 93 |
| 2.6.8.4 | Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung | 94 |
| 2.6.8.5 | Förderung von Familienkultur..... | 94 |
| 2.6.8.6 | Förderung von Mediation | 95 |
| 2.7 | BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen | 95 |
| <u>2.7.1</u> | <u>Frauenprojektförderungen</u> | <u>95</u> |
| <u>2.7.2</u> | <u>Aktionsplan Öffentliche Gesundheit (im Rahmen der EU).....</u> | <u>96</u> |
| 2.8 | BMAA – Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten | 97 |
| <u>2.8.1</u> | <u>Förderungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit via Austrian Development Agency</u> | <u>97</u> |
| 2.8.1.1 | Neue Kooperationsinstrumente: Entwicklungspartnerschaften und Unternehmenspartnerschaften..... | 97 |
| 2.8.1.2 | Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit hilft Flutopfern..... | 98 |
| 2.8.1.3 | Kofinanzierung von Projekten in Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien | 98 |
| 2.8.1.4 | Kofinanzierung von Projekten österreichischer Initiativen | 99 |
| 2.8.1.5 | Projekte der entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich..... | 100 |
| 2.8.1.6 | Förderung von Kleinprojekten | 101 |
| 2.9 | BMBWK – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 102 |
| <u>2.9.1</u> | <u>Förderungen im Bereich der Forschung – Allgemeiner Überblick.....</u> | <u>102</u> |
| 2.9.1.1 | Offensivprogramm II 2004-2006..... | 103 |
| 2.9.1.2 | GEN-AU | 103 |
| 2.9.1.3 | Forschungsinitiative Kognitionswissenschaften | 104 |
| <u>2.9.2</u> | <u>Förderungen und Stipendien</u> | <u>104</u> |
| <u>2.9.3</u> | <u>Kultur 2000.....</u> | <u>104</u> |
| 2.9.3.1 | Ausschreibung 2005 | 105 |
| 2.9.3.2 | Ausschreibung 2006 | 105 |
| <u>2.9.4</u> | <u>Aktionsprogramm.....</u> | <u>106</u> |
| <u>2.9.5</u> | <u>Öffentliche Büchereien.....</u> | <u>106</u> |
| 2.10 | BMI – Bundesministerium für Inneres | 106 |
| <u>2.10.1</u> | <u>Förderansätze.....</u> | <u>107</u> |
| 2.11 | BMGF - Bundesministerium für Gesundheit und Frauen..... | 107 |
| <u>2.11.1</u> | <u>Frauenprojektförderungen</u> | <u>107</u> |
| <u>2.11.2</u> | <u>Gesundheitsförderung (EU-Program).....</u> | <u>108</u> |
| 2.12 | BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft | 109 |

| | | |
|----------------------|---|------------|
| <u>2.12.1</u> | <u>Land</u> | 109 |
| 2.12.1.1 | Umweltprogramm ÖPUL | 109 |
| 2.12.1.2 | Förderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie)..... | 110 |
| 2.12.1.3 | Förderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie)..... | 110 |
| 2.12.1.4 | Österreichisches Joint Implementation/Clean Development Mechanism Programm | 111 |
| 2.12.1.5 | Biobauernförderung | 111 |
| 2.12.1.6 | Link zu Landwirtschaft heute..... | 112 |
| <u>2.12.2</u> | <u>Förderungen für die Fischerei</u> | 112 |
| <u>2.12.3</u> | <u>Sonderinvestitionsprogramm Tierschutz startet</u> | 112 |
| <u>2.12.4</u> | <u>Forstwirtschaft</u> | 112 |
| 2.12.4.1 | Ländliche Entwicklung | 113 |
| <u>2.12.5</u> | <u>Umwelt</u> | 113 |
| 2.12.5.1 | EnergieSparFörderung - Energieberatung..... | 114 |
| <u>2.12.6</u> | <u>Wasser</u> | 114 |
| 2.12.6.1 | Wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Förderung - Schutzwasserwirtschaft | 114 |
| 2.12.6.2 | Siedlungswasserwirtschaft..... | 115 |
| 2.12.6.3 | Förderung für betriebliche Abwassermaßnahmen | 116 |
| 2.12.6.4 | Forschungsförderung..... | 116 |
| <u>2.12.7</u> | <u>Lebensmittel</u> | 116 |
| 2.12.7.1 | Das österreichische Bio-Aktionsprogramm | 116 |
| <u>2.12.8</u> | <u>Altlastensanierung</u> | 117 |
| 3 | Förderprogramme des FFG | 118 |
| 3.1 | Die Angebote der FFG | 118 |
| <u>3.1.1</u> | <u>Projektanforderungen</u> | 118 |
| <u>3.1.2</u> | <u>Antragberechtigte</u> | 118 |
| 3.2 | Die Bereiche der FFG | 119 |
| <u>3.2.1</u> | <u>Ansprechpartner</u> | 119 |
| 3.3 | Die Bereiche im Einzelnen | 119 |
| <u>3.3.1</u> | <u>Bereich 1: Forschungsförderung Wirtschaft (FFF)</u> | 119 |
| 3.3.1.1 | zeitlich befristete Sonderaktionen..... | 120 |
| 3.3.1.2 | Ansprechpartner in den Ländern - Landesförderungen..... | 120 |
| <u>3.3.2</u> | <u>Bereich 2: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft (TIG)</u> | 123 |
| 3.3.2.1 | AplusB..... | 123 |
| 3.3.2.2 | FEMtech..... | 124 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 3.3.2.3 | FHplus..... | 124 |
| 3.3.2.4 | Kplus..... | 124 |
| 3.3.2.5 | protecNETplus..... | 125 |
| 3.3.2.6 | REGplus - Ein Modul der Regionalen Impulsförderung..... | 125 |
| 3.3.2.7 | CIR-CE..... | 126 |
| 3.3.3 | <u>Bereich 3: ASAP</u> | 126 |
| 3.3.4 | <u>Bereich 4: internationalen Forschung und Technologiekooperation (BIT)..</u> | 127 |
| 3.3.5 | <u>Begleitende Projekte und Initiativen.....</u> | 128 |
| 3.3.5.1 | Admire-P | 128 |
| 3.3.5.2 | Brainpower Austria | 128 |
| 3.3.5.3 | eMAC..... | 128 |
| 3.3.5.4 | ERA Westbalkan | 129 |
| 3.3.5.5 | Ethnic..... | 129 |
| 3.3.5.6 | EULASNET | 129 |
| 3.3.5.7 | Ideal-ist | 129 |
| 3.3.5.8 | INTEGRATING-ACC | 129 |
| 3.3.5.9 | IST-Mentor | 129 |
| 3.3.5.10 | IST-Mentor+ | 130 |
| 3.3.5.11 | Partnership for Research | 130 |
| 3.3.5.12 | Research IT Austria..... | 130 |
| 3.3.5.13 | RURAL-ETINET | 130 |
| 3.3.5.14 | RUSERA | 130 |
| 3.3.5.15 | SMEs for Food | 130 |
| 3.3.5.16 | SMEs go LifeSciences..... | 131 |
| 3.3.5.17 | TRISTAN-East..... | 131 |
| 3.4 | Befristete Sonderaktionen - Aktionslinien | 131 |
| 4 | Der Wissenschaftsfond | 132 |
| 4.1 | Die Förderprogramme des FWF | 132 |
| 4.1.1 | <u>EINZELPROJEKT-FÖRDERUNG</u> | 132 |
| 4.1.1.1 | Selbstständige Publikationen | 132 |
| 4.1.2 | <u>SCHWERPUNKT-PROGRAMME.....</u> | 132 |
| 4.1.2.1 | I) thematisch offen | 132 |
| 4.1.2.2 | II) themenorientiert | 133 |
| 4.1.3 | <u>INTERNATIONALE MOBILITÄT.....</u> | 133 |
| 4.1.3.1 | Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien..... | 133 |
| 4.1.3.2 | Erwin-Schrödinger-Rückkehrprogramm..... | 133 |
| 4.1.3.3 | Lise-Meitner-Programm für ForscherInnen aus dem Ausland | 133 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 4.1.4 | <u>FRAUEN-FÖRDERUNG.....</u> | 133 |
| 4.1.4.1 | Hertha-Firnberg-Programm..... | 133 |
| 4.1.4.2 | Charlotte-Bühler-Programm..... | 133 |
| 4.1.5 | <u>AUSZEICHNUNGEN UND PREISE.....</u> | 133 |
| 4.1.5.1 | START-Programm..... | 133 |
| 4.1.5.2 | Wittgenstein-Preis..... | 133 |
| 4.1.6 | <u>ANWENDUNGSORIENTIERTE PROGRAMME.....</u> | 133 |
| 4.1.6.1 | Impulsprojekte..... | 133 |
| 4.1.6.2 | Translational-Research-Programm..... | 134 |
| 5 | Fond gesundes Österreich..... | 135 |
| 5.1 | I. Gesetzliche Grundlage/Fondszweck..... | 135 |
| 5.2 | II. Aufgaben und Ziele des Fonds..... | 135 |
| 5.3 | III. Kriterien für die Unterstützung von Projekten/Vorhaben/Studien... 136 | |
| 5.4 | IV. Verfahren bei Förderansuchen..... | 138 |
| 5.4.1 | <u>Antrag und Fristen.....</u> | 138 |
| 5.4.2 | <u>Wichtige Hinweise.....</u> | 138 |
| 6 | Kommunalkredit..... | 139 |
| 6.1 | Kunstsporing..... | 139 |
| 6.2 | Kultursporing..... | 139 |
| 7 | RTR – Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH..... | 140 |
| 7.1 | Presseförderung..... | 140 |
| 7.2 | Digitalisierungsfonds..... | 141 |
| 7.3 | Fernsehfilmförderung..... | 142 |
| 7.4 | Publizistikförderung..... | 142 |
| 8 | Büchereiverband Österreichs..... | 144 |
| 8.1 | Subventionen für Medien..... | 144 |
| 8.2 | Softwareförderung..... | 144 |
| 9 | Gesellschaft für politische Bildung..... | 145 |
| 9.1 | Projektausschreibung 2005..... | 145 |
| 10 | Forum Zivilcourage - das Wiener Spendenparlament..... | 147 |
| 10.1 | Einreichkriterien..... | 147 |

| | |
|--|-------------------|
| 11 Landesförderungen..... | 148 |
| 11.1 Adressen und Links | 148 |
| 11.2 Wien | 149 |
| <u>11.2.1 Arbeitsmarktpolitische Förderungen.....</u> | <u>149</u> |
| 11.2.1.1 Förderung von AusbilderInnen | 149 |
| <u>11.2.2 Kultur</u> | <u>150</u> |
| 11.2.2.1 Alltagskultur..... | 150 |
| 11.2.2.2 Bildende Kunst und Kleinprojektförderung..... | 151 |
| 11.2.2.3 Film und Video | 152 |
| 11.2.2.4 Interkulturelle Aktivitäten..... | 153 |
| 11.2.2.5 Literatur..... | 153 |
| 11.2.2.6 Neue Medien | 154 |
| <u>11.2.3 Darstellende Kunst.....</u> | <u>155</u> |
| 11.2.3.1 Theaterförderung..... | 155 |
| 11.2.3.2 Freie Gruppen Förderung | 156 |
| 11.2.3.3 Studie "Freies Theater in Wien" | 157 |
| 11.2.3.4 Förderung der Alltagskultur und interkultureller Aktivitäten durch die Bezirke | 158 |
| <u>11.2.4 Sozialer Bereich.....</u> | <u>159</u> |
| 11.2.4.1 Abt. für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten (MA 17) | 161 |
| <u>11.2.5 Wissenschaft und Forschung.....</u> | <u>163</u> |
| 11.2.5.1 Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds – WWTF | 163 |
| 11.2.5.2 Größere Projekte mit Verwertungsperspektive | 164 |
| 11.2.5.3 Stiftungsprofessuren..... | 164 |
| 11.2.5.4 Allgemeine Kriterien..... | 164 |
| 11.2.5.5 Zentrum für Innovation und Technologie GmbH – ZIT | 165 |
| 11.3 Niederösterreich | 166 |
| <u>11.3.1 Jugendförderung.....</u> | <u>166</u> |
| 11.3.1.1 Privatinitiativen | 166 |
| 11.3.1.2 Warte- & Aufenthaltsräume für Schüler & junge Arbeitnehmer..... | 166 |
| 11.3.1.3 Big 18-Event – Jungbürgerfeier..... | 166 |
| <u>11.3.2 Frauenförderung.....</u> | <u>167</u> |
| <u>11.3.3 Seniorenförderung</u> | <u>167</u> |
| <u>11.3.4 Energieförderungen</u> | <u>167</u> |
| 11.3.4.1 Biomasse-Fernwärmeförderung..... | 167 |
| 11.3.4.2 Solar- und Wärmepumpenförderung | 168 |

| | | |
|----------------------|--|------------|
| <u>11.3.5</u> | <u>Sportförderung</u> | 168 |
| <u>11.3.6</u> | <u>Wasser</u> | 169 |
| 11.3.6.1 | Bewässerung..... | 169 |
| 11.3.6.2 | Erhaltungsmaßnahmen an Gewässern | 169 |
| 11.3.6.3 | Erosionsschutz und Wasserrückhalt..... | 170 |
| 11.3.6.4 | Feuchtbiotope, Landschaftsteiche..... | 170 |
| 11.3.6.5 | Fischaufstiegshilfen | 170 |
| 11.3.6.6 | Gewässerrückbau..... | 171 |
| 11.3.6.7 | Solar- und Wärmepumpenförderung | 172 |
| <u>11.3.7</u> | <u>Naturschutz</u> | 172 |
| 11.3.7.1 | ÖPUL | 172 |
| 11.3.7.2 | Landschaftfond..... | 172 |
| <u>11.3.8</u> | <u>Kultur - Kulturwerkstätten</u> | 173 |
| 11.3.8.1 | Linksammlung kulturelle Einrichtungen | 173 |
| 11.4 | Oberösterreich | 173 |
| <u>11.4.1</u> | <u>Arbeitsmarktpolitische Förderungen</u> | 173 |
| 11.4.1.1 | AMS-Bildungsförderung..... | 174 |
| <u>11.4.2</u> | <u>Grundsätzliche Informationen für OÖ</u> | 174 |
| <u>11.4.3</u> | <u>Bildung, Gesellschaft und Soziales</u> | 175 |
| 11.4.3.1 | Förderung von Institutionen der Erwachsenenbildung | 175 |
| 11.4.3.2 | Förderung von Frauengruppen | 176 |
| 11.4.3.3 | Landesbeitrag zum Personalaufwand eines Saisonkindergartens / -hortes..... | 177 |
| 11.4.3.4 | Landesbeitrag zum Personalaufwand - private Einrichtungen..... | 177 |
| 11.4.3.5 | Stützkräfte für Kinder mit Behinderung..... | 178 |
| 11.4.3.6 | Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit..... | 178 |
| 11.4.3.7 | Institutionen der Erwachsenenbildung..... | 179 |
| 11.4.3.8 | Förderung öffentlicher Bibliotheken..... | 180 |
| <u>11.4.4</u> | <u>Kulturförderung</u> | 181 |
| <u>11.4.5</u> | <u>Förderungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft</u> | 181 |
| 11.4.5.1 | Agrarische Forschung und Entwicklung..... | 182 |
| 11.4.5.2 | Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Artikel 33)..... | 182 |
| 11.4.5.3 | Innovationen..... | 182 |
| 11.4.5.4 | Investitionsförderung | 183 |
| 11.4.5.5 | Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung - Sparte 80-Förderung | 183 |
| <u>11.4.6</u> | <u>Förderung von Maßnahmen der Bodenreform</u> | 183 |
| <u>11.4.7</u> | <u>Jagd und Fischerei</u> | 184 |

| | | |
|----------------|--|------------|
| 11.4.7.1 | Allgemeine Fischereiförderung..... | 184 |
| 11.4.7.2 | Äschenbesatz..... | 184 |
| 11.4.7.3 | Bäuerliche Fischproduktion..... | 184 |
| 11.4.7.4 | Renaturierung bzw. Strukturierung von hart verbauten Fließgewässern... | 184 |
| 11.4.7.5 | EU-kofinanzierte Förderung von Fischzucht- und Fischverarbeitungsbetrieben (FIAF) | 184 |
| 11.4.8 | Forstliche Förderung..... | 184 |
| 11.4.8.1 | Waldbauliche Förderung..... | 184 |
| 11.4.8.2 | Waldökologische Maßnahmen | 184 |
| 11.4.8.3 | Walderschließung..... | 185 |
| 11.4.8.4 | Forstschutz..... | 185 |
| 11.4.8.5 | Ameisen- und Vogelschutz | 185 |
| 11.4.8.6 | Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder.. | 185 |
| 11.4.8.7 | Waldwirtschaftsgemeinschaften, Maschinenförderung und Marketing von Holz und Biomasse | 185 |
| 11.4.8.8 | Innovation und Information..... | 186 |
| 11.4.9 | Sport und Freizeit | 186 |
| 11.4.9.1 | Sportärztliche Untersuchung..... | 186 |
| 11.4.9.2 | Bezirks- (Stadt-) Meisterschaft Förderung | 187 |
| 11.4.9.3 | Förderung OÖ. Übungsleiter-Ausbildung..... | 187 |
| 11.4.9.4 | Subventionsansuchen Sportstättenbau | 187 |
| 11.4.9.5 | Fahrtkosten der Vereine für Bundesligamannschaften..... | 188 |
| 11.4.9.6 | Leistungssportförderung | 188 |
| 11.4.9.7 | Fahrtkosten für österreichische Einzelstaatsmeisterschaften | 188 |
| 11.4.9.8 | Nachwuchsförderung..... | 188 |
| 11.4.10 | Umwelt | 189 |
| 11.4.10.1 | Abfallbewirtschaftung..... | 189 |
| 11.4.10.2 | Abwasseranlagen im alpinen Bereich..... | 189 |
| 11.4.10.3 | Abwasseranlagen in Streulage..... | 189 |
| 11.4.10.4 | Ankauf von Güllerverteilsystemen | 190 |
| 11.4.10.5 | Betriebliche thermische Solaranlagen | 190 |
| 11.4.10.6 | Biogene Einzelfeuerungsanlagen..... | 190 |
| 11.4.10.7 | Biogene Nahwärmeversorgungsanlagen..... | 190 |
| 11.4.10.8 | E-Stapler | 190 |
| 11.4.10.9 | Gebäudethermographie in oö. Gemeinden..... | 190 |
| 11.4.10.10 | Holzvergaserheizkessel außerhalb Privatbereich | 190 |
| 11.4.10.11 | Kontrollierte Raumlüftung mit Wärmerückgewinnung | 190 |

| | | |
|----------------|---|------------|
| 11.4.10.12 | Maschinen zum Betrieb eines öffentlichen Kompostierplatzes..... | 191 |
| 11.4.10.13 | Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft | 191 |
| 11.4.10.14 | Naturaktives Österreich - Neue Biotope in jeder Gemeinde..... | 191 |
| 11.4.10.15 | Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen | 191 |
| 11.4.10.16 | Öffentliche Kompostierplätze / Kompostierungsanlagen..... | 191 |
| 11.4.10.17 | Regenwassernutzungsanlagen..... | 191 |
| 11.4.10.18 | Thermische Gebäudesanierung..... | 191 |
| 11.4.10.19 | Wärmepumpenanlagen | 191 |
| 11.4.10.20 | Wasserversorgungsanlagen im alpinen Bereich..... | 192 |
| 11.4.11 | <u>Arbeitsmarktförderung.....</u> | 192 |
| 11.4.12 | <u>Energieförderung</u> | 192 |
| 11.4.12.1 | Biogasanlagen..... | 192 |
| 11.4.12.2 | Kleinwasserkraftwerke | 192 |
| 11.4.12.3 | Netzgeführte Photovoltaikanlagen..... | 192 |
| 11.4.13 | <u>Technologie und Forschungsförderung.....</u> | 193 |
| 11.4.13.1 | Energietechnologieprogramm | 193 |
| 11.5 | Kärnten | 193 |
| 11.5.1 | <u>Kultur</u> | 193 |
| 11.5.2 | <u>Finanzielle Projektförderung.....</u> | 194 |
| 11.5.2.1 | Finanzielle Förderungen für Kulturprojekte | 195 |
| 11.5.3 | <u>Landwirtschaft und Umwelt</u> | 195 |
| 11.5.3.1 | Förderung von Aktionen im Bereich des Umweltschutzes..... | 196 |
| 11.5.3.2 | Fischerei | 196 |
| 11.5.3.3 | Naturschutzförderung „NABL“ | 196 |
| 11.5.4 | <u>Soziales</u> | 197 |
| 11.5.4.1 | Gesundheitsförderung allgemein..... | 197 |
| 11.5.4.2 | Gesundheitsförderung regional | 197 |
| 11.5.4.3 | Krisenintervention..... | 198 |
| 11.5.4.4 | Sanitätskatastrophenschutz | 198 |
| 11.5.4.5 | Strukturmittelförderung des Kärntner Krankenanstaltenfonds | 199 |
| 11.5.4.6 | Allgemeine Seniorenförderung (LGBl.Nr. 85/2001)..... | 199 |
| 11.5.5 | <u>Sport</u> | 199 |
| 11.5.5.1 | Beiträge für Breiten- und Gesundheitssport..... | 199 |
| 11.5.5.2 | Leistungs- bzw. Spitzensport | 200 |
| 11.5.5.3 | Sportstätten, Sporteinrichtungen und Leistungszentren..... | 201 |
| 11.5.5.4 | Internationale Sportgroßveranstaltungen und Meisterschaften | 201 |
| 11.5.6 | <u>Sonstige Förderungen.....</u> | 202 |

| | |
|--|-------------------|
| 11.6 Tirol | 203 |
| <u>11.6.1 Arbeitsmarktförderung</u> | <u>203</u> |
| 11.6.1.1 Gleiche Chancen am Arbeitsmarkt | 203 |
| 11.6.1.2 Projektförderung | 204 |
| 11.6.1.3 FöAM - Förderung von Ausbildungsmaßnahmen | 204 |
| <u>11.6.2 Kultur</u> | <u>205</u> |
| 11.6.2.1 Überblick über die Bereiche der Kulturförderung | 205 |
| <u>11.6.3 Agrarförderung</u> | <u>207</u> |
| 11.6.3.1 Förderung Zusammenlegung und Flurbereinigung | 207 |
| 11.6.3.2 Grundzusammenlegung | 207 |
| <u>11.6.4 Almwirtschaft in Tirol</u> | <u>207</u> |
| 11.6.4.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und auf Almen | 207 |
| 11.6.4.2 Agrarische Operationen (Zusammenlegung, Flurbereinigung) | 208 |
| 11.6.4.3 Almweg | 208 |
| 11.6.4.4 Güterweg | 208 |
| 11.6.4.5 Seilweg | 208 |
| 11.6.4.6 Forstweg | 208 |
| 11.6.4.7 Diversifizierung (Förderung alternativer Einkommensmöglichkeiten) | 208 |
| 11.6.4.8 Investitionen in der Fischerei | 209 |
| <u>11.6.5 Soziales</u> | <u>209</u> |
| <u>11.6.6 Umweltschutz</u> | <u>210</u> |
| 11.6.6.1 Förderungen zur Abfallwirtschaft | 210 |
| 11.6.6.2 Lärmschutzförderung | 211 |
| 11.6.6.3 Projekte der Tiroler Naturschutzbeauftragten | 211 |
| 11.6.6.4 Naturschutzfond | 211 |
| 11.6.6.5 Lärchenwiesenförderung | 212 |
| 11.6.6.6 Feuchtgebietenförderung | 212 |
| 11.6.6.7 ÖPUL – Naturschutzmaßnahmen | 212 |
| <u>11.6.7 Wald</u> | <u>212</u> |
| <u>11.6.8 Wasser - Abwasser</u> | <u>213</u> |
| <u>11.6.9 Sportförderung</u> | <u>213</u> |
| 11.7 Salzburg | 214 |
| <u>11.7.1 Erneuerbare Energie</u> | <u>214</u> |
| 11.7.1.1 Heizen mit Holz | 214 |
| 11.7.1.2 Solarenergie | 215 |
| 11.7.1.3 Ökostrom | 215 |
| 11.7.1.4 Kleinwasserkraft | 216 |

| | | |
|----------------------|--|-------------------|
| <u>11.7.2</u> | <u>Kultur</u> | <u>216</u> |
| 11.7.2.1 | Bildende Kunst | 217 |
| 11.7.2.2 | Darstellende Kunst | 217 |
| 11.7.2.3 | Film | 218 |
| 11.7.2.4 | Kulturelles Erbe | 218 |
| 11.7.2.5 | Kulturinitiativen/Kulturzentren | 219 |
| 11.7.2.6 | Literatur | 219 |
| 11.7.2.7 | Musik | 220 |
| 11.7.2.8 | Heimat- bzw. Orts-, Regional- und Fachmuseen | 220 |
| 11.7.2.9 | Volks- und Brauchtumpflege, Volkskultur, Blas- und Volksmusik | 221 |
| 11.7.2.10 | Theater- und Tanzförderung | 221 |
| 11.7.2.11 | Filmförderung | 222 |
| 11.7.2.12 | Kulturinitiativen/ Kulturzentren | 222 |
| <u>11.7.3</u> | <u>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT</u> | <u>223</u> |
| 11.7.3.1 | Aktuelle Förderungen der Land- und Forstwirtschaft im Überblick: | 223 |
| <u>11.7.4</u> | <u>LANDWIRTSCHAFT</u> | <u>223</u> |
| 11.7.4.1 | Neuerrichtung und Umbau von Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen | 224 |
| 11.7.4.2 | Schlussvermessung von ländlichen Straßen- und Wegenanlagen | 224 |
| 11.7.4.3 | Neubau und Erhaltung von landwirtschaftlichen Seilbahnen | 224 |
| 11.7.4.4 | Alm- und Wirtschaftswegerhaltung | 224 |
| 11.7.4.5 | Agrarinvestitionskredit (AIK) | 224 |
| 11.7.4.6 | Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben: | 225 |
| 11.7.4.7 | Um-, Neu- und Zubau von Almgebäuden | 225 |
| 11.7.4.8 | Almwirtschaftliche Kleinmaßnahmen sowie Hubschraubertransporte für Investitionen auf unerschlossenen Almen | 226 |
| 11.7.4.9 | Gemeinschaftsinitiative LEADER + | 226 |
| 11.7.4.10 | Agrarumweltmaßnahmen: ÖPUL | 227 |
| 11.7.4.11 | Ausgleichszulage (Bergbauernförderung) | 227 |
| 11.7.4.12 | Anpassung und Entwicklung in ländlichen Gebieten (Artikel 33) | 228 |
| <u>11.7.5</u> | <u>FORSTWIRTSCHAFT</u> | <u>228</u> |
| 11.7.5.1 | Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder | 229 |
| 11.7.5.2 | Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder | 229 |
| 11.7.5.3 | Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes | 230 |
| 11.7.5.4 | Walderschließung (Um- und Neubau von Forststraßen) | 230 |
| 11.7.5.5 | Maßnahmen zur Verarbeitung und für Marketing von Holz- und Biomasse | 230 |

| | | |
|----------------|--|------------|
| 11.7.5.6 | Maßnahmen zur forstlichen Aufklärungsarbeit, Waldpädagogik und Waldschulen; Pilotprojekte | 231 |
| 11.7.5.7 | Maßnahmen zur Förderung von Waldbesitzervereinigungen | 231 |
| 11.7.5.8 | Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung | 232 |
| 11.7.5.9 | Maßnahmen zur Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und deren Pflege | 232 |
| 11.7.6 | AGRAR | 233 |
| 11.7.6.1 | Wirtschaftswegebau | 233 |
| 11.7.6.2 | Gemeinsame Maßnahme | 233 |
| 11.7.6.3 | Grünmaßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Grundablösen | 233 |
| 11.7.7 | KATASTROPHENHILFE..... | 234 |
| 11.7.8 | Energie von Biomasse | 234 |
| 11.7.9 | Umwelt | 235 |
| 11.7.9.1 | Naturschutzförderung | 235 |
| 11.7.9.2 | Vertragsnaturschutz..... | 236 |
| 11.7.9.3 | Naturschutzfonds..... | 236 |
| 11.7.9.4 | Lärmschutz..... | 237 |
| 11.7.9.5 | Förderung von Verkehrssicherheitsprojekten: Salzburger Verkehrssicherheitsfonds..... | 237 |
| 11.7.9.6 | Linkliste zu Naturschutzrelevanten Themen: | 238 |
| 11.7.10 | SOZIALES | 238 |
| 11.7.11 | Gesellschaft..... | 238 |
| 11.7.11.1 | Frauenförderung..... | 238 |
| 11.7.11.2 | Familie - Einzelprojekte..... | 239 |
| 11.7.12 | Sport | 239 |
| 11.7.12.1 | Alle Förderungen im Überblick | 239 |
| 11.7.12.2 | Förderrichtlinien Sport | 239 |
| 11.7.12.3 | Die Salzburger Sporthilfe | 239 |
| 11.7.13 | Wissenschaft und Forschung..... | 239 |
| 11.7.13.1 | Entwicklungszusammenarbeit und Osteuropahilfe..... | 240 |
| 11.8 | Steiermark | 241 |
| 11.8.1 | Kunst | 241 |
| 11.8.1.1 | Kunst- und Kulturförderungen in der Steiermark..... | 241 |
| 11.8.1.2 | LANDESKULTURPREISE | 241 |
| 11.8.1.3 | Filmförderung | 242 |
| 11.8.2 | Landwirtschaft und Umwelt | 242 |
| 11.8.2.1 | Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder..... | 242 |

| | | |
|---------------|---|------------|
| 11.8.2.2 | Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder .. | 243 |
| 11.8.2.3 | 6.2.3 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz und Wohlfahrtswirkung | 243 |
| 11.8.2.4 | Erschließung | 243 |
| 11.8.2.5 | Verarbeitung, Marketing von Holz und Biomasse | 244 |
| 11.8.2.6 | Innovation und Information..... | 244 |
| 11.8.2.7 | Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung | 245 |
| 11.8.2.8 | Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder .. | 245 |
| 11.8.2.9 | Überblicksseite | 245 |
| 11.8.3 | Wissenschaft und Forschung..... | 245 |
| 11.8.3.1 | Förderung wissenschaftlicher Tagungen und Symposien | 246 |
| 11.8.3.2 | Wissenschaftskooperationen mit Ländern der Zukunftsregion Ost/Südosteuropa..... | 246 |
| 11.8.3.3 | Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte | 247 |
| 11.8.3.4 | Überblicksseite:..... | 247 |
| 11.8.4 | Soziales | 247 |
| 11.8.4.1 | Erwachsenenbildung – Förderungen..... | 247 |
| 11.8.4.2 | Sozialwesen – 11B | 247 |
| 11.8.5 | Sportförderung..... | 248 |
| 11.9 | Vorarlberg | 248 |
| 11.9.1 | Energie | 248 |
| 11.9.1.1 | Förderung von Nahwärmeprojekten | 248 |
| 11.9.1.2 | Biomasse (Kleinanlagen) | 248 |
| 11.9.1.3 | Förderung von Nahwärmeprojekten | 249 |
| 11.9.1.4 | Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung | 249 |
| 11.9.2 | Aktivitäten für die Gemeindeentwicklung..... | 250 |
| 11.9.3 | Kultur | 251 |
| 11.9.3.1 | Denkmalpflege | 251 |
| 11.9.3.2 | Fim und Kinoförderung | 251 |
| 11.9.3.3 | Literatur..... | 251 |
| 11.9.3.4 | Heimat und Brauchtum | 251 |
| 11.9.3.5 | Musikförderung..... | 251 |
| 11.9.3.6 | Darstellende Kunst – Tanz..... | 252 |
| 11.9.3.7 | Darstellende Kunst – Theater..... | 252 |
| 11.9.4 | Förstliche Förderungen..... | 252 |
| 11.9.5 | Förderung von Naturerlebnisprojekten für Kinder und Jugendliche | 252 |
| 11.9.6 | Sportförderung..... | 253 |

| | | |
|-----------------------|--|-------------------|
| <u>11.9.7</u> | <u>Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL</u> | <u>254</u> |
| <u>11.9.8</u> | <u>Frauenförderung.....</u> | <u>255</u> |
| 11.10 | Burgenland | 255 |
| <u>11.10.1</u> | <u>Sachbereiche:.....</u> | <u>255</u> |
| 11.10.1.1 | Atelier Paliano Auslandskultur sowie Bildende, Darstellende Kunst, Fotografie und Neue Medien..... | 255 |
| 11.10.1.2 | Denkmalpflege, Kulturberichte, Kulturinstitutionen und -vereinigungen | 255 |
| 11.10.1.3 | Festspiele, Gemeindebüchereien, Literatur | 256 |
| 11.10.1.4 | Geologie..... | 256 |
| 11.10.1.5 | Örtliche Kultur- und Bildungszentren, Musikvereine, Ortschroniken ... | 256 |
| 11.10.1.6 | Museen, Sammlungen, kulturelle Angelegenheiten der Volksgruppen, Volkskultur..... | 256 |
| 11.10.1.7 | Musikwesen, Musikschulen- und Schulgeldermäßigungen, Film..... | 256 |
| <u>11.10.2</u> | <u>EU-Angelegenheiten und Erwachsenenbildung sowie Wissenschaft und Forschung, wissenschaftliche Arbeiten</u> | <u>256</u> |
| <u>11.10.3</u> | <u>Förderungen an geistliche Institutionen</u> | <u>256</u> |
| <u>11.10.4</u> | <u>Förderungen an Feuerwehren.....</u> | <u>257</u> |
| <u>11.10.5</u> | <u>Förderungen nach dem Bgld. Jugendförderungsgesetz 1995</u> | <u>257</u> |
| <u>11.10.6</u> | <u>Förderungsbeiträge an Vereine und touristische Veranstalter</u> | <u>257</u> |
| <u>11.10.7</u> | <u>Förderungen an soziale Einrichtungen</u> | <u>257</u> |
| 11.10.7.1 | Förderungen für frauenspezifische Projekte, Initiativen und Frauengruppen im Burgenland..... | 257 |
| 12 | Fonds in Österreich..... | 258 |
| 12.1 | Österreichische Nationalbank | 258 |
| <u>12.1.1</u> | <u>Förderung von Wissenschaft und Kunst.....</u> | <u>258</u> |
| <u>12.1.2</u> | <u>Jubiläumsfonds</u> | <u>258</u> |
| <u>12.1.3</u> | <u>Stipendien</u> | <u>258</u> |
| 13 | Linksammlung | 260 |

1 Allgemeines zum Thema Förderung

1.1 Die Förderungen des Bundes

Unter den Bereich Förderungen vom Bund fallen die Bereiche Arbeitsmarkt-Förderung, Forschungsförderung, Investitionsförderung, Tourismus-Förderung und Umwelt-Förderung.

Die einzelnen Programme werden zumeist von eigens dafür geschaffenen Organisationen abgewickelt, die nach thematischen Feldern gegliedert sind.

Die Förderungen im Subventionsreader finden Sie unter den jeweiligen Vergabestellen.

Wer vor einigen Zeit eine Forschungsförderung beantragt hat, wird feststellen, dass sich die Struktur geändert hat:

- Gründung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Zusammenführung von ASA, BIT, FFF und TIG in einer Gesellschaft)
- Reform des Wissenschaftsfonds (FWF) (u.a. Neuschaffung eines Aufsichtsrats, Einführung von Mehrjahresplanungen)
- Umwandlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung in eine juristische Person des öffentlichen Rechts sui generis

Gleichzeitig werden die wesentlichsten mit Forschungsförderung betrauten Einrichtungen des Bundes im "Haus der Forschung" auch räumlich zusammengeführt. Es sind dies voraussichtlich die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, der Wissenschaftsfonds, der Rat für Forschung und Technologieentwicklung, die Christian Dopplergesellschaft und die Austrian Cooperative Research. Die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) wird dazu im neunten Wiener Gemeindebezirk ein speziell an die Bedürfnisse der Organisationen angepaßtes Objekt errichten.

Das AWS – die Austria Wirtschaftsservice GmbH - ERP-Fonds fasst die ehemaligen Bereiche Bürges, Innovationsagentur und den Bereich FGG zusammen.

Der Bereich Kunstförderung ist im Bundeskanzleramt eingegliedert und wird von Staatssekretär Morak betreut.

1.2 Förderstellen des Bundes

1.2.1 Austria Wirtschafts Service / ERP-Fonds¹

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH ist eine Spezialbank für Förderungen in Österreich. Das AWS vergibt Förderungen und Finanzierungen für Österreichs Unternehmen, berät Wirtschaftstreibende in allen Phasen des Unternehmenswachstums, und fördert und vermittelt Technologien & Innovationen.

www.awsg.at, www.erp-fonds.at

¹ Die **aws** ist zu 100% im Besitz der Republik Österreich. Träger der **aws** sind das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Als bundeseigene Spezialbank ist die **aws** sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber anderer öffentlicher Stellen.

1.2.2 Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Der Bereich "Forschungsförderung Wirtschaft" ist der Geschäftsbereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) für Innovationsprojekte der Wirtschaft in Österreich.

Der FFG unterstützt auch Wissenschaftler, die gemeinsam mit Firmen neue Produkte schaffen. Er hilft den Firmen durch Bewertung der Zukunftschancen ihrer Projekte und bietet sich als Know-how-Transfer- und Beratungsstelle an.

Der FFG ist in folgende Subbereiche gegliedert:

| Bereich | Zuständigkeit | vormals |
|---------|--|---------|
| 1 | Forschungsförderung Wirtschaft, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien, Tel. 05 77 55-0, Fax 05 77 55-91011, mailto: office.bereich1@ffg.at | FFF |
| 2 | Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft, Grillparzerstraße 7, 1010 Wien, Tel. 05 77 55-0, Fax 05 77 55-92011, mailto: office.bereich2@ffg.at | TIG |
| 3 | Luft- und Raumfahrt, Canovagasse 7, 1010 Wien, 05 77 55-0, Fax 05 77 55-93011, mailto: office.bereich3@ffg.at | ASA |
| 4 | Internationale Forschungs- und Technologiekooperation, Donau City Straße 1, 1220 Wien, Tel. 05 77 55-0, Fax 05 77 55-94011, mailto: office.bereich4@ffg.at | BIT |

www.ffg.at

1.2.3 Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung – FWF

Der Schwerpunkt des FWF liegt bei der Förderung der Grundlagenforschung und im Zentrum der Tätigkeit steht die Förderung von Einzelprojekten. Der FWF unterstützt zudem Spezialforschungsbereiche und fördert Weiterbildung, internationale Mobilität und bietet spezielle Anreize für exzellente Forschungsleistungen. Gefördert werden Forschungsvorhaben aus allen Wissensgebieten.

Nähere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des FWF:

www.fwf.ac.at

1.2.4 Kommunalkredit Austria AG – Umweltförderung

Die Kommunalkredit ist eine Spezialbank zur Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in Österreich und international, Managementdienstleister für öffentliche Auftraggeber (über die Kommunalkredit Public Consulting). Partner von umweltorientierten Investoren und Emittent von Umweltauleihen.

<http://www.kommunalkredit.at>

1.2.5 Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT) ist eine Spezialbank zur Finanzierung und Förderung von Investitionen im Tourismus.

Dieser Bereich wird im vorliegenden Subventionsreader nicht näher behandelt.

1.3 Förderwegweiser und Datenbanken

Folgende Webseiten mit integrierter Datenbank wurden für Fördersuchende entwickelt:

1.3.1 Förderdatenbank

<http://wko.at/foerderungen>

Ein Service der Wirtschaftskammer. Schwerpunkt: Förderungen für Unternehmen; viele Landesförderungen enthalten schnelle Abfrage, aber viele Suchtreffer

1.3.2 Förderkompass

www.foerderkompass.at

Ein Service des bmvit Schwerpunkt: Technologie- bzw. F&E-Förderung; enthält sehr viele Spezialförderungen. Informationen über aktuelle Forschungs- und Technologieförderungen des bmvit finden Sie auch auf folgenden Seiten:

Förderungen im Bereich "Innovation & Technologie"

<http://www2.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i/ e1/3/ e2/3/ e3/1000/ relid/2190/>

Fördergesellschaften

<http://www2.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i/ e1/3/ e2/3/ e3/1000/ relid/2191/>

Förderungsrecht

<http://www2.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i/ e1/3/ e2/3/ e3/1000/ relid/2192/>

1.3.3 Förderportal

www.foerderportal.at

Ein Service des ERP-Fonds/bmwa. Schwerpunkt: Investitionsförderung

1.3.4 Projektdatenbank Wissenschaftsfond

Der Wissenschaftsfond fördert Projekte in folgenden Wissenschaftsdisziplinen:

Naturwissenschaft, Technische Wissenschaft, Humanmedizin, Land- und Forstwirtschaft, Veterinärmedizin, Sozialwissenschaft, Geisteswissenschaft.

http://www.fwf.ac.at/de/projects/projekt_datenbank.asp

1.3.5 Datenbank für Angebote zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Der Kern der Website ist eine Datenbank, die all jene Projekte bzw. Angebote beinhaltet, die in Österreich die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und unterstützen.

<http://www.wegweiser.bmsg.gv.at/>

1.3.6 Energiesparförderung

Alle energierelevanten Landes-, Bundes- und EU Förderungen sowie alle Energieberatungsstellen auf einen Blick!

<http://www.eva.ac.at/esf/index.htm>

2 Förderungen Bund

2.1 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 , 1014 Wien

Tel.: +43/1/53115-0

2.1.1 Die Kunstsektion

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. 1996 befand sie sich als Sektion III beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK), das mit 1. Mai 1996 gemäß Art. 91 N des Bundesgesetzes BGBl. Nr.201/1996 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK) hieß. Seit Februar 1997 ressortiert die **Kunstsektion** – nun als Sektion II – beim Bundeskanzleramt.

Die Kunstsektion umfasst folgende Abteilungen bzw. Förderungsbereiche:

- Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3603&Alias=kunst>

- Musik und darstellende Kunst

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3611&Alias=kunst>

- Film und Medienkunst, Fotografie, Rechtsangelegenheiten

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3619&Alias=kunst>

- Budgetmanagement und Förderkontrolle

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3627&Alias=kunst>

- Literatur und Verlagswesen

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3635&Alias=kunst>

- Bilaterale und multilaterale kulturelle Auslandsangelegenheiten, Auszeichnungsangelegenheiten

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3643&Alias=kunst>

- EU-Koordinationsstelle für Kunstangelegenheiten, Angelegenheiten der Bundestheater

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3652&Alias=kunst>

- Förderung regionaler Initiativen und Kulturzentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3661&Alias=kunst>

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, intermediäre Institutionen sind der 1980 gegründete *Österreichische Filmförderungsfonds*, der 1993 in Österreichisches Filminstitut <http://www.filminstitut.at/> umbenannt worden ist, und der 1989 gegründete Verein Kulturkontakt AUSTRIA <http://www.kulturkontakt.or.at/> für kulturelle Kooperationen mit den neuen Demokratien in Osteuropa. Darüber hinaus wurde die Verwahrung und Verwaltung der Kunstsammlung des Bundes (Artothek des Bundes) im Jahr 2002 an die „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ übergeben.

Details der Förderungen sowie Einreichtermine und Voraussetzungen finden Sie unten:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3606&Alias=kunst>

Details zum Thema Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4110&Alias=kunst>

Anschrift:

Büro des Staatssekretärs für Kunst und Medien

Ballhausplatz 1; A-1010 Wien

Tel.: ++43 – 1- 531 15- 0 ; Fax: ++43 – 1- 531 15- (DW)

2.1.2 Kunstsektion Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode

2.1.2.1 Jahresprojekte von Kunstvereinen

Ziel:

Kunstvereine mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm können auf Empfehlung des zuständigen Beirats einen Finanzierungsbeitrag für die in einem Kalenderjahr geplanten und durchgeführten Projekte erhalten. Gegebenenfalls werden die AntragstellerInnen zu einem Hearing mit dem zuständigen Beirat eingeladen, um Programm und Ansuchen zu präsentieren bzw. diskutieren

Kriterien:

Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau

2.1.2.2 Einzelvorhaben: Ausstellungen, Projekte im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten, Publikationen

Darunter fallen die Sparten Bildende Kunst, Architektur, Design.

2.1.2.3 Stipendien

Ziel:

Zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland.

Arten der Stipendien

- Arbeits- und Projektstipendien für Bildende Kunst, Architektur, Design
Sparte: Bildende Kunst, Architektur, Design
- Staatstipendien für Bildende Kunst
Sparte: Architektur
- Stipendienprogramm „TISCHE“ für Architektur
Sparte: Architektur
- „Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendien“ für Architektur
Sparte: Architektur
- Stipendienprogramm im Mackay House, Los Angeles (MAK-Schindler Initiative)
Sparte: Bildende Kunst, Architektur
- Stipendienprogramm "Pépinieres Européennes pour les jeunes artistes"
Sparte: Bildende Kunst, Architektur, Design (auch: Neue Medien, Video, Film, Tanz und Literatur)

2.1.2.4 Atelierprogramme

Arten der Atelierprogramme

- Auslandsateliers in Rom, Paris, Krumau, New York (ISP), Chicago, Mexico City und Fujino/Japan
- Förderungsateliers des Bundes in Wien 7, Westbahnstraße 29 und in Wien 10, Davidgasse 79
- Bildhauerateliers des Bundes in Wien 2, Krieau
- A.i.R. – Artist in Residence, Atelierhaus des Bundes für KünstlerInnen aus dem Ausland

Sparte: Bildende Kunst (alle Atelierprogramme)

2.1.2.5 Galerienförderung

Galerieförderung/ Inland

Ziel: Förderung für kommerzielle österreichische Galerien durch Ankäufe

Sparte: Bildende Kunst

Galerieförderung/ Ausland

Ziel: Förderung für kommerzielle österreichische Galerien zur Teilnahme an Kunstmesen im Ausland

Sparte: Bildende Kunst

2.1.2.6 Kunstförderungsankäufe

Ziel:

Zur Förderung des Schaffens jüngerer KünstlerInnen erfolgen Ankäufe von Kunstwerken in allen Bundesländern. Die Werke werden zur Ausstattung von Bundesdienststellen (z.B. Ministerien, Botschaften, Gerichte, Universitäten etc.) verwendet, bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesmuseen als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt

Sparte: Bildende Kunst

2.1.2.7 Preise

Siehe unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3606&Alias=kunst#7>

2.1.2.8 Modeförderung

Ziel:

Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten erfolgt aufgrund einer Kooperation der Kunstsektion mit der Stadt Wien und dem Unit F - Büro für Mode.

Diese Gelder werden zweckgebunden eingesetzt und dienen der Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen u.ä.

2.1.2.9 Soziale Förderung

Künstlerhilfe. Einmalige Zahlungen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen Situation (bitte Fragebogen "Künstlerhilfe" verwenden). Kriterien für die Zuteilung von Künstlerhilfe sind namhafte, eingeklagte Rückstände der Ateliermiete bzw. Sozialversicherung.

2.1.3 Kunstsektion Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, Allgemeine Kunstangelegenheiten

In den Zuständigkeitsbereich der **Abteilung II/2 - Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, Allgemeine Kunstangelegenheiten** fallen Subventionen und Beratung für größere Bühnen, Kleinbühnen und freie Theaterschaffende, Orchester und Musikensembles, KonzertveranstalterInnen, Festspiele (Saisonveranstaltungen) und andere gemeinnützige Einrichtungen, Förderung und Beratung von Kunstschulen, Unterstützung und Beratung für Einzelpersonen, d.h. Arbeitsstipendien für schöpferische Tätigkeit (Kompositionsförderung) und Fortbildung, Produktionszuschüsse, Staatsstipendien, Materialkostenzuschüsse, Reise-, Aufenthalts- und Tourneezuschüsse, Staatspreise, Soziale Leistungen in Notfällen (Künstlerhilfe).

Näheres dazu unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3614&Alias=kunst>

2.1.3.1 Förderung von größeren Bühnen

Jahressubvention für größere Bühnen, **Sparte:** Darstellende Kunst

2.1.3.2 Förderungen von Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden

- Jahressubvention für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende
- Produktionskostenzuschuss für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende
- Prämien für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

Sparte: Darstellende Kunst

2.1.3.3 Förderung von Orchestern und Musikensembles

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles, **Sparte:** Musik

2.1.3.4 Förderung von KonzertveranstalterInnen

- Jahressubvention für KonzertveranstalterInnen
- Projektzuschuss für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles
- Prämien für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

Sparte: Musik

2.1.3.5 Förderung von Kunstschulen

Projektzuschüsse, **Sparte:** Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.6 Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen

Projektzuschüsse, **Sparte:** Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.7 Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen

Projektzuschüsse, **Sparte:** Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.8 Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

Sparte: Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.9 Einzelförderungen

Fortbildungszuschuss für einzelne Kunstschaffende, **Sparte:** Darstellende Kunst, Musik
Materialzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage, **Sparte:** Musik

2.1.3.10 Reise-, Aufenthalts- und Tourneezuschüsse

Sparte: Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.11 Verbreitungsförderung für Tonträger (CD) und Publikationen

Sparte: Darstellende Kunst, Musik

2.1.3.12 Stipendien

Auslandsstipendium für TänzerInnen, **Sparte:** Darstellende Kunst

Auslandsstipendium für TänzerInnen, **Sparte:** Musik

Staatsstipendium für KomponistInnen, **Sparte:** Darstellende Kunst

2.1.3.13 Soziale Förderung

Künstlerhilfe. Einmalige Zahlungen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen Situation (bitte Fragebogen "Künstlerhilfe" verwenden). Kriterien für die Zuteilung von Künstlerhilfe sind namhafte, eingeklagte Rückstände der Ateliermiete bzw. Sozialversicherung.

2.1.4 Kunstsektion Film und Medienkunst, Fotografie, Rechtsangelegenheiten

n den Zuständigkeitsbereich der **Abteilung II/3 - Film und Medienkunst, Fotografie, Rechtsangelegenheiten** fallen die Förderung des Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilms, der Medienkunst und der künstlerischen Fotografie, die Staatsstipendien für Fotografie, Auslandsateliers für Fotografie, Angelegenheiten der Fotosammlung des Bundes, die Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, die Angelegenheiten des Österreichischen Filminstituts, die Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media-Plus-Komitee, EURIMAGES), Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen, audiovisuelle Angelegenheiten im Bereich von WTO und GATS, das Filmische Erbe, die Rechtliche Angelegenheiten der Sektion II, die Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaften und des Künstlersozialversicherungsfonds.

Mehr dazu unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3622&Alias=kunst>

2.1.4.1 Fotoförderung

- Projektförderungen Fotografie
- Ausstellungsförderungen Fotografie
- Druckkostenzuschüsse Fotografie
- Fotoankäufe
- Fotoatelier Westbahnstraße
- Förderungspreis Fotografie
- Sowie diverse Stipendien und Preise

2.1.4.2 Medienkunstförderung

- Produktionskostenzuschüsse Medienkunst
- Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Reisekostenzuschüsse Medienkunst
- Druckkostenzuschüsse Medienkunst

2.1.4.3 Film- Kinoförderung

- Filmförderung Drehbuch
- Filmförderung Projektentwicklung
- Filmförderung Herstellung
- Filmförderung Festivalverwertung
- Filmförderung Kinostart
- Filmförderung FAZ
- Filmförderung Reisekosten
- Sowie diverse Stipendien und Preise

2.1.5 Kunstsektion Literatur und Verlagswesen

In den Zuständigkeitsbereich der **Abteilung II/5 - Literatur und Verlagswesen** fallen die Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur, der Vereine und Veranstaltungen, der Literatur- und Kulturzeitschriften, Literaturstipendien, die Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen, die Übersetzungsförderung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Kommission für Kinder- und Jugendliteratur und die Redaktion des Kunstberichts.

2.1.5.1 AutorInnenförderungen

In Form von Stipendien:

- Robert-Musil-Stipendium
- Projektstipendium
- Staatsstipendium
- DramatikerInnenstipendium
- Mira-Lobe-Stipendium
- Werkstipendium
- Arbeitsstipendium
- Arbeitstipendium Illustration
- Reisestipendium
- Rom-Stipendium
- Finanzierung von Arbeitsbehelfen

2.1.5.2 Buch- und Verlagsförderung

In Form von

- Verlagsförderung, **Sparte:** Literatur
- Druckkostenbeitrag, **Sparte:** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur
- Übersetzungskostenzuschuss, **Sparte:** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

2.1.5.3 Vereine und Veranstaltungen

Jahrestätigkeit, **Sparte:** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

2.1.5.4 Prämien und Preise

Diverse, siehe Link:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3638&Alias=kunst#4>

2.1.6 Kunstsektion Bilaterale und multilaterale kulturelle Auslandsangelegenheiten, Auszeichnungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Die Agenden der Abteilung II/6 - Bilaterale und multilaterale kulturelle Auslandsangelegenheiten, Auszeichnungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit umfassen die Koordination von Angelegenheiten des **Europarates** <http://www.coe.int/>, der **UNESCO** <http://www.unesco.org/>, des Vereins Österreichische **UNESCO-Kommission** <http://www.unesco.at/>, der **OSZE** <http://www.osce.org/> sowie anderer internationaler Organisationen für die Sektion II, die innerstaatliche Durchführung der Kulturabkommen, die Vertretung des Ressorts im Rat für kulturelle Zusammenarbeit des Europarates (CD-CULT), Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten der Sektion II sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Kunstsektion.

2.1.6.1 Reise-, Aufenthaltskosten- und Tourneekostenzuschüsse.

In Einzelfällen können Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen gewährt werden.

2.1.7 Kunstsektion EU-Koordinationsstelle im Kulturbereich, Angelegenheiten der Bundestheater

Zentrale Aufgabe der **Abteilung II/7 - EU-Koordinationsstelle im Kulturbereich, Angelegenheiten der Bundestheater** ist die Vertretung Österreichs gegenüber innerstaatlichen sowie EU-Stellen im Zusammenhang mit EU-Kulturangelegenheiten, die Koordinierung und Vorbereitung der EU-Ministerräte in den Bereichen Kultur und Audiovisuelles, der Cultural Contact Point Austria (<http://www.ccp-austria.at/>)- eine Beratungsstelle für EU-Förderprogramme im Kunstbereich - und grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Bundestheatern.

2.1.7.1 Förderprogramm Kultur 2000

Gemeinschaftsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Kooperationsprojekte auf europäischer Ebene.

Laufzeit:

Das vom Europäischen Parlament und vom Rat im Februar 2000 verabschiedete Programm KULTUR 2000, das auf 5 Jahre befristet ist, läuft am 31. Dezember 2004 aus. Die Laufzeit des Programms wird aber auf Vorschlag der Europäischen Kommission ohne inhaltliche Veränderung um 2 weitere Jahre (2005 – 2006) verlängert. Jährlich erfolgt ein Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Ziele:

Das Programm KULTUR 2000 trägt zur Förderung eines den EuropäerInnen gemeinsamen Kulturraums bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden, den KulturakteurInnen, den privaten und öffentlichen TrägerInnen, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und sonstigen PartnerInnen sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerstaaten.

Nähere Informationen:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3655&Alias=kunst>

<http://www.ccp-austria.at/>

2.1.7.2 Kunstsektion Regionale Kulturinitiativen und -Zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, Spartenübergreifende Projekte

Der Aufgabenbereich der Abteilung II/8 - Förderung regionaler Kulturinitiativen und -Zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, Spartenübergreifende Projekte deckt die Förderung der Kulturentwicklung, die Förderung regionaler Initiativen und Kulturzentren sowie Spartenübergreifender und interdisziplinärer Kunst- und Kulturprojekte, die Förderung von Projekten im sozio-kulturellen Raum, die angewandte Kulturforschung und Evaluation, Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement und die Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion II.

Mehr dazu unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3664&Alias=kunst>

2.1.7.3 Vereinsförderung

- Projekt- und Programmzuschüsse
- Zuschüsse zur Jahrestätigkeit
- Investitionen für infrastrukturelle Maßnahmen

2.1.7.4 Personenförderung

- Reisekostenzuschuss
- Trainée-Stipendien

2.1.7.5 Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

Zuschüsse zu kulturpolitischen Evaluationen und zu Projekten der angewandten Kulturforschung

2.1.7.6 Preise

- Würdigungspreis für grenzüberschreitende Kulturarbeit
- Würdigungspreis für realisierte Kulturprojekte zur Integration von Menschen mit Behinderung
- Förderungspreis für aktuelle Kulturprojekte zur Integration von Menschen mit Behinderung

2.1.8 Sport

Bundeskanzleramt

Sektion VI für Sportangelegenheiten

mailto:sport.austria@bka.gv.at

2.1.8.1 Programme

Hinsichtlich Bundes-Sportförderung sind grundsätzlich zwei Bereiche zu unterscheiden:

- die **Besondere Sportförderung** (ehemalige TOTO-Mittel) in der Höhe von derzeit rund 38 Millionen Euro, die gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz nach einem vorgegebenen Verteilungsschlüssel dem organisierten Sport in Österreich im Sinne einer Basisförderung zur Verfügung gestellt wird und
- die **Allgemeine Sportförderung** in der Höhe von derzeit rund 15 Millionen Euro, die nach detaillierter Antragstellung bei der Sektion Sport im Bundeskanzleramt im Rahmen von speziellen Förderungsprojekten, Programmen und Schwerpunktsetzungen für konkrete Zielsetzungen im österreichischen Sportgeschehen zur Auszahlung gelangt.

Sporthilfe

Im Mittelpunkt der Österreichischen Sporthilfe steht die individuelle Förderung von SportlerInnen.

Die Sportlerinnen und Sportler werden durch Qualifikationsrichtlinien welche einem niveauvollen Leistungsregulativ entsprechen in folgende Klassen eingeteilt:

- Weltklasse
- Leistungsklasse
- Sonderklasse
- Nachwuchsklasse

2.1.8.2 Förderungen

Frauensportförderung

Seit Mitte der Neunzigerjahre ist im Sportbudget ein eigener Bereich "Frauenförderung" definiert. Mit dieser Budgetpost soll eine spezielle Förderung von Sportlerinnen in Form von Projekten einzelner Bundes-Fachverbände oder in Form von Einzelförderungen erfolgen.

Zweck dieser Förderung ist es, Sportlerinnen zu unterstützen, die trotz beachtlicher sportlicher Erfolge aufgrund des hohen leistungssportlichen Niveaus der Richtlinien von TOP SPORT AUSTRIA keine finanzielle Unterstützung erlangten.

Nachwuchs-Verbandsförderung

Die Voraussetzung für die Förderung von Nachwuchs-Verbandsprojekten ist die Konzeption praxisnaher, sportartspezifischer Ausbildungsmodelle unter Einbeziehung von aktuellen trainingswissenschaftlichen Erkenntnissen. Es werden seit 1998 nur jene Jugendsportmultiplikatoren gefördert, die eine gesamtösterreichische Tätigkeit ausüben, sei es direkt bei den Fachverbänden, sei es im Rahmen von Schulen mit Leistungs- bzw. Spitzensportschwerpunkt.

Sportanlagen

Die wesentliche Bedingung für die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens ist nach den Bestimmungen des § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz, in der geltenden Fassung, dass ein Vorhaben "gesamtösterreichische und internationale Bedeutung" hat. Die gesamtösterreichische Bedeutung wird noch zusätzlich dahingehend definiert, dass die Bedeutung eines Vorhabens für mehrere Bundesländer allein noch nicht die gesamtösterreichische Bedeutung begründet.

Sportkoordinatoren

Um die leistungssportspezifische Kompetenz in Sportverbänden zu erhöhen, wurde den Bundes-Fachverbänden die Möglichkeit eingeräumt, einen mittels speziellem Förderprogramm finanzierten Sportkoordinator zu installieren.

Top Sport Austria

Die beiden Förderungsprogramme des Bundeskanzleramtes "SPITZENSPORT" und "OLYMPIA", die unter der Plattform "TOP SPORT AUSTRIA"(TSA) mittels gemeinsamer Geschäftsführung verwaltet werden, haben die Aufgabe, Bundes-Fachverbände sowohl beim Aufbau und bei der Etablierung effizienter Spitzensportstrukturen, als auch beim Generieren und Finanzieren spezieller, auf Sport-Großereignisse ausgerichteter Athletenprojekte unter Zugrundelegung neuester, sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterstützen.

Finanzielle Mittel sollen optimal und effizient eingesetzt werden und so der kurz-, mittel-, bzw. langfristigen Entwicklung von Höchstleistungen österreichischer Athleten dienen.

Trainerförderung

Seitens des für Sport zuständigen Bundesministeriums werden im Rahmen der jährlichen Trainerförderung sowohl haupt- als auch nebenamtliche Trainer der österreichischen Bundes-Fachverbände durch Trainerkostenzuschüsse gefördert.

Veranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt es sich entsprechend dem § 1 Absatz 3 lit.a) Bundes-Sportförderungsgesetz 1969, in der geltenden Fassung, schwerpunktmäßig um Olympische Spiele, Welt- und Europa-meisterschaften, sowie auch Österreichische Meisterschaften.

Weiter Informationen:

<http://www.sport.austria.gv.at/>

<http://www.sporthilfe.at/>

<http://www.topsportaustria.at>

2.1.8.3 Behindertensportförderung

Aus dem Erlös einer von den Österreichischen Lotterien für den Behindertensport durchgeführten Rubbellosaktion hat das Bundesministerium für Finanzen dem für Belange der Sportförderung zuständigen Bundesministerium zwecks Förderung des Behindertensports insgesamt € 2,180.000,-- zur Verfügung gestellt.

Die Rubbellosaktion dient zur langfristigen Finanzierung von spezifischen Projekten des Behindertensports.

Entsprechend den [Förderungsrichtlinien](#) verfolgt der Fonds dabei folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Entwicklung des Behindertensports in Österreich durch gezielte Projektförderungen sowohl für den Bereich der SportlerInnen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, als auch mit geistigen Behinderungen.
2. Die Unterstützung von Projekten des Behindertensports für besondere Aufwendungen, die im Rahmen der statutarischen Tätigkeit des Förderungswerbers durchgeführt werden müssen, aber mit außerordentlichem finanziellen Aufwand verbunden sind (z.B. Weltmeisterschaften in Übersee, überdurchschnittliche Zahl qualifizierter SportlerInnen, erhöhter Betreuungsaufwand).
3. Förderung eines adäquaten Umfeldes leistungssportlicher Begleitung und Betreuung der TeilnehmerInnen am Behinderten-Leistungssport sowie von Maßnahmen zur Gleichstellung der Paralympics mit den Olympischen Spielen (Ausrüstung, Stellenwert, etc.).
4. Besondere Fördermaßnahmen für den Behinderten-Frauensport
5. Mitfinanzierung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben, die der Entwicklung des Behindertensports dienen.

6. Förderung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung zur besseren Qualifizierung von FunktionärInnen und MitarbeiterInnen für den österr. Behindertensport.
7. Projekte, die der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit im Behindertensport dienen.

Weitere Informationen:

<http://www.oebsv.or.at/>

<http://www.oepc.at/sponsoring.asp>

<http://www.specialolympics.at/>

2.2 AMS – Arbeitmarktservice

AMS Österreich

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Telefon: +43 1 33178-0; Telefax: +43 1 33178-121

Das Arbeitmarktservice bietet in ganz Österreich kostenlos und unbürokratisch Beratung bei Förderungen für Arbeitgeber und Arbeitssuchende an.

Hauptadressaten von AMS-Förderungen sind die maßgeblichen Arbeitmarkttakteure: **Arbeitgeber und Arbeitssuchende**. Darüber hinaus können sich Arbeitmarktförderungen auch auf bestimmte Organisationen (z.B. Ausbildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine), die als Maßnahmenträger fungieren, beziehen.

„Eine zentrale Funktion der Arbeitmarktförderung ist der Ausgleich der am Arbeitmarkt bestehenden Benachteiligungen. **Primäre Zielgruppenpersonen** von AMSFörderungen sind daher Menschen mit fehlender oder nicht (mehr) verwertbarer Berufsausbildung, Jugendliche mit Einstiegsproblemen, WiedereinsteigerInnen nach Berufsunterbrechungen, längerfristig aus dem Erwerbsleben ausgegrenzte Personen, Personen mit arbeitmarktrelevanten Behinderungen, ältere Personen, vom Strukturwandel betroffene ArbeitnehmerInnen etc.

<http://www.ams.or.at/neu/sbg/1350.htm?parent=1350>

2.2.1 Förderungen für Arbeitgeber

2.2.1.1 Fit mit der richtigen Qualifizierung

Das Arbeitmarktservice bietet mit der Qualifizierungsberatung für Betriebe und der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte zwei maßgeschneiderte Instrumente zur Personalentwicklung an.

Qualifizierungsberatung für Betriebe

Das kostenlose Beratungsangebot des AMS für Klein- und Mittelbetriebe die durch die richtige Qualifizierung mit den rasanten Marktentwicklungen mithalten wollen.

<http://www.ams.or.at/neu/sbg/1334.htm>

Kontakt:

Burgenland: Manfred Breithofer, Tel. 02682/692-164

Kärnten: Wolfgang Haberl, Tel. 0463/3831-157

Niederösterreich: Martin Uitz, Tel. 01/531 36/607

Oberösterreich: Isabella Leitner, Tel. 0732/6963-20145

| | |
|-------------|--------------------------------------|
| Salzburg: | Claudia Sturm, Tel. 0662/8883-7331 |
| Steiermark: | Raoul Riegler, Tel. 0316/7081-672 |
| Tirol: | Bernhard Pichler, Tel. 0512/5903-917 |
| Vorarlberg: | Reinhard Bauer, Tel. 05574/691-203 |
| Wien: | Doris Choma, Tel. 01/87 871/50819 |

2.2.1.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)

<http://www.ams.or.at/neu/sbg/1332.htm>

2.2.1.3 Förderung der Lehrausbildung

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Was? Gefördert werden kann die Lehrausbildung von:

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil (in denen der Anteil an weiblichen Lehrlingen unter 40% liegt)
- Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung
- Erwachsenen (über 19jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann
- Lehrlingen, wenn sie Zusatzqualifikationen über das Berufsbild hinaus erwerben

Wieviel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle).

| Personengruppe | Betrieb | Ausbildungseinrichtung |
|---|---|---|
| Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung | bis zu EUR 302,- | bis zu EUR 453,- |
| Über 19jährige | bis zu EUR 755,- | bis zu EUR 755,- |
| Zwischenbetriebliche Zusatzausbildung | bis zu 50% der Kosten, maximal EUR 604,- | bis zu 50% der Kosten, maximal EUR 604,- |

Wo?

Die Förderung* ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

* Regional unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen möglich!

2.2.1.4 Eingliederungsbeihilfe ("Come Back")**Wer?**

Diese Förderung können alle Arbeitgeber erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Was?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von vorgemerkten Arbeitslosen **ab 50 Jahren (bei Männern) und ab 45 Jahren (bei Frauen)**, von Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit haben, und von Arbeitssuchenden, die **mindestens 6 Monate** (bei Personen unter 25 Jahren) bzw. **12 Monate** (bei Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. aufgrund von Betreuungspflichten), gewährt werden.

Wieviel?

Der Arbeitgeber kann maximal 66,7% (bei Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit haben, maximal 100%) der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt erhalten. Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Wie lange?

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu zwei Jahren gewährt werden.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. (Regional unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen möglich!)

2.2.1.5 Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz**Wer?**

Diese Förderung können alle Arbeitgeber erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften, radikale Vereine sowie der Bund.

Was?

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mindestens seit 1 Monat beschäftigungslos sind. Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel auf Teilzeitbeschäftigung beginnen.

Wieviel?

Der Arbeitgeber erhält 33,3% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Fallen zusätzlich externe Qualifizierungskosten an, so werden diese zur Hälfte ersetzt. Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung

Wie lange?

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Wo?

Es ist erforderlich, dass der/die FörderungswerberIn spätestens ein Monat nach Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

2.2.1.6 Solidaritätsmodell (Beihilfe)

Einige ihrer DienstnehmerInnen wollen die Arbeitszeit reduzieren? Wenn Sie eine neue Arbeitskraft im Ausmaß der Reduktion einstellen, können sie das Förderprogramm des AMS in Anspruch nehmen.

Wer?

Förderbar sind alle Unternehmen, die mit ihren ArbeitnehmerInnen Arbeitsverhältnisse haben,

- die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und in den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) fallen

oder

- die auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, wenn eine dem AVRAG analoge bundes- oder landesgesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Normalarbeitszeit geschaffen wird.

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und radikale Vereine.

Was?

Gefördert werden die Arbeitsverhältnisse von (Solidaritäts-) ArbeitnehmerInnen, die ihre Normalarbeitszeit bis zum Ausmaß von 50% reduzieren, wenn

- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung (§ 13 Abs. 1 AVRAG) oder in einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung festgelegt ist
- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und das dadurch neue Bruttoarbeitsentgelt incl. Lohnausgleich in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber festgesetzt wird
- der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet
- eine Ersatzarbeitskraft, die bis vor der Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, im Ausmaß der durch die Reduktion gewonnenen Arbeitszeit eingestellt und nicht nur geringfügig beschäftigt wird.
- sich der Arbeitgeber verpflichtet, dass - auch bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit für zwei Jahre oder länger - bei der Berechnung einer zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zugrunde gelegt wird

- die Begehrenseinbringung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses der Ersatzarbeitskraft erfolgt.

Wieviel?

Die Beihilfe deckt 100% des vom Arbeitgeber gewährten Lohnausgleichs, maximal bis zu 50 % des entfallenen Entgelts und den zusätzlichen Aufwand für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ab, der durch die Verpflichtung des Arbeitgebers entsteht, diese Beiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

Wie lange?

Die Beihilfe wird für die Dauer des vereinbarten Solidaritätsprämienmodells bis zu zwei Jahren gewährt. Bei Einstellung einer Ersatzarbeitskraft, die langzeitarbeitslos, älter als 45 Jahre oder behindert ist, kann die Beihilfe für drei Jahre gewährt werden.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/die zu fördernden Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind. Ein Begehren umfaßt jeweils ein Modell, d.h. eine Ersatzarbeitskraft und die entsprechende Anzahl von SolidaritätsarbeiterInnen. Jede weitere Ersatz-arbeitskraft stellt ein eigenes Modell dar.

Das AMS hat für die Gewährung der Solidaritätsbeihilfe jährlich eine begrenzte Summe zur Verfügung. Ist diese erschöpft, können - auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen - keine weiteren Beihilfen für neue Modelle bewilligt werden.

2.2.1.7 Förderungen für Unternehmen mit behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

[BMSG - Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz](#)

2.2.1.8 Geförderte Altersteilzeit

Als Altersteilzeit werden Maßnahmen bezeichnet, die älteren Arbeitnehmer/innen eine Reduzierung der Arbeitszeit ermöglichen. Einkommenseinbußen werden durch Zahlungen der Arbeitgeber/innen verringert, die dafür als Ausgleich eine Leistung vom Arbeitsmarktservice (Altersteilzeitgeld) erhalten. Damit ist sichergestellt, dass sich an der Höhe der Abfertigung und der Pension nichts ändert. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ermöglicht einen gleitenden Übergang von der Vollbeschäftigung in die Pension.

Reduziert beispielsweise eine Dienstnehmerin ihre Arbeitszeit um 60%, so erhält sie für die Hälfte der nicht mehr geleisteten Arbeitszeit (30%) Lohnersatz und verfügt somit über 70% des zuvor erhaltenen Bruttoverdienstes. Trotzdem werden für diese Dienstnehmerin weiterhin Sozialversicherungsbeiträge in der ursprünglichen Höhe entrichtet.

Weitere Informationen:

http://www.frauenratgeberin.at/cms/frauenratgeberin/stichwort_thema.htm?doc=CMS1100951694698

2.2.2 Förderungen für Arbeitssuchende

Siehe folgende Links:

- Eingliederungsbeihilfe ("Come Back")
- Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz
- Beihilfen Deckung des Lebensunterhalts, Kurs- und Kursnebenkosten
- Kinderbetreuungsbeihilfe

- Entfernungsbeihilfe
- Vorstellungsbeihilfe
- Förderung der Lehrausbildung
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 1)
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)
- Unternehmensgründung
- Solidaritätsprämienmodell

Nützliche AMS-Informationen zu Berufs-, Aus- und Weiterbildungsfragen:

www.ams.or.at/b_info/index.htm

2.3 AWS – Austria Wirtschaft Service (ERP-Fond)

Die **aws** ist zu 100% im Besitz der Republik Österreich. Träger der **aws** sind das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Als bundeseigene Spezialbank ist die **aws** sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber anderer öffentlicher Stellen.

Bereits 1954 wurde die BÜRGENS Förderungsbank als Spezialbank für die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen gegründet. 1969 folgte die Gründung der Finanzierungsgarantie Gesellschaft mbH als bundeseigenes Finanzinstitut zur Absicherung von wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit Projektfinanzierungen. Die 1984 geschaffene Innovationsagentur widmete sich vor allem der Unterstützung von wirtschaftlich verwertbaren Ideen im Hochtechnologie-, Forschungs- und Entwicklungsbereich.

Die **aws** bietet Basisförderprogramme unter anderem für folgende Zielgruppen an:

KMU & Gründer

Kleine und mittlere Unternehmen, sowie Unternehmen in Gründung.

Technologie- & innovationsorientierte Unternehmen

Hightech-Unternehmen in allen Lebensphasen mit besonderem Schwerpunkt im Bereich Forschung und Entwicklung; Forscher/innen, die ihre Entwicklungen einer wirtschaftlichen Nutzung zuführen wollen.

Industriebetriebe

Unternehmen in besonderen Wachstumsphasen, die einen erhöhten Finanzbedarf für ihre Entwicklungen aufweisen.

Internationalisierungswillige

Unternehmen, die den Schritt über Österreichs Grenzen wagen und zum „Global Player“ werden wollen.

Investoren & Eigenkapitalsuchende

Private und institutionelle Investoren mit Investmentfokus in Österreich sowie Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis stärken wollen.

Da sich dieser Subventionsreader an NGOs und NPOs richtet, wollen wir hier Mut zur Lücke beweisen und die AWS-Förderungen nicht im Einzelnen vorstellen. Für alle Interessierten sei auf die sehr umfangreiche und informative Website verwiesen. Hier finden Sie Kriterien aller Förderungen der AWS als Download: <http://www.awsg.at/aws/index.php?x=328&n=61>

Auskünfte und Informationen über allgemeine Fragen zu den Leistungen und Förderungen der **aws** erhalten Sie im Kundencenter, ebenso Erstinformationen darüber, ob in Ihrem

konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht sowie über etwaige mögliche Kombinationen und der Ausgestaltung einer Förderung.

Terminvereinbarung und Kontakt:

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

Heinz Millonig, Ungargasse 37, 1030 Wien

Tel.: +43 (1) 501 75 – 100; Fax: +43 (1) 501 75 - 900

mailto:office@awsg.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 15:00

2.4 BMWA – Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesminister Dr. Martin Bartenstein

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43/1/71100-0

2.4.1 Arbeitsmarkt

Adressaten der Arbeitsmarktförderung:

Hauptadressaten von AMS-Förderungen sind die maßgeblichen Arbeitsmarktakteure: **Arbeitgeber und Arbeit Suchende**. Darüber hinaus können sich Arbeitsmarktförderungen auch auf bestimmte Organisationen (z.B. Ausbildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine), die als Maßnahmenträger fungieren, beziehen.

„Eine zentrale Funktion der Arbeitsmarktförderung ist der Ausgleich der am Arbeitsmarkt bestehenden Benachteiligungen. **Primäre Zielgruppenpersonen** von AMSFörderungen sind daher Menschen mit fehlender oder nicht (mehr) verwertbarer Berufsausbildung, Jugendliche mit Einstiegsproblemen, WiedereinsteigerInnen nach Berufsunterbrechungen, längerfristig aus dem Erwerbsleben ausgegrenzte Personen, Personen mit arbeitsmarktrelevanten Behinderungen, ältere Personen, vom Strukturwandel betroffene ArbeitnehmerInnen etc.

Nähere Informationen siehe [AMS in diesem Dokument](#)

2.4.2 Energie

2.4.2.1 Förderung regionaler/kommunaler Energiekonzepte und Fernwärmestudien

Ziel:

Untersuchung der volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit eines Fernwärmeausbaus unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Biomasse als Brennstoff.

Wer wird gefördert?

Gebietskörperschaften, natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes

Was wird gefördert?

regionale/kommunale/lokale Energieversorgungskonzepte zum Zwecke der Koordinierung der leitungsgebundenen Energien zur Deckung des Niedertemperaturbedarfs unter besonderer Beachtung der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials;

Wie wird gefördert?

einmalige Geldzuwendung, max. 1/3 der Gesamtkosten

Kontakt:

Abteilung IV/2 - Tel. +43 1 71100/3020

mailto:post@IV2.bmwa.gv.at

2.4.2.2 Investitionszuschüsse für Kleinkraftwerke**Ziel:**

Investitionen in Kleinwasserkraftwerke mit einer Engpasseleistung von 0,05 bis 10 MW.

Wer wird gefördert?

Unternehmungen

Was wird gefördert?

Investitionen in die Wiederinstandsetzung, den Umbau, Ausbau oder die Neuerrichtung von Kleinkraftwerken (Stromerzeugung, Maschinentransformator, Einlaufbauwerke, Wehranlagen, Auslaufbauwerk).

Die erzeugte Strommenge muss zum überwiegenden Teil durch Einspeisung in das öffentliche Netz genutzt werden.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse bis max. 8% der Investitionssumme nach Maßgabe zur Verfügung stehender Budgetmittel.

Kontakt:

Abteilung IV/5 - Tel. +43 1 71100/3100

mailto:post@IV5.bmwa.gv.at

2.4.3 Technologie

Das BMWA sieht sich als Technologieförderer und als Impulsgeber für Innovationen. Gemeinsam mit Partnern unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Unternehmen bei der Planung und Umsetzung von Forschungs- und Innovationsprojekten (ACR, CDG, AWS, BIT, etc). **Die Programme dazu finden Sie bei den jeweiligen Programm-Abwicklern.** Alle anderen s.u..

Informationsplattform:

<http://ecaustria.at>

Erstmals sind auf einer zentralen Plattform alle relevanten Informationen zu den Themen EBusiness, nationale und internationale Förderungen für Innovations- und Technologieprojekte sowie Start-Up-Services übersichtlich und vollständig zusammengefasst.

2.4.3.1 Forschungsfreibetrag Innovation wird steuerlich begünstigt

Kontakt:

Mag. Michael Bogner
BMW A, Abteilung I/16a, Stubenring 1 1011 Wien
Tel: +43 1 711 00 - 5609
mailto:michael.bogner@bmwa.gv.at

2.4.3.2 prokis₀₄ – Förderung der Innovationstätigkeit kooperativer Forschungsinstitute

Ziele

Nachhaltige und messbare Verbesserung des Dienstleistungsangebotes und Stärkung der Kompetenz der österreichischen Kooperativen Forschungseinrichtungen als Partner der Wirtschaft, insbesondere KMU.

Gegenstand der Förderung

Förderbare Projekte sind:

- Projekte zur Verbesserung der Organisations- (Prozessmanagement, Managementsysteme, etc.) sowie Infrastruktur (F&E-Ausstattung, Maschinen, Verfahren) der Kooperativen Forschungseinrichtungen
- Projekte zur Verbesserung des Humankapitals (Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, Planung der Personalressourcen, Wissensmanagement)
- Projekte, die die Kooperation(en) zum Ausbau bzw. qualitativen Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der Kooperativen Forschungseinrichtungen zum Gegenstand haben (im Sinne der Punkte A3, B3 und B4 des Kriterienkataloges zur Bewertung von Projekten).

Förderungsempfänger

Ansuchen gemäß dieser Richtlinie können gemeinnützige Kooperative Forschungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einbringen, welche die Kriterien (siehe Download) erfüllen.

http://www.acr.at/uploads/media/prokis04_Richtlinien_02.pdf

Förderbare Kosten

Auszug: Interne Personalkosten, Anteilige Investitionen in Ausstattung und Infrastruktur, Beratungskosten, Kosten für Pilotversuche, etc. Eine genaue Auflistung siehe Download oben.

2.4.3.3 Kompetenzzentren: Drehscheiben für innovatives Know-how

<http://www.kompetenzzentren.biz/>

Kontakt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMW A)
Dr. Peter Kowalski Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 - 51 19
mailto:peter.kowalski@bmwa.gv.at
www.bmwa.gv.at/technologie

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

(FFF), Mag. Renald Kern, Kärntner Straße 21-23, 1015
Wien, Tel: +43 1 512 45 84 - 21, <mailto:renald.kern@fff.co.at>
www.fff.co.at

2.4.3.4 Christian Doppler Forschungsgesellschaft – Effektiver Zugang zu neuem Wissen

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) fördert die anwendungsnahe Grundlagenforschung und ermöglicht der Wirtschaft den effektiven Zugang zu neuem Wissen. Der Brückenschlag zwischen Grundlagenforschung und Industrie erfolgt in Christian Doppler Laboratorien. Diese Forschungsstätten werden von hochqualifizierten Wissenschaftlern an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geführt.

Richtlinien-Download unter:

<http://www.cdg.ac.at/cdg/cdgext/index.phtml>

Kontakt:

Christian Doppler Forschungsgesellschaft
Mag. Johannes Dobinger
Weyringergasse 33 1040 Wien
Tel: +43 1 504 22 05; Fax: +43 1 504 22 05 - 20
<mailto:dobinger@cdg.ac.at>
Internet: www.cdg.ac.at

2.4.4 CIR-CE - Forschungsförderung (FFG Bereich 2)

Das BMWA-Programm CIR-CE (Cooperation for Innovation and Research with Central and Eastern Europe) fördert insbesondere Kooperationen bzw. Konsortialprojekte zwischen innovativen österreichischen Unternehmen und innovativen Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa.

Im Zentrum der Projekte steht einerseits noch der transnationale Netzwerkaufbau zwischen den Unternehmen, der von sogenannten „intermediären Organisationen“ (Impulszentren, Kompetenzzentren, Cluster, ect) organisiert werden soll, andererseits soll innerhalb von transnationalen Projekten F&E und Verwertung, aber auch Technologietransfer, Benchmarking, Qualitätssicherung, ect. durchgeführt werden.

Mehr dazu unter:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/CIR-CE/index.html>

2.5 BMVIT - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vizekanzler und Bundesminister Hubert Gorbach
1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel.: +43/1/71162-0

2.5.1 Nachhaltig Wirtschaften, Fabrik der Zukunft

<http://www.fabrikderzukunft.at/>

Unter der Marke „Fabrik der Zukunft „ wurden bereits 3 Ausschreibungen durchgeführt. Die 3. Ausschreibung widmete sich Fragen der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe, der deutlichen Steigerung der Ressourceneffizienz und der Umsetzung nachhaltiger, zukunftsfähiger Lösungen anhand konkreter Beispiele aus der betrieblichen Praxis. Damit schloss diese Ausschreibung thematisch an die 2. Ausschreibung an.

Die in der Programmlinie „Fabrik der Zukunft“ angestrebten Innovationssprünge finden in folgenden Bereichen statt:

- Technologien und Innovationen bei Produktionsprozessen
- Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Produkte und Dienstleistungen

Im Rahmen der Programmlinie werden neben technologischen Themen auch ökologische, ökonomische, soziale und strukturelle Fragestellungen ausgeschrieben.

Ausschreibung 2005

Die nächste Ausschreibung ist für Anfang 2005 geplant. Der genaue Themenbereich wurde bis dato jedoch noch nicht veröffentlicht.

Kontaktinformation:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat TRUST CONSULT Unternehmensberatung GmbH als Schirmmanager mit der inhaltlichen Betreuung der Programmlinie „Fabrik der Zukunft“ beauftragt.

Neben Informationen zur Programmlinie bietet das Schirmmanagement „Fabrik der Zukunft“ für interessierte AntragstellerInnen eine kostenlose Einreichberatung an.

Ansprechpartner für die Einreichberatung bei TRUST CONSULT Unternehmensberatung GmbH:

Christian Binder und Mag. Christoph Linke

Info-Hotline: 01 / 712 17 07 - 332

<mailto:office@FABRIKderzukunft.at>

Die über die Aufgaben des Schirmmanagements hinausgehende administrative Abwicklung des gesamten Impulsprogramms wird im Auftrag des BMVIT und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt.

Folgende Projektarten können eingereicht werden:

Die Finanzierungsquote ist für jede Projektart verschieden. Die Projektarten unterscheiden sich hinsichtlich Finanzierungshöhe, Einreichberechtigten und Verwertungsrechten der Ergebnisse.

2.5.1.1 Grundlagenforschung (G)

Als **Grundlagenforschung /-studien** können Projekte eingereicht werden, deren Ergebnisse von allgemeinerem Interesse sind und nicht direkt wirtschaftlich umgesetzt werden können. Projekte können der Erarbeitung von Grundlagen zu einer spezifischen Fragestellung oder der wissenschaftlichen Begleitforschung dienen.

Bei Grundlagenforschungsprojekten und Konzepten werden anrechenbare Kosten zu 100 % finanziert. Anrechenbar sind Personalkosten, Kosten für Subauftragnehmer, Reisekosten und sonstige Sachkosten. Alle Kosten müssen in einem unmittelbaren und nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Kosten, die vor Beauftragung entstanden sind, können nicht finanziert werden. Mitfinanzierungen durch dritte Stellen werden begrüßt und positiv bewertet.

Die Verwertungsrechte der Ergebnisse liegen bei den Auftraggebern.

Einreicher, die mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen dies bei den Projektkosten berücksichtigen.

2.5.1.2 Konzepte

Unter der Projektart **Konzepte** sind Machbarkeitskonzepte und Gesamtstrategien gesucht. Mit solchen Konzepten werden Entwicklungslinien auf ihre grundsätzliche Umsetzbarkeit geprüft und Strategien und Wege zur Erforschung, Entwicklung und Implementierung thematischer Linien erarbeitet.

Bei der Projektart Konzepte gelten dieselben Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Verwertung wie bei der Projektart Grundlagenforschung /-studien.

2.5.1.3 Wirtschaftsbezogene Grundlagenforschung

Bei der Projektart **Wirtschaftsbezogene Grundlagenforschung** werden durch Forschungseinrichtungen Fragestellungen bearbeitet, die zwar noch ein erhebliches Forschungsrisiko beinhalten, an denen jedoch bereits konkretes wirtschaftliches Verwertungsinteresse besteht. Die Unternehmen als mögliche Umsetzer der Ergebnisse beteiligen sich finanziell und eventuell auch durch Bereitstellung von Sach- oder Arbeitsleistungen am Vorhaben. Der Teil der Gesamtkosten eines Projektes, der beim Forschungspartner anfällt, muss dabei mindestens 80 % betragen, um den Grundlagenforschungscharakter des Projektes sicherzustellen. Maximal 20 % der Gesamtkosten können in Form von Sach- und Eigenleistungen der beteiligten Firmen eingebracht werden.

Projekte der Wirtschaftsbezogenen Grundlagenforschung können mit max. bis zu 65% der anrechenbaren Kosten gefördert werden. An einer Beteiligung interessierte Unternehmen verpflichten sich, gemeinsam mindestens 35% der anrechenbaren Kosten zu tragen. Mindestens 15 % davon sind in bar einzubringen.

Bei Beteiligung von mind. 3 Unternehmen, die potenziell in der Lage sind, das Ergebnis des Projektes wirtschaftlich zu verwerten, ist zusätzlich ein Bonus von max. 10% vorgesehen, sodass bis zu max. 75% der anrechenbaren Kosten gefördert werden können. In diesem Fall sind mindestens 5% der anrechenbaren Kosten durch die beteiligten Unternehmen in das Projektvorhaben in bar einzubringen, max. 20 % können in Form von Sach- und Eigenleistungen eingebracht werden.

Es bestehen besondere Auflagen bezüglich der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Einbringung in die Programmlinie „Fabrik der Zukunft“. Bezüglich des finanziellen Beitrages bzw. der Sach- und Eigenleistungen genügt zum Zeitpunkt der Projekteinreichung eine schriftliche Absichtserklärung des/der Unternehmen/s. Die rechtsverbindliche Zusage des/der Unternehmen/s ist jedoch spätestens bei Vertragsabschluss erforderlich.

Anrechenbar sind Personalkosten, Kosten für Subauftragnehmer, Reisekosten und sonstige Sachkosten. Alle Kosten müssen in einem unmittelbaren und nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Kosten, die vor der Förderungsentscheidung entstanden sind, können nicht finanziert werden. Mitfinanzierungen durch dritte Stellen werden begrüßt.

Die Verwertungsrechte liegen bei der FörderungsempfängerIn bzw. dem Projektkonsortium.

Die Förderung erfolgt unter Anwendung der entsprechenden Förderrichtlinien der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in der jeweils geltenden Fassung.

2.5.1.4 Technologie und Komponentenentwicklung

Die Projektart Technologie- oder Komponentenentwicklungen dient zur Entwicklung von Technologien oder Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. zur Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium. Konzeptive Arbeiten, mit denen Grundlagen für die wirtschaftliche Umsetzung konkreter Entwicklungen erarbeitet werden, fallen ebenfalls unter diese Projektart.

Die Förderungsquote in dieser Projektkategorie ergibt sich aus einer Basisförderung plus Förderzuschlägen.

Basisförderung

Die kumulierte Förderungsbarwertobergrenze wird unter Berücksichtigung aller für das Projekt gewährten Förderungen berechnet und beträgt für Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung max. 25%.

Förderzuschläge

Im Rahmen des Impulsprogramms Nachhaltig Wirtschaften wird ein Zuschlag von max. 15% gewährt. Im Gegenzug bestehen erhöhte Auflagen bezüglich der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Einbringung dieser Ergebnisse in die Programmlinie „Fabrik der Zukunft“.

Für Projekte dieser Kategorie sind folgende weitere Zuschläge möglich:

- in Regionalfördergebieten: +5%
- für KMU: +10%
- für Kooperation mit Forschungseinrichtungen: +10%

Insgesamt können bis zu max. 50% der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

Die Verwertungsrechte liegen bei der FörderungsempfängerIn bzw. dem Projektkonsortium.

Die Förderung dieser Projektkategorie erfolgt unter Anwendung der entsprechenden Förderrichtlinien der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in der jeweils geltenden Fassung.

2.5.2 Nachhaltig Wirtschaften, Haus der Zukunft

Die Programmlinie "Haus der Zukunft" baut auf wichtigen Entwicklungen im Bereich des solaren und energieeffizienten Bauens auf und will durch Forschungs- und Entwicklungsprojekte dazu beitragen, dass Modellbauten entstehen, die höchsten Ansprüchen bezüglich Energieeffizienz, Einsatz von erneuerbaren Energieträgern und ökologischen Baustoffen genügen und bei angemessenen Kosten hohe Lebensqualität gewährleisten.

Die Programmlinie umfasst Projekte im Wohn- und Nutzbau. Die behandelten Themen sind Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger, nachwachsende Rohstoffe, Service- und Nutzungsaspekte und Siedlungsstrukturen.

Neue Ausschreibungen starten in Kürze

Nachdem der Rat für Forschung und Technologieentwicklung über die Mittelzuteilung für die Programme entschieden hat, wird vom BMVIT und von der FFG mit Nachdruck an der Finalisierung der nächsten Ausschreibungen gearbeitet.

Entsprechend den Zielsetzungen der Programmlinien werden für "Haus der Zukunft", "Fabrik der Zukunft" und "Energiesysteme der Zukunft" Themen definiert, um Forscher, Industrie und Kooperationspartner zur Einreichung neuer Projekte einzuladen.

Nähere Details finden Sie ab Anfang April auf [NACHHALTIGwirtschaften.at](http://www.NachhaltigWirtschaften.at)

[http://www.NachhaltigWirtschaften.at/](http://www.NachhaltigWirtschaften.at)

2.5.3 Nachhaltig Wirtschaften, Energiesystem der Zukunft

Ziele der Programmlinie

Ziel der Programmlinie „Energiesysteme der Zukunft“ ist es, Technologien und Konzepte für ein solches, auf der Nutzung erneuerbarer Energieträger aufbauendes, energieeffizientes und flexibles Energiesystem zu entwickeln, das langfristig in der Lage ist, unseren Energiebedarf zu decken. Durch eine breite Palette technologiebezogener Aktivitäten und Begleitmaßnahmen sollen maßgebliche Impulse gesetzt und dadurch gleichzeitig neue Chancen für die österreichische Wirtschaft eröffnet werden. Aufbauend auf österreichischen Stärkefeldern im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (Solarenergie, Biomasse, etc.) wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung und Absicherung von Technologieführerschaften geleistet.

Neue Ausschreibungen starten in Kürze

2.5.4 FIT-IT (FFG)

Das Impulsprogramm FIT-IT verfolgt ab dem Jahr 2004 drei Programmlinien:

- Embedded Systems
- Semantische und intelligente Systeme und Dienste
- Systems on Chip

Ziele

Informationstechnologie (IT) ist ein Wirtschaftssektor hoher wirtschaftlicher und technologischer Dynamik und einer der wichtigsten strategischen Wachstumssektoren. Als Technologie, die sich durch alle Bereiche der Wirtschaft, aber auch des täglichen Lebens der Bürger zieht, kommt ihr besondere Bedeutung für Strukturwandel und Wachstum zu. Als generische Technologie bewirken Fortschritte in der IT oft dramatische Weiterentwicklungen in anderen Sektoren. FIT-IT setzt sich zum Ziel, wesentliche Weiterentwicklungen der Informationstechnologie zu fördern.

Folgende Ziele werden durch FIT-IT verfolgt:

- Entwicklung radikal neuer Informationstechnologie bis zum funktionsnachweisenden Prototyp am Standort Österreich
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Forschung und Wirtschaft durch Kooperation von Forschung und Industrie, thematische Fokussierung und Bildung von Clustern
- Ausbildung qualifizierter Forscher und Intensivierung kooperativer anspruchsvoller Forschungsprojekte
- Verbesserung der europaweiten und internationalen Sichtbarkeit und Vernetzung der österreichischen Forscher im jeweiligen Programmschwerpunkt

Zielgruppe

- Zur Teilnahme und Einreichung von Projektvorschlägen sind berechtigt:
- Betriebe und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch neu gegründete Unternehmen (Spin-offs, Start-ups)
- wissenschaftliche Institutionen und Forschungsinstitute bzw. deren Rechtsträger
- Arbeitsgemeinschaften
- EinzelforscherInnen

Forschungsprojekte sind als kooperative Projekte zu konzipieren. Mindestens ein Konsortialpartner sollte ein Betrieb der gewerblichen Wirtschaft sein, um den

Anwendungskontext schon in einem möglichst frühen Stadium sicherzustellen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind genau zu begründen und sollten vorab mit dem Programm-Management besprochen werden.

Konsortien für Forschungsprojekte müssen aus mindestens zwei Partnern bestehen. Die Anzahl der Projektteilnehmer ist formal nicht begrenzt. Die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums ist Teil der Evaluierung. Begleitmaßnahmen können auch von nur einem einzelnen Antragsteller eingereicht werden.

Folgende Projektarten werden gefördert:

- Forschungsintensive kooperative Projekte:
- Kooperative Forschungsprojekte mit Firmenschwerpunkt
- Begleitmaßnahmen
- Dissertationsstipendien

2.5.4.1 Embedded Systems

Der Fachbereich Embedded Systems wurde in FIT-IT in 5 Gebiete unterteilt:

- ES-Design
- Eingebettete Input-Output Technologien (Sensorik / Aktuatorik)
- ES – Interoperabilität
- Management begrenzter Ressourcen
- Interdisziplinäres Themenfeld

2.5.4.2 Semantic Systems

Semantische Systeme und Dienste umfassen eine Reihe innovativer, ineinander greifender Themen gegenwärtiger Forschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Diese Technologien unterstützen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Informationssystemen, die nicht bloß auf syntaktisch zusammengefügte Elemente sondern mit Blick auf die semantische Bedeutung der Information erfolgt. Derartige Systeme unterstützen eine inhaltsorientierte Suche, erlauben eine vereinfachte Zusammenarbeit komplexer webbasierter Dienste sowohl im Hinblick auf menschliche Interaktion als auch zur Unterstützung der automatisierten Zusammenarbeit zwischen Computersystemen.

FIT-IT Semantic Systems setzt sich zum Ziel, technologische Voraussetzungen zu schaffen, um die Interaktion Mensch – Computer und zwischen Informationssystemen radikal zu vereinfachen. Diese Vereinfachung wird einen dramatischen Fortschritt in der Nutzung der in Computern vorhandenen Informationen für den Menschen bedeuten. Das wirtschaftliche Potential ist enorm, es reicht von der Schaffung neuer Arbeitsplätze bis hin zur wesentlichen Vereinfachung computerunterstützter Geschäftsprozesse. In konzentrierter Zusammenarbeit zwischen Spitzen-Wissenschaft und innovativer Wirtschaft fördert FIT-IT neue Technologien als Grundlagen zur Entwicklung zukünftiger nutzenbringender Anwendungen von Semantic Systems. Österreich möchte mit dieser Initiative zu den weltweiten Spitzenreitern in wirtschaftlich und sozial verwertbaren semantischen Technologien werden.

2.5.4.3 System on Chip

Komplexe elektronische Systeme vereinigen viele verschiedene Komponenten - Signalprozessoren, Mikrokontroller, Speichersysteme, analoge Funktionsblöcke, Sensorik, Ein-/Ausgabesysteme, usw. Diese Systeme werden „Systems on Chip“ (SoC) genannt, wenn alle Subsysteme in einem Baustein integriert sind. Ebenfalls Teil der Programmlinie FIT-IT SoC sind „Systems in a Package“ (SiP), d.h. wenn die Subsysteme auf Einzelsubstraten realisiert und nicht monolithisch, sondern innerhalb eines Gehäuses

integriert sind.

Als besonders wichtige Forschungsschwerpunkte von FIT-IT Systems on Chip – auch im Teilbereich Systems in a Package – werden die folgenden erachtet:

- Sub-Mikron Technologie
- Gemischte analoge und digitale Systeme
- Beherrschung der Komplexität im Entwurf und Entwurfsmethodik
- Qualitätssicherung vom Entwurf zum System

FIT-IT Information

Nähere Informationen zum Programm FIT-IT und zu den Ausschreibungen finden Sie im Internet unter: www.fit-it.at

Kontakt

Weitere Informationen zu FIT-IT Inhalten und Ausschreibungsmodalitäten sowie projektspezifische Beratung für die EinreicherInnen erhalten Sie durch das Programm-Management:

eutema Technologie Management

Dr.-Karl-Lueger-Ring 10, 1010 Wien

Telefon: +43 / (0)1 / 5245316, Fax: +43 / (0)1 / 5245396

<mailto:info@fit-it.at>

FIT-IT ist eine Initiative des BMVIT:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion V

Mag. Reinhard Goebel

Telefon: +43 / (0)1 / 53464 – 3500, Fax: +43 / (0)1 / 53464 - 2013

www.bmvit.gv.at

2.5.5 NANO-Initiative (FFG)

Nanowissenschaften und Nanotechnologien

Die Österreichische NANO Initiative ist ein mehrjähriges Förderprogramm für Nanowissenschaften und Nanotechnologien in Österreich. Sie koordiniert Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene und wird unter Federführung des BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam von mehreren Ministerien, Bundesländern und Förderstellen getragen. Ausrichtung und Aufbau der Österreichischen NANO Initiative wurden gemeinsam mit Wissenschaftlern, Unternehmern und Multiplikatoren entwickelt.

Neue Ausschreibung für Mitte 2005 geplant.

Programm-Homepage: bei der ASA <http://www.asaspace.at/nano>

Schirmmanagement: ASA Austrian Space Agency <http://www.asaspace.at/>

2.5.6 A3-Technologieprogramm

Intelligente Verkehrssysteme und Services

Diese Programmlinie ist in das Impulsprogramm "Intelligente Verkehrssysteme und Services" eingebettet. Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Kfz-Zulieferindustrie durch Förderung von kooperativen F&E-Projekten zu den Themen neue Antriebssysteme, energieeffiziente Nebenaggregate, alternative Kraft- und Schmierstoffe, leise Straßenfahrzeuge.

Mehr dazu unter:

Programm-Homepage: beim bmvit

http://www.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i_e1/3_e2/2_e3/1000_relid/776_relid2/780/

Schirmmanagement: ETECH Management Consulting GmbH

<http://www.etech-consult.at/>

2.5.7 Bridge (FFG)

Zur Schließung der "Förderlücke" zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung werden unter dem gemeinsamen Dach "Bridge" zwei Förderprogramme in abgestimmter Vorgangsweise durchgeführt:

Das "Brückenschlagprogramm" (FFG) und das Programm "Translational Research" (FWF). Das Ziel ist, die Potentiale der Grundlagenforschung und angewandten Forschung gemeinsam weiter zu entwickeln. Die Programme wenden sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Unternehmen aller Fachdisziplinen und Branchen in Österreich.

Für das Brückenschlagprogramm der FFG ist für verwertungsorientierte Grundlagenforschungsprojekte eine finanzielle Beteiligung sowie eine Projektbegleitung von interessierten Unternehmen notwendig. WissenschaftlerInnen und Forschungsinstitute sollten bei geeigneten Projektideen bereits frühzeitig Kontakte zu einschlägigen Firmen knüpfen.

Die erste Ausschreibung geöffnet von 20.1.2005 bis 31.3.2005

Informationen und Antragsformulare unter:

<http://www.ffg.at/> , <http://www.fwf.ac.at>

2.5.8 Seed Financing (AWS)

Finanzierung der Gründung innovativer Unternehmen im Hightech im Hightech-Bereich mit Hilfe von Mezzanindarlehen.

Weitere Informationen unter der Rubrik **AWS** oder unter:

<http://www.awsg.at/aws/index.php?x=61&n=411>

2.5.9 Take-OFF (FFG)

Ziel dieser Programmlinie ist die Stärkung der "Forschungs-, Technologie- und Kooperationskompetenz" der österreichischen Akteure im Bereich Aeronautik durch Generierung strategischer Forschungsprojekte zur Erzielung wesentlicher Technologie- und Know-how-Sprünge.

Nächste Ausschreibung erst 2006 geplant.

Mehr dazu unter:

<http://www.fff.co.at/view.php?docid=2614>

2.5.10 Innovatives System Bahn – ISB (FFG)

Es ist Ziel des Impulsprogramms, der Industrie und den mit ihr über die Technologiemarkte kooperierenden nationalen Systembetreibern und Forschungseinrichtungen eine Unterstützung bei der Forschung und bei der Entwicklung dieser neuen Technologien zu bieten.

Nächste Ausschreibung geplant 2. Halbjahr 2005.

Mehr dazu unter:

<http://www.fff.co.at/view.php?docid=2622>

2.5.11 Förderung im Bereich Energietechnologie

Für den Bereich Erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz wurde mit der Homepage:

<http://energytech.at/willkommen.html>

ein in virtuelles Schaufenster und Informationsmedium geboten werden. **energytech.at** bietet einen Überblick über Förder- und Technologieprogramme in Österreich und der EU mit den Schwerpunkten

- Forschung,
- Entwicklung,
- Demonstrations- und Pilotprojekte.

Alle energierelevanten Landes- und BundesFörderungen, sowie alle Energieberatungsstellen finden Sie hier:

<http://www.eva.ac.at/esf/index.htm>

2.6 BMSG - Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Bundesministerin Ursula Haubner

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: 01/71100-0

2.6.1 Allg. zur Behindertenmilliarde

Im Zentrum der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen hat angesichts der hohen Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe die berufliche Integration zu stehen.

Als Zielgruppen der Beschäftigungsoffensive sind insbesondere vorgesehen:

- behinderte **Jugendliche** [mit sonderpädagogischem Förderbedarf] unmittelbar vor oder beim Übergang von der Schule ins Berufsleben ,
- behinderte **Menschen höheren Alters** zur Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsplätze, die durch zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigung (zB chronische Erkrankungen) gefährdet sind, sowie
- behinderte **Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt** (vor allem psychisch behindert, geistig behinderte und sinnesbehinderte Personen)

Neben den direkten Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen sollen auch begleitende Maßnahmen wie z.B. ein Unternehmer-Service als

Dienstleistung für Arbeitgeber und verstärkte Förderung der behindertengerechten Umwelt gesetzt werden.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen behinderter Menschen ergriffen werden.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0053&doc=CMS1056528779097>

2.6.1.1 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung

Projektförderung

Auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung wurde seitens der österreichischen Bundesregierung eine Beschäftigungsoffensive zur Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gestartet.

Eine Vielzahl von Fördermaßnahmen auch im Projektbereich ermöglichen die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Förderbare Projekte

Maßnahmen zur Integration:

- Entwicklung von Projekten der begleitenden Hilfe am Arbeitsplatz (job coaching)
- Aufbau von Nachreifungsprojekten für behinderte Jugendliche
- Verstärkter Ausbau von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten

Begleitende Maßnahmen:

- Erleichterung des Zuganges zu Informations- und Kommunikationstechnologien
- Verstärkte Förderung der behindertengerechten baulichen und technischen Ausstattung von Betrieben und Arbeitsplätzen (investive Maßnahmen).
- Ausbau der Projekte der Arbeits-, Jugendarbeits- und Berufsausbildungsassistenz
- Aufbau der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz

Weitere Informationen

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0056>

2.6.1.2 Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln im Bereich der allgemeinen Fürsorge für Projekte der Behindertenhilfe und Pflegevorsorge

Förderbare Projekte/Kosten

Im Wesentlichen werden dabei u.a. folgende Maßnahmen finanziell unterstützt:

- **Qualitätssicherung** durch fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen wie z.B.: Schulungen für das Betreuungspersonal und Vereinsmitarbeiter,
- **Tagungen, Kongresse, Seminare** und Workshops,
- **Studien,**

- **Führung von Service-, Informations- oder Koordinationsstellen**
- Aufbau, Betreuung und **Vernetzung** von Landes- bzw. Selbsthilfegruppen,
- Bereitstellung fachspezifischer Informationen und Technologien für behinderte Menschen (z.B.: Herausgabe von **Fachzeitschriften, Broschüren**, Erstellung von **Publikationen**, etc.),
- gezielte **Öffentlichkeitsarbeit** zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Probleme von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen.

Gefördert werden können **Lohn- und Sachkosten**, soweit sie dem Projekt zuordenbar sind, sowie ein Verwaltungskostenpauschale und Basisinvestitionen.

Art und Umfang der Förderung

Kostenzuschuss

Kriterien

Durch die Vergabe der genannten Förderungsmittel soll die **Durchführung von Projekten** auf folgenden Gebieten unterstützt werden:

- **Behindertenhilfe**
- **Pflegevorsorge**

Die genannten Förderungen werden an **gemeinnützige Organisationen der freien Wohlfahrtspflege** gewährt.

Ansuchen um die Förderung

Ansuchen um diese Förderung sind an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Sektion IV, Stubenring 1, 1010 Wien zu richten.

2.6.1.3 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

Zur Errichtung, zum Ausbau und zur Ausstattung eines Integrativen Betriebes kann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxifonds gewährt werden, soweit es dem Integrativen Betrieb nicht möglich ist, diese Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass sich das jeweilige Land an der Förderung mit einem gleich hohen Betrag beteiligt. Die in weiterer Folge erforderlichen betriebsüblichen (Re-)Investitionen sind vom Integrativen Betrieb selbst zu erwirtschaften.

Richtlinien finden Sie unter:

[http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/6/9/7/CH0062/CMS1057915462370/richtlinien_integrative_betriebe_\(rib\).doc](http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/6/9/7/CH0062/CMS1057915462370/richtlinien_integrative_betriebe_(rib).doc)

Infos:

<http://www.wegweiser.bmsg.gv.at/>

2.6.1.4 Förderung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Förderzweck

Zum Zwecke der nachhaltigen Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt sowie zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze können Unterstützungen bei der Wohnraumschaffung (Wohnförderungen) nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Maßgabe der Mittel gewährt werden.

Wer kann Förderungen bekommen?

Menschen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, die auf Grund der Art oder des Ausmaßes ihrer Behinderung ohne Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können. Hierzu zählen auch lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandikapte Jugendliche zwischen dem 13. und dem vollendeten 24. Lebensjahr sowie

Gemeinnützige private Einrichtungen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt heranzuführen bzw. in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Fördervoraussetzungen

- Eine Wohnförderung ist nur möglich, wenn für die Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder für die Sicherung der Beibehaltung des Arbeitsplatzes ein Wohnungsbedarf vorliegt. Dies ist glaubhaft zu machen.
- Eine Wohnförderung ist nur zulässig, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen.

Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden kann die Errichtung von Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung durch gemeinnützige private Einrichtungen nach Punkt 4.2, die ihrem in den Arbeitsmarkt integrierbarem Klientel für einen maximal auf die Dauer der mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehenden Ausbildung befristeten Zeitraum Wohnraum zur Verfügung stellen.

Wohnförderungen direkt an Menschen mit Behinderung sind zur Finanzierung des Eigenmittelanteils oder zur Adaptierung des Wohnraums sowie zur behindertengerechten Ausstattung von Wohnungen möglich.

2.6.2 Förderungen für Unternehmen mit behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

2.6.2.1 INTEGRATIONSBEIHILFE

Für nicht in Beschäftigung stehende Menschen mit Behinderung kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Förderung als Zuschuss zu den Lohn- oder Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzungen

- Neubegründung eines Dienstverhältnisses
- Antragstellung vor Beginn des Dienstverhältnisses oder innerhalb der ersten drei Monate nach Einstellung

Zuschussdauer

Maximal drei Jahre

Zuschusshöhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50 %.

1. Jahr: Bis zu 100% der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch EUR 1.000,-/Monat
2. Jahr: Bis zu 70% der Bemessungsgrundlage, höchstens EUR 700,-/ Monat
3. Jahr: Bis zu 50% der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch EUR 500,-/Monat

Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern können Förderungen nicht gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für nähere Auskünfte steht die örtlich zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes zur Verfügung.

2.6.2.2 LEISTUNGSMINDERUNGSBEIHILFE

Die Leistungsminderungsbeihilfe kann für begünstigte Behinderte zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt werden.

Zuschusshöhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50%.

Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50% der Bemessungsgrundlage.

Höchstgrenze: monatlich EUR 650,-

2.6.2.3 ARBEITSPLATZSICHERUNGSBEIHILFE

Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefährdet, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzungen

Glaubhaftmachung der Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch den/die Dienstgeber/in.

Zuschussdauer

Maximal drei Jahre

Zuschusshöhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50%.

Der Zuschuss beträgt maximal 50% der Bemessungsgrundlage

Höchstgrenze: EUR 1.000,-

Für nähere Auskünfte steht die örtlich zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes zur Verfügung.

2.6.2.4 Abbau von Barrieren

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen bzw. der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden.

Durch die Förderung von investiven Maßnahmen wurde die Möglichkeit geschaffen, Barrieren abzubauen:

Was kann gefördert werden?

- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben z.B. Errichtung einer Rampe, eines (Treppen)Lifts, eines Behindertenparkplatzes, Einrichtung eines Leitsystems für Blinde oder schwer Sehbehinderte, u.a.m
- Behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen
- Maßnahmen, welche die Benutzung therapeutischer Vorrichtungen in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge ermöglichen bzw. erleichtern

Wer kann Förderungen bekommen?

- Betriebe
- Non- Profit- Organisationen
- Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (Ärzte, Apotheken, Ambulatorien, Kur- und Wellness- Einrichtungen, etc)

Von der Förderung ausgenommen sind: Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, AMS, ÖBB, PostAG.

Wie hoch sind die Förderungen?

50 % der behinderungsbedingten Gesamtkosten, maximal jedoch Euro 50.000,-

Hinweis

Anträge sind grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens einzubringen.

Richtlinien (Pdf-Dokument):

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/6/9/7/CH0062/CMS1057915462370/3025_rl_investive_massnahmen.pdf

2.6.2.5 Schaffung von ARBEITS- und AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Dienstgeberinnen und Dienstgeber können Zuschüsse zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze gewährt werden, wenn

- Behinderte eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder
- das Beschäftigungsverhältnis ohne Verwendung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde.

Voraussetzungen

Bei nichtbehinderungsbedingten Kosten ist eine angemessene Beteiligung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (im allgemeinen 50 %) an den Gesamtkosten erforderlich.

Bei behinderungsbedingt erforderlichen Anschaffungen erfolgt eine volle Kostenübernahme

Hinweis

Anträge sind grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens einzubringen.

Wietere Informationen:

<http://www.basb.bmsg.gv.at/cms/basb/detail.html?channel=CH0453&doc=CMS1107769347028>

2.6.3 Konsumentenschutz

Die gesamten Fördermittel werden an Organisationen (Vereine) ausbezahlt, zu deren Aufgabenbereich einzelne Bereiche des Konsumentenschutzes oder der Konsumentenschutz generell zählen.

Die Gelder werden je nach Vorhaben für Personalkosten, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung, internationale Kooperation usw. gewährt.

2.6.4 Männerförderung

2.6.4.1 Allgemeine Förderungen

Die Abteilung für männerpolitische Grundsatzangelegenheiten fördert männerpolitische Einzelaktivitäten und Einzelmaßnahmen, die im Bereich der Beratung, Bildung und Begennung von Männern sowie Buben- und Burschenarbeit angesiedelt sind.

Antragstellung:

Der Förderwerber muss:

- die Satzungen oder Vereinsstatuten, die vereinspolizeiliche Genehmigung, die Amtsbestätigung, eine unterfertigte Verpflichtungserklärung und den Rechnungsabschluss des Vorjahres vorlegen
- das zu fördernde Vorhaben eingehend darstellen und dazu einen Finanzierungsplan einbringen, aus dem die Gesamtkosten, die vom Förderwerber bereitgestellten Eigenmittel, allfällige Kofinanzierungen und die Höhe und der Verwendungszweck der erbetenen Förderung hervorgehen
- die Verwendung der Fördermittel durch Vorlage von Originalbelegen nachweisen.

Kontakt:

Anita Tschebaum

Tel: +43 1 71100 Dw 3446

<mailto:anita.tschebaum@bmsg.gv.at>

Männerpolitische Grundsatzabteilung

Weitere Informationen:

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/1/6/CH0136/CMS1102585549524/richtlinien_abrechnung.pdf

2.6.4.2 Besuchsbegleitung (Besuchscafés)

Die Förderung der Besuchsbegleitung zielt auf die Erhaltung oder aber Neuanbahnung und Normalisierung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem Elternteil, mit dem das Kind

nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt, ab, wenn die Besuchsrechtsausübung durch persönliche Spannungen zwischen dem obsorgeberechtigten Elternteil und dem besuchsberechtigten Elternteil belastet ist.

Die Förderung wird gemeinnützigen Einrichtungen mit entsprechender bzw. inhaltsbezogener Aufgabenstellung, die die Besuchsbegleitung in Übereinstimmung mit den 'Grundsätzen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz für die Gewährung der Förderung der Besuchsbegleitung, GZ 46 6200/1-V/6/03' durchführen, gewährt.

Rechtlicher Ausgangspunkt der Förderung ist die von Gerichten gem. § 185c AußStrG angeordnete Besuchsbegleitung. Die Förderung kann jedoch auch für jene Besuchsbegleitung, die auf Empfehlung von offizieller Seite (Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft etc.) sowie auf Wunsch eines Elternteils und Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt, gewährt werden.

Gefördert werden insbesondere kinder- und elternfreundliche Angebote der Besuchsbegleitung

- an Wochenenden oder in jenen Zeiträumen (außerhalb der Kindergarten- und Schulzeiten sowie außerhalb der üblichen Arbeitszeit), in denen berufstätige besuchsberechtigte Elternteile in der Konfliktsituation sind, zwischen ihren Kindern und ihrer Arbeit entscheiden zu müssen,
- in jenen Regionen in denen kinder- und familienfreundliche Angebote der Besuchsbegleitung fehlen und
- die von Personen erbracht werden, die über die für diese Aufgabe notwendigen persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Fähigkeiten verfügen.

Die Förderung kann gewährt werden für

- die Honorare der BesuchsbegleiterInnen je Stunde Besuchsbegleitung,
- allfällige Mietkosten inklusive Betriebskosten und
- in limitiertem Ausmaß die Öffentlichkeitsarbeit des Förderungsnehmers, sofern und soweit sie der Information der breiten Öffentlichkeit über die Tatsache des Bestehens und die Eigenschaften der Besuchsbegleitung dient.

Bevorzugt werden Förderungswerber, die bereits für die Ausübung der Besuchsbegleitung geeignete bzw. adaptierte Räumlichkeiten verwenden, die außerhalb der Betriebszeiten des Besuchscafes von Dritten genutzt werden.

Kontakt:

MR Roswitha Dachsbacher

Tel: +49 1 711 00 Dw 3442

mailto:roswitha.dachsbacher@bmsg.gv.at

Männerpolitische Grundsatzabteilung

Wietere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/4/8/0/CH0136/CMS1102589629893/richtlinien-antragstellung1.pdf>

2.6.5 Seniorenförderung

2.6.5.1 Projektförderung

Das Kompetenzzentrum für Senioren- und Bevölkerungspolitik im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vergibt Fördermittel an gemeinnützige Träger, die Aktivitäten und Modellprojekte zu folgenden seniorenpolitischen Schwerpunkten setzen:

- Gesundheitsbildung der jüngeren Generationen
- Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen und des Dialoges der Generationen
- Modellprojekte zum Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen den Generationen
- Partizipation von Seniorinnen und Senioren auf gesellschaftlicher und politischer Ebene
- Modellprojekte zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation älterer Menschen
- Umsetzung - Projekte zum lebenslangen Lernen / Seniorenstudium
- Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen für ältere Menschen
- Aktivierungsprogramme für ältere Menschen
- Fortbildungsmaßnahmen für pflegende Angehörige
- Seniorenpolitisch relevante Veranstaltungen und Enqueten
- Angelegenheiten des Zugangs älterer Menschen zu den neuen Kommunikationstechnologien
- Modellprojekte der Bürgerbüros für Jung und Alt
- Entwicklungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Freiwilligenarbeit
- Maßnahmen zum Aktiven Altern sowie zur
- Gesundheitsprävention für das Altern

Kontakt:

Renate Winkler <mailto:renate.winkler@bmsg.gv.at>

(01) 71100/ 3273

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0113&doc=CMS1056460711156>

Best Practice:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0105&doc=CMS1056629640903>

2.6.6 Kinderbetreuung

2.6.6.1 Förderung von Kinderbetreuungsangeboten

Ab 1. Jänner 2005 stehen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz finanzielle Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds für Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung zur Verfügung.

Ziel der Kinderbetreuungsförderung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Einmalförderung innovativer Kinderbetreuungsplätze, wobei die bedarfsgerechte Flexibilität der Betreuungseinrichtungen besonders berücksichtigt wird.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann gemeinnützige Einrichtungen, etwa auch Elterninitiativen, die innovative Kinderbetreuungsplätze gemäß den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. Dezember 2004 kundgemachten Richtlinien durchführen, auf Antrag fördern.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/6/4/CH0092/CMS1103633915021/richtlinien.pdf>

2.6.6.2 Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0140&doc=CMS1056977948079>

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/2/3/CH0140/CMS1056977948079/richtlinien_abrechnung.pdf

2.6.7 Jugendprogramme

Derzeitige Schwerpunkte zur Jugendarbeit sind:

- Prävention im Bereich legale Drogen
<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0233&doc=CMS1106580752406>
- Anreize im Bereich Jugendbeschäftigung
<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0233&doc=CMS1106580752406>
- Geschlechtssensible Jugendarbeit
<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0233&doc=CMS1106580752406>

Kontakt:

Wolfgang Fürnweger <mailto:wolfgang.fuernweger@bmsg.gv.at>

Abteilung für jugendpolitische Angelegenheiten

Seit 1. Jänner 2005 traten neue Richtlinien der Jugendförderung in Kraft.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0233&doc=CMS1060161143846>

2.6.7.1 Prävention im Bereich legale Drogen

Intention dieses Schwerpunktes ist die **Förderung von Projekten** der außerschulischen Jugendarbeit die sich mit den Gründen für Alkohol- und Nikotinkonsum bei Jugendlichen auseinandersetzen sowie diesem Konsum vorbeugen bzw. den schädlichen Gebrauch verhindern sollen.

Das einzelne Projekt sollte dabei über die reine Wissensvermittlung ('Wie wirken Drogen') hinausgehen und **personenbezogene bzw. strukturelle Maßnahmen** beinhalten.

Exemplarisch sei an dieser Stelle auf einige Methoden verwiesen, die - sofern zielgerichtet eingesetzt - als präventiv einzustufen sind: Methoden, die auf Steigerung der sozialen Kompetenz und der Selbstkontrolle abzielen; Projekte, die eine intensive Auseinandersetzung mit (Konsum)Verhalten unterstützen; aktive Einbindung der Zielgruppe in die Informations- und Beratungstätigkeit zu Themen und Inhalten der Prävention.

Weitere Informationen – Weissbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“:

<http://www.bmsgv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0074&doc=CMS1055850713774>

2.6.7.2 Anreize im Bereich Jugendbeschäftigung

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stellt die Jugend eine zentrale Zielgruppe für die gemeinsamen Bemühungen beim Abbau und bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit dar.

Im EU-Weißbuch Jugend wird u.a. auf folgende Ziele für junge Menschen hingewiesen:

- Vermittlung grundlegender Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt verlangt werden
- Förderung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenz
- Erleichterung des Zugangs und Integration in die Informationsgesellschaft
- Förderung des Gebrauchs der digitalen Technologien und des Internets
- Größere Transparenz der Befähigungsnachweise
- Verstärkte Maßnahmen im Bereich des außerschulischen (nicht formalen) Lernens
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität (auch grenzüberschreitender) für junge Freiwillige und in Ausbildung stehende Personen
- Anerkennung der Freiwilligenarbeit
- Erziehung und Ausbildung zu unternehmerischer Initiative

Bundesweite Projekte oder Modellprojekte der außerschulischen Jugendarbeit, die einer Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen förderlich sind, werden 2005 in der Jugendförderung bevorzugt behandelt.

2.6.7.3 Geschlechtssensible Jugendarbeit

Geschlechtsspezifische Jugendarbeit setzt bei den unterschiedlichen Lebensbedingungen und Situationen von Mädchen und Burschen in unserer Gesellschaft an. Es ist eine Tatsache, dass unterschiedliche Einstellungen, Verhaltensweisen und Rollenbilder von Mädchen und Burschen nicht nur angeboren sind, sondern auch von der Gesellschaft geprägt werden. Mädchen und Burschen leben in verschiedenen Lebenswelten, erfahren ihre Erziehung, Berufstätigkeit, Freundschaft, Sexualität und vor allem ihre Lebensperspektiven in unterschiedlicher Weise. Durch diese Sozialisation werden die Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in vielen Fällen eingeschränkt.

Daher ist es auch Aufgabe der Jugendarbeit

- die Problematiken rund um die Geschlechterverhältnisse in ihr Handeln einzubeziehen
- sich in ihrer Arbeit auf Unterschiede, Hierarchien und Ungerechtigkeiten zu beziehen, die aus geschlechtsspezifischen Lebenslagen und Sozialisationsprozessen entstehen
- darauf abzielen, hierarchische Verhältnisse zwischen den Geschlechtern zu verändern und Gleichberechtigung zu fördern

Gefördert werden bundesweite Projekte oder Modellprojekte der Jugendarbeit, die

- Rollenvorurteile und Benachteiligung abbauen

- Chancengleichheit fördern
- jungen Frauen und Männern die Möglichkeit zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Mitgestaltung und Beteiligung in der Jugendarbeit eröffnen und
- Raum für Erfahrungsaustausch, Auseinandersetzung und Selbsterfahrung geben.

2.6.7.4 Jugendwohlfahrt

Förderungen können gemeinnützigen Organisationen (Vereinen), deren Vereinstätigkeit sozial oder finanziell bedürftigen behinderten oder nichtbehinderten sowie von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zugute kommt, gewährt werden.

Gefördert werden:

- Ferienaktionen, Freizeitaktivitäten für bedürftige Kinder und Jugendliche
- Angebote von Hilfen zur Pflege und Erziehung für werdende Eltern und Eltern
- Maßnahmen der Integration behinderter Kinder im außerschulischen Bereich
- Präventionsarbeit und Hilfsangebote bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

Weitere Informationen:

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/0/9/8/CH0076/CMS1056971054355/richtlinien_abrechnung.pdf

2.6.8 Familien

2.6.8.1 Förderung Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit ist heute eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen: Wer seine Kinder betreut oder ältere Familienmitglieder pflegt, für den müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Was das Audit FAMILIE & BERUF leistet

Das Audit FAMILIE & BERUF analysiert, systematisiert und gewichtet die familienbewussten Maßnahmen und Angebote eines Unternehmens. Dabei wird exakt von dem jeweiligen Unternehmen, den spezifischen Rahmenbedingungen, Bedürfnissen und Möglichkeiten ausgegangen.

Im Rahmen einer Auditierung werden angemessene Ziele einer familienbewussten Personalpolitik definiert. Ob diese erreicht worden sind, lässt sich durch die Re-Auditierung nach drei Jahren überprüfen. Da im Rahmen des Audits auch quantitative unternehmens- und familienbezogene Daten erfasst, verknüpft und analysiert werden, wird für das Unternehmen die Basis für eine Kosten-Nutzen-Analyse familienbewusster Maßnahmen geschaffen.

Mit dem Audit FAMILIE & BERUF erhält das Unternehmen ein Instrument, das nach erfolgter Erstauditierung auch jederzeit intern weiterverwendet werden kann (z.B. zum "Check Up" von Abteilungen, Bereichen).

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vergibt Förderungen für externe Beratungs- und Begutachtungskosten, die im Zuge der Auditierung entstehen.

- Grundlage für die Förderung des Audits FAMILIE & BERUF ist die Sonderrichtlinie des BMSG über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung des Audits F&B.

- Gefördert werden können Unternehmen der Privatwirtschaft und Non-Profit Unternehmen, die das Audit gemäß der Rahmenrichtlinie durchführen.
- Nicht gefördert werden können Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; diese haben die aus der Auditierung entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Mitarbeiter/innenanzahl im gesamten Unternehmen. Unter Mitarbeiter/innen sind die unselbstständig Erwerbstätigen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verstehen.

Weiter Informationen:

<http://www.familieundberuf.info/index.htm>

<http://www.familieundberuf.info/waicgi/news.pl?b=183&partner=17&ueber=Downloads>

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0179>

2.6.8.2 Förderung von Elternbildungsangeboten

Seit 1. Jänner 2000 stehen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz alljährlich Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds für die Förderung von Elternbildungsangeboten zur Verfügung.

Ziel der Elternbildungsförderung ist die Gewährleistung qualitativer Elternbildungsangebote, um Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung und Partnerschaftlichkeit vorzubeugen. Weiters sollen durch niederschwellige Angebote Mütter und Väter aller Bildungsschichten erreicht werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann gemeinnützige Einrichtungen, die Elternbildungsangebote gemäß den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten Richtlinien vom 15.12.2004 durchführen, auf Antrag fördern.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0087&doc=CMS1055920431809>

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/8/8/7/CH0096/CMS1057236295521/antragsformular_und_richtlinien.pdf

2.6.8.3 Förderungen von familienpolitisch relevanten Projekten

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abteilung für allgemeine familienpolitische Angelegenheiten, kann bei der Umsetzung familienpolitischer Ziele auf ein breit gefächertes Instrumentarium zurückgreifen. Dazu zählt u.a. die Unterstützung von Vorhaben, die familienpolitisch relevant sind, österreichweite Bedeutung haben bzw. innovative Pilotprojekte sind.

Förderung von Projekten zum Thema "Familienkultur"

Seit 1. Jänner 2002 sind Sonderrichtlinien zur Förderung von Projekten zum Thema "Familienkultur" in Kraft. Die Förderung von "Familienkultur" - von Aktivitäten, die zur kreativen Gestaltung des Familienalltags und gemeinsamen Tun anregen, soll zu mehr Miteinander und damit zu größerer Stabilität in den Familien beitragen. Im Rahmen dieses Schwerpunktes können gemeinnützige Einrichtungen für entsprechende Projekte auf Gemeinde- und Bezirksebene gefördert werden.

Kontakt: [Dr. Lisa Lercher](mailto:lisa-lercher@bmsg.gv.at) <mailto:lisa-lercher@bmsg.gv.at>

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0087&doc=CMS1055920431809&docpart=downloads>

2.6.8.4 Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung

Ab 1. Jänner 2005 stehen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz finanzielle Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds für Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung zur Verfügung.

Ziel der Kinderbetreuungsförderung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Einmalförderung innovativer Kinderbetreuungsplätze, wobei die bedarfsgerechte Flexibilität der Betreuungseinrichtungen besonders berücksichtigt wird.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann gemeinnützige Einrichtungen, etwa auch Elterninitiativen, die innovative Kinderbetreuungsplätze gemäß den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. Dezember 2004 kundgemachten Richtlinien durchführen, auf Antrag fördern.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0092&doc=CMS1103633915021>

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/6/4/CH0092/CMS1103633915021/richtlinien.pdf>

Die Förderung nach diesen Richtlinien können ausschließlich juristischen Personen und Vereinen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst, und nicht gewinngerichtet ist.

Es werden Zuschüsse zu Investitionskosten sowie eine Startförderung für Personalkosten gewährt.

2.6.8.5 Förderung von Familienkultur

Ziel des Programmes ist es, auf lokaler und regionaler Ebene Aktivitäten und Projekte anzuregen, die „Familienkultur“ im umfassenden Sinne fördern.

Es sollen auf lokaler Ebene - vorwiegend auf Selbstorganisation beruhende - Initiativen entstehen, die Familien zur kreativen Gestaltung ihres Familienalltags und zu gemeinsamen kreativem Tun abseits der gängigen Freizeitangebote animieren und die Kommunikation innerhalb der Familie, zwischen den Generationen und Kulturen aber auch nach außen fördern.

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Aktivitäten für die Dauer von maximal drei Jahren. Gefördert können gemeinnützige Einrichtungen mit dem Sitz im Inland.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0087&doc=CMS1055920431809>

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/7/8/2/CH0087/CMS1055920431809/sonderrichtlinien.pdf>

Kontakt: [Dr. Lisa Lercher](mailto:lisa-lercher@bmsg.gv.at) <mailto:lisa-lercher@bmsg.gv.at>

2.6.8.6 Förderung von Mediation

Ziel der Förderung der Mediation ist die Sicherstellung eines an qualitativen Standards orientierten, bedarfsgerechten Mediationsangebotes in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen.

Gegenstand der Förderung sind:

- (1) Mediationsangebote in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen, die den qualitativen Standards hinsichtlich der Grundqualifikationen und der speziellen mediatorischen Qualifikationen der Mediatoren sowie den vorgesehenen Durchführungsmodalitäten entsprechen;
- (2) Angebote, welche die interdisziplinäre Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung der Mediation unterstützen;
- (3) Schaffung und Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundlagen.

Förderungswerber

Förderungen nach diesen Richtlinien können ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen (Rechtsträgern) gewährt werden, denen Mediator(inn)en angehören, die einen Quellberuf im juristischen Bereich oder im psychosozialen Bereich ausüben.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0140&doc=CMS1056977805966>

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/1/1/6/CH0140/CMS1056977805966/richtlinien_.pdf

2.7 BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Franz Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Tel.: 01/711 00-3404, Fax: 01/711 00-3418

2.7.1 Frauenprojektförderungen

Mit den Förderungen der Frauensektion des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen werden folgende **Zielsetzungen** verfolgt:

- Gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen;
- Chancengleichheit für Frauen;
- Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Wahlfreiheit für Frauen und Mädchen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung;
- Integration von Frauen in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere;
- Verringerung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das von den verschiedenen Einrichtungen und Initiativen für Frauen und Mädchen geleistete Engagement auch von den jeweils anderen zuständigen Ressorts sowie von Ländern, Gemeinden und im Rahmen spezifischer EU-Programme durch entsprechende Förderungen anerkannt wird. Das Überleben der meisten frauenspezifischen Einrichtungen und Projekte ist daher meist erst durch das

Zusammenwirken mehrerer Subventionsgeber gewährleistet. Seitens der Frauensektion des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen werden im speziellen folgende **Maßnahmen** gefördert:

- Beratung für Frauen und Mädchen bei sozialen, psychischen, gesundheitlichen, rechtlichen und ökonomischen Problemen;
- Beratung und Unterstützung beim beruflichen Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere;
- begleitende frauenspezifische Bildung und Qualifikation insbesondere hinsichtlich neuer Technologien, beruflicher Neuorientierung und Fort- und Weiterbildung;
- Enttabuisierung der Thematik „Gewalt“ und Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich;
- Aktivierung des Potentials für Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit (Empowerment);
- Bewusstseinsbildende und praxisbezogene Projekte zur Gleichstellung;
- Unterstützung von Projekten gegen Frauenarmut;
- Unterstützung von Projekten zur Integration von Frauen mit besonderen Bedürfnissen und Anliegen.

Weitere Informationen:

mailto:beate.ganahl@bmgf.gv.at

Antrag auf Gewährung einer Förderung für frauenspezifische Projekte

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/8/5/0/CH0288/CMS1084959223015/ansuchen-formular.doc>

Richtlinien

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/8/5/0/CH0288/CMS1084959223015/richtlinien.doc>

2.7.2 Aktionsplan Öffentliche Gesundheit (im Rahmen der EU)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Aktionsplanes den **Arbeitsplan 2005** und gleichzeitig die **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Call 2005)** sowie eine aktualisierte Fassung der **Allgemeinen Grundsätze und Kriterien für die Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit** veröffentlicht.

Die Einreichfrist wurde mit 15. April 2005 festgesetzt.

Für das **Jahr 2005** wurde durch den Ausschuss des Programmes ein Arbeitsprogramm beschlossen, das schwerpunktmäßig folgende Aktivitäten vorsieht:

Gesundheitsinformation: Entwicklung und Koordinierung des Gesundheitssystem, Betrieb des Gesundheitsüberwachungssystem, Mechanismen für Berichterstattung über und Analysen von Gesundheitsfragen und Erstellung von Gesundheitsberichten, Verbesserung von Datenzugriff und -übertragung auf EU-Ebene (EU-Gesundheitsportal und andere Veröffentlichungsplattformen), E-Health

Gesundheitsgefahren: Überwachung, Frühwarnung und Reaktion, Gesundheitssicherheit und Katastrophenschutz, Sicherheit von Blut, Geweben und Organen, Antibiotikaresistenz, Förderung der Laborvernetzung, Kompetenzaufbau, seltene Krankheiten

Gesundheitsfaktoren: Adipositas, Tabak, Umwelt, Alkohol, Drogen, seelische Gesundheit, Sexualgesundheit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsförderung in bestimmten Umfeldern, Verletzungen

Ansprechpartner im Ressort:

Dr. Brigitte Magistris

Tel: + 43 1/711 00-4721

Fax: + 43 1/711 00-4222

mailto:brigitte.magistris@bmgf.gv.at

Mag. Claudia Sedlmeier

Tel: + 43 1/711 00-4754

Fax: + 43 1/711 00-4222

mailto:claudia.sedlmeier@bmgf.gv.at

Allgemeine Grundsätze und Kriterien

http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/3/CH0020/CMS1043761803665/rules2005_de.pdf

Weitere Informationen:

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0020&doc=CMS1043761803665>

2.8 BMAA – Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerin Dr. Ursula Plassnik

Minoritenplatz 8, A-1014 Wien

Tel: +43 (5) 01150-0, Fax:+43 (5) 01159-0

2.8.1 Förderungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit via Austrian Development Agency

Die Austrian Development Agency ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt dem GmbH-Recht. Alleiniger Gründer und Eigentümer ist der Bund, als Eigentümerversorger gegenüber der ADA fungiert das Außenministerium.

Die Austrian Development Agency (ADA) sorgt seit 1.1. 2004 für die Abwicklung der Projekte und Programme der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit.

Austrian Development Agency

Zelinkagasse 2, A-1010 Wien

Tel. +43 (0)1 90399-535

2.8.1.1 Neue Kooperationsinstrumente: Entwicklungspartnerschaften und Unternehmenspartnerschaften

Mit zwei neuen Kooperationsinstrumenten setzt der Bereich Wirtschaft und Entwicklung in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit einen neuen Akzent.

Entwicklungspartnerschaften sind gemeinsame Vorhaben von privaten Unternehmen und der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit in beiderseitigem Interesse. Die ADA agiert als Partner von Unternehmen oder auch Kammern und Verbänden bei der Realisierung von entwicklungspolitisch relevanten Projekten im Umfeld der unternehmerischen Tätigkeit.

Weitere Informationen:

http://www.ada.gv.at/up-media/1306_richtlinie_entwicklungspartnerschaften.pdf

Unternehmenspartnerschaften sind Kooperationen zwischen Unternehmen in Europa und in Entwicklungsländern, also Business-to-Business-Projekte. Gefördert werden unternehmerische Aktivitäten wie Joint Ventures, Outsourcing, Zulieferverträge, Know-how Transfer, gemeinsames Marketing, Managementverträge, Franchisingabkommen, die einen konkreten entwicklungspolitischen Mehrwert erzielen.

Weitere Informationen:

http://www.ada.gv.at/up-media/1307_richtlinie_unternehmenspartnerschaften.pdf

2.8.1.2 Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit hilft Flutopfern

Nach der verheerenden Flutkatastrophe stellt auch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) Gelder für den Wiederaufbau zur Verfügung. Projekte in den betroffenen Regionen in Südasien und Ostafrika werden mit insgesamt rund zwei Millionen Euro unterstützt. Diese Mittel werden über die Austrian Development Agency (ADA), das Unternehmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, vergeben und abgewickelt.

Finanziert werden einerseits kurzfristige Hilfsmaßnahmen, andererseits längerfristige Aktivitäten zum Wiederaufbau. Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen können entsprechende Vorhaben bei der Austrian Development Agency einreichen.

Gesamtkoordination und Ansprechpartnerin für NGOs:

Dipl.Ing. Johanna Mang

mailto:nro.kooperation@ada.gv.at

+43 (0)1 90399-535

Ansprechpartner für Unternehmen:

Dr. Günther Schönleitner

mailto:guenther.schoenleitner@ada.gv.at

Infotelefon Wirtschaft & Entwicklung: +43 (0)1 90399- 577

Weitere Informationen:

http://www.ada.gv.at/view.php3?f_id=7262&LNG=de&version=

2.8.1.3 Kofinanzierung von Projekten in Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien

Für Nichtregierungsorganisationen gibt es seit Juni 2004 eine neue Möglichkeit der Kooperation mit der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA). Erstmals können Vorhaben in den Partnerländern in Südosteuropa, Osteuropa und Zentralasien kofinanziert werden.

Einreichtermine: jeweils 31.3. und 30.9. eines Jahres.

Gefördert werden Projekte aus den Bereichen

- Beschäftigung,
- Bildung,
- Demokratie und Menschenrechte,

- öffentliche Verwaltung sowie
- Soziales und Umwelt.

Schwerpunkte sind

- Konfliktprävention und Versöhnung,
- Menschenrechtserziehung,
- Bekämpfung von Menschenhandel,
- Stärkung von Sozialeinrichtungen und
- Eindämmung von HIV/Aids.

Der Höchstbeitrag der OEZA beträgt 73.000,- Euro pro Einzelvorhaben. Der maximale Förderanteil beträgt 75 % der gesamten Projektkosten.

Weitere Unterlagen und fachliche Beratung für die Antragstellung:

Kommunalkredit Public Consulting, Andrea Schmid

Tel. 01/31631-440, <mailto:a.schmid@kommunalkredit.at>.

2.8.1.4 Kofinanzierung von Projekten österreichischer Initiativen

Anspruchsberechtigt sind private RechtsträgerInnen wie Vereine, Stiftungen, nichtgewinnorientierte Unternehmen, Gebietskörperschaften wie Länder, Städte und Gemeinden sowie Gewerkschaften mit Sitz in Österreich.

Der Projektpartner im Süden sollte eine vor Ort ansässige gemeinnützige Organisation mit entsprechender Struktur sein. In Ausnahmefällen können auch Ministerien, Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale Akteure als lokale Partner auftreten.

Förderungskriterien

Kofinanziert werden Vorhaben, die insbesondere den Grundbedürfnissen der ärmsten Bevölkerungsschichten entsprechen und darauf abzielen,

- die Selbsthilfekapazität der Begünstigten zu erhöhen,
- die begünstigte Bevölkerung an der Planung und Durchführung als Partnerin beteiligen,

klar definierte Ziele haben, die innerhalb einer angemessenen Frist verwirklicht werden können.

Die Vorhaben konzentrieren sich außerdem geografisch auf:

- Programmländer (Schwerpunktländer: Äthiopien, Burkina Faso, Kap Verde, Mosambik, Uganda, Nicaragua, Ruanda und Bhutan oder Kooperationsländer: Burundi, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kenia, Namibia, Nepal, Pakistan, Senegal, Simbabwe, Südafrika und Tansania)
- Globalbereich, das sind außereuropäische Entwicklungsländer, die vom Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der OECD definiert wurden.

Kofinanzierungsschlüssel

Die Finanzierung der Projektkosten wird zwischen der Trägerorganisation und der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium geteilt, wobei die Mitfinanzierung durch andere öffentliche Stellen möglich ist.

100 % der direkten Projektkosten werden wie folgt finanziert:

Vorhaben in Programmländern:

- Trägerorganisation (Eigenmittel): mind. 15 %
- Trägerorganisation oder sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder anderen EU-Ländern (keine Bundesministerien): max. 35 % Zuschuss der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium bzw. Anteil von Bundesmitteln: max. 50 %

Vorhaben im Globalbereich:

- Trägerorganisation (Eigenmittel): mind. 15 % Trägerorganisation / sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder anderen EU-Ländern (keine Bundesministerien): max. 60 %
- Zuschuss der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium bzw. Anteil von Bundesmitteln: max. 25 %

Der Beitrag der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium kann 73.000,- Euro pro Einzelprojekt bei einer dreijährigen Laufzeit nicht übersteigen.

Einreichfristen

Anträge können jeweils bis zum 30. April bzw. der 31. Oktober eines Jahres eingereicht werden. Förderentscheidungen werden durch eine Kommission jeweils im Juni und Dezember getroffen.

Antragsformulare für Kofinanzierungsprojekte zum Download: [Kommunalkredit Public Consulting](http://www.publicconsulting.at/) <http://www.publicconsulting.at/>

Beratung und Information

Im Auftrag der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium prüft und begleitet die Kommunalkredit Public Consulting die Kofinanzierungsprojekte.

Kommunalkredit Public Consulting

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Mag. Andrea Schmid,

Tel. 01/31631-440,

<mailto:a.schmid@kommunalkredit.at>

2.8.1.5 Projekte der entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich

Projekte von Gruppen und Organisationen aus Österreich, die der entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich dienen, können aus Mitteln der ÖEZA gefördert werden. Mindestens 15 % Eigenmittelanteil der Trägerorganisation ist dafür erforderlich.

Beratung, Information und Abwicklung

Im Auftrag der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Außenministerium prüft und begleitet KommEnt diese Projekte. Die Anträge können jeweils zum 1. März und 1. September eines Jahres eingereicht werden.

KommEnt - Gesellschaft für Kommunikation und Entwicklung

Sigmund-Haffner-Gasse 18/1, A-5020 Salzburg

Tel. 0662 / 84 09 53 - 0

<mailto:office@komment.at>

Förderrichtlinien: <http://komment.nikt.at/dokumente/foerderrichtlinien.htm>

Verträge: <http://komment.nikt.at/dokumente/vertraege.htm>

2.8.1.6 Förderung von Kleinprojekten

Kleinprojekte der Entwicklungszusammenarbeit von lokalen und kommunalen Nord-Süd-Gruppen und anderen Initiativen der Solidaritätsarbeit in Österreich können bis max. 3.634,- Euro über den Microprojektfonds gefördert werden. In der selben Höhe gibt es Förderungen für Gender- und Frauenprojekte.

Beratung, Information und Abwicklung

Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit (vidc)

Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Swanhild Montoya, Mag. Renate Semler

Tel: 01-713 35 94-0, <mailto:gender@vidc.org>

<http://www.vidc.org/vidc/abwicklung/vidc.htm?microprojekte.htm~content>

2.9 BMBWK – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerin Elisabeth Gehrler

Minoritenplatz 5, A -1014 Wien,

Tel: +43/1/53 120-0; Fax: +43/1/53 120-3099

<mailto:ministerium@bmbwk.gv.at>

2.9.1 Förderungen im Bereich der Forschung – Allgemeiner Überblick

Forschungsförderung durch den Bund umfasst ein breites Spektrum von direkt und indirekt wirksamen, materiellen und immateriellen Massnahmen:

Das **Fundament der materiellen Forschungsförderung** bilden einerseits die Finanzierung der Einrichtung und des laufenden Betriebs von Forschungseinrichtungen, also der Personal- und Infrastrukturkosten und andererseits die Finanzierung von Forschungsprogrammen und Projekten durch öffentlich dotierte Forschungsförderungsfonds und durch Förderung von Forschungsschwerpunkten- und Forschungskonzepten aus Fördersmitteln der Ressorts. Die Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen an multilaterale Forschungsorganisationen bietet österreichischen ForscherInnen die Mitarbeit in internationalen Centers of Excellence; die Übernahme von Anbahnungs- und Zusatzkosten für die Beteiligung an EU-Programmen erleichtert bzw. ermöglicht in vielen Fällen die Teilnahme vor allem kleinerer Forschungseinrichtungen an den entsprechenden Konsortien.

Die **immaterielle Förderung** umfasst vor allem die Vorsorge für geeignete rechtliche Rahmenbedingungen und Strategieentwicklung auf nationaler Ebene, die Mitgestaltung der europäischen Forschungspolitik und ihrer Programme, die Konzipierung komplementärer nationaler R&D Aktivitäten und die Ausarbeitung von spezifischen Kooperations-Programmen im Rahmen von Abkommen. Die Unterstützung des Dialogs zwischen Wissenschaft und der Öffentlichkeit oder von Aktivitäten der Print- und der elektronischen Medien zielt durch die Förderung der Akzeptanz für Wissenschaft und Forschung auf eine Verbesserung des Forschungsklimas.

Ergänzt wird die Förderungspalette durch die Finanzierung von Forschungsstipendien für wissenschaftlichen Nachwuchs, durch die Förderung wissenschaftlicher Kongresse und Symposien und die Förderung von Publikationen. Die öffentliche Dotierung von Preisen für Forschungsleistungen stellt eine sichtbare Anerkennung für besondere Leistungen dar und motiviert zu Wettbewerb und steigender Qualität.

Indirekte Forschungsförderung erfolgt im Wesentlichen über Steuererleichterungen für Investitionen in F&E im Unternehmenssektor, sowie durch steuerliche Begünstigung von privaten Spenden für Forschungseinrichtungen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben.

Forschungsförderung durch das bm:bwk:

Die **direkte** Forschungsförderung des bm:bwk konzentriert sich im Wesentlichen auf die Förderung von **Einzelprojekten und Programmen** im Rahmen der mittelfristigen Umsetzung des **Offensivprogramms II** <http://www.bmbwk.gv.at/forschung/fps/uebersicht.xml>. Dabei liegt der Nachdruck auf den Strategiefeldern „Förderungen für den Forschungsnachwuchs“, „Internationalisierung der Forschung“ und auf dem Ausbau der Forschungsinfrastruktur an universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

Zu den **indirekten** F&E Fördermaßnahmen zählen die **Globalbudgets** der Universitäten, die die Investitionen und den Aufwand für die universitäre Forschung beinhalten; weiters die **Grundfinanzierung** der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der

Wissenschaftlichen Anstalten und einer Reihe von außeruniversitären Organisationen. In Zukunft wird die Förderung von Forschungseinrichtungen stärker mit kompetitiven Elementen versehen. Als Grundlage der Bewertung dienen die mittelfristigen Strategien und Konzepte der geförderten Forschungseinrichtungen und regelmäßige Evaluierungen durch internationale Gutachter.

2.9.1.1 Offensivprogramm II 2004-2006

Von den im Jahre 2004 zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln von 180 Mio. Euro werden folgende Ressortschwerpunkte mit 61,2 Mio. Euro dotiert:

Aufbau und Stärkung der Forschungskapazitäten in der Wissenschaft

- Quantenoptik und Quanteninformatik
- Biowissenschaften
- Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
- Infrastrukturprogramm für Universitäten
- Bund –Bundesländerkooperation
- Patenverwertung an Universitäten
- Nachhaltigkeitsforschung
- Forschungsprogramme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Ausbau der Internationalisierung: 4,6 Mio. Euro

- Anbahnungs- (<http://www.bmbwk.gv.at/europa/rp/6/anbahnungsfin.xml>) und Zusatzfinanzierung (http://www.bmbwk.gv.at/europa/rp/6/zusatzfinanzierung_neu.xml) für EU-Rahmenprogramme
- Internationale Kooperationsaktivitäten - Cooperation and Networking for Excellence

Förderung der Humanressourcen: 12 Mio. Euro

- Vorziehprofessuren für Universitäten
- Frauen in Forschung und Technologie
http://wwwapp.bmbwk.gv.at/womenscience/d/fforte_01.htm
- Stipendienprogramme

Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft: 1,5 Mio. Euro

- Aufbau der Forschungskapazität des Instituts für Molekulare Biotechnologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Dialog Wissenschaft – Gesellschaft: 1,2 Mio. Euro

- Wissenschaft und Ethik
- Public Awareness -Förderung des öffentlichen Verständnisses für Forschung und Technologie

Kontakte:

http://www.bmbwk.gv.at/forschung/kontakte/kontakte_off_II.xml

2.9.1.2 GEN-AU

GEN-AU ist ein Forschungsprogramm das die Genomforschung in Österreich konzentriert und für den internationalen Wettbewerb und die verstärkten Kooperationen innerhalb der Europäischen Union vorbereitet. Neben der Forschung liegt besonderes Augenmerk auf der

Wirtschaftsförderung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. GEN-AU steht für Genome Research in Austria.

Die Ziele des Programms liegen auf der wissenschafts- und forschungspolitischen, der bildungs-, der gesundheits-, der wirtschafts- und der arbeitsmarktpolitischen Ebene. Die vorhandenen Forschungskapazitäten sollen gestärkt, gebündelt und vernetzt werden. Die Umsetzung der Forschungsergebnisse soll gemeinsam mit der Industrie durch effiziente und zielgenaue Technologietransfermaßnahmen gewährleistet werden.

Weitere Informationen:

<http://www.gen-au.at/>

2.9.1.3 Forschungsinitiative Kognitionswissenschaften

Der **Vorschlag** für ein **österreichisches Kognitionsforschungsprogramm**, welcher am 18. Juni 2004 in einer öffentlichen Veranstaltung im Hörsaal 6 des UZA II (Geozentrum, Althanstraße 14, 1090 Wien) präsentiert und diskutiert wurde, liegt nun vor:

Weitere Informationen:

<http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/11603/cogsciprogramm.pdf>

2.9.2 Förderungen und Stipendien

Die Internetseite: <http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/soziales/index.xml>

bietet eine Linkliste über die Bereiche:

- Studienförderung, Stipendienwesen und soziale Dienste
 - Studienbeihilfe, Stipendien
 - Studienförderungsgesetz
 - ESF - Studienabschluss-Stipendien
 - Kinderbetreuung
 - Geförderte Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen
 - Versicherungen (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung)
 - Studentenheime
- Stipendien für Studien im Ausland (ÖAD)
- Stipendien für ausländische Studierende in Österreich (ÖAD)
- Psychologische Beratungsstellen für Studierende
- Kontakte für Angelegenheiten behinderter Studierender

Beihilfen und Förderungen im Bereich Schule und Bildung:

<http://www.bmbwk.gv.at/schulen/befoe/bfe/Schul- und Heimbeihilfe1617.xml>

2.9.3 Kultur 2000

Kultur 2000 ist das aktuelle Gemeinschaftsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension.

Das Programm ist mit 1.1.2000 in Kraft getreten. Für die Laufzeit von ursprünglich fünf Jahren (2000 - 2004) war ein Budget von EUR 167 Mio vorgesehen. KULTUR 2000 wurde für die Jahre 2005 und 2006 verlängert und zusätzlich mit EUR 69,5 Mio dotiert.

Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgen jährlich Ausschreibungen mit konkreten Teilnahmebedingungen.

Ab 2007 wird es ein neues Kulturprogramm geben.

Die Ziele

Förderung des kulturellen Dialogs, wechselseitiges Kennenlernen der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung von Kultur, Austausch von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen Kulturakteuren Austausch und Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdruck.

Weitere Informationen:

<http://www.ccp-austria.at/>

Newsletter CCP Austria

Wenn Sie den Newsletter von CCP Austria abonnieren möchten um alle aktuellen Informationen zu Ausschreibungen, Terminen und Einreichfristen zu bekommen schicken Sie einfach ein Mail mit dem Vermerk "Newsletterabo" an Fr. Mag. Elisabeth Pacher.

mailto:elisabeth.pacher@bka.gv.at

2.9.3.1 Ausschreibung 2005

Kultur 2000 ist das aktuelle Gemeinschaftsprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programmlaufzeit bis Ende 2006).

Die Europäische Kommission hat die Ausschreibung zur Einreichung von Projekten für das Jahr 2005 veröffentlicht. Unterstützt werden können Kooperationsprojekte in allen Sparten in den Bereichen Musik, darstellende Kunst, Kulturerbe, bildende und visuelle Kunst, Literatur und Bücher. Zudem sind literarische Übersetzungen und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern vorgesehen.

Teilnahmeberechtigt sind öffentliche und private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform aus den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Norwegen und Liechtenstein sowie den Beitrittsländern Rumänien, Bulgarien und Türkei (Beitrittsländer unter der Voraussetzung, dass der Programmbeitrag für 2005 an die EU entrichtet wird).

Die Ausschreibung 2005 ist bereits abgeschlossen

http://www.ccp-austria.at/news_12.htm

2.9.3.2 Ausschreibung 2006

Workshops für AntragstellerInnen

Der Cultural Contact Point in der Abteilung II/7 des Bundeskanzleramtes bietet im Rahmen der Ausschreibung 2006 des Programms KULTUR 2000 Workshops zur Vorbereitung der Anträge an. Die Termine werden bekannt gegeben sobald die Ausschreibung veröffentlicht ist.

Der Workshop dient dazu, den AntragstellerInnen das Ausfüllen des Antragsformulars zu erleichtern und soll die Möglichkeit bieten, Fragen zur Antragstellung zu klären.

Zur Information sind Unterlagen zur bereits abgeschlossenen Ausschreibung 2005 unter folgendem Link verfügbar:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2005_en.html

Zur Vorbereitung auf den Workshop wird die Lektüre des Leitfadens für AntragstellerInnen „Frequently asked Questions – Ausschreibung 2005“, <http://www.ccp-austria.at/tips.htm> verfügbar auf dieser Website unter „Tipps“, empfohlen.

2.9.4 Aktionsprogramm

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf Europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf Europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen ist am 21. April 2004 in Kraft getreten.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht in der Förderung von kulturellen Einrichtungen von europäischem Interesse und in der Intensivierung und Verbesserung der kulturpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union.

Das Programm hat eine Laufzeit von 1.1.2004 bis 31.12.2006 und ist mit € 19 Mio dotiert.

Vorgesehen ist die Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für

- 1) Einrichtungen, deren ständiges Arbeitsprogramm Zielen von europäischem Interesse im kulturellen Bereich gewidmet ist.
- 2) Organisationen und Netzwerke, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in Europa leisten oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind.

Die erste öffentliche Ausschreibung für diesen Aktionsbereich des Programms wird für das Jahr 2006 erfolgen.

Ein weiterer Aktionsbereich, Aktionsbereich 3 des Programms, zielt auf die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung der mit den Deportationen zur Zeit des 2. Weltkriegs in Verbindung stehenden Schauplätzen und Archiven und ihrer Mahnmalfunktion ab. Neben der Erhaltung dieser Stätten und der Bewahrung des Gedenkens soll heutigen und künftigen Generationen das Geschehen in den Lagern und dessen Ursachen begreiflich gemacht werden.

Die aktuelle Ausschreibung **wurde mit 28. Februar 2005** geschlossen.

2.9.5 Öffentliche Büchereien

Die für das Öffentliche Büchereiwesen zuständige Fachabteilung IV/4 des bm:bwk unterstützt Öffentliche Büchereien gemeinsam mit dem Büchereiverband bei Ihren bibliothekarischen Anliegen.

Das **bm:bwk** fördert Aktivitäten von Öffentlichen Büchereien zur Leseförderung und Literaturvermittlung sowie die Anschaffung von Hardware, die Installation von Internetanschlüssen (bei mind. 8 Stunden Öffnungszeit pro Woche) und den Ausbau des Medienbestandes, insbesondere mit "Neuen Medien".

Keinesfalls gefördert werden können bauliche Maßnahmen und die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen !

Weitere Informationen:

<http://www.bundesfoerderung.bvoe.at/>

2.10 BMI – Bundesministerium für Inneres

Bundesministerin Liese Prokop

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43-(0)1-531 26-0

Leider war dem Ministerium für Inneres keine näheren Angaben, als die folgenden zu entlocken:

2.10.1 Förderansätze

Unter Bezugnahme auf das o.a. e-mail der Redaktion Glocalist Review vom 1.2.2005 werden nachstehend die Förderansätze des BM.I angeführt.

| | |
|-------------------|---|
| VA-Ansatz 1/11006 | Zentralleitung |
| „ 1/11026 | Menschenrechtskoordinator, Menschenrechtsbeirat |
| „ 1/11036 | Zivildienst |
| „ 1/11046 | Gedenkstätte Mauthausen |
| „ 1/11076 | Zivilschutz |
| „ 1/11506 | Flüchtlingsbetreuung und Integration |
| „ 1/11536 | Fremdenwesen |
| „ 1/11746 | Sicherheitsakademie |
| „ 1/11776 | Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst |

Die jeweils veranschlagten Förderungssummen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen

https://www.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2005/teilhefte/_start.htm abrufbar.

Die detaillierte Bekanntgabe der Förderungen des BM.I an den einzelnen Vereinen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Weitere Informationen:

<http://www.bmi.gv.at/>

<http://www.integrationsfonds.at/>

2.11 BMGF - Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel: 01/711 00-0

2.11.1 Frauenprojektförderungen

Mit den Förderungen der Frauensektion des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen werden folgende **Zielsetzungen** verfolgt:

- Gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen;
- Chancengleichheit für Frauen;
- Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Wahlfreiheit für Frauen und Mädchen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung;
- Integration von Frauen in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere;

- Verringerung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das von den verschiedenen Einrichtungen und Initiativen für Frauen und Mädchen geleistete Engagement auch von den jeweils anderen zuständigen Ressorts sowie von Ländern, Gemeinden und im Rahmen spezifischer EU-Programme durch entsprechende Förderungen anerkannt wird. Das Überleben der meisten frauenspezifischen Einrichtungen und Projekte ist daher meist erst durch das Zusammenwirken mehrerer Subventionsgeber gewährleistet. Seitens der Frauensektion des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen werden im speziellen folgende **Maßnahmen** gefördert:

- Beratung für Frauen und Mädchen bei sozialen, psychischen, gesundheitlichen, rechtlichen und ökonomischen Problemen;
- Beratung und Unterstützung beim beruflichen Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere;
- begleitende frauenspezifische Bildung und Qualifikation insbesondere hinsichtlich neuer Technologien, beruflicher Neuorientierung und Fort- und Weiterbildung;
- Enttabuisierung der Thematik „Gewalt“ und Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich;
- Aktivierung des Potentials für Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit (Empowerment);
- Bewusstseinsbildende und praxisbezogene Projekte zur Gleichstellung;
- Unterstützung von Projekten gegen Frauenarmut;
- Unterstützung von Projekten zur Integration von Frauen mit besonderen Bedürfnissen und Anliegen.

Unterlagen für Anträge auf Förderung erhalten Sie im

mailto:beate.ganahl@bmgf.gv.at

Weitere Informationen:

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0288&doc=CMS1084959223015>

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/8/5/0/CH0288/CMS1084959223015/richtlinien.doc>

2.11.2 Gesundheitsförderung (EU-Programm)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Aktionsplanes den Arbeitsplan 2005 und gleichzeitig die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Call 2005) sowie eine aktualisierte Fassung der Allgemeinen Grundsätze und Kriterien für die Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit veröffentlicht.

Die Einreichfrist wurde mit 15. April 2005 festgesetzt.

Für das **Jahr 2005** wurde durch den Ausschuss des Programmes ein Arbeitsprogramm beschlossen, das schwerpunktmäßig folgende Aktivitäten vorsieht und auf den bereits geleisteten Vorarbeiten in der Kommission und im Rat aufbaut

Gesundheitsinformation: Entwicklung und Koordinierung des Gesundheitsinformationssystems, Betrieb des Gesundheitsüberwachungssystems, Mechanismen für Berichterstattung über und Analysen von Gesundheitsfragen und Erstellung von Gesundheitsberichten, Verbesserung von Datenzugriff und -übertragung auf EU-Ebene (EU-Gesundheitsportal und andere Veröffentlichungsplattformen), E-Health

Gesundheitsgefahren: Überwachung, Frühwarnung und Reaktion, Gesundheitssicherheit und Katastrophenschutz, Sicherheit von Blut, Geweben und Organen, Antibiotikaresistenz, Förderung der Laborvernetzung, Kompetenzaufbau, seltene Krankheiten

Gesundheitsfaktoren: Adipositas, Tabak, Umwelt, Alkohol, Drogen, seelische Gesundheit, Sexualgesundheit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsförderung in bestimmten Umfeldern, Verletzungen.

Alle Informationen zum Programm (wie z.B. Antragsformulare, Finanzierung) sind unter http://europa.eu.int/comm/health/index_de.htm der Homepage des Gesundheitsbereiches der GD Gesundheit und Verbraucherschutz abrufbar.

Ansprechpartner im Ressort:

Dr. Brigitte Magistris

Tel: + 43 1/711 00-4721

Fax: + 43 1/711 00-4222

mailto:brigitte.magistris@bmgf.gv.at

Mag. Claudia Sedlmeier

Tel: + 43 1/711 00-4754

Fax: + 43 1/711 00-4222

mailto:claudia.sedlmeier@bmgf.gv.at

Downloads:

Aktionsprogramm öffentliche Gesundheit, Arbeitsplan 2005, PDF 352 KB

http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/3/CH0020/CMS1043761803665/workplan2005_de.pdf

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, PDF 169 KB

http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/3/CH0020/CMS1043761803665/call2005_de.pdf

Allgemeine Grundsätze und Kriterien, PDF 114 KB

http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/3/CH0020/CMS1043761803665/rules2005_de.pdf

2.12 BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesminister Dipl.Ing. Josef Pröll

Stubenring 1, 1012 Wien, Österreich

Tel.: (+43 1) 711 00-0, Fax: (+43 1) 711 00-2140

2.12.1 Land

2.12.1.1 Umweltprogramm ÖPUL

Mit dem Agrar-Umweltprogramm, dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), wird eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert.

Mit der Förderungsabwicklung des ÖPUL ist die Agrarmarkt Austria (AMA) betraut. Sie nimmt die Ansuchen über die Landwirtschaftskammern entgegen, entscheidet über die Gewährung der Prämien, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen und legt bei Verstößen die einzelbetrieblichen Sanktionen fest. Die Naturschutz- und Agrarbehörden der Länder sind bei Maßnahmen mit starkem Naturschutzbezug und bei Regionalprojekten in die Abwicklung eingebunden. Das ÖPUL 2000 besteht aus 32 Maßnahmen, die überwiegend in ganz Österreich angeboten werden. Bestimmte Maßnahmen weisen in einigen Bundesländern spezifische Detailregelungen auf.

Weiter Informationen:

http://srv301.brz.gv.at/servlet/page?_pageid=1055&_dad=portal30&_schema=PORTAL30&_type=site&_fsiteid=224&_fid=101631&_fnavbarid=1&_fnavbarsiteid=224&_fedit=0&_fmode=2&_fdisplaymode=1&_fcalledfrom=2&_fdisplayurl=

http://srv301.brz.gv.at/servlet/page?_pageid=1391,1393,1411&_dad=portal30&_schema=PORTAL30&1782_AGRARMARKTAUSTRIA_360.p_subid=101936&1782_AGRARMARKTAUSTRIA_360.p_sub_siteid=224&1782_AGRARMARKTAUSTRIA_360.p_edit=0

2.12.1.2 Förderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie)

Zielsetzung ist die Erhaltung und Sicherung der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse.

Die **Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie)** hat die Durchführung von Projekten in den Bereichen landwirtschaftliche Bildung und Beratung, zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, Vermarktung, Innovation, biologische Landwirtschaft sowie Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung zum Inhalt. Bei diesen Projekten handelt es sich um Vorhaben, die im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor auf Ziele wie beispielsweise die Verbesserung der Information, der Öffentlichkeitsarbeit, der Beratung und der Kontrolle abstellen.

Fördernehmer

Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich.

Weitere Informationen:

<http://land.lebensministerium.at/article/articleview/17667/1/5125>

2.12.1.3 Förderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie)

Zielsetzung ist die Erhaltung und Sicherung der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse

Gegenstand der Förderung - Folgende landwirtschaftliche Investitionen können gefördert werden:

- Bauliche Investitionen im Bereich Landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude (z.B. Stallbauten samt technischen Einrichtungen, Biomasseheizanlagen, innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen.
- Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude samt technischen Einrichtungen sowie Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen und Zufahrtswege im Almbereich.
- Einrichtungen für Arbeitsträume (Zuverdienst) und Buschenschanken.

- Technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Innovationen.
- Einrichtungen für die Bienenhaltung
- Ankauf von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen der Innenwirtschaft
- Ankauf von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen im Feldgemüsebau und in der Speisekartoffelproduktion
- Investitionen im Gartenbau
- Investitionen im Obstbau

Fördernehmer

Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich.

Weitere Informationen:

<http://land.lebensministerium.at/article/archive/5134/>

2.12.1.4 Österreichisches Joint Implementation/Clean Development Mechanism Programm

Die nationale Klimastrategie sieht für die Erreichung dieses Ziels neben nationalen Maßnahmen auch die Nutzung der Flexiblen Mechanismen, die durch das Kyoto-Protokoll geschaffen wurden, vor.

Durch die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln sollen internationale Projekte initiiert werden, die durch die Anwendung der flexiblen Mechanismen „Joint Implementation“ und „Clean Development Mechanism“ einen kostengünstigen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Kyoto-Protokoll leisten.

Anbote können von jeder in- und ausländischen natürlichen oder juristischen Person, die glaubhaft machen kann, über Ansprüche auf EREs zu verfügen, gelegt werden. Anträge auf Anerkennung eines Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich können von jeder in- und ausländischen natürlichen oder juristischen Person gestellt werden.

Weitere Informationen:

http://www.kommunalkredit.at/index.php3?r_id=85&LNG=DE

<http://www.klimaschutzprojekte.at/de/downloads.php>

<http://www.klimaschutzprojekte.at>

2.12.1.5 Biobauernförderung

Seit 1991 gibt es in Österreich eine Biobauernförderung. Ihre Einführung war ein erfolgreicher Beitrag, die Landwirtschaft nach ökologischen und sozialen Kriterien auszurichten. Mit dem EU-Beitritt konnte Österreich seine Biobauernförderung im Rahmen der Verordnung 2078/92 und später der Verordnung 1257/99 weiter ausbauen.

Förderung der Aktivitäten der Bioverbände und AMA

Die Bioverbände erhalten Förderungen für ihre Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Markenpolitik, Qualitätssicherung und Innovationen

Förderung der Biologischen Landwirtschaft

Nachhaltiges Wirtschaften ist auch in der Landwirtschaft mehr denn je gefordert. Eine besondere nachhaltige Landbewirtschaftung findet in der Biologischen Landwirtschaft statt. Deswegen wird sie auch mit hohen Förderungsmitteln ausgestattet.

Weitere Angaben waren auf der Homepage leider nicht zu finden.

2.12.1.6 Link zu Landwirtschaft heute

Der Verein AGRARNET AUSTRIA schafft durch die Zusammenarbeit der Mitglieder die Voraussetzungen, dass die für die Land- und Forstwirtschaft bedeutenden Organisationen und Einrichtungen Informationen im World Wide Web, in koordinierter und abgestimmter Form anbieten können.

Die Nutzung des Internets durch die im ländlichen Raum lebenden und wirtschaftenden Menschen, insbesondere durch die bäuerliche Bevölkerung, ist durch vielseitiges Serviceangebot im Agrarnet zu fördern.

<http://www.agrarnet.info/>

2.12.2 Förderungen für die Fischerei

2000-06 FIAF: Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei u. Aquakultur

2007-13 EFF: Europäischer Fischerei Fonds

BMLFUW Abteilung III 5 Tierhaltung, Tierschutz

[MR DI Franz WEBER mailto:franz.weber@lebensministerium.at](mailto:franz.weber@lebensministerium.at)

Tel.: (+43 1) 71100 - 2837

2.12.3 Sonderinvestitionsprogramm Tierschutz startet

Das Bundestierschutzgesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Während die europaweit das Käfigverbot bei der Legehennenhaltung ab 2012 gilt, hat der Nationalrat in einer Vierparteieneinigung für Österreich ein vorzeitiges Käfigverbot mit 31.12. 2008 beschlossen. Um den betroffenen heimischen Betrieben den Umstieg auf Alternativhaltung rechtzeitig zu ermöglichen, bietet das Landwirtschaftsministerium ein Sonderinvestitionsprogramm im Legehennenbereich an. In den nächsten Jahren sollen bis zu 16 Mio. Euro für den Umstieg in artgerechte Haltung investiert werden.

Mit einem Zuschuss von 20 % der Investitionskosten soll Landwirten bei Umstellung von Käfighaltung in alternative Haltungssysteme, d.h. Boden- oder Freilandhaltung, unter die Arme gegriffen werden. Das Sonderinvestitionsprogramm soll den betroffenen Betrieben jedenfalls ab 1. März 2005, d.h. bereits 3 Monate nach Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes zur Verfügung stehen.

2.12.4 Forstwirtschaft

Förderungszugang ist im gesamten Bundesgebiet und für alle Waldeigentümer möglich.

Förderungsmaßnahmen:

1. Aufforstungsmaßnahmen
2. Schutzwaldsicherung und -sanierung
3. Ökologische Bewirtschaftsmaßnahmen
4. Vermarktungsmaßnahmen und -einrichtungen von bäuerlichen Gemeinschaften
5. Maßnahmen im Rahmen der Waldpädagogik

Weiter Informationen:

<http://www.forstnet.at/filemanager/download/5314/>

2.12.4.1 Ländliche Entwicklung

Mit dem Programm zur ländlichen Entwicklung, das im Sommer 2000 genehmigt wurde, wurden auch die forstlichen Fördermaßnahmen in die ländliche Entwicklung integriert.

Ein wichtiges Ziel der forstlichen Förderung ist die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der österreichischen Wälder, insbesondere in Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen. Damit soll ein Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, vor allem der Arbeitsplatzsituation, des Einkommens, sowie der Lebensfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aber auch der gesamten Umwelt geleistet werden.

Alle Fördermaßnahmen finden Sie hier im Überblick:

<http://www.forstnet.at/article/archive/4898/>

2.12.5 Umwelt

Derzeit wurden folgende Förderungsbereiche definiert (aus dem Handbuch Umweltförderungen im Inland):

- Anschluss an Fernwärme
- Betriebliche Verkehrsmaßnahmen
- Biomasse-Einzelanlagen
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung
- Biomasse-Nahwärme
- Effiziente Energienutzung
- Energiegewinnung aus Abfällen biogenen Ursprungs
- Energetische Optimierung von Abwasserreinigungsanlagen
- Forschung
- Fossile Kraft-Wärme-Kopplung
- Geothermie
- Stromproduzierende Anlagen
- Thermische Gebäudesanierung
- Vermeidung und Verringerung gefährlicher Abfälle
- Vermeidung und Verringerung von Lärm
- Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen
- Wärmeverteilung

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems kann unter bestimmten Bedingungen als Vorleistung für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden. Für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems steht daher ein eigenes Informationsblatt zur Verfügung.

Weitere Informationen:

http://www.kommunalkredit.at/foerdermappe_ufi.htm

http://www.publicconsulting.at/view.php3?f_id=1143&LNG=DE

Eine Liste der Ansprechpartner können Sie hier downloaden:

http://www.publicconsulting.at/up-media/928_ansprechpartner_ufi_06_2004.xls

2.12.5.1 EnergieSparFörderung - Energieberatung

Alle energierelevanten Landes-, Bundes- und EU Förderungen sowie alle Energieberatungsstellen auf einen Blick:

<http://www.eva.ac.at/esf/index.htm>

2.12.6 Wasser

Förderungsbereiche - die drei Bereiche der Bundesförderung der Siedlungswasserwirtschaft betreffen:

- Maßnahmen zur kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Maßnahmen zur betrieblichen Abwasserentsorgung
- Forschungsvorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft

Am 1.1.2005 trat die Novelle zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in Kraft. Die neuen Bestimmungen bieten den Förderungswerbern bessere Möglichkeiten zur effizienten und vorausschauenden Planung und Umsetzung ihrer Infrastrukturvorhaben.

Novelle zum Download:

<http://wasser.lebensministerium.at/filemanager/download/7198/>

Seit 1993 erfolgt die Abwicklung der Förderung durch die Kommunalkredit Austria AG, seit 2003 durch deren Tochtergesellschaft [Kommunalkredit Public Consulting GmbH](http://www.publicconsulting.at/).

<http://www.publicconsulting.at/>

2.12.6.1 Wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Förderung - Schutzwasserwirtschaft

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Schutz gegen Schäden durch Hochwässer, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen sowie die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit damit die ersten beiden genannten Ziele miterfüllt werden.

Im Rahmen des Schutzwasserbaues werden gefördert:

- Hochwasserrückhalteanlagen zum Zwecke des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung des Wasserhaushalts
- Schutz- und Regulierungsmaßnahmen
- Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes (Entschädigungen, Ablösen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen)
- Betriebsmaßnahmen für Hochwasserrückhalteanlagen
- Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit sie auch der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder dem Hochwasserschutz dienen

Weiters wird die Erstellung von Planungsunterlagen wie Gewässerbetreuungskonzepten, generellen Planungen und Detailplanungen, Gefahrenzonenplanungen, mathematischen Modellen, Gutachten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den schutzwasserbaulichen Maßnahmen stehen, gefördert.

Maßnahmen im Zusammenhang mit Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. der Betreuung von Wäldern mit Schutzwirkung

Gefördert werden Maßnahmen, welche

- die Unterbindung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen
- die Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Geschiebemanagement in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben
- die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen herbeiführen
- der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten
- den Schutz gegen Lawinen, Felssturz, Steinschlag und Muren betreffen
- der Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen dienen und Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zum Gegenstand haben

Weitere Informationen:

<http://wasser.lebensministerium.at/filemanager/download/6508/>

2.12.6.2 Siedlungswasserwirtschaft

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.

Die Grundstruktur des Förderungssystems lässt sich folgendermaßen darstellen:

Abwasserentsorgung

+ Eckpunkte des Förderungssystems:

Absicherung sozial verträglicher Gebühren und Sicherstellung des verstärkten Ausbaus der Abwasserentsorgung insbesondere im ländlichen Raum

+ Sockelförderung: 8% Barwert der förderbaren Investitionskosten

+ Spitzenförderung: 8% bis max. 50% Barwert der förderbaren Investitionskosten

+ zusätzliche Pauschalförderung für Neuerrichtungen (PABA): max. 20% Barwert der förderbaren Investitionskosten

+ Einzelanlagen < 50 EW60 (PKAB): Pauschalförderung, jedoch höchstens im Ausmaß der Landesförderung

+ Einzelanlagen > 50 EW60 (KABA): max. 30% Barwert der förderbaren Investitionskosten, jedoch höchstens im Ausmaß der Landesförderung

+ Änderungsmöglichkeit des Entsorgungsbereichs (Gelbe Linie) für Gefahrenprävention und Naturschutz

+ Förderung von kreislaforientierten Abwassersystemen und Maßnahmen an Fließgewässern

+ Möglichkeit zur Verschiebung des Betrachtungszeitraumes bis 2015

Wasserversorgung:

+ Fördersatz (WVA): 15% Barwert der förderbaren Investitionskosten

+ Einzelanlagen (PEWV): Pauschalförderung, jedoch höchstens im Ausmaß der Landesförderung

Förderung struktureller Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

Stärkung des Kostenbewusstseins der Betreiber durch Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung

Weitere Informationen:

<http://wasser.lebensministerium.at/filemanager/download/8606/>

2.12.6.3 Förderung für betriebliche Abwassermaßnahmen

<http://wasser.lebensministerium.at/filemanager/download/6512/>

2.12.6.4 Forschungsförderung

Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahren im Bereich der **Siedlungswasserwirtschaft**.

Die Projekte werden einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert.

1. *Wissenschaftliche Forschung* (Grundlagenforschung, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung) - Fördersatz bis zu 100 %
2. *Industrielle Forschung* (Einbindung eines gewerblichen Partners sowie kommerzielle Verwertung möglich) - Fördersatz bis zu 50 %
3. *Vorwettbewerbliche Entwicklung* (Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung) - Fördersatz bis zu 25 %

Weitere Informationen:

<http://wasser.lebensministerium.at/article/articleview/19889/1/5664/>

2.12.7 Lebensmittel**2.12.7.1 Das österreichische Bio-Aktionsprogramm**

Das Bio-Aktionsprogramm des Lebensministeriums soll die Position Österreichs als EU-Bioland Nr. sicherstellen. Und weil den heimischen Biobauern am meisten geholfen ist, wenn alle biologisch produzierten Lebensmittel auch biologisch vermarktet werden, sollen verbesserte Marketingstrategien und Öffentlichkeitsarbeit den Marktanteil von Bioprodukten weiter steigern.

Derzeit ist das Bio-Aktionsprogramm 2003 - 2004 im Laufen. Kernthemen des Programms sind die Förderung eines Biokompetenzzentrums, neue Vermarktungsstrategien wie etwa die Bio-Aktionstage im Herbst 2004, eine noch effizientere Qualitätssicherung und zusätzliche Anstrengungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche Bildung, Schulen, Beratung und Forschung.

Weitere Informationen:

<http://lebensmittel.lebensministerium.at/filemanager/download/9506/>

2.12.8 Altlastensanierung

Förderungsziel:

1. Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten
2. Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten erforderlich sind
3. Sofortmaßnahmen bei Altlasten zur unmittelbaren Gefahrenabwehr

Förderungsfähige Maßnahmen

Alle Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen:

Weitere Informationen:

http://www.kommunalkredit.at/index.php3?r_id=85&f_id=548&LNG=DE

3 Förderprogramme des FFG

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist die zentrale Organisation in Österreich zur Förderung von Forschung und Innovation.

Die FFG bietet Beratung, Unterstützung und Förderung bei Forschungs- und Innovationsprojekten. Sie spielt damit eine wichtige Rolle zur Erreichung der forschungspolitischen Ziele Österreichs und der Europäischen Union.

3.1 Die Angebote der FFG

- _ Förderungen für Forschungsprojekte
- _ Beratung bei der Auswahl der richtigen Förderprogramme
- _ Unterstützung bei internationalen Kooperationsprojekten
- _ bei Aktivitäten im Weltraum
- _ sowie speziell in der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft
- _ und in der Verwertung von Forschungsergebnissen.

Die Dienstleistungen der FFG haben einen Schwerpunkt in der Unterstützung wirtschaftsnaher Forschung, stehen aber grundsätzlich allen Organisationen offen.

3.1.1 Projektanforderungen

Einreichbar sind nur ausgearbeitete Projekte.

- Das Vorhaben muss in einem Antrag genau dargestellt werden.
- Durch die Förderung soll der Bewerber in die Lage versetzt werden, seine Forschungsaktivität zu erweitern oder zu beschleunigen.
- Das Projekt selbst darf nicht bloß eine "Idee" sein, sondern muss ein genau festgelegtes Ziel und einen detaillierten Arbeitsplan aufweisen.
- Das angestrebte Ziel muss ein wesentliches Neuheitselement aufweisen, d.h. es darf nicht bloß vorhandene Produkte oder Verfahren nachahmen oder unwesentlich (z.B. durch reine "Kosmetik") verbessern.
- Die wirtschaftlichen und technischen Vorteile müssen durch ungefähre Kosten/Nutzenabschätzungen bezifferbar sein.
- Die Projektgröße muß in einer vertretbaren Relation zur Leistungsfähigkeit des Einreichers stehen.

Auch volkswirtschaftlich - und gesellschaftlich relevante Kriterien werden bewertet.

3.1.2 Antragberechtigte

Antragsberechtigt beim FFG-Bereich "Forschungsförderung Wirtschaft" sind:

- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft,
- Gemeinschaftsforschungsinstitute,
- andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger,
- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.

Auch Firmen in Gründung können einreichen, die Förderung wird bei Nachweis der erfolgten Gründung wirksam.

3.2 Die Bereiche der FFG

Der erste Bereich den ehemaligen Aufgabenbereich der FFF. Forschungsförderung Wirtschaft. (<http://www.fff.co.at/>)

Bereich 2 den Aufgabenbereich der ehemaligen TIG: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft. (<http://www.tig.or.at/>)

Bereich 3 Luft- und Raumfahrt, ehemals ASA. (<http://www.asaspace.at/>)

Bereich 4 den der internationalen Forschung und Technologiekooperation, ehemals BIT. (<http://www.bit.ac.at/>)

3.2.1 Ansprechpartner

Bereich 1: Forschungsförderung Wirtschaft

Dkfm. Günter Kahler, DI Herbert Wotke

Tel: +43 (0)5 77 55 - 1001 bzw. 1002

mailto:herbert.wotke@ffg.at, mailto:guenter.kahler@ffg.at

Bereich 2: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft

Dr. Dorothea Sturn, Mag. Harald Hochreiter

Tel: +43 (0)5 77 55 - 2001 bzw. 2002

mailto:dorothea.sturn@ffg.at, mailto:harald.hochreiter@ffg.at

Bereich 3: Luft- und Raumfahrt

Ing. Harald Posch

Tel: +43 (0)5 77 55 - 3001

mailto:harald.posch@ffg.at

Bereich 4: Internationale Forschungs- und Technologiekooperation

1220 Wien, Donau-City-Str.1

Hon.-Prof. DI Manfred Horvat

Tel: +43 (0)5 77 55 - 4001

mailto:manfred.horvat@ffg.at

3.3 Die Bereiche im Einzelnen

3.3.1 Bereich 1: Forschungsförderung Wirtschaft (FFF)

Bereich 1 ist in Österreich die bedeutendste Finanzierungsstelle für Innovationsprojekte der Wirtschaft. Seit 1968 wurden von ihm 19.154 Forschungsvorhaben mit 2,77 Milliarden Euro gefördert, allein im Jahr 2003 flossen rund 239 Millionen Euro an forschende Firmen für die Entwicklung neuer Technologien. Darin enthalten sind 26,24 Millionen Euro an Treuhandmitteln der OeNB für Forschungsprojekte der Wirtschaft, rund 16,22 Millionen Euro an EU-Zuschüssen sowie Haftungen in der Höhe von 61,34 Millionen Euro.

Der Bereich 1 unterstützt aber auch WissenschaftlerInnen, die gemeinsam mit Firmen neue Produkte schaffen. Er hilft den Firmen durch sachkundige Bewertung der Zukunftschancen ihrer Projekte und bietet sich als Know-how-Transferstelle an.

Der Bereich 1 führte auch im Jahr 2003 die Abwicklung der acht Impulsprogramme im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) fort. Zusätzlich werden vom Bereich 1 insgesamt 22 "Industrielle Kompetenzzentren und -netzwerke" im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) mit einem bewilligten Gesamtforschungsvolumen für die Gesamtlaufzeit von 220 Millionen Euro betreut.

Wer kann gefördert werden?

- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft,
- Gemeinschaftsforschungsinstitute,
- andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger,
- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.

Auch Firmen in Gründung können einreichen, die Förderung wird bei Nachweis der erfolgten Gründung wirksam.

Weitere Informationen:

<http://www.fff.co.at/>>> Förderungen >> Kriterien

3.3.1.1 zeitlich befristete Sonderaktionen

Zusätzlich dazu gibt es auch regelmäßig **zeitlich befristete Sonderaktionen**.

Diese Sonderaktionen dienen der Umsetzung konkreter forschungspolitischer Ziele. Dies kann z.B. die Hebung des Technologieniveaus forschungsschwacher Branchen, oder auch die Intensivierung der Forschungstätigkeiten in zukunftsrelevanten High-Tech-Gebieten sein.

Die Sonderaktionen werden grundsätzlich gleich (Antragsformular, Antragsteller, Förderkriterien) wie das allgemeine Programm des Bereichs "Basisprogramme" abgewickelt.

- FEASIBILITY STUDIES
- LEBENSMITTELEINITIATIVE 2002 (derzeitiges Ende mit Dez. 2004)
- MIKROTECHNIK
- NACHWUCHSFÖRDERUNG
- EUREKA
- EU-Anbahnung
- Strat-Up
- BRIDGE

3.3.1.2 Ansprechpartner in den Ländern - Landesförderungen

In den Bundesländern können über die Förderung des Bereichs "Basisprogramme" der FFG hinaus noch zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden, wobei die Basis das genehmigte Projekt ist.

BURGENLAND

Wirtschaftsservice Burgenland AG - WIBAG

Technologiezentrum

A-7000 Eisenstadt

<http://www.wibag.at/>

Kontakt: Mag. Sigrid Hajek <mailto:sigrid.hajek@wibag.at>

Tel.: 02682/704-2351

KÄRNTEN

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2 - A.9020 Klagenfurt

<http://www.kwf.at/>

Kontakt: Dipl.-Ing. Andreas Starzacher <mailto:starzacher@kwf.at>

Tel.: 0463/ 55800 - 21, Fax: -22

NIEDERÖSTERREICH

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. V/2

NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds

Landhauptplatz 1, Haus 14/EG - A-3109 St. Pölten

<http://www.noel.gv.at/service/wst/wst2/>

Kontakt: Mag. Irma Priedl <mailto:irma.priedl@noel.gv.at>

Tel.: 02742/ 9005 - 16123, Fax: - 16240

OBERÖSTERREICH

Kooperationsförderung nur für Start-up-Unternehmen!

Land OÖ, Abteilung Gewerbe

Altstadt 30 - A-4021 Linz

<http://www.ooe.gv.at/>

Kontakt: Mag. Edwin Mayrhofer <mailto:edwin.mayrhofer@ooe.gv.at>

Tel.: 0732/ 7720 - 15138, Fax: - 11785

SALZBURG

Amt der Salzburger Landesregierung

Abt. 15/02 - Wirtschafts- und Technologieförderung

Südtiroler Platz 11 - A-5020 Salzburg

<http://www.salzburg.gv.at/themen/wt/wirtschaftsfoerderung.htm/>

Kontakt: Peter Tischler <mailto:peter.tischler@salzburg.gv.at>

Tel.: 0662/ 8042 - 3786

STEIERMARK

SFG - Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.

Nikolaiplatz 2 - A-8020 Graz

<http://www.sfg.at/>

Kontakt: Dr. Hans-Jörg Hörmann <mailto:hans-joerg.hoermann@sfg.at>

Tel.: 0316/ 7093 - 217

TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. 1d - Wirtschaftsförderung

Wilhelm-Greil-Straße 25 - A-6020 Innsbruck

<http://www.tirol.gv.at/default.shtml>

Kontakt: Ernst Messner <mailto:e.messner@tirol.gv.at>

Tel.: 0512/ 508 - 3219

VORARLBERG

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Landhaus, Römerstraße 15 - A-6901 Bregenz

<http://www.vorarlberg.at/>

Kontakt: Jürgen De Costa <mailto:juergen.decosta@vlr.gv.at>

Tel.: 05574/ 511 - 26112

WIEN

Kooperationsförderung nur für Start-up-Unternehmen!

ZIT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH

Ebendorferstraße 4/DG - A-1010 Wien

<http://www.zit.co.at/zit.aspx>

Kontakt: Mag. Christian Bartik <mailto:bartik@zit.co.at>

Tel.: 01/96090-86935

im Bereich "Basisprogramme" der FFG:

Kontakt: Ingrid Salinger <mailto:ingrid.salinger@ffg.at>

Tel: 05 77 55-1013 (aus dem Ausland +43 5 77 55-1013)

3.3.2 Bereich 2: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft (TIG)

Der Bereich 2: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft ist in der FFG für das Management jener Programme, Projekte und verbundener Aktivitäten verantwortlich, deren Ziel die Förderung der Forschung, Innovation und Zusammenarbeit in und zwischen Akteuren des österreichischen Innovationssystems ist.

Kern aller Förderungsaktivitäten ist die Stimulierung des kreativen und innovativen Potenzials von Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen in der Zusammenarbeit in Forschung und Innovation:

- _ **AplusB** fördert high-tech Spin-offs
- _ **FEMtech** fördert Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit
- _ **FHplus** fördert Forschung an Fachhochschulen
- _ **Kplus** fördert Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft
- _ **Protec-NETplus** fördert innovative Kooperationen und Netzwerke von KMU
- _ **REGplus** fördert regionale Innovation
- _ **CIR-CE** fördert Innovationsnetzwerke zwischen Österreich und Mittel- und Osteuropa

In diesen Förderungsprogrammen werden im Jahr 2004 Aktivitäten im Umfang von etwa 70 Millionen Euro unterstützt, knapp 32 Millionen Euro davon kommen aus dem Budget der FFG. Komplettiert werden die Förderungsaktivitäten durch eine Reihe von Projekten und Begleitaktivitäten im nationalen wie im internationalen Bereich.

3.3.2.1 AplusB

AplusB unterstützt akademische GründerInnen

Österreich weist im internationalen Vergleich eine eher mäßige Gründungsdynamik auf. Besondere Schwächen zeigen sich dabei in höheren Technologiesegmenten: Weniger als 10% der Unternehmensgründungen kommen aus dem "High-tech Bereich". Die Zahl der GründerInnen mit abgeschlossenem Universitätsstudium und wissenschaftlichem Hintergrund ist signifikant niedrig.

Ziele von AplusB

- Dauerhafter Anstieg der Zahl akademischer Spin-offs
- Steigerung der Qualität (Technologie- und Wissensintensität) und Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Gründungen
- Erweiterung des Potenzials an Unternehmensgründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der unternehmerischen Verwertung von Forschungsergebnissen
- Unterstützung anderer Maßnahmen des Technologietransfers

Einreichen kann ein **Konsortium**, welches aus mindestens **zwei** Einrichtungen/Unternehmen besteht.

AplusB wird von 6 Zentren aus geleitet: BUILD, CAST, IniTS, SPG, tech2b und ZAT. Kontakte und Adressen finden Sie unter;

http://www.tig.or.at/foerderungen/aplusb/zentren_links

Weitere Informationen:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/aplusb/downloads>

Ihr Ansprechpartner:

Dipl. Ing. Anita Frank

mailto:anita.frank@tig.or.at

+43 1 513 26 27 - 12

+43 1 513 26 27 - 10

3.3.2.2 FEMtech

Frauen in Forschung und Technologie. FEMtech zielt darauf ab, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen.

Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und bestehende Humanressourcen optimal genutzt werden. FEMtech geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch bessere Nutzung des Potenzials weiblicher Forscherinnen und Technikerinnen.

FEMtech richtet sich an alle in Forschung und Technologie tätigen Frauen sowie auch jene, die sich für diesen Berufsweg interessieren. Zielgruppe sind weiters technologieintensive Firmen und Einrichtungen in der außeruniversitären Forschung.

Weitere Informationen:

www.femtech.at

3.3.2.3 FHplus

Das Impulsprogramm *FHplus* ist ein von uns im Auftrag des BMVIT und BMBWK entwickeltes und durchgeführtes Förderungsprogramm zum Aufbau und zur Erhöhung der **F&E-Kapazität und -Kompetenz an Fachhochschulen und FH-Studiengängen**. Im April 2002 wurde *FHplus* durch den Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlen.

FHplus verfolgt das **Ziel**, F&E-Exzellenznetze aufzubauen durch:

- Erhöhung der Anzahl der Fachhochschulen und FH-Studiengänge, die über geeignete Strukturen und Kapazitäten für längerfristige, anwendungsbezogene F&E verfügen und die systematisch anwendungsbezogene F&E betreiben,
- Erhöhung der Anzahl und Intensivierung der F&E-Kooperationen mit der Wirtschaft und anderen F&E-Partnern.

Antragsberechtigt sind Erhalter von Fachhochschulen und -Studiengängen („Erhalter“), sofern der Erhalter nicht der Bund ist. Die Einreichung mit einer vom Erhalter getragenen Forschungseinrichtung ist möglich.

Weitere Informationen:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/fhplus/programm/>

3.3.2.4 Kplus

Das *Kplus* Programm verbessert die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft durch die Errichtung von Kompetenzzentren.

Kplus

- Errichtet und fördert Kompetenzzentren,
- verbessert damit die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Österreich,

- ermöglicht dadurch exzellente Forschung in international wettbewerbsfähiger Dimension, mit dem Ziel langfristige Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher und privater Forschung auf hohem Niveau aufzubauen.

Weitere Informationen:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/kplus/>

Ihr Ansprechpartner

Mag. Harald Hochreiter

mailto:harald.hochreiter@tig.or.at

+43 1 513 26 27 - 19

+43 1 513 26 27 - 10

3.3.2.5 protecNETplus

Mit der Programmlinie protecNETplus wird Technologietransfer in Unternehmenskooperationen gefördert. Im Mittelpunkt von protecNETplus steht die Entwicklung, Erprobung und Durchführung innovativer Technologietransfer-Projekte zur Hebung des Innovationsniveaus der Unternehmen (va. KMU). Mit der Unterstützung von F&E-Kooperationen von mindestens drei Unternehmenspartnern - möglichst unter Einbeziehung von Forschungseinrichtungen und weiterer strategischer Partner – soll mittels Technologietransfer der innovative Output von KMU erhöht und deren F&E-Leistung gesteigert werden. Die Innovationen sollen dabei auf neue Produkte, neue Produktlinien oder Marktneuheiten ausgerichtet werden.

Weitere Informationen:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/netplus/index.html>

Richtlinien, Leitfaden und Formulare unter:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/netplus/downloads>

3.3.2.6 REGplus - Ein Modul der Regionalen Impulsförderung

In den beiden letzten Dekaden wurden in Österreich rund achtzig Gründer- und Technologiezentren errichtet, vor allem Zentren mit regionalem Bezug. Diese Infrastruktureinrichtungen bieten Räumlichkeiten, Ausstattung und Betreuung für junge, innovative Unternehmen; sie übernehmen aber auch Aufgaben des Technologietransfers, bieten vielfältige Dienstleistungen an und setzen innovative Impulse in der Region.

Durch das Förderungsprogramm REGplus soll sowohl die Leistungsfähigkeit der bestehenden Zentren selbst, als auch deren Aktivitäten in der Region und für die Unternehmen der Region forciert werden. Mit REGplus sollen die Zentren künftig noch stärker als Träger von Forschungs-, Technologie und Entwicklungsaktivitäten agieren.

Förderungswerber können rechtlich selbständige Betreibergesellschaften von Impulszentren oder vergleichbarer Infrastruktureinrichtungen sein (GmbH's, Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts z. B. Arbeitsgemeinschaften), deren Organe über die erforderliche fachliche Eignung verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen

Weitere Informationen:

<http://www.tig.or.at/foerderungen/regplus/index.html>

Ihr Ansprechpartner

Dipl. Ing. Martin Reishofer

mailto:martin.reishofer@tig.or.at

+43 1 513 26 27 - 18

+43 1 513 26 27 - 10

3.3.2.7 CIR-CE

Das BMWA-Programm CIR-CE (Cooperation for Innovation and Research with Central and Eastern Europe) fördert insbesondere Kooperationen bzw. Konsortialprojekte zwischen innovativen österreichischen Unternehmen und innovativen Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa.

Im Zentrum der Projekte steht einerseits noch der transnationale Netzwerkaufbau zwischen den Unternehmen, der von sogenannten „intermediären Organisationen“ (Impulszentren, Kompetenzzentren, Cluster, ect) organisiert werden soll, andererseits soll innerhalb von transnationalen Projekten F&E und Verwertung, aber auch Technologietransfer, Benchmarking, Qualitätssicherung, ect. durchgeführt werden.

Weitere Informationen:

Birgit Baumann (mailto:birgit.baumann@ffg.at ; Tel: *43 (0) 5 77 55 – 2401)

Susanne Spiesz (mailto:susanne.spiesz@ffg.at ; Tel: *43 (0) 5 77 55– 2105)

3.3.3 Bereich 3: ASAP

Austrian Space Applications Programme. Die Raumfahrt ist weltweit ein Bereich mit großer strategischer Bedeutung, nicht nur als wichtiger Wirtschaftszweig, sondern auch als leistungsstarker Motor für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Im Österreichischen Weltraumplan ist ein Mix aus Beteiligungen an ESA- und anderen internationalen Programmen vorgesehen, der durch das österreichische Weltraumprogramm ASAP unterstützt wird.

Ziele:

- Positionierung österreichischer Marktteilnehmer
- Aufbau internationaler und nationaler Netzwerke
- Entwicklung kommerziell verwertbarer Produkte und Dienstleistungen
- Demonstrationsanwendungen von Weltraumtechnologien

Programminhalte:

- Wissenschaftliche Beteiligungen an internationalen Raumfahrtprogrammen
- Unterstützung bi- und multilateraler Programme
- Marktnahe Produktentwicklung unter finanzieller Eigenbeteiligung
- Aktive Unterstützung des Technologietransfers (mit ESA und EU)

Zielgruppe:

Angesprochen sind österreichische und internationale ForscherInnen, wissenschaftliche Institutionen, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen sowie Industrieunternehmen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort oder Forschungsstätte in Österreich.

Weitere Informationen:

<http://www.asaspace.at/>

3.3.4 Bereich 4: internationalen Forschung und Technologiekoooperation (BIT)

Die Aufgabe des **Bereiches 4 der FFG (Internationale Forschungs- und Technologiekoooperation)** ist, die Beteiligung Österreichs an Programmen, Initiativen und Aktionen der europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekoooperation - insbesondere dem EU-Rahmenprogramm - zu stärken. Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und sonstige Organisationen erhalten kostenlos gezielte Information und Beratung über Projektformen, Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit europäischen Partnern sowie für die Formulierung von erfolgversprechenden Projektvorschlägen.

Zielgruppe:

ForscherInnen und EntwicklerInnen in Unternehmen, Universitäten, Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen

Themenbereiche:

Biowissenschaften, Lebensmittelqualität und –sicherheit

http://www.bit.ac.at/bio_main.htm

Informationstechnologien

http://www.bit.ac.at/ikt_main.htm

Industrielle Technologien

http://www.bit.ac.at/indTech_main.htm

Verkehr

http://www.bit.ac.at/verkehr_main.htm

Energie

http://www.bit.ac.at/energie_main.htm

Umwelt

http://www.bit.ac.at/umwelt_main.htm

Sozioökonomie

http://www.bit.ac.at/sozio_main.htm

Innovation

http://www.bit.ac.at/innovation_main.htm

KMU

http://www.bit.ac.at/KMU_main.htm

Internationale Kooperation

http://www.bit.ac.at/intlkoop_main.htm

Training & Mobilität von Forschern

http://www.bit.ac.at/training_main.htm

Forschungsinfrastrukturen

http://www.bit.ac.at/infrastrukt_main.htm

Politikorientierte Forschung

<http://www.bit.ac.at/support/index.htm>

NEST

<http://www.bit.ac.at/nest/index.htm>

ERA-Net

<http://www.bit.ac.at/coordination/index.htm>

Sicherheitsforschung

<http://www.bit.ac.at/security/index.htm>

Weitere Informationen:

http://www.bit.ac.at/BIT_detail.htm

Telefonnummer: **05 - 77 55 - 4011**

Fax-Nummer ist: **05 - 77 55 - 94011**

Die allgemeine e-mail-Adresse ist: <mailto:office.bereich4@ffg.at>

3.3.5 Begleitende Projekte und Initiativen

Das BIT ist selbst an einigen EU-geförderten Projekten und Initiativen beteiligt, die der Unterstützung der Kernaufgaben des BIT dienen. Dazu zählen Stimulierungsaktionen für bestimmte Branchen, Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter Regionen und zur Förderung der Kooperation, Initiativen zur Partnersuche und Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von ForscherInnen.

http://www.bit.ac.at/service/Projekte_Initiativen.htm

Aktuelle Ausschreibungen und Einreichmöglichkeiten

http://www.bit.ac.at/auss_index.htm

3.3.5.1 Admire-P

Das Projekt beschäftigt sich mit der Errichtung eines dichten vielschichtigen Netzwerks von IKT-Kontaktstellen im Prevolzhsky Föderationsbezirk (Russland). Es werden Trainings der örtlichen Manager in internationaler Forschungszusammenarbeit in den einzelnen Regionalzentren und Entity Contact Points abgehalten.

Darüber hinaus sind Networking, die Unterstützung beim Verfassen von Projektvorschlägen sowie die Information von Interessenten ein Ziel von ADMIRE-P.

<http://www.admire-p.ru/>

3.3.5.2 Brainpower Austria

brainpower austria ist eine Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

Ziel des Projekts brainpower austria ist es, Österreich für Top-WissenschaftlerInnen attraktiv zu machen und den Forschungsstandort Österreich zu stärken.

JobsucherInnen aus der Forschung, bzw. solche mit wissenschaftlicher Ausbildung, die sich derzeit im Ausland aufhalten, werden von uns dabei unterstützt, in Österreich attraktive Jobs zu finden.

<http://www.brainpower-austria.at/>

3.3.5.3 eMAC

Ziel von eMAC ist es, die nationalen Kontaktstellen (NCP) der zehn neuen Mitgliedsstaaten im Bereich des EU-Förderprogrammes eTEN zu trainieren und zu integrieren.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt das verstärkte Networking zwischen den "alten" und neuen EU-Mitgliedsstaaten dar.

<http://www.emac-eten.net/>

3.3.5.4 ERA Westbalkan

The project aims at integrating the Western Balkan Countries (WBC) into the European Research Area. In the course of two years, the National Contact Points in BiH, Serbia, Montenegro and FYR of Macedonia are established, trained and supported. In addition, an overview of the national research landscape provides important information on the research community and policy advice panels focus on creating a favourable environment for R&D activities in the WBC.

<http://www.bit.ac.at/erawestbalkan/>

3.3.5.5 Ethnic

In diesem Projekt geht es darum, das Bewusstsein für Forschung und Technologie innerhalb ethnischer Minderheiten zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Bereichen technische Wissenschaften, Informationstechnologie und Biotechnologie im Europäischen Kontext.

<http://www.bit.ac.at/Ethnic/index.html>

3.3.5.6 EULASNET

EULASNET ("EUropean Laser and Optics ApplicationS NETwork") is one of the EUREKA umbrellas.

Umbrella participants are committed to the creation of market-driven projects in order to respond to market needs and to foresee future market expectations.

EUREKA encourages collaboration between organisations across Europe in the development of innovative products, processes and services.

<http://www.bit.ac.at/eulasnet/>

3.3.5.7 Ideal-ist

Ideal-ist ist ein Begleitprojekt zur Unterstützung des Information Society Technology (IST) Programms der EU. Ideal-ist unterstützt bei der Partnersuche und Projekteinreichung.

<http://www.bit.ac.at/ideal-ist/index.htm>

3.3.5.8 INTEGRATING-ACC

The INTEGRATING-ACC project supports the integration of the scientific community of the new member states and candidate countries into priority 6 - "Sustainable development, global change and ecosystems" of the 6th EU Framework Programme for Research and Technological Development.

3.3.5.9 IST-Mentor

Förderung und Beratung von nationalen Kontaktstellen und Multiplikatoren in den EU-Beitrittskandidatenländern Ungarn, Slovenien, Bulgarien, Rumänien, Tschechien, Slowakei und Zypern im Bereich Informationsgesellschaft

<http://www.istmentor.net/asp/Homepage.asp>

3.3.5.10 IST-Mentor+

Förderung und Beratung von nationalen Kontaktstellen und Multiplikatoren in den EU-Beitrittskandidatenländern Estland, Lettland, Litaunien, Polen, Malta und Türkei im Bereich Informationsgesellschaft

<http://istmentor.net/asp/Homepage.asp>

3.3.5.11 Partnership for Research

Mit dieser Initiative soll die Rate der aus Partnerländern nach Österreich strebenden jungen Forscher und somit die Zusammenarbeit zwischen österreichischen Forschergruppen und jenen aus diesen Ländern erhöht werden. Die Basis bildet das Marie-Curie Programm der EU.

<http://www.bit-ac.at/partnership/>

3.3.5.12 Research IT Austria

Research IT Austria ist eine Online-Plattform zur Präsentation der Leistungen österreichischer Organisationen im Bereich IT-Forschung und -Entwicklung. Das Service ist kostenlos. Es steht sowohl Unternehmen mit F&E-Tätigkeit als auch reinen Forschungsorganisationen zur Verfügung.

<http://www.bit-ac.at/partnership/>

3.3.5.13 RURAL-ETINET

Das Hauptziel dieses Projektes ist der Aufbau eines europäischen Netzwerkes zur Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU), um Projekte im 6. EU-Forschungsrahmenprogramm (6. RP) einzureichen. Thematisch stehen die Bereiche On-farm processing, Forstwirtschaft/Produktionskette Holz, Ökosysteme, Abfallwirtschaft und neuartige Kulturpflanzen im Mittelpunkt.

Zielorganisationen: KMU und Interessensverbände, Universitäten, Forschungsorganisationen, Forschungs- und Technologieanbieter, Handelsverbände, politische Entscheidungsträger, Gemeindeverbände, nationale Institutionen, NGOs, Genossenschaften etc.

<http://www.bit.ac.at/service/Projekte/RuralEtnet.htm>

3.3.5.14 RUSERA

The aim is to foster RTD collaboration and increase the numbers of success stories between the European Union and Russia within the Sixth Framework Programme (FP6) with a special focus on the topics of the INCO Programme. A network of Regional Information Nodes (RIN) will be established in 37 of the most advanced Russian Regions all over the country. This project RUSERA aims at enhancing the co-operation with promising Russian regions with a high scientific potential.

<http://www.rusera.tpu.ru/>

3.3.5.15 SMEs for Food

The European network for the improvement of SME's participation in the 6th Frameworkprogramme - Food Quality and Safety Sector - IP and NoE Projects.

Our role:

- Inform European SMEs about FP6 opportunities
- Identify SMEs and major IP/NoE actors
- Assist SMEs willing to participate in IP/NoE projects

- Assist IP/NoE coordinators seeking SMEs

<http://www.smesforfood.org/RunScript.asp?p=ASP\Pg0.asp>

3.3.5.16 SMEs go LifeSciences

This initiative's goal is to foster and raise the successful involvement of Small and Medium sized Enterprises and SME groupings in Life Sciences related research projects of the 6th EU Framework Programme (FP6).

<http://www.smesgolifesciences.be/common/home.asp>

3.3.5.17 TRISTAN-East

Das Ziel des Projektes ist die Förderung und Beratung von nationalen Kontaktstellen und Multiplikatoren in den ehemaligen russischen Republiken im Bereich Informationsgesellschaft.

<http://www.tristaneast.net/asp/Homepage.asp>

3.4 Befristete Sonderaktionen - Aktionslinien

Die Förderungsstrategie der Bereich "Basisprogramme" der FFG beruht grundsätzlich auf dem "Bottom up" Prinzip, das bedeutet, dass es keinerlei Einschränkungen oder Bevorzugungen bestimmter Technologierichtungen oder Forschungsfelder gibt.

Firmen aller Wirtschaftszweige und Branchen sind eingeladen, Förderungsanträge für Entwicklungsprojekte beim Bereich "Basisprogramme" der FFG einzubringen.

Zusätzlich dazu gibt es auch regelmäßig **zeitlich befristete Sonderaktionen**.

Diese Sonderaktionen dienen der Umsetzung konkreter forschungspolitischer Ziele. Dies kann z.B. die Hebung des Technologieniveaus forschungsschwacher Branchen, oder auch die Intensivierung der Forschungstätigkeiten in zukunftsrelevanten High-Tech-Gebieten sein.

Die Sonderaktionen werden grundsätzlich gleich (Antragsformular, Antragsteller, Förderkriterien) wie das allgemeine Programm des Bereichs "Basisprogramme" abgewickelt.

Weitere Informationen

<http://www.fff.co.at/> >> Aktionslinien

4 Der Wissenschaftsfond

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

Weyringergasse 35 - A-1040 Wien

T +43-1-505 67 40 F +43-1-505 67 39

mailto:office@fwf.ac.at - www.fwf.ac.at

Der FWF - Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung - ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung.

Die Aufgaben:

- **wissenschaftlicher Forschung hoher Qualität** als wesentlicher Beitrag zum kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben
- **Bildung und Ausbildung durch Forschung**, denn die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehört zu den wichtigsten Investitionen in die Zukunft
- **Wissenschaftskultur und Wissenstransfer** durch den Austausch zwischen Wissenschaft und anderen Bereichen der Gesellschaft

4.1 Die Förderprogramme des FWF

4.1.1 EINZELPROJEKT-FÖRDERUNG

Die am häufigsten beantragte und flexibelste Förderkategorie des FWF, Laufzeit max. 3 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/einzelprojekte.html>

4.1.1.1 Selbstständige Publikationen

Förderung von wissenschaftlichen selbstständigen Publikationen

http://www.fwf.ac.at/de/projects/selbststaendige_publicationen.html

4.1.2 SCHWERPUNKT-PROGRAMME

4.1.2.1 I) thematisch offen

Spezialforschungsbereiche (SFB)

Fächerübergreifende größere Forschungsvorhaben, konzentriert an einem Standort, Laufzeit max. 10 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/sfb.html>

Doktoratskollegs (DK)

Ausbildungszentren für den hoch qualifizierten akademischen Nachwuchs aus der nationalen und internationalen Scientific Community

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/dk.html>

Nationale Forschungs-Netzwerke (NFN)

Fächerübergreifende größere Forschungsvorhaben, Österreichweit auf mehrere Standorte verteilt, Laufzeit max. 6 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/nfn.html>

4.1.2.2 II) themenorientiert**NANO-Initiative**

Forschung und Technologie-Entwicklung in den Nano-Wissenschaften

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/nano.html>

4.1.3 INTERNATIONALE MOBILITÄT**4.1.3.1 Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien**

Mitarbeit österreichischer WissenschaftlerInnen an ausländischen Forschungsinstitutionen, Alter bis 34 Jahre

http://www.fwf.ac.at/de/projects/erwin_schroedinger.html

4.1.3.2 Erwin-Schrödinger-Rückkehrprogramm

Das Erwin-Schrödinger-Rückkehrprogramm wird mit 1. März 2005 eingestellt.

http://www.fwf.ac.at/de/projects/erwin_schroedinger_rueckk.html

4.1.3.3 Lise-Meitner-Programm für ForscherInnen aus dem Ausland

Für WissenschaftlerInnen, die in Österreich forschen wollen, Alter bis 40 Jahre

http://www.fwf.ac.at/de/projects/erwin_schroedinger.html

4.1.4 FRAUEN-FÖRDERUNG**4.1.4.1 Hertha-Firnberg-Programm**

Förderung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen, Alter bis 40 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/firnberg.html>

4.1.4.2 Charlotte-Bühler-Programm

Förderung der Habilitation zukünftiger Hochschullehrerinnen, Alter bis 40 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/buehler.html>

4.1.5 AUSZEICHNUNGEN UND PREISE**4.1.5.1 START-Programm**

Für hoch qualifizierte junge WissenschaftlerInnen, Alter bis 35 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/start.html>

4.1.5.2 Wittgenstein-Preis

Für WissenschaftlerInnen, die anerkannte Spitzenforschung betreiben, Alter bis 50 Jahre

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/wittgenstein.html>

4.1.6 ANWENDUNGSORIENTIERTE PROGRAMME**4.1.6.1 Impulsprojekte**

Für ForscherInnen mit Ambitionen, in die Forschung eines Unternehmens einzusteigen

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/impuls.html>

4.1.6.2 Translational-Research-Programm

Förderung weiterführender bzw. orientierter Forschung aufbauend auf eigenen Erkenntnissen der Grundlagenforschung

http://www.fwf.ac.at/de/projects/translational_research.html

5 Fond gesundes Österreich

Mariahilfer Straße 176, 1150 Wien

Tel: 01/895 04 00, Fax: 01/895 04 00-20

<mailto:gesund.es.oesterreich@fgoe.org>

<http://www.fgoe.org>

5.1 I. Gesetzliche Grundlage/Fondszweck

Laut dem 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information (Gesundheitsförderungsgesetz) ist der Fonds Gesundes Österreich die nationale Stelle, welche praxisbezogene Aktivitäten und flankierende wissenschaftliche Studien fördert, welchen ein Gesundheitsbegriff im ganzheitlichen Sinne zugrunde liegt und die mindestens einen der folgenden als Fondszweck definierten Punkte zum Ziel haben:

- Erhaltung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn
- Förderung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn
- Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn
- Information und/oder Aufklärung über vermeidbare Krankheiten
- Information und/oder Aufklärung über die die Gesundheit beeinflussenden seelischen/geistigen/sozialen Faktoren.

Das Gesetz orientiert sich an der **Ottawa-Charta 1986 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Gesundheitsförderung**, die sich europaweit als fachliches Rahmenkonzept für Gesundheitsförderung bewährt hat. Gesundheitsförderung setzt demnach bei den jeweiligen Lebensverhältnissen an und ist bemüht, persönliche und gesellschaftliche Verantwortlichkeiten miteinander in Einklang zu bringen, um auf eine gesündere Zukunft hinzuwirken. Sie ist ein Prozess, der allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit ermöglicht, um sie zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

5.2 II. Aufgaben und Ziele des Fonds

Der Fonds Gesundes Österreich hat gemäß Gesundheitsförderungsgesetz und Fondsstatut primär folgende Aufgaben und Ziele:

- Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen;
- Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen;
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen;
- wissenschaftliche Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich;

- Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie in gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen und Initiativen tätig sind;
- Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen mit bestehenden Aktivitäten;
- Durchführung von Konferenzen, Arbeitstagen und Symposien.

Die Arbeit des Fonds Gesundes Österreich ersetzt nicht die bestehenden Aktivitäten auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene. Doppelgleisigkeiten sollen vermieden und vorhandene Strukturen eingebunden werden. Die Tätigkeit bezieht sich auf ganz Österreich. Kooperationsprojekte und Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Stellen bzw. Ressorts werden grundsätzlich vorrangig behandelt. Der Fonds übernimmt im Rahmen der Förderung keine laufenden Kosten für Personal und Infrastruktur von Organisationen bzw. Einrichtungen, sondern nur konkrete befristete Kosten im Rahmen von Projekten, welche von den Organisationen bzw. Einrichtungen betrieben werden. Keine Förderung ist vorgesehen für Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, für die Durchführung von Screeninguntersuchungen, Impfungen und Recallprojekte. Ebenso nicht gefördert werden allgemeine Werbekampagnen zur Gesundheit, die nicht integrierter Bestandteil eines konkreten Gesundheitsförderungs- bzw. Vorsorgeprojektes sind.

5.3 III. Kriterien für die Unterstützung von Projekten/Vorhaben/Studien

Der Fonds Gesundes Österreich fördert praxisbezogene sowie wissenschaftliche Projekte der Gesundheitsförderung und -vorsorge. Jede natürliche und/oder juristische Person hat die Möglichkeit, ein Förderansuchen beim Fonds Gesundes Österreich einzureichen, wobei die Bewertung der Projekte nach folgenden Kriterien erfolgt:

1. Fondszweck

Das eingereichte Projekt stimmt mit dem Zweck des Fonds Gesundes Österreich überein (siehe vorherige Seite, Punkt I). Es liegt ein ganzheitlicher Gesundheitsbegriff zugrunde.

2. Institution/AntragstellerIn

Die Struktur/Finanzlage der/des Institution/AntragstellerIn sind in geordnetem Zustand und lassen eine erfolgreiche Durchführung erwarten.

3. Projektleitung

Die Projektleitung weist die für die Durchführung des Projektes notwendige Qualifikation und Erfahrung auf.

4. Konzept

Das Projektkonzept ist vollständig, schlüssig und realistisch. Der Projektablauf und die Projektetappen sind klar beschrieben.

5. Projektinhalte/Umsetzung

Setting/Wirkungsort sind richtig ausgewählt und sind beschrieben. Den Zielgruppen, dem Thema und den Zielen werden (vorrangige) Bedeutung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Vorsorge beigemessen. Ausgangslage und Bedürfnisse sind klar beschrieben (inter/nationale Studien, Literatur, etc.). Die Maßnahmen und Methoden sind zur

Umsetzung der Projektziele geeignet. Das Projekt ist zielgruppenorientiert, bevölkerungsnah und kontextbezogen, alle relevanten Aspekte und Einflüsse wurden berücksichtigt. Durch das Projekt wird ein Mehrwert/Zugewinn im Sinne der Gesundheitsförderung und –vorsorge geschaffen.

6. Übereinstimmung mit dem Stand der Wissenschaften

Die Methoden und Interventionen entsprechen in der Intention und Qualität den national und international gültigen Standards einer wirksamen Gesundheitsförderung.

7. Dokumentation und Evaluation

Das Projekt wird quantitativ und qualitativ ausreichend dokumentiert. Die geplante Evaluation ist ausreichend beschrieben und ist zur Überprüfung der Ergebnisse und Folgen des Projektes geeignet. Ein Zeitplan hinsichtlich der Dokumentation und Evaluation ist beigelegt.

8. Budget/Finanzierungskonzept

Es gibt eine nachvollziehbare und realistische Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben. Personelle und finanzielle Ressourcen sind angemessen eingesetzt. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben ist gegeben. Die Finanzierung des gesamten Projektes ist gesichert und der (beantragte) Finanzierungsanteil des Fonds Gesundes Österreich ist angemessen. Es ist ausgeschlossen, daß das Projekt bisher von anderen Stellen finanziert wurde und nun ohne qualitative bzw. quantitative Erweiterung vom Fonds Gesundes Österreich finanziert werden soll (Gewährleistung eines Mehrwertes).

9. Übertragbarkeit/Nachhaltigkeit

Das Projekt ist von einem Verein, einer Gemeinde, einer Stadt, einem Bundesland, etc. auf andere Vereine, Gemeinden, Städte, Bundesländer, etc. übertragbar. Maßnahmen, welche die Übertragbarkeit erleichtern und fördern sollen, sind beschrieben. Die Wirkung des Projektes ist nicht kurzfristig, sondern nachhaltig. Maßnahmen, welche die Nachhaltigkeit bewirken und garantieren sollen, werden erörtert.

10. Vernetzung/Partnerschaften

Das Projekt ist entweder ein Kooperationsprojekt, (d.h. ein Projekt, an dem mehrere (inter/nationale PartnerInnen beteiligt sind) oder ein Projekt, welches die Zusammenarbeit beinhaltet bzw. fördert. Es entstehen Synergieeffekte und somit wird der Nutzen der zur Verfügung gestellten Mittel vergrößert.

5.4 IV. Verfahren bei Förderansuchen

5.4.1 Antrag und Fristen

Wir ersuchen Sie, für die Antragstellung ausschließlich die Formulare des Fonds Gesundes Österreich zu verwenden und diese sorgfältig auszufüllen. Bitte übermitteln Sie Ihr Förderansuchen mit allen erforderlichen Beilagen in dreifacher Ausfertigung. Es kann während des ganzen Jahres eingereicht werden unter:

Fonds Gesundes Österreich
Geschäftsstelle
Mariahilfer Straße 176
1150 Wien

Bitte richten Sie Ihre Förderanträge ausnahmslos an die Geschäftsstelle des Fonds Gesundes Österreich. Unvollständige Ansuchen können bis zur Übermittlung der fehlenden Unterlagen nicht bearbeitet werden.

5.4.2 Wichtige Hinweise

Bei Ansuchen von wissenschaftlichen Projekten/Studien legen Sie bitte ein Konzept gemäß dem "Beiblatt zu Förderansuchen für wissenschaftliche Vorhaben/Studien" bei.

Bitte füllen Sie unbedingt alle Punkte im Antrag vollständig aus – die Beilagen ersetzen nicht die Angaben im Formular!

Wir sind um die rasche Erledigung Ihres Förderansuchens bemüht. Für die unvermeidbar entstehenden Bearbeitungszeiten bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie die "Förderungsbedingungen" und die "Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln" (Beilage).

Grundlage für die Förderung ist ein Vertrag zwischen dem/der FörderungswerberIn und dem Fonds Gesundes Österreich. Dieser kann im einfachsten Falle dadurch zustande kommen, dass ein von Ihnen übermitteltes Förderansuchen inklusive Einverständniserklärung von uns mittels schriftlicher Förderzusage akzeptiert wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein zu können. Sollten sich dennoch offene Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne unter **01/895 04 00** zur Verfügung.

6 Kommunalkredit

6.1 Kunstsponsorring

Im Kunstsponsorring hat sich die Kommunalkredit der zeitgenössischen Kunst verpflichtet. Die Unterstützung und Förderung österreichischer Kunst wird durch den permanenten Ankauf neuer Werke mit viel Freude gepflegt. So haben wir in unserer kleinen Sammlung Exponate bedeutender Künstler zu einem repräsentativen Querschnitt zeitgenössischer Kunst vereint.

Details zum Kunstsponsorring der Kommunalkredit:

Cornelia Schragl-Kellermayer

mailto:C.Schragl@kommunalkredit.at

6.2 Kultursponsorring

Im Kultursponsorring hat sich die Kommunalkredit der österreichischen Kultur verpflichtet. Die Unterstützung erfolgt durch Partnerschaften, Kooperationen und Förderungen anderer Art.

Die Kommunalkredit ist Hauptsponsor des Literaturfestivals "Rund um die Burg. Die 24 Stunden der Literatur in Wien". Weiters ist die Kommunalkredit auch Hauptsponsor des Fidelio-Wettbewerbs des Konservatorium Wien.

Details zum Kultursponsorring der Kommunalkredit:

Cornelia Schragl-Kellermayer

mailto:C.Schragl@kommunalkredit.at

7 RTR – Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH

Bei der RTR-GmbH sind seit dem Jahr 2004 zwei neue Fonds (Digitalisierungsfonds und Fernsehfilmförderungsfonds) eingerichtet, die vom Fachbereich Rundfunk verwaltet werden. Außerdem ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) seit 2004 für die Vergabe der Presseförderung des Bundes sowie der Förderung nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes zuständig.

7.1 Presseförderung

Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Zuständig für die Presseförderung des Bundes ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das Presseförderungsgesetz 2004 sieht neben der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen (Abschnitt II) und einer besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen (Abschnitt III) eine Reihe von **Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung** (Abschnitt IV) vor.

Verleger von Tages- und Wochenzeitungen können unter dem Titel „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“

- Zuschüsse zu den Ausbildungskosten für Nachwuchsjournalisten
- Zuschüsse zu den Kosten angestellter Auslandskorrespondenten und
- eine Refundierung für die Gratisabgabe von Tages- und Wochenzeitungen an Schulen

erhalten.

Gefördert werden können auch Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklubs sowie Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens.

Förderungsvoraussetzungen:

Die Förderungsvoraussetzungen sind aus dem **Presseförderungsgesetz 2004** http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Gesetz und den in Ausführung dazu von der Kommunikationsbehörde Austria (kurz: KommAustria) erlassenen **Richtlinien** http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Richtlinien ersichtlich.

Einreichfrist:

Ansuchen können innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres bei der KommAustria eingebracht werden.

Spätester Termin: Einlangen am 31. März

Einreichungsunterlagen:

Formulare, Belegexemplare, Verlagsaufzeichnungen, Bestätigung der Auflagezahlen, Statuten, Projektunterlagen, Tätigkeitsnachweis

Formulare http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Formulare

Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen, wobei der zweite Teilbetrag spätestens im November ausbezahlt wird.

Entscheidung:

Die Entscheidung über die Zuteilung der Förderungsmittel trifft die KommAustria. Davor hat sie ein Gutachten der Presseförderungskommission über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einzuholen.

Dotierung:

Im Bundesfinanzgesetz 2005 sind für die Presseförderung insgesamt € 13,235.000,- vorgesehen. Davon entfallen auf

- die Vertriebsförderung € 4,655.000,-
- die Besondere Förderung € 6,850.000,-
- die Qualitätsförderung und Zukunftssicherung € 1,720.000,-

Kontakt:

Mag. Brigitte Zauner-Jelemensky

KommAustria

Mariahilfer Straße 77-79

1060 Wien

Tel.: +43 (0) 1 58058 - 157

Fax: +43 (0) 1 58058 - 9157

<mailto:brigitte.zauner-jelemensky@rtr.at>

oder:

Mag. Danuta Kosinski

Tel.: +43 (0) 1 58058 - 158

Fax: +43 (0) 1 58058 - 9158

<mailto:danuta.kosinski@rtr.at>

Formulare:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Pressefoerderung_Formulare

7.2 Digitalisierungsfonds

Ziele und Zweck des Digitalisierungsfonds fassen die Gesetzeserläuterungen folgendermaßen zusammen:

"Die Digitalisierung sämtlicher Verbreitungswege in der Rundfunkübertragung wird in Österreich mit seiner spezifischen Situation (der extrem schwierigen Topographie, knappen Übertragungsressourcen wegen der kurzen Distanzen zu den Nachbarländern, kleiner Verbreitungsgebiete und einer geringen Anzahl an Veranstaltern) nicht allein marktgetrieben ablaufen können. Flankierend zu den bereits jetzt bestehenden rechtlichen Grundlagen für die terrestrische Digitalisierung, die im Vollausbau die bisher herrschende Frequenzknappheit beseitigen wird, ist es daher notwendig auch entsprechende finanzielle Anreize für den Aufbau der nötigen Infrastruktur als auch für spezifische innovative Programmangebote und Anwendungen zu schaffen. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragung stellt neue Herausforderungen sowohl an die Funktechnik als auch an das kreative Potential im Hinblick auf den Inhalt von Rundfunkprogrammen."

Am 31.10.2003 hat die RTR-GmbH "Richtlinien für Förderung von regionalen Pilotprojekten durch den Digitalisierungsfonds" bekannt gemacht, die am 1.1.2004 in Kraft treten werden.

Nähere Informationen zu den Antragsunterlagen und den Antragsmodalitäten erhalten Sie auf Anfrage an <mailto:digifonds@rtr.at> oder unter der Telefonnummer +43 (0) 1 58058 - 0.

Rechtsgrundlagen:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Rundfunkrecht_Gesetze_RFGesetze_KOG_DigiFondsGesetz?OpenDocument

7.3 Fernsehfilmförderung

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstfördergrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei EUR 120.000 pro Folge, für Fernsehfilme bei EUR 700.000 und für TV-Dokumentationen bei EUR 200.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige Produktionsunternehmer bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

Weitere Informationen:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Fernsehfilmfoerderung

7.4 Publizistikförderung

gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984

Mit 1. Jänner 2004 ist die Novelle BGBl. I Nr. 136/2003 zum Publizistikförderungsgesetz 1984 in Kraft getreten. Zuständig für die Förderung des Bundes nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes ist nunmehr die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Zielgruppe der Förderung:

Zeitschriften, die mindestens viermal jährlich erscheinen und sich überwiegend mit politischen, kulturellen oder weltanschaulichen (religiösen) Themen beschäftigen.

Die **Förderungsvoraussetzungen** entnehmen Sie bitte der geltenden Fassung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 - Abschnitt II

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Publizistikfoerderung_Gesetz

Einreichfrist:

Ansuchen können innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres bei der KommAustria eingebracht werden.

Spätester Termin: Einlangen am 31. März

Einreichungsunterlagen:

Formulare http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Publizistikfoerderung_Formulare, Belegexemplare, Verlagsaufzeichnungen

Auszahlung:

Einmal jährlich

Entscheidung:

Die Entscheidung über die Zuteilung der Förderungsmittel trifft die KommAustria. Sie hat dabei auf die Vorschläge des Publizistikförderungsbeirats Bedacht zu nehmen.

Kontakt:

Mag. Danuta Kosinski

KommAustria

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Tel.: +43 (0) 1 58058 - 158

Fax: +43 (0) 1 58058 - 9158

mailto:danuta.kosinski@rtr.at

oder:

Mag. Brigitte Zauner-Jelemensky

KommAustria

Mariahilfer Straße 77-79

1060 Wien

Tel.: +43 (0) 1 58058 - 157

Fax: +43 (0) 1 58058 - 9157

mailto:brigitte.zauner-jelemensky@rtr.at

Weitere Informationen:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Foerderungen_Publizistikfoerderung_Formulare

8 Büchereiverband Österreichs

Der Büchereiverband Österreichs vertritt als Dachverband die Interessen der Öffentlichen Bibliotheken und bietet seinen mehr als 3 000 Mitgliedsbibliotheken Service, Beratung und Information.

Darüber hinaus bietet der Büchereiverband Österreichs gemeinsam mit dem Bildungsinstitut für Erwachsenenbildung (BIfEB) St. Wolfgang, dem Österreichischen BibliotheksWerk, dem Verlag des ÖGB-Büchereiservice und dem bm:bwk für alle BibliothekarInnen in Öffentlichen Bibliotheken Ausbildungslehrgänge an.

Unsere Serviceangebote reichen von Publikationen, Beratung und Softwareförderung über Leseförderungsprojekte bis hin zur Erstellung von kostenlosen Websites für Ihre Bibliothek. Darüber hinaus vergibt der BVÖ Subventionen und betreibt den OPAC der Öffentlichen Bibliotheken www.bibliotheken.at.

8.1 Subventionen für Medien

Der Büchereiverband Österreichs vergibt aus Mitteln des bm:bwk **Subventionen für Medien**.

Förderungsvoraussetzung:

Mindestens ein/e ausgebildete/r BibliothekarIn bzw. in der Ausbildung befindliche/r BibliothekarIn in der ansuchenden Bibliothek. Als „in der Ausbildung befindliche BibliothekarInnen“ werden auch Personen akzeptiert, die sich zur Ausbildung angemeldet haben.

Einreichfrist: 31. Mai 2005

Für diese Förderung ist die Abgabe der Jahresmeldung 2004 notwendig.

Subventionsansuchen können im 2-Jahres-Abstand formlos an das Sekretariat des BVÖ gerichtet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne
Frau Konrad-Trnka unter 01/4069722-13
oder <mailto:konrad-trnka@bvoe.at> zur Verfügung.

8.2 Softwareförderung

Für den Prozess der Modernisierung hat der BVÖ mit Unterstützung des bm:bwk Abt. IV/4 ein Förderungspaket zusammengestellt, das allen Öffentlichen Bibliotheken die Ausstattung mit neuester Technologie ermöglichen sollte.

Abgestuft nach der Anzahl der Medien gibt es drei verschiedene Softwareförderungsmaßnahmen:

- Softwareförderung für Bibliotheken mit bis zu 5 000 Medien
- als besonderes Service für Bibliotheken mit knapp über 5 000 Medien und nur einem Arbeitsplatz die Softwareförderung für 5 000 bis 8 000 Medien
- Softwareförderung für Bibliotheken mit mehr als 5 000 Medien

Weiter Informationen:

<http://www.bvoe.at/?KategorieId=36>

9 Gesellschaft für politische Bildung

Hauptaufgabe der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung (ÖGPB) ist die Förderung von Projekten zur politischen Bildung im Rahmen der österreichischen Erwachsenenbildung in ihren sieben Mitgliedsbundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Die ÖGPB ist ein gemeinnütziger Verein, der 1977 gegründet wurde. Zu Beginn der neunziger Jahre hat er sein Aufgabengebiet grundlegend geändert: zunächst als Einrichtung für das "Institut für Politische Bildung" zuständig, fördert die ÖGPB nunmehr konkrete Projekte zur politischen Bildung.

9.1 Projektausschreibung 2005

Ende der Frist zum Ausfüllen des Onlineformulars: **20.5.2005**

Schwerpunktt Themen:

Die Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung beabsichtigt für die Projektmittelvergabe 2005, mindestens 60 % der Förderung für Projekte zu den folgenden Schwerpunkten einzusetzen:

- **(A) Demokratiep politik – Inhalte und Vermittlungsformen**

Anlässlich des European Year of Citizenship through Education 2005 des Europarats (Demokratie lernen – Demokratie leben) sollen sich Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit Demokratiep politik in aktueller Hinsicht (Partizipation, Minderheiten, Österreichkonvent, Gendermainstreaming, u.a.), aber auch im zeitgeschichtlichen Kontext auseinandersetzen. Die ÖGPB unterstützt insbesondere institutionen- und verbandsübergreifende MultiplikatorInnen Schulungen, die sich mit Methoden der Vermittlung von Demokratiep politik beschäftigen.

- **(B) Sozialpolitik – Strukturen und Trends**

Anlässlich des Endes der Ersten Dekade für die Beseitigung der Armut (1997-2006) der Vereinten Nationen werden Projekte, die soziale Fragen (regional, national oder international), die Thematik versteckter und geschlechtsspezifischer Armut oder Grundsatzfragen von Ökonomie und sozialstaatlichen Konzepten behandeln, gefördert.

- **(C) Integration - Diskriminierung**

Das europaweit signifikante Ansteigen fremdenfeindlicher Ressentiments und vorurteilsbehafteter Einstellungen gegenüber Flüchtlingen, MigrantInnen, Muslimen und Minderheiten ist Anlass, Veranstaltungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie und Diskriminierung zu unterstützen.

- **(D) Gender Networking**

Ein politisches Mittel zur Durchsetzung frauengerechter Lebensformen ist die Entwicklung persönlicher Kompetenzen zum Aufbau autonomer Frauenräume. Daher werden Veranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen über weibliche Lebenszusammenhänge und Ansprüche und deren strukturelle Umsetzung in der Politik gefördert.

- **(E) Europäische Union – Perspektiven und Definitionen**

Ist die EU ein offenes Projekt, das sich ständig weiter entwickelt, oder strebt sie letztlich ein geschlossenes Ganzes an? Es sollen Veranstaltungen eingereicht werden, die Fragen der Außenpolitik, Verfassung, Migration oder Erweiterung behandeln.

Diese Themenbereiche sind im Antragsformular anzugeben, wenn sie für ein Projekt gewählt werden. Im Rahmen der Ausschreibung 2005 werden jedoch wie in den Vorjahren auch Projekte mit anderen Themen gefördert, um die Kontinuität der Bildungsarbeit zu gewährleisten.

Für alle eingereichten Projekte wird die der Ausschreibung 2005 beigefügte Checkliste mit Qualitätskriterien empfohlen.

Bitte beachten Sie die Änderungen im Ausschreibungsformular 2005 gegenüber den Vorjahren.

Für die Berichtlegung und Abrechnung mit Originalbelegen von im Rahmen der Ausschreibung 2005 befürworteten und durchgeführten Projekten wird ein Berichtformular zur Verfügung gestellt. Entsprechende Hinweise darauf erhalten die ProjektwerberInnen mit den Zusagebriefen 2005.

Besonders möchten wir für die Konzeption und Durchführung Ihrer Projekte auf die Serviceangebote des Informationszentrums Politische Bildung aufmerksam machen. Kontakt: <mailto:info@politischebildung.at> oder Tel. 01/504 68 58.

Weitere Informationen:

Diesen Test als Download – 54KB

http://www.politischebildung.at/upload/Ausschr_2005_Brief.doc

Test der Bedingungen

<http://www.politischebildung.at/oegpb/ausschreibung/2005/index.php?content=std&bedingung=1>

Checkliste mit allg. Qualitätskriterien

<http://www.politischebildung.at/oegpb/ausschreibung/2005/index.php?content=std&kriterien=1>

PDF-Download: geschlechtergerechtes Formulieren – 60KB

<http://www.politischebildung.at/upload/oegpb/GGFormulierenNormalansichtweiss.pdf>

10 Forum Zivilcourage - das Wiener Spendenparlament

Gumpendorferstraße 83/1, 1060 Wien

Tel: 01/402 69 44 - 31

Unter dem Motto „Spenden mit Stimmrecht“ agiert der Spendenfond seit 5 Jahren. Wer mindestens im Jahr 75.- € spendet, erwirbt einen Sitz im Forum Zivilcourage- dem Wiener Spendenparlament. In jährlichen Versammlungen wird gemeinsam diskutiert und abgestimmt, welche Projekte wie viel Geld bekommen sollen.

10.1 Einreichkriterien

1. Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung:

Projekte, die mit und für von Einkommensarmut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen arbeiten.

Orientiert an der Risikogruppendifinition des aktuellen Sozialberichts des Ministeriums:

- Personen in prekären Arbeitsverhältnissen, „working poor“
- Langzeitarbeitslose
- Alleinverdiener/innen mit Kindern in Niedriglohnbranchen
- Alleinerzieherinnen
- Erwerbslose geschiedene Frauen
- Migranten-Haushalte
- Haushalte von Behinderten mit eingeschränkter Erwerbstätigkeit
- Stark überschuldete Personen
- „Soziale Randgruppen“: Haftentlassene, Wohnungslose, Suchtkranke

2. Wien:

Die Projekte müssen in Wien tätig sein.

3. Überschaubar:

Das geförderte Projekt / Initiative muss innerhalb eins Jahres abgerechnet werden können, was heißt die unterstützte Tätigkeit, das Vorhaben muss innerhalb dieses Jahres auch durchgeführt werden.

4. Überprüfbar:

Die Verwendung der Geldmittel muss überprüfbar und transparent sein.

5. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die

- a) Menschen Selbstvertrauen geben oder sie unterstützen sich selbst zu organisieren
- b) aufzeigen und einspringen, wo das bestehende soziale Netz Lücken aufweist oder gänzlich versagt.

Kontakt:

<mailto:forum-zivilcourage@initiative.at>

Bankverbindung: EKK, BLZ 31.800, Kto.Nr. 7.400.120

Bürozeiten des ehrenamtlichen Teams: **jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr.**

11 Landesförderungen

11.1 Adressen und Links

BURGENLAND

Wirtschaftsservice Burgenland AG -
WIBAG

Technologiezentrum

A-7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/704-2351

<http://www.wibag.at/>

KÄRNTEN

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

A-9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/ 55800 - 41, Fax: -22

<http://www.kwf.at/>

NIEDERÖSTERREICH

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung, Abt. V/2

NÖ Wirtschaftsförderungs- und
Strukturverbesserungsfonds

Landhauptplatz 1, Haus 14/EG

A-3109 St. Pölten

Tel.: 02742/ 9005 - 16123, Fax: - 16240

<http://www.noel.gv.at/service/wst/wst2>

OBERÖSTERREICH

Land OÖ, Abteilung Gewerbe

Altstadt 30

A-4021 Linz

Tel.: 0732/ 7720 - 15138, Fax: - 11785

<http://www.ooe.gv.at/>

SALZBURG

Amt der Salzburger Landesregierung Abt.
15/02

Wirtschafts- und Technologieförderung

Fanny von Lehnert-Str. 1

A-5010 Salzburg

Tel.: 0662/ 8042 - 3794

<http://www.land-sbg.gv.at/wirtschaft.htm>

STEIERMARK

SFG - Steirische

Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.

Nikolaiplatz 2

A-8020 Graz

Tel.: 0316/ 7094 - 217

<http://www.sfg.at/foerderung/>

TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung Abt. 1d -
Wirtschaftsförderung

Wilhelm-Greil-Straße 25

A-6020 Innsbruck

Tel.: 0512/ 508 - 3219

<http://www.tirol.gv.at/>

VORARLBERG

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. VIa - Allgemeine

Wirtschaftsangelegenheiten Landhaus,

Römerstraße 15

A-6901 Bregenz

Tel.: 05574/ 511 - 26112

<http://www.vorarlberg.at/>

WIEN

WWFF - Wiener

Wirtschaftsförderungsfonds

Ebendorferstraße 2

A-1082 Wien

Tel.: 01/ 4000 - 86786 Fax: - 7070

<http://www.wwff.gv.at/>

11.2 Wien

11.2.1 Arbeitsmarktpolitische Förderungen

Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds

waff

Nordbahnstrasse 36, A-1020 Wien

Tel.: 01/217 48-0

http://www.waff.at/waff/htm/index_ns.htm

Beschreibung

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) ist ein europaweit einmaliges Modell kommunaler ArbeitnehmerInnenförderung. Mit vielfältigen Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen und Unternehmen schafft der waff eine Verbindung zwischen "klassischer" aktiver Arbeitsmarktpolitik einerseits und neuen Wegen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen der Wienerinnen und Wiener andererseits.

Grundsätzlich gewährt der WAFF gemeinnützigen Vereinen nur Förderungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die entsprechenden Ausschreibungen erfolgen in der Wiener Zeitung und über die EU und sollten separat konsultiert werden.

Zielgruppe, Zielsetzung

Der waff

- unterstützt die berufliche Weiterbildung der WienerInnen
- bietet qualitativ hochwertige Programme zur Wieder-Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsprozess
- erhöht mit seinen Maßnahmen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wien

Das angepeilte Ziel des waff ist es, neue Chancen für Wiener ArbeitnehmerInnen und möglichst hohe Beschäftigung in einer Stadt zu ermöglichen, die als Wirtschaftsstandort weiter an Attraktivität gewinnt.

11.2.1.1 Förderung von AusbilderInnen

Programmbeschreibung

Förderung von AusbilderInnen

Mit der Initiative "Förderung von AusbilderInnen" unterstützt der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds Unternehmen bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Lehrausbildung. Die für die Lehrausbildung notwendige Qualifikation der AusbilderInnen kann durch Kurse oder eine Ausbilderprüfung erworben werden.

Antragsberechtigte

Wiener Betriebe, die Lehrlinge ausbilden bzw. ausbilden wollen oder zusätzliche AusbilderInnen ausbilden wollen.

Förderungshöhe

- AusbilderInnenkurs: Kurskosten bis max. € 250,-- pro AusbilderIn
- AusbilderInnenprüfung: Prüfungsgebühren bis max. € 100,-- pro AusbilderIn
- sonstige einschlägige Weiterbildungen: 50 % der Kurskosten bis max. € 250,- pro Lehrbetrieb

Einreichung - Kriterien

- Nur Ausbildungen die nach dem 14.10.2002 begonnen haben können gefördert werden.
- Der/die AusbilderIn muss in einer (festen) Betriebsstätte in Wien ausbilden.
- Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular, das innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Ausbildung im waff eingebracht werden muss. Es ist die Verpflichtungserklärung und ein Kostennachweis (Kopie der Rechnung) beizulegen.

Sie können die Antragsunterlagen beim waff unter der Telefonnummer 217 48 - 250 anfordern oder auf der Homepage des waff downloaden.

Kontakt und wichtige Links

Sabrina Richter

Telefon: 217 48-250

mailto:sabrina_richter@waff.at

11.2.2 Kultur**Kulturabteilung der Stadt Wien - MA 7**

Friedrich-Schmidt-Platz 5,

Mezzanin, 1., 2. und 3. Stock - A-1080 Wien

Telefon (++43 1) 4000-Nebenstelle

Fax: 01-4000-99-8007

mailto:post@m07.magwien.gv.at

Was wird gefördert?

Für alle Förderungen im Kulturbereich gelten folgende Richtlinien:

Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen

- Projektförderungen

Für diese Förderungen ist bis zu dem im Verständigungsbrief angegebenen Termin die widmungsgemäße Verwendung anhand einer Endabrechnung mittels einer detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation nachzuweisen. Die Originalbelege sind der Kulturabteilung der Stadt Wien für Stichproben bereitzuhalten. Nicht nachgewiesene Förderungen sind zurückzuzahlen.

- Jahressubventionen

Bei bilanzierenden Unternehmen ist bis zu dem im Verständigungsbrief angegebenen Termin die widmungsgemäße Verwendung anhand einer ordnungsgemäß unterfertigten Abschrift der Schlussbilanz nachzuweisen.

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen ist wie bei Projektförderungen zu verfahren.

Förderprogramme

- Alltagskultur
- Bildende Kunst
- Kleinkunstprojektförderung
- Film und Video
- Interkulturelle Aktivitäten
- Darstellende Kunst

11.2.2.1 Alltagskultur

Die Kulturabteilung (MA 7) fördert Projekte oder Veranstaltungen aus dem Bereich der

Alltagskultur.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine.

Einreichung

Das Ansuchen hat bei der Kulturabteilung der Stadt Wien zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen:

- Einreichungsformular für Subventionen
- Formular für Abrechnungen
- Projektbeschreibung
- Detaillierter Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan (Auflistung der weiteren Sponsor/innen, Subventionsgeber/innen und Eigenmittel für das Vorhaben)

Bei erstmaliger Einreichung:

- Kopien der Vereinsstatuten
- Liste des letztgewählten Vorstandes (mit Namen und Adressen)
- Bescheid der Vereinsbehörde

Kontakt und wichtige Links

Referent: Herbert Drexler

Telefon (++43 1) 4000-84766

Fax: (++43 1) 4000-99-8007

mailto:dre@m07.magwien.gv.at

11.2.2.2 Bildende Kunst und Kleinprojektförderung

Die Kulturabteilung (MA 7) fördert die bildenden Künstler/innen in Wien auch über Förderung von Kleinprojekten, sofern sie von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit kultureller Zielsetzung mit Sitz in Wien betrieben werden. Das Projekt muss in Wien stattfinden und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation maßgeblich.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine.

Förderungshöhe

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation maßgeblich.

Einreichung

Das Ansuchen hat bei der Kulturabteilung der Stadt Wien zu erfolgen.

Die Einreichung ist an keinen Termin gebunden. Es wird jedoch empfohlen, das Ansuchen mindestens vier Wochen vor Projektbeginn dem Kunstreferat vorzulegen. Die Einreichung soll erst dann erfolgen, wenn alle Daten (Ort, Zeitpunkt) fixiert sind.

Erforderliche Unterlagen zur Einreichung für Förderungen (Bildende Kunst) von Kleinprojekten:

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF) des Vereines an das Kunstreferat der Kulturabteilung mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung des geplanten Projektes, unterschrieben von dem/der Vereinsobmann/obfrau und dem/der Kassier/in
- Projektbeschreibung (Orts- und Zeitangabe, Inhalt und Thema des Projektes, eventuell Lebenslauf der KünstlerInnen, Fotomaterial)
- Aufstellung über die Gesamtkosten des Projektes (aufgeschlüsselt nach einzelnen Posten) und ein Finanzierungsplan (über die Finanzierung der Gesamtkosten: Angabe anderer Subventionen, privater SponsorInnen, Erlöse)
- Bestätigung der Bank über die Vereinskontonummer
- Bewilligte Vereinsstatuten in Kopie
- Nichtuntersagungsbescheid in Kopie
- Amtsbestätigung in Kopie (nicht älter als zwei Jahre)

Kontakt und wichtige Links

Margit Exel

Zuständig für Budget, Subventionen, Kleinprojektförderungen, soziale Beihilfen

Telefon (++43 1) 4000-84753

mailto:exm@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/kleinprojektf.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.2.3 Film und Video

Die Kulturabteilung (MA 7) fördert geplante Film- und Videoprojekte.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Künstler/innen, Vereine.

Einreichung

Das Ansuchen hat bei der Kulturabteilung der Stadt Wien zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF)
- Projektbeschreibung
- Projektkalkulation/detaillierter Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan (Auflistung der weiteren Sponsor/innen, Subventionsgeber/innen und der Eigenmittel für das Vorhaben)
- Bei Vereinen: Vereinsstatuten

Es kann laufend eingereicht werden.

Kontakt und wichtige Links

Mag. Sylvia Fassel-Vogler

Telefon (++43 1) 4000-84740

Fax: (++43 1) 4000-99-8007

mailto:vog@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/film.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.2.4 Interkulturelle Aktivitäten

Die Kulturabteilung (MA 7) - Referat für interkulturelle und internationale Aktivitäten fördert Vereine, deren kulturelle Aktivitäten folgende Schwerpunkte haben:

- die kulturellen Vielfalt der Migrant/innen in Wien und ihre Herkunftsländer zu präsentieren
- kulturelle Veranstaltungen von und für Migrant/innen zu organisieren
- das Zusammenleben von verschiedenen Bevölkerungsgruppen und deren kulturellen Aktivitäten zu fördern

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine.

Einreichung

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zuerkennung einer Förderung (Formular 125-KB-PDF)
- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Kostenkalkulation
- Statuten und Amtsbestätigung des Vereines (bei Erstantrag)

Einreichung für Projektförderungen: 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Einreichung für Jahresförderungen: bis spätestens 30. März des Jahres

Kontakt und wichtige Links

Dr. Haydar Sari

Telefon (++43 1) 4000-84776

Fax: (++43 1) 4000-99-8007

mailto:sar@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/intkul-d.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.2.5 Literatur

Die Stadt Wien fördert Autor/innen und literarische Übersetzer/innen unter anderem durch Preise und Stipendien. Sie unterstützt die Jahrestätigkeit und einzelne Veranstaltungen literarischer Vereinigungen, Organisationen und Schriftstellerverbände. Durch die Vergabe von Druckkostenbeiträgen und Tantiemengarantien sowie durch Buchankäufe wird das Erscheinen zeitgenössischer österreichischer Literatur gefördert.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Autor/innen, literarische Übersetzer/innen, literarische Vereinigungen, Organisationen und Schriftstellerverbände.

Einreichung

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF)
- Projektbeschreibung
- Finanzierungplan
- bei Vereinen: Vereinsstatuten und Amtsbestätigung

Es kann laufend eingereicht werden.

Kontakt und wichtige Links

Raoul Blahacek

Telefon (++43 1) 4000-84716

Fax: (++43 1) 4000-99-8007

mailto:bla@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/literat.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.2.6 Neue Medien

Die Kulturabteilung (MA 7) fördert innovative kulturelle Projekte im Bereich Internet (keine CD-ROM-Produktionen) durch direkte Subventionen. Entscheidend für eine Förderung ist die kulturelle Qualität und Originalität des Vorhabens.

Antragsberechtigte

Aus rechtlichen Gründen können nur Vereine einreichen.

Einreichung

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF)
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Kalkulation
- Zeitplan
- Vereinsstatuten und Amtsbestätigung

Es kann laufend eingereicht werden.

Kontakt und wichtige Links

Mag. Sylvia Faßl-Vogler

Telefon (++43 1) 4000-84740; Fax: (++43 1) 4000-99-8007

mailto:vog@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/neuemed.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.3 Darstellende Kunst

- Theaterförderung
- Freie Gruppen Förderung
- Studie "Freies Theater in Wien"

11.2.3.1 Theaterförderung

Die Kulturabteilung (MA 7), Theaterreferat, finanziert Institutionen der dramatischen Kunst beziehungsweise trägt zu ihrer Finanzierung bei. Angesucht werden kann um

- Betriebssubventionen
- Bau- und Investitionskostenzuschüsse
- Strukturförderungen
- Projektfinanzierungen

Antragsberechtigte Einreichung

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF) <http://www.wien.gv.at/ma07/pdf/subansuchen.pdf>
- Kalkulation
- Finanzierungsplan

Es kann laufend eingereicht werden.

Ablauf einer Förderung

- Persönliche Beratung
- Antragstellung durch Kulturabteilung an den Gemeinderatsausschuss für Kultur und den Gemeinderat
- Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien
- Anweisung der Mittel durch die Kulturabteilung
- Durchführung des Projekts, Betrieb der Institution
- Abrechnung durch Förderungsnehmer/innen

Kontakt und wichtige Links

Referent: Mag. Thomas Stöphl

Telefon (++43 1) 4000-4000-84731

Fax: (++43 1) 4000-99-8007

Mitarbeiterin: Roswitha Frasl

Telefon (++43 1) 4000-84733

mailto:fra@m07.magwien.gv.at

Sekretariat: Regina Matuschka

Telefon (++43 1) 4000-84739

mailto:mat@m07.magwien.gv.at

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/theater.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.3.2 Freie Gruppen Förderung

Freie Gruppen sind Kunstschaftende, die sich unabhängig von etablierten Bühnen zu Produktionsgemeinschaften (in Vereinsform) zusammenschließen und Projekte verwirklichen wollen. Entscheidend für die Förderung ist die Qualität und Originalität des Vorhabens und die professionelle Qualifikation der am Projekt beteiligten Künstler/innen. Professionalität wird vorausgesetzt sowohl in der künstlerischen Arbeit als auch in der organisatorischen Durchführung.

Die eingereichten Projekte sollen der internationalen Entwicklung der zeitgenössischen Darstellenden Kunst Rechnung tragen. Innovation, Experimentelle Arbeit und eigenständige Form sind erwünscht. Folkloristischer Tanz oder klassisches Ballett im Bereich Tanz finden beispielsweise keine Berücksichtigung.

Was wird gefördert?

Förderung von Freien Gruppen im Bereich Off-Theater und Tanz

Ziele

- Innovative Ideen und Konzepte
- Experimentelle Arbeit, fundiert beschrieben
- Gesellschaftspolitische Relevanz
- Einbeziehung zeitgenössischer Autor/innen, Komponist/innen, Bildende Künstler/innen und andere

A. Nachwuchsförderung, Stück-/Projekt-Entwicklungen

B. Produktionskostenzuschüsse (Einzelprojekte)

C. Ein- bis zweijährige Förderungen

Antragsberechtigte

Freie Gruppen.

Einreichung

Kriterien

Voraussetzung für Einreichung: bereits fachliche Erprobung der für den künstlerischen Bereich Verantwortlichen in Kategorie A oder im sonstigen Theaterbetrieb.

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen (Formular 125-KB-PDF) <http://www.wien.gv.at/ma07/pdf/subansuchen.pdf>

Die Einreichungen sollten - fundiert und prägnant beschrieben - folgende Informationen erhalten:

- Wer ist die Gruppe (der Verein)?
- (Stab und Darsteller/innen/Performer/innen: Daten der Mitwirkenden, Dokumentation der bisherigen Ausbildung und Praxis in Kurzform)
- Was sind die Intentionen der Gruppe?
- Welches Projekt will sie einreichen?
- (Inhaltsbezogene Beschreibung, Szenario, Text, Exposé mit ausformulierten Szenen)
- Wie will die Gruppe das eingereichte Projekt verwirklichen?

- (Konzept der Inszenierung/Choreographie, Bühnenbild, Kostüme, eventuell Musik und ähnliches)
- Namen der beteiligten Künstler/innen
- Probenzeit, Aufführungszeitraum
- Spielort (verbindliche Zusagen, resp. Absichtserklärungen erforderlich)
- Wie viel Geld wird benötigt für Personalkosten, Honorare, Rechte, Ausstattung, Mieten, Organisation, Werbung etc.
- Welche Einnahmen werden erwartet?
- Wie soll finanziert werden? (Sponsoren, Institutionen, Koproduktionspartner oder andere Finanzierungspartner)

Kalkulationsschema und Finanzierungsplan werden von der Kulturabteilung der Stadt Wien zugesandt.

Entscheidung

Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe von Projektförderungen im Bereich Off-Theater und Tanz hat der Subventionsgeber mit Anna Thier, Silke Bake und Uwe Mattheiß ein dreiköpfiges Kuratorenkollegium eingesetzt.

Wichtige Hinweise

Auf Empfehlung des Kuratoriums können Projektreihen und längerfristige Arbeitsprozesse über ein bis zwei Jahre gefördert werden. Hier besteht außerdem die Möglichkeit, Aufbau oder Erhalt von Strukturen oder Spielbetrieben von Gruppen zu unterstützen.

Ein- bis zweijährige Förderungen sollen Gruppen erhalten, die mit einem entsprechenden Jahresprojekt um Förderung ansuchen und deren bisherige künstlerische Leistungen und/oder kontinuierliche Ensemblearbeit eine solche Empfehlung des Kuratoriums veranlassen.

Bitte beachten Sie folgenden Link zu den Einreichfristen:

<http://www.wien.gv.at/ma07/grfristen.htm>

Kontakt und wichtige Links

Referent: Dr. Robert Dressler, <mailto:dro@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84736; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Abrechnungen: Claudia Nofirth, <mailto:nof@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84742; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Sekretariat: Natalie Rabl, <mailto:rab@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84737; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/frgr.htm> abrufbar. Bitte beachten sie die Richtlinien für die Abrechnungen von Projektförderungen und Subventionen.

11.2.3.3 Studie "Freies Theater in Wien"

Aktuelle Information: Auch nach Änderung des Fördersystems (Kuratorium)

Einreichung

Einreichungen an: Kulturabteilung der Stadt Wien, Friedrich Schmidt-Platz 5, 1082 Wien.

Bitte beachten Sie die Einreichtermine.

Kontakt und wichtige Links

Referatsleiter: Mag. Thomas Stöpl, <mailto:sto@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84731; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Referent: Dr. Robert Dressler, <mailto:dro@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84736; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Abrechnungen: Claudia Nofirth, <mailto:nof@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84742; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Sekretariat: Natalie Rabl, <mailto:rab@m07.magwien.gv.at>

Telefon (++43 1) 4000-84737; Fax: (++43 1) 4000-99-84712

Detailinformationen sind auf

<http://www.wien.gv.at/ma07/studie.htm> abrufbar.

11.2.3.4 Förderung der Alltagskultur und interkultureller Aktivitäten durch die Bezirke

Es können die unterschiedlichsten Veranstaltungen im Bereich der Alltags- und Bezirkskultur gefördert werden. Darunter sind vor allem Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, aber auch Grätzelfeste zu verstehen. Unterstützung ist allerdings nur möglich, wenn ein wesentlicher kultureller Anteil im Vorhaben inkludiert ist. Sportveranstaltungen oder Projekte mit wissenschaftlichen Inhalten werden auf Grund der Zuordnung zu anderen Geschäftsgruppen nicht subventioniert. Ausnahmen bilden jene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die einen prononciert kulturellen Charakter aufweisen und nicht in allgemein übliche Schulaktivitäten einzureihen sind.

Was wird gefördert?

- Traditionelle Veranstaltungen von ortsansässigen Bezirkskulturvereinen
- Multikulturelle Projekte, die Integrationscharakter besitzen, das Miteinander mit fremdsprachigen Mitbürgern fördern, fremde Kulturkreise vorstellen und gegen Fremdenhass beziehungsweise Ausländerfeindlichkeit aktiv sind
- Exemplarische Vorhaben mit innovativem Charakter, die neue Veranstaltungsorte erschließen und neue Formen der Alltagskultur präsentieren; dazu zählen auch Pilotprojekte für Stadterweiterungsgebiete und beispielgebende bezirksübergreifende Vorhaben..

Antragsberechtigte

Gemeinnützige Institutionen, wie Vereine, Religionsgemeinschaften, Schulen und dergleichen.

An Einzelpersonen oder Personengruppen beziehungsweise Institutionen mit Gewinncharakter werden keine Subventionen vergeben.

Einreichung

- Formlosen Ansuchen mit
- Ort, Termin, Art der Veranstaltung, Kurze Beschreibung des jeweiligen Projektes
- Beilagen
 - Detaillierter Kostenvoranschlag

- Finanzierungsplan (geplante Einnahmen durch Kartenverkauf, Sponsoring, Angabe anderer Subventionsgeber)
- Bei erstmaliger Einreichung außerdem
- Statuten des Vereines
- dessen Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Wien (Nichtuntersagung)
- Liste mit den Namen und Adressen des letztgewählten Vorstandes

Wichtige Hinweise

Auch hier gelten die allgemeinen Richtlinien der Kulturabteilung der Stadt Wien als Referenz für Projektförderungen und Subventionen.

Kontakt und wichtige Links

Kulturabteilung der Stadt Wien - MA 7

Friedrich-Schmidt-Platz 5 - A-1080 Wien

Telefon (++43 1) 4000-Nebenstelle

Fax: 01-4000-99-8007

mailto:post@m07.magwien.gv.at

<http://www.wien.gv.at/ma07/bezirk.htm>

Detailinformationen können Sie bei den einzelnen Bezirksvertretungen einholen. Die Adressen und Kontaktpersonen der Bezirksvertretungen finden Sie auf der Homepage der Kulturabteilung der Stadt Wien.

11.2.4 Sozialer Bereich

Fonds Soziales Wien

Guglgasse 7-9

A-1030 Wien

Tel.: +43/1/4000-66 110

<http://www.fsw.at/>

Der Fonds Soziales Wien wurde im Jahr 2001 nach den Bestimmungen des Wiener Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtet. Der Fonds erbringt Aufgaben und Leistungen für die Stadt Wien und unterliegt der inhaltlichen und finanziellen Kontrolle der Stadt Wien.

Zielgruppe, Zielsetzung

Der Fonds ist darauf ausgerichtet die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität sozial benachteiligter Personen zu gewährleisten und führt dies anhand von Gesundheitsförderung und Prävention, mit Pflegeangeboten für ältere und betagte Personen, Unterstützungsleistungen für behinderte Personen durch oder bietet Wohnmöglichkeiten für Obdachlose.

Was wird gefördert?

Der FSW unterstützt physische und juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), UnternehmerInnen und Projekte in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben in folgenden Bereichen handelt:

- Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung
- Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen

- Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen
- Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit
- Rehabilitation und gesellschaftliche Integration

Die mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Förderrichtlinien betreffen oben genannte Bereiche und besitzen ausschließlich für Institutionen Gültigkeit, mit denen noch kein Vertragsverhältnis besteht.

Detailinformationen zu einzelnen Programmen finden Sie auf der Homepage des Fonds Soziales Wien.

Förderprogramme

Art der geförderten Vorhaben: Der FSW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 seiner Satzung folgende Förderungen durchführen:

- Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen (**Subjektförderung**)
- Förderung des Betriebes von Einrichtungen für Bedürftige (**Objektförderung**)
- Förderung zeitlich befristeter Vorhaben (**Projektförderung**)

Gemeinnützige Vereine können v.a. Objekt- und Projektförderungen in Betracht ziehen.

Antragsberechtigte

Die Richtlinien gelten für physische Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben oder sonst nach dem Wiener Sozialhilfegesetz bzw. dem Wiener Behindertengesetz sowie dem Wiener Grundversorgungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung anspruchsberechtigt sind und für juristische Personen, die ihre Tätigkeit im Interesse des Landes Wien ausüben.

Einreichung

Potenzielle FördernehmerInnen haben einen Antrag auf Gewährung einer Förderung beim FSW einzubringen. Einreichungsunterlagen sind grundsätzlich an die Adresse der Geschäftsführung des FSW zu richten. Ausgenommen davon sind Förderungen, die in den Bereich der spezifischen Richtlinien fallen und dort durch besondere Regelungen festgelegt sind.

Kriterien

Ein Ansuchen um Förderung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen geprüft:

- inhaltliches Konzept
- Beschreibung der organisatorischen und personellen Ausstattung
- entsprechende kaufmännische/ finanzielle Unterlagen

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit auf das vom/von der FördernehmerIn bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert.

Kontakt und wichtige Links

<http://www.fsw.at/Dokumente/foerderrichtlinien.htm>

11.2.4.1 Abt. für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten (MA 17)

Friedrich-Schmidt-Platz 3

A-1080 Wien

Telefon: (+43 1) 4000-81510; Fax: (+43 1) 4000-99-81520

mailto:post@m17.magwien.gv.at

<http://www.wien.gv.at/integration/>

Beschreibung

Die Magistratsabteilung 17 befasst sich mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Wiener Integrations- und Diversitätspolitik. Dazu zählen insbesondere die Verbesserung der Kenntnisse über Migration und Zuwanderung, der kulturellen Sensibilität sowie die Erfassung und der Abbau von Zugangsbarrieren in allen Lebensbereichen.

Zielgruppe, Zielsetzung

Das Ziel ist, die interkulturelle Kompetenz bei der Aufgabenerfüllung zu stärken (Diversitätsmanagement). Niederlassungs- und integrationsbegeleitende Maßnahmen für Zugewanderte sollen initiiert werden.

Was wird gefördert?

Die Stadt Wien vergibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Unterstützung für Projekte, Maßnahmen und Initiativen, die insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen verwirklichen:

- Maßnahmen zur Förderung interkultureller Sensibilität und Kompetenz; Förderung des guten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft; Zusammenarbeit unterschiedlicher Gruppen; Bewusstseinsbildung im Bereich Migration, Integration und Diversität
- Niederlassungs- und Integrationsbegleitung von Zuwanderinnen und Zuwanderern
 - Spracherwerbsmaßnahmen
 - Bildung und Orientierung, insbesondere Verbesserung von Basis- und Schlüsselkompetenzen (Alphabetisierung) und Maßnahmen, die den Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt erleichtern
 - Beratung in einschlägigen Rechtsmaterien, die mit dem Status von Neuzugewanderten zusammenhängen (Aufenthalt, Beschäftigung, Staatsbürgerschaft)
- Partizipation
- Maßnahmen, die die Bereitschaft und die Fähigkeit von Migrantinnen und Migranten zur Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben erhöhen; Unterstützung von Vereinen und Initiativen im Sinne einer "Hilfe zur Selbsthilfe"

Förderprogramme

Darunter fallen v.a. Alphabetisierungskurse und Basis-Deutschkurse. Die Programme lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Förderansuchen über 5.100 € / Förderansuchen unter 5.100 €

Antragsberechtigte Keine Einschränkung.

Einreichung

Förderansuchen über 5.100 €

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Deckblatt (Formular der MA 17)
2. Projektbeschreibung
3. Finanzplan (Musterformular der MA 17)
4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (Jahresabschluss)
5. Tätigkeitsbericht für das Vorjahr (wenn vorhanden)
6. Kopien der aktuellen Vereinsstatuten und der aktuellen Amtsbestätigung

Den Subventionsantrag mit sämtlichen Beilagen richten Sie an: **MA 17**, Friedrich-Schmidt-Platz 3, A-1082 Wien

Förderansuchen unter 5.100 €

Für Projektanträge unter EUR 5.100 gelten vereinfachte Einreich- und Abrechnungsrichtlinien.

Für den Antrag benötigen Sie folgende Dokumente:

1. Deckblatt (Musterformular der MA 17)
2. Projektbeschreibung (s. Seite 3)
3. Finanzplan für das eingereichte Projekt (Musterformular der MA 17)
4. Tätigkeitsbericht für das Vorjahr (wenn vorhanden)
5. Kopien der aktuellen Vereinsstatuten und der aktuellen Amtsbestätigung

Entscheidung

Das Förderungsansuchen des Vereins wird von der Magistratsabteilung 17 – Integrations- und Diversitätsangelegenheiten hinsichtlich formaler, inhaltlicher und finanzieller Kriterien geprüft und den beschlussfassenden Gremien der Stadt Wien (Gemeinderat) vorgelegt.

Auszahlung

Die bewilligte Summe wird einmalig zu Projektbeginn ausbezahlt. Für die Abrechnungen sind keine Originalbelege mehr nötig.

Wichtige Hinweise

Termine - Für Jahresförderungen 2005 werden Sie ersucht, Ihren Antrag bis 1. November 2004 einzureichen und die erforderliche Einnahmen-Ausgabenrechnung/Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2004 so rasch als möglich nachzureichen. Derartige Förderungen können auch rückwirkend geltend gemacht werden.

„Kleinprojekte“ unter EUR 5.100 können jederzeit während des Jahres eingereicht werden.

Kontakt und wichtige Links

In der MA 17 sind verschiedene Personen bzw. Teams für bestimmte Themenfelder („Kernbereiche“) zuständig. Richten Sie Ihr Ansuchen an die MA 17, Ihr Antrag wird dann an die zuständige Person weitergeleitet.

<http://www.wien.gv.at/integration/foerderungen.htm>

11.2.5 Wissenschaft und Forschung

11.2.5.1 Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds – WWTF

Währingerstr. 3/15a - A-1090 Wien

Tel.: +43-1-4023143

Fax: DW 20

mailto:office@wwtf.at

<http://www.wwtf.at/>

Beschreibung

Der WWTF ist eine neue Förderungseinrichtung für Wissenschaft und Forschung in Wien. Der privat-gemeinnützig organisierte Fonds setzt sich zur Aufgabe, den Forschungsstandort zu stärken und Wien als Stadt der Wissenschaft und Innovation deutlicher zu positionieren.

Zielgruppe, Zielsetzung

Stärkung vorhandener Forschungskompetenz im Interessensbereich des Landes Wien. Diese Stärkung erfolgt in Hinsicht auf die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive.

Was wird gefördert?

Der WWTF fördert auf der Basis seiner Satzung und den Richtlinien qualitativ hochwertige wissenschaftliche Vorhaben am Forschungsstandort Wien. Er wendet sich dabei mittels Ausschreibungen im Rahmen zeitlich befristeter, thematischer Schwerpunkte an Forschungseinrichtungen und ForscherInnen mit der Einladung, Förderungsansuchen gemäß den Richtlinien zu stellen. Diese gestalten den verbindlichen Rahmen des WWTF aus und sollen Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Qualität und Struktur der Fondsarbeit gewährleisten. Für die Förderungswerber besonders zu beachten sind die auf der Basis der Richtlinien zu erstellenden "Leitfäden für die Förderungswerber", die von Schwerpunkt zu Schwerpunkt variieren.

Förderprogramme

Der WWTF setzt seine Förderinstrumente im Rahmen von Schwerpunkten ein. Dies bedeutet, dass es zu gewissen Themen oder Problemstellungen Ausschreibungen ("Calls") gibt, zu denen sich die Akteure der Wiener Wissenschaft bewerben. Ein gewählter Schwerpunkt ist für einige Jahre offen und es kann mehrere Calls zu diesem Schwerpunkt geben.

Im Rahmen von diesen thematischen Ausschreibungen bringt der WWTF zwei Förderinstrumente zum Einsatz: *größere wissenschaftliche Projekte mit Verwertungsperspektive* und *Stiftungsprofessuren*. In beiden Fällen sollen die Antragssteller aus dem wissenschaftlichen Bereich stammen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und ForscherInnen. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, ist eine den vorgesehenen Projektgrößen angemessene institutionelle Einbindung Förderungsvoraussetzung.

Mitfinanzierung

Alle beim Förderungsgeber eingereichten und von ihm geförderten Vorhaben bedürfen einer materiellen Eigenleistung durch den Förderungswerber.

Stiftungsprofessuren und Größere Projekte mit Verwertungsperspektive bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber. Die Mindesthöhe dieser Eigenleistung wird je nach Schwerpunkt zwischen 10 und 20% der förderbaren Gesamtkosten angesetzt werden. Wenn Projektteile der angewandten Forschung zuzurechnen sind, ist eine entsprechende

Mitfinanzierung von Nutzern oder Verwertungspartnern nachzuweisen. Ergänzende Instrumente bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber in der Höhe von mindestens 35 % der förderbaren Gesamtkosten. Finanzielle Beiträge Dritter, von privater und / oder öffentlicher Seite können auch Teile der Eigenleistung bilden und sind dann wünschenswert, wenn die Förderungsbedingungen des WWTF nicht substantiell beeinflusst werden. Insbesondere im Fall der Stiftungsprofessuren sind allfällige Beiträge Dritter auf zusätzlichen Nutzen, Aufwand und Bedingungen hin zu prüfen.

Einreichung

Der Förderungsgeber benennt zeitlich begrenzte Schwerpunktsetzungen, in deren Rahmen Förderungsansuchen unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars gestellt werden können (Ausschreibungen). Außerhalb dieser Schwerpunkte können nur Ansuchen für Ergänzende Instrumente gestellt werden.

11.2.5.2 Größere Projekte mit Verwertungsperspektive

Damit sind Projekte in der Grundlagenforschung gemeint, die eine mittelfristige wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verwertungsperspektive haben. Die Förderung umfasst Personal-, Investitions-, Vernetzungs- und Managementkosten in einer Projektlaufzeit von zwei bis vier Jahren. Die Mindestprojektsumme liegt bei 200.000 Euro, die WWTF Förderung kann bis zu einer Million Euro betragen. (→ Details siehe ab Stiftungsprofessuren.)

11.2.5.3 Stiftungsprofessuren

Exzellente Wiener Forschergruppen und Institutionen sollen durch weitere exzellente Personen mit MitarbeiterInnen gestärkt werden. Die Stiftungsprofessur (es kann sich dabei um einen Arbeitsgruppenleiterposition oder eine Professur handeln), eine kleinere Arbeitsgruppe (Post-Docs und PhD's), laufende Kosten und einige Erstinvestitionen können auf vier bis fünf Jahre mit einer nennenswerten Summe finanziert werden. In Österreich existieren noch kaum vergleichbare Förderungsansätze. Dieses Instrument wird voraussichtlich ab April 2004 zur Verfügung stehen.

11.2.5.4 Allgemeine Kriterien

Formal: „Ansuchen“ – Vorliegen eines Förderungsansuchens in Form eines ausgefüllten Antragsformulars; identifizierbarer Förderungswerber, Zuordenbarkeit zu einem der drei angeführten Instrumente gemäß Punkt 3 der Richtlinien. Bei Einreichung im Rahmen einer zeitlich befristeten Ausschreibung Einhaltung der entsprechenden Fristen und formalen Ausschreibungsbedingungen.

Formal: „Ressourcen“ – Vorliegen einer entsprechenden Vorhabensstruktur, inkl. Arbeits-, Zeit-, Personal(entwicklungs)-, Finanzierungs- und Kostenplänen. Nachweis der erforderlichen Eigenleistungen des Förderungswerbers und seiner Kooperationspartner. Qualitativ-wertende Prüfung von Eignung und Angemessenheit dieser Pläne und Positionen.

Qualitativ-wertend: „Sichtbarkeit“ – Eignung des eingereichten Vorhabens zum Auf- und Ausbau sichtbarer Größenordnungen und zur Erzielung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Wien.

Förderungshöhe

Es ist Absicht des Förderungsgebers, größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben. Das bedeutet für die maximale Förderungshöhe durch den Förderungsgeber über die gesamte Laufzeit des geförderten Vorhabens und für Mindestvorhabensgrößen jeweils:

- Größere Projekte mit Verwertungsperspektive: Die Mindestvorhabensgröße (Förderbare Gesamtkosten) beträgt hier 200.000 Euro.
- Stiftungsprofessuren: Eine Mindestvorhabensgröße (Förderbare Gesamtkosten) von 1

Mio. Euro soll nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.

- Ergänzende Instrumente: Die maximale Förderungshöhe beträgt 50.000 Euro.

Besondere Kriterien

In Anlehnung an die Förderrichtlinien des WWTF sind neben den allgemeinen Kriterien auch besondere zu berücksichtigen. Nähere Informationen zu den Bestimmungen entnehmen Sie den Richtlinien. http://www.wwtf.at/WWTF_Richtlinien.pdf

Wichtige Hinweise

Gemeinnützige Vereine werden nicht direkt gefördert, sondern nur im Falle einer Kooperation mit einer Forschungsinstitution, wobei die Forschungstätigkeit im Vordergrund stehen sollte.

Die Forschungsfinanzierung soll mehr auf Langfristigkeit und internationale Sichtbarkeit achten. Angesichts der starken Unterstützung der über 200 forschenden Wiener Unternehmen durch ZIT, FFF und andere Instrumente wie Cluster- oder Eigenkapitalprogramme ist die Positionierung des WWTF nicht jene, als ein weiterer Unternehmensförderer aufzutreten: Der WWTF betreibt keine Firmenförderung.

Kontakt

Ansprechperson Dr. Michael Stampfer <mailto:office@wwtf.at>

11.2.5.5 Zentrum für Innovation und Technologie GmbH – ZIT

Ebendorferstraße 4/DG

A-1010 Wien

Tel.: +43-1-96090-86165

Fax: +43-1-96090-7099

<mailto:office@zit.co.at>

<http://www.zit.co.at/zit.aspx>

Beschreibung

Das ZIT ist für die Förderung betrieblicher Forschung und Innovation in Wien verantwortlich. Das ZIT verfügt über ein Förderprogramm, das die wirtschaftlichen Besonderheiten und strukturellen Eigenheiten Wiens ebenso berücksichtigt wie die spezifischen Bedürfnisse von forschungsorientierten Unternehmen und Einrichtungen. Dadurch stützt es sich auf ein breit gefächertes und maßgeschneidertes Angebot an Förderungen, mit dem das ZIT die Forschungsintensität und -qualität in Wien maßgeblich stimulieren und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes erhöhen will.

Weiter Informationen:

[Bereich 1: Forschungsförderung Wirtschaft \(FFF\)](#)

Kontakt und wichtige Links

Mag.^a Jutta Löffler

Tel: +43-1-96090-86938

<mailto:loeffler@zit.co.at>

11.3 Niederösterreich

11.3.1 Jugendförderung

11.3.1.1 Privatinitiativen

Wer kann ansuchen?

Rechtl. organisierte Jugendvereine und rechtl. nicht organisierte Gruppen (Mitglieder unter 25 Jahren), die Hilfe für gefährdete Jugendliche außerhalb der Vollziehung der Jugendwohlfahrt gewähren.

Was wird gefördert?

Hilfe z.B. bei sozialer oder krimineller Gefährdung, bei Suchtgefährdung und dergleichen.

Kontaktperson:

Ernst Sachs <mailto:jugendreferat@noel.gv.at>

Tel. 02742/9005-13263

<http://www.noel.gv.at/service/f/f3/jugend/initiativen.htm>

11.3.1.2 Warte- & Aufenthaltsräume für Schüler & junge Arbeitnehmer

Wer kann ansuchen?

Rechtl. organisierte Jugendvereine und rechtl. nicht organisierte Gruppen (Mitglieder unter 25 Jahren).

Was wird gefördert?

Die Errichtung und Ausgestaltung.

Förderung

Finanzielle Förderung

Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Beratung bei Errichtung und Betrieb

Kontaktperson:

Ernst Sachs <mailto:jugendreferat@noel.gv.at>

Tel. 02742/9005-13263

<http://www.noel.gv.at/service/f/f3/jugend/warteraum.htm>

11.3.1.3 Big 18-Event – Jungbürgerfeier

Wer kann ansuchen?

Gemeinden, Jugendgruppen, Vereine, etc.

Was wird gefördert?

Attraktive Veranstaltungen für die frisch gebackenen Erwachsenen

Wann soll eingereicht werden?

Nach der Durchführung

Förderung

Geschenke: 50 Prozent v. höchstens 11,-- Euro pro Jungbürger

Bewirtung: 100 Prozent v. höchstens 8,-- Euro pro Jungbürger

Honorare bzw. Spesenvergütungen: 50 Prozent v. maximal 1.500,-- Euro (Musikgruppen, Chöre, Künstler, analog für DJ's und den Betrieb von Licht- und Tonanlagen (Disco)

jedoch maximale Gesamtförderung Euro 1.100,-- pro Jungbürgerfeier

Kontaktperson:

Ernst Sachs mailto:jugendreferat@noel.gv.at

Tel. 02742/9005-13263

<http://www.noel.gv.at/service/f/f3/jugend/big18.htm>

11.3.2 Frauenförderung

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung von frauenspezifischen Aktivitäten sind:

- **Niederösterreichbezug**

Veranstaltung muss in Niederösterreich stattfinden oder die Planung sowie Teilnehmerinnen stammen vorwiegend aus Niederösterreich.

- **Frauenspezifischer Bezug** muss gegeben sein

Formloses Ansuchen an:

Amt der NÖ Landesregierung, Frauenreferat z.Hd. Albin Furlinger

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Tel: 02742/9005-13003, Fax: 02742/9005-13585

mailto:post.f3frauenreferat@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/service/f/f3/frauen/aktivitaeten.htm>

11.3.3 Seniorenförderung

Gemäß § 4 des Seniorengesetzes kann juristischen Personen, die ihre Tätigkeit auf das Land Niederösterreich erstrecken eine Förderung gewährt werden, wenn die von ihnen durchgeführten Vorhaben im Interesse der NÖ Senioren stehen.

Ihre zuständige Bearbeiterin:

Gabriele Biebl - Telefon 02742 / 9005-13292

mailto:post.seniorenreferat@noel.gv.at

11.3.4 Energieförderungen

11.3.4.1 Biomasse-Fernwärmeförderung

Förderungswerber:

Projekträger, dessen Anteil an Land- und Forstwirten mindestens 51% erreichen muss und zumindest aus 3 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht; Agrargemeinschaften, Waldbesitzervereinigungen sofern der Biomasseanteil aus deren Waldfläche überwiegt.

Einzelne Landwirte, die mindestens 3 ha LN bewirtschaften oder mindestens 2 GVE halten sofern der Wärmeverkauf überwiegt, und mind. 1/3 des Brennstoffes als Waldhackgut von anderen Landwirten durch 5-Jahresverträge zugekauft wird.

Förderungsgegenstand:

Schaffung von Anlagen zur Erzeugung und zur Verfügungstellung von Fernwärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 4MW

Weitere Informationen:

<http://www.noel.gv.at/service/bd/bd1/Energie/Fernwaermefoerderung.htm>

11.3.4.2 Solar- und Wärmepumpenförderung

Um die Solar- oder Wärmepumpenförderung kann der Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Pächter oder Mieter ansuchen.

Ansuchen sind nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage durch einen Befugten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung einzubringen.

<http://www.noel.gv.at/service/F/F2/solar/struktursolar.htm>

11.3.5 Sportförderung

Das Land fördert aus dem **Sportbudget** entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten:

1. den Erwerb, die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten.

Förderziel

- Ausstattung des Landes und der Gemeinden mit den notwendigen Sportstätten;
- Verbesserung der bestehenden Sportanlagen;
- Schaffung einer leistungsfähigen Basis für das vereinsgerechte Angebot;

Förderwerber

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände,
- Sportvereine und NÖ Sportverbände,
- Dach- und Fachverbände.

Fördergegenstand

- Neuerrichtung sowie Neu- und Umgestaltung von Sportanlagen.
- Das Vorhaben darf nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen.

Zuschuss

Es werden nur jene Kosten gefördert, die nach Antragstellung entstehen. Basis für die Berechnung der Förderung ist jener Teil der Gesamtkosten, welcher der sportlichen Nutzung bzw. der Nutzung durch den Sportverein entspricht.

2. kostenaufwendige Sportgeräte.
3. Jugendausbildungs- und Leistungszentren.
4. die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Sportlehrern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären.
5. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern.
6. die sportmedizinische Betreuung.
7. Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse und die Pflege internationaler Kontakte.
8. die Herausgabe von Sportpublikationen.
9. Jugendsport
10. Spitzensport Bei der Spitzenförderung haben wir zu unterscheiden:

11. die Administration der NÖ Dach- und Fachverbände.

Weitere Informationen:

<http://www.noel.gv.at/service/wst/wst5/sportgesetz.htm>

11.3.6 Wasser

11.3.6.1 Bewässerung

Was kann gefördert werden?

Bewässerungsanlagen als infrastrukturelle Maßnahmen bei Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses

- Tropfbewässerung im Weinbau
- Frostschuttbewässerung im Obstbau
- Feldbewässerung

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können von Wassergenossenschaften und bäuerlichen Gemeinschaften gestellt werden. Dazu ist ein formloses Ansuchen an folgende Adresse zu richten:

Kontakt:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Wasserbau

A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742/9005-14411, Fax: 02742/9005-14325

mailto:post.wa3@noel.gv.at

http://www.noel.gv.at/SERVICE/WA/WA3/htm/Foerd_Bewaesserung.htm

11.3.6.2 Erhaltungsmaßnahmen an Gewässern

Was kann gefördert werden?

- Hochwasserschutzmaßnahmen
- Behebung von Hochwasserschäden an Gerinnen
- Erhaltungsarbeiten an Gewässern

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können von Gewässeranrainern, Gemeinden als Vertreter der Gewässeranrainer, Wassergenossenschaften und Wasserverbänden gestellt werden.

Dazu ist ein formloses Ansuchen an folgende Adresse zu richten:

Kontakt:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Wasserbau

A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742/9005-14411, Fax: 02742/9005-14325

mailto:post.wa3@noel.gv.at

http://www.noel.gv.at/SERVICE/WA/WA3/htm/Foerd_Erhaltung.htm

11.3.6.3 Erosionsschutz und Wasserrückhalt

Was kann gefördert werden?

Errichtung von Rückhaltemaßnahmen zur Erhöhung des flächenhaften oder punktförmigen Wasserrückhaltes als Schutz vor Bodenerosion und zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes im ländlichen Raum, sowie die vermehrte Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen.

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können von Wassergenossenschaften und bäuerlichen Gemeinschaften gestellt werden.

Dazu ist ein formloses Ansuchen an folgende Adresse zu richten:

Kontakt:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Wasserbau

A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742/9005-14411, Fax: 02742/9005-14325

mailto:post.wa3@noel.gv.at

11.3.6.4 Feuchtbiotope, Landschaftsteiche

Was kann gefördert werden?

Beratung, Projektierung, bauliche Umsetzung und Bepflanzung für die Neuerrichtung, Verbesserung und ökologische Umgestaltung von Stillgewässern (Tümpel, Feuchtbiotope, Landschaftsteiche).

Förderungsanträge können von Vereinen, Projektgemeinschaften, Gemeinden oder Einzelpersonen an den NÖ Landschaftsfonds gerichtet werden.

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können von Vereinen, Projektgemeinschaften, Gemeinden oder Einzelpersonen an den NÖ Landschaftsfonds gerichtet werden.

Kontakt:

Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds

Frauentorgasse 72-74, 3430 Tulln

Tel.: 02272/9005-16611 oder 16627, Fax: 02272/9005-16633

mailto:post.lf2lafo@noel.gv.at

http://www.noel.gv.at/SERVICE/WA/WA3/htm/Foerd_Biotope.htm

11.3.6.5 Fischaufstiegshilfen

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können von Vereinen, Projektgemeinschaften, Gemeinden oder Einzelpersonen an den NÖ Landschaftsfonds gerichtet werden.

Einreichsstelle:

Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds

Frauentorgasse 72-74

3430 Tulln

Tel.: 02272/9005-16611 oder 16627

Fax: 02272/9005-16633

mailto:post.lf2lafo@noel.gv.at

Fachabteilung:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Wasserbau

Landhausplatz 1, Haus 4

A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742/9005-14411

Fax: 02742/9005-14325

mailto:post.wa3@noel.gv.at

http://www.noel.gv.at/SERVICE/WA/WA3/htm/Foerd_Aufstieg.htm

11.3.6.6 Gewässerrückbau

Was kann gefördert werden?

- Beseitigung von ökologischen Beeinträchtigungen (z.B. Absturz- und Einbindungsbauwerke)
- Dotationen von Gerinnen und Altarmen
- Strukturmaßnahmen im Gewässer und am Ufer (Verbesserung der Breiten- und Tiefenvarianz)
- Wiederherstellung von natürlichen Sohlverhältnissen
- Anlage von Gewässerbegleitstreifen (Pufferzone, Rückzugsgebiet, ...)
- Wiederherstellung von Vernässungsflächen
- Kulturartenänderung im Hochwasserabflussbereich
- Schaffung und gewässerkonforme Betreuung von Überflutungsflächen
- Grundankauf

Wer kann Förderungsanträge stellen?

Förderungsanträge können Vereine, Projektgemeinschaften, Gemeinden oder Einzelpersonen beim Landschaftsfond stellen.

Einreichsstelle:

Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds

Frauentorgasse 72-74

3430 Tulln

Tel.: 02272/9005-16611 oder 16627

Fax: 02272/9005-16633

mailto:post.lf2lafo@noel.gv.at

Fachabteilung:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Wasserbau

Landhausplatz 1, Haus 4
A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4
Tel.: 02742/9005-14411
Fax: 02742/9005-14325
mailto:post.wa3@noel.gv.at

11.3.6.7 Solar- und Wärmepumpenförderung

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, der sowohl im Zuge der Neuerrichtung einer Wohnung als auch beim nachträglichen Einbau zuerkannt wird. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Ansuchens.

Wer kann ansuchen bzw. wann kann ich ansuchen?

Um die Solar- oder Wärmepumpenförderung kann der Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Pächter oder Mieter ansuchen.

Kontakt: <http://www.noel.gv.at/SERVICE/F/F2/allg/ansprech.htm>

11.3.7 Naturschutz

11.3.7.1 ÖPUL

Im ÖPUL (Österreichisches Programm umweltschonender Landwirtschaft) werden seit 1995 jene bäuerlichen Leistungen in Form von jährlichen Flächenprämien abgegolten, die der Entwicklung und Erhaltung einer gesunden und intakten Umwelt dienen. Natürlich zählen hier wichtige Naturschutzleistungen der Betriebe auch dazu. Im ÖPUL 2000 wurden die Naturschutzmaßnahmen sogar kräftig ausgebaut.

So können in diesem Programm die

- Pflege von Feuchtwiesen
- Pflege von Trockenrasen
- Wiederherstellung oder Neuschaffung von Biotopen (Feuchtbrachen, Feldgehölze, Hecken, ...)
- Erhaltung standörtlicher, ökologisch wichtiger Besonderheiten auf normalen Nutzflächen
- Erhaltung kleiner Bewirtschaftungsschläge
- Entwicklung und Umsetzung gesamtbetrieblicher Maßnahmen in Rahmen einer Naturschutzplanung

beantragen.

Weitere Informationen:

<http://www.noel.gv.at/Service/RU/RU5/Foerderungen/Oepul.htm>

11.3.7.2 Landschaftsfond

Der NÖ Landschaftsfonds hat das Ziel, eine ökologisch intakte Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen zu erhalten und wiederherzustellen.

Der Fonds wurde im Jahr 1993 vom Land Niederösterreich gegründet und mit einem Budget von € 1,24 Mio ausgestattet.

Seit dem Jahr 1994 erfolgt die Dotation des Fonds im Wesentlichen auf Grundlage des NÖ Landschaftsabgabegesetzes (LGBl. 3630-0) durch die sogenannte "Landschaftsabgabe" (jährlich ca. € 2,9 Mio). Diese Abgabe wird beim Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen eingehoben und zweckgebunden für Projekte verwendet, die den Zielsetzungen des Fonds dienen.

Was wird gefördert?

Der Landschaftsfonds fördert Projekte zu folgenden Projekttypen

- Landschaftsgestaltung
- Landschaftspflege
- Artenschutz
- Umweltschonende Wirtschaftsweisen
- Wald
- Touristische Einrichtungen
- Gewässer

Kontaktperson:

Dipl.-Ing. Christian Steiner <mailto:post.lf2lafo@noel.gv.at>

<http://www.noel.gv.at/Service/LF/LF2/lafo.htm>

11.3.8 Kultur - Kulturwerkstätten

Um die kulturellen Aktivitäten in den Regionen verstärkt zu beleben, ist es vorrangiges Ziel, die Schaffung der erforderlichen **Infrastruktur** zu unterstützen. Aus diesem Grund wird eine möglichst hohe Dichte an Kulturwerkstätten **in den einzelnen Regionen** angestrebt. Unter Kulturwerkstätte versteht man jene **baulichen Einrichtungen**, die der Bevölkerung zur Teilnahme am aktiven und passiven Kulturerleben dienlich sind. Die inhaltliche Zielvorgabe jeder einzelnen Kulturwerkstätte bestimmt der vorort definierte Bedarf. Entscheidend ist das Engagement von Einzelpersonen und Vereinigungen in den Regionen. Lediglich nach ihrer Größe und ihrem Aufgabenbereich wird nach lokalen, regionalen und überregionalen Kulturwerkstätten unterschieden. Errichtet können Kulturwerkstätten von Gemeinden, Pfarren, Vereinen etc. werden, es sollte jedoch immer ein entsprechend engagierter **Betreiber** vorhanden sein - nach Möglichkeit ein **gemeinnütziger Verein**. Bei Kulturwerkstätten, die als Privateigentum von natürlichen Personen errichtet werden, ist als Betreiber ein gemeinnütziger Verein auf jeden Fall vorzusehen, und die örtliche Gemeinde hat sich an den Errichtungskosten finanziell zu beteiligen. Nähere Informationen und Adressen von Kulturwerkstätten gibt es bei den Kulturvernetzungsstellen

Weitere Informationen:

http://www.noel.gv.at/service/k/k1/regionale_kulturfoerderung.htm

11.3.8.1 Linksammlung kulturelle Einrichtungen

http://www.noel.gv.at/service/k/k1/kulturelle_einrichtungen.htm

11.4 Oberösterreich

11.4.1 Arbeitsmarktpolitische Förderungen

AMS Oberösterreich

Landesgeschäftsstelle

Europaplatz 9 -A- 4021 Linz

Tel.: 0732/6963-0; Fax: 0732/6963-20590

ams.oberoesterreich@400.ams.or.at

<http://www.ams.or.at/neu/ooe/start.html>

11.4.1.1 AMS-Bildungsförderung

Arbeitsplatz sichern durch Qualifizierung der Arbeitnehmer

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern. (gültig seit: November 2001)

Antragsberechtigte

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, Körperschaften öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Was wird gefördert?

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- Frauen
- Männer ab 45 Jahre
- unqualifizierte Männer unter 45 Jahre ausschließlich im Rahmen von Job-Rotation-Projekten oder Qualifizierungsverbänden

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. im Elternkarenzurlaub befinden.

11.4.2 Grundsätzliche Informationen für OÖ

Grundsätzlich gelten folgende Informationen für alle Förderungen des Landes Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Klosterstraße 7 - A-4021 Linz

<mailto:pr.post@ooe.gv.at>

Tel.: ++43(0)732/7720 – 11401; Fax: ++43(0)732/7720 - 11588

<http://www.ooe.gv.at/index.htm>

Beschreibung

Ob im Rahmen der Europäischen Union oder in den Bereichen Gesellschaft, Lebensraum und Wirtschaft - das Land Oberösterreich setzt mit seinen Förderungen Akzente zur Entwicklung des Bundeslandes.

Förderungen gibt es im Bereich:

- Bauen und Wohnen

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13011_DEU_HTML.htm

- Bildung und Forschung

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13137_DEU_HTML.htm

- Europa

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/31108_DEU_HTML.htm

- Gesellschaft und Soziales

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13138_DEU_HTML.htm

- Kultur

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13012_DEU_HTML.htm

- Land- und Forstwirtschaft

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13140_DEU_HTML.htm

- Sport und Freizeit

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13141_DEU_HTML.htm

- Umwelt

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13142_DEU_HTML.htm

- Verkehr

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13143_DEU_HTML.htm

- Wirtschaft und Tourismus

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/13144_DEU_HTML.htm

Überblicksseite für Förderungen

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/187_DEU_HTML.htm

Im Anschließenden sind die für NGOs interessanten Förderungen herausgegriffen:

11.4.3 Bildung, Gesellschaft und Soziales

11.4.3.1 Förderung von Institutionen der Erwachsenenbildung

Programmbeschreibung

Förderung von Institutionen der Erwachsenenbildung

Gefördert werden Erziehungsbildnerische Institutionen mittels Investitionen zur Durchführung eines Bildungsprogrammes.

Antragsberechtigte

Gemeinnützige Bildungsinstitutionen wie zum Beispiel Bildungshäuser, Bildungszentren, Bildungswerke, regionale Bildungsvereine, öffentliche Bibliotheken.

Kriterien

Es werden erziehungsbildnerische Institutionen (EB-Institutionen) gefördert, allerdings bei Vorliegen eines Jahresarbeitsprogrammes, Kostenvoranschlages und Finanzierungsplanes.

Erforderliche Unterlagen

EB-Institutionen stellen ihren Antrag formlos beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Bildung, Jugend und Sport (Bi).

Auszahlung

Erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Landesbeiträgen.

Kontakt und wichtige Links

Dienststellenleiter:

WHR Dr. Herbert Saminger

Telefon: 0732-7720-15500; Fax: 0732-7720-211787

mailto:herbert.saminger@ooe.gv.at

11.4.3.2 Förderung von Frauengruppen**Büro für Frauenfragen**

Amt der Oö. Landesregierung

Präsidium (Präs)

Bahnhofplatz 1

A- 4021 Linz

Tel.: +43(0)732 / 7720-11850; Fax: +43(0)732 / 7720-11621

mailto:praes.post@ooe.gv.at

Programmbeschreibung

Für besondere Projekte bzw. für den laufenden Aufwand können Frauengruppen, -vereine, -organisationen u. -initiativen eine Förderung aus Mitteln des Büros für Frauenfragen beantragen.

Antragsberechtigte

Frauengruppen, Frauenvereine, Frauenorganisationen, Fraueninitiativen.

Einreichung, Kriterien und erforderliche Unterlagen

- Antragstellender Verein muss in Oberösterreich seinen Sitz haben
- Schriftliches Ansuchen an das Büro für Frauenfragen
- Fördererklärung

Beschreibung

Wir zeigen Benachteiligung von Frauen auf und setzen Aktionen zur Verbesserung ihrer Situation. Wir arbeiten mit allen für Frauen wichtigen Abteilungen, Institutionen und Servicestellen in Oberösterreich zusammen.

- Koordination und Kooperation mit allen frauenrelevanten Stellen auf regionaler, nationaler, und europäischer/internationaler Ebene ist für uns wichtig und entscheidend.
- Wir geben Stellungnahmen zu Gesetzen ab, die Frauen betreffen.
- Wir sind die erste Anlaufstelle für Frauenvereine, Frauengruppen, Frauenorganisationen und Fraueninitiativen in Oberösterreich
- Wir initiieren Maßnahmen zur Gleichstellung.

Zielgruppe, Zielsetzung

Das Erreichen der Chancengleichheit für Frauen ist unser oberstes Ziel.

Frauen müssen in allen Lebensbereichen und Lebensformen Anerkennung finden. Durch Mitgestaltung und Mitverantwortung in Gesellschaft und Politik werden die Interessen der Frauen am besten vertreten. Wir wollen Frauen ermutigen, die Chancen zu nützen, die sich ihnen bieten.

Was wird gefördert?

Aktivitäten, Projekte für Frauen in Oberösterreich.

11.4.3.3 Landesbeitrag zum Personalaufwand eines Saisonkindergartens / -hortes

Wer wird gefördert?

Öffentliche und private Erhalter (Gemeinden, Vereine, Caritas, usw.) eines Saisonkindergartens / Saisonhortes erhalten vom Land Oberösterreich für die/den Leiter/in dieser Einrichtungen und für das gruppenführende Personal einen Beitrag zum Personalaufwand.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist jährlich mittels Formular an die Abteilung Bildung, Jugend und Sport zu richten.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Bildung, Jugend und Sport

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 01; Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23242_DEU_HTML.htm

11.4.3.4 Landesbeitrag zum Personalaufwand - private Einrichtungen

Wer wird gefördert?

Private Erhalter (Vereine, Caritas, usw.) eines Kindergartens / Sonderkindergartens / Sonderhortes / Hortes / Schülerheimes erhalten vom Land Oberösterreich über Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand für die/den Leiter/in dieser Einrichtungen und für das gruppenführende Personal.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Ansuchen für das folgende Kalenderjahr ist jährlich bis spätestens 15. Dezember zu stellen.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Bildung, Jugend und Sport

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 01; Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23240_DEU_HTML.htm

11.4.3.5 Stützkräfte für Kinder mit Behinderung

Wer wird gefördert?

Öffentliche und private Erhalter von Kindergärten/Horten

Was wird gefördert?

Der Einsatz einer Stützkraft für jede Gruppe eines Kindergartens/Hortes in der Intergration durchgeführt wird.

Wie wird gefördert?

Bis zu 3.633,64 Euro pro Arbeitsjahr für jede Gruppe, in der Integration durchgeführt wird, unabhängig von der Zahl der Kinder mit Behinderungen (Anweisung des Zuschusses erfolgt im letzten Quartal des Kalenderjahres). Es handelt sich dabei um einen Maximalbetrag, der bei geringeren Lohnkosten usw. aliquotiert wird. Ein über den Förderbetrag hinausgehender Aufwand ist vom Erhalter zu tragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Nachweis des Erhalters, dass einem Kind, das in eine Gruppe des Kindergartens/Hortes aufgenommen ist, nach dem Behindertengesetz Hilfe zu leisten ist (Eingliederungsbescheid).

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen ist formlos an die Abteilung Bildung, Jugend und Sport vor Beginn der Integration zu richten und soll folgende Angaben enthalten:

- Beschäftigungsausmaß der Stützkraft
- Schätzung der Lohnkosten
- Dauer der Integration
- Eingliederungsbescheid (kann nachgereicht werden)

Die Zustimmung zu einer Integration erfolgt immer nur für die Dauer eines Arbeitsjahres. Bei Weiterführung einer Integration sind alle Ansuchen neuerlich zu stellen.

Weitere Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Bildung, Jugend und Sport,

Kindergarten- und Hortreferat

Bahnhofplatz 1 - Lageplan

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 01, Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/25163_DEU_HTML.htm

11.4.3.6 Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Wer wird gefördert?

Allgemein finden alle Initiativen und Aktionen im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit - so weit es die budgetären Mittel erlauben - finanzielle Unterstützung.

Was wird gefördert?

- Ferienaktionen

Alle Organisationen, die im LandesJugendbeirat vertreten sind, können sich auch heuer wieder über einen Euro pro Kind und Tag bei bis zu maximal 14-tägigen Ferienlagern in Oö. als Förderung freuen.

- Heimbringerdienst

Für gemeinnützige Vereinigungen und Schüler-VertreterInnen in Oö. gewährt das JugendReferat des Landes Oö. bei Festveranstaltungen oder Schülerbällen für den von ihnen organisierten Heimbringerdienst eine Förderung.

Damit möchten wir dazu beitragen, dass Jugendliche sicher nach Hause kommen.

- Spende für Jugend-, Schüler- und Maturazeitungen

Gegen Schaltung einer Jugendinformation erhalten Redakteur/-innen für die Herausgabe einer Zeitung von Jugendorganisationen, einer Schüler- oder Maturazeitung eine Spende in Höhe von 100 Euro.

- Laufender Aufwand von Jugendzentren und -treffs

Träger von Jugendzentren oder Jugendtreffs (z.B. Vereine, Pfarren oder Gemeinden) können eine Förderung für den laufenden Aufwand erhalten.

Die Anträge dafür sind bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres einzubringen.

- Einsatz von Zivildienstleistenden in Jugendorganisationen

Das JugendReferat des Landes Oö. hat sich beim Gesetzgeber erfolgreich dafür eingesetzt, dass Jugendarbeit auch als Tätigkeitsbereich für Zivildienstleistende rechtlich verankert wird.

Deshalb erhalten jene Organisationen, die Zivildienner bei sich für die gesamte Dauer ihres Dienstes einsetzen, eine Förderung in Höhe von 1.200 Euro.

Wie wird gefördert?

Die Höhe dieser Förderungen werden vom JugendReferat des Landes Oö. individuell so festgelegt, dass ähnlich gelagerte Ansuchen im gleichen Rahmen liegen.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Bildung, Jugend und Sport

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 01; Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23160_DEU_HTML.htm

11.4.3.7 Institutionen der Erwachsenenbildung

Wer wird gefördert?

Gemeinnützige Bildungsinstitutionen wie zum Beispiel Bildungshäuser, Bildungszentren, Bildungswerke, regionale Bildungsvereine, öffentliche Bibliotheken.

Was wird gefördert?

Erwachsenenbildungsinstitutionen - Investitionen zur Durchführung des Bildungsprogrammes.

Wie wird gefördert?

Nicht rückzahlbare Landesbeiträge.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Erwachsenenbildungsinstitutionen - Vorliegen eines Jahresarbeitsprogrammes, Kostenvoranschläges und Finanzierungsplanes.

Abwicklung/Antragstellung

Um die Förderung zu beantragen, schicken Sie ein formloses Ansuchen an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Bildung, Jugend und Sport.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Bildung, Jugend und Sport

Telefon (+43 732) 77 20-155 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/26414_DEU_HTML.htm

11.4.3.8 Förderung öffentlicher Bibliotheken

Wer wird gefördert?

- Gemeindebibliotheken
- Pfarrbibliotheken
- sonstige Rechtsträger, sofern ein allgemeiner öffentlicher Zugang zur Bibliothek gewährleistet ist

Was wird gefördert?

- Einrichtung von Bibliotheken (z.B. Mobiliar, technische Geräte)
- Ergänzung und Aktualisierung der Bibliotheksbestände (Bücher, Spiele, DVD etc.)
- Veranstaltungen zur Belebung der Bibliotheken (z.B. Autorenlesung)
- EDV-Ausstattung des Bibliotheksarbeitsplatzes und/ oder des Internetplatzes für Benutzer
- Software-Ankauf

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.500 Euro pro Förderungswerber und Jahr.

Für Neugründungen ist eine einmalige Förderung von 70 Prozent der Investitionen bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro möglich.

Bis zur Erreichung eines Mediums je Einwohner, mindestens jedoch 3.000 Medien beträgt die Förderung 60 Prozent der Kosten, bis zu einem wünschenswerten Grundbestand 50 Prozent der Anschaffungskosten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die geförderte Einrichtung muss mindestens drei Jahre zweckgewidmet bleiben. Eine Einschränkung in der Nutzbarkeit darf während drei Jahren nur vorübergehend in nicht abwendbaren Fällen eintreten.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Bildung, Jugend und Sport

Telefon (+43 732) 77 20-155 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

mailto:bi.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/28403_DEU_HTML.htm

11.4.4 Kulturförderung

Was wird gefördert?

Gegenwartskunst und Zeitkultur

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| 1. Bildende Kunst | 6. Kino |
| 2. Musik | 7. Zeitkultur |
| 3. Darstellende Kunst | 8. Gemeindegkultur/Kulturzentren |
| 4. Literatur | |
| 5. Filme, Video, neue Medien | |

Volkskultur und Jugendkultur

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Volks- und Brauchtum | 4. Foto- und Filmclubs |
| 2. Blasmusik | 5. Jugendkultur |
| 3. Amateurtheater | |

Kulturelles Erbe und Wissenschaft

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| 1. Denkmalpflege: | 4. Museen |
| 2. Ortsbildpflege: | 5. Wissenschaft/Forschung |
| 3. Kultus: | |

Wie wird gefördert?

Durch Ankäufe, Zuschüsse, Stipendien, Vermittlung, Beratung und sonstige Hilfestellungen im Sinne des Kulturförderungsgesetzes.

Weiter Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung - Institut für Kunst und Volkskultur

Promenade 31 - 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-154 90; Fax (+43 732) 77 20-117 86

mailto:k.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/32554_DEU_HTML.htm

11.4.5 Förderungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft

Weitere Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung

Agrar- und Forstrechts-Abteilung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-115 01; Fax (+43 732) 7720-21 17 98

mailto:agrar.post@ooe.gv.at

11.4.5.1 Agrarische Forschung und Entwicklung

Wer wird gefördert?

- Einzelpersonen
- Personengemeinschaften und
- juristische Personen,

die im Interesse der Land- und Forstwirtschaft tätig sind

Was wird gefördert?

Forschungsprojekte und sonstige Vorhaben, die in besonderer Weise einen hohen Nutzen bzw. hohe Rückwirkungseffekte auf die Landwirtschaft aufweisen bzw. erwarten lassen.

Wie wird gefördert?

Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Beihilfen) aus Landesmitteln. Die Förderintensität ist je nach Art des Projektes unterschiedlich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Werden projektspezifisch festgelegt.

Weiter Informationen:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14459_DEU_HTML.htm

11.4.5.2 Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Artikel 33)

Folgende Förderungen sind darin eingeschlossen:

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung
- Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

Detailinformationen zu Inhalten und Voraussetzungen finden Sie unter:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14455_DEU_HTML.htm

11.4.5.3 Innovationen

Gefördert werden u.a. innovative Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Sach- und Personalaufwendungen für die Betreuung und Durchführung innovativer Projekte.

Detailinformationen zu Inhalt und Voraussetzungen finden Sie unter:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14458_DEU_HTML.htm

11.4.5.4 Investitionsförderung

Gefördert werden u.a. Investition im Bereich Stallbauten und Gartenbau Investitionen zur Nutzung von Marktnischen, Wirtschaftsgebäude, Silos.

Detailinformationen zu Inhalt und Voraussetzungen finden Sie unter:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15041_DEU_HTML.htm

11.4.5.5 Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung - Sparte 80-Förderung

Es werden bauliche und technische Einrichtungen einschließlich Planungskosten in der Be- und Verarbeitung, Präsentation sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gefördert.

Detailinformationen zu Inhalt und Voraussetzungen finden Sie unter:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14457_DEU_HTML.htm

11.4.6 Förderung von Maßnahmen der Bodenreform

Aktion "Grüne Welle"

Ökologische und landschaftsgestaltende Maßnahmen und Anlagen wie zum Beispiel Pflanzung von Obstbäumen, Anlegung von Biotopen, Pflanzung oder Sicherung von landschaftsprägenden Einzelbäumen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20881_DEU_HTML.htm

Neuanlegung von Wiesen

Die Neuanlegung von Wiesen im Rahmen eines Bodenreformverfahrens wird durch einen Zuschuss von maximal 110 Euro pro Hektar für den Ankauf des benötigten Grassamens gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20883_DEU_HTML.htm

Wirtschaftswege und Meliorationen

Gefördert wird die zeitgemäße Verkehrserschließung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken durch die Neuerrichtung, Sanierung oder Umgestaltung von Wirtschaftswegen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20884_DEU_HTML.htm

Vermessung und Vermarktung von Grundstücken

Die Entlohnung von Vermessungshelfen sowie der Kauf und das Setzen von Grenzsteinen im Rahmen eines Bodenreformverfahrens wird durch Kostenzuschüsse gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20885_DEU_HTML.htm

11.4.7 Jagd und Fischerei

11.4.7.1 Allgemeine Fischereiförderung

Mit einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss wird der Besatz mit heimischen und standortgerechten Fischen, die Stützung seltener bzw. die Wiederansiedlung ausgestorbener Fischarten und Krebse gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20826_DEU_HTML.htm

11.4.7.2 Äschenbesatz

Mit einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss aus Landesmitteln wird der Besatz mit heimischen Äschen in Äschengewässern gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20822_DEU_HTML.htm

11.4.7.3 Bäuerliche Fischproduktion

Die Errichtung von Fischteichanlagen und Hälterbecken, Sanierung von über einen längeren Zeitraum nicht genutzten Teichanlagen und Erstbesatz wird durch einen nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss aus Landesmitteln gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14496_DEU_HTML.htm

11.4.7.4 Renaturierung bzw. Strukturierung von hart verbauten Fließgewässern

Fischereireviere und Bewirtschafter/innen von Fischgewässern werden für die Renaturierung von regulierten, hart verbauten Gewässern sowie Errichtung von Fischaufstiegshilfen gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/14498_DEU_HTML.htm

11.4.7.5 EU-kofinanzierte Förderung von Fischzucht- und Fischverarbeitungsbetrieben (FIAP)

Die Förderung von Investitionen in den Bereichen Aquakultur, Verarbeitung, Vermarktung, Binnenfischerei und Verkaufsförderung erfolgt durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren von Land, Bund und EU kofinanzierten Investitionszuschuss.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/20824_DEU_HTML.htm

11.4.8 Forstliche Förderung

11.4.8.1 Waldbauliche Förderung

Maßnahmen der Bestandesbegründung und -pflege wie Wiederaufforstung, Läuering und Standraumregulierung, Wertastung, Formschnitt, Waldsanierung, Plan- und Kartenerstellung, Saatgutbeerntung und Forstgartenverbesserung werden gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15324_DEU_HTML.htm

11.4.8.2 Waldökologische Maßnahmen

Gefördert werden die Anpflanzung von Hecken, speziellen Laubböhlzern oder seltenen Baumarten, die Waldrandgestaltung, Spechtbäume sowie die Erhaltung und Verbesserung

besonderer Waldgesellschaften.

Anpflanzung von Hecken

Diese Förderung können Grundbesitzer, Vereine und Jagdgesellschaften für die Neuanlage von Hecken beantragen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23006_DEU_HTML.htm

11.4.8.3 Walderschließung

Gefördert wird die Errichtung von Forststraßen und der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, mit 30 % der Gesamtbaukosten.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15321_DEU_HTML.htm

11.4.8.4 Forstschutz

Sowohl bei Schutzmaßnahmen für Ameisen und Vögel als auch für die Bekämpfung von Forstschädlingen wie Borkenkäfer, Fichteblattwespe oder Douglaishütte werden Waldbesitzer und bei Schutzmaßnahmen auch andere Personen durch Förderungen unterstützt.

11.4.8.5 Ameisen- und Vogelschutz

Die Errichtung bzw. Anbringung und Betreuung wird mit 22 Euro pro Ameisenschutzgestell und 5 Euro pro Vogelkasten gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23451_DEU_HTML.htm

11.4.8.6 Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

Vereine, Waldeigentümer, Gemeinde erhalten für Waldlehrpfade (Tafeln, Bänke, Wege) bis 40 % der Projektkosten.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15319_DEU_HTML.htm

11.4.8.7 Waldwirtschaftsgemeinschaften, Maschinenförderung und Marketing von Holz und Biomasse

Waldwirtschaftsgemeinschaften sowie Holzwerbung und Marketing werden bis max. 60 Prozent der Kosten gefördert. Für Holzernte, Holztransport und Holzverarbeitung sind Förderungen bis max. 20 Prozent (bzw. 30 Prozent) der Kosten möglich.

Waldwirtschaftsgemeinschaften

Gefördert werden Investition für die Gründung, Personal- und Sachaufwand und Waldhelfereinsatz von Zusammenschlüsse von Waldeigentümern (ausgenommen Gebietskörperschaften).

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-DBF05D99/ooe/hs.xsl/23107_DEU_HTML.htm

Holzernte, Holztransport, Verarbeitung des Holzes

Waldwirtschaftsgemeinschaften werden für Maschinen und Pferde für zeitgemäße Bewirtschaftung sowie Holzlagerplätze mit maximal 20 % der Kosten gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-DBF05D99/ooe/hs.xsl/23106_DEU_HTML.htm

Weiter Informationen:

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15318_DEU_HTML.htm

11.4.8.8 Innovation und Information

Waldpädagogik, Waldschulen sowie Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sind wichtige Beiträge zum Verständnis der Bevölkerung für den Wald und werden daher unterstützt.

Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Projektkosten für Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Demonstrationsflächen werden mit bis 80 Prozent, Weiterbildung mit bis 45 Prozent der Kosten gefördert.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23124_DEU_HTML.htm

Waldpädagogik

Gefördert werden Waldführungen von Jugendlichen mit einem Waldpädagogen mit der entsprechenden waldpädagogischen Ausbildung in den Forstlichen Ausbildungsstätten.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23123_DEU_HTML.htm

Waldschulen

Für Aufbau oder die Errichtung von Waldschulen kann eine Förderung bis 40 Prozent der Projektkosten beantragt werden.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/23331_DEU_HTML.htm

Weiter Informationen:

Telefon (+43 732) 77 20-146 61

Fax (+43 732) 77 20-21 46 98

mailto:forst.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/15317_DEU_HTML.htm

11.4.9 Sport und Freizeit**11.4.9.1 Sportärztliche Untersuchung****Wer wird gefördert?**

Verbände

Was wird gefördert?

Sportmedizinische Untersuchungen, wobei zwei Modelle angeboten werden:

Die kleine Leistungsdiagnose beinhaltet eine internistische und orthopädische Untersuchung, Muskelfunktionstest, EKG, Ergometrie, Lactatbestimmung und Blutbild.

Die große Leistungsdiagnose für Hochleistungssportler enthält eine Untersuchung mit Trainingsanamnese, EKG, Ergometrie, Lactatleistungskurve mit Protokoll, kleine Spirographie, Blutbild (R. + W. + T.), Harnstreifen, Cholesterin, BUN (Harnstoff), CK und

GGT. Als Hochleistungssportler sind die Teilnehmer an Europa- bzw. Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen in der allgemeinen Klasse anzusehen.

Weiter Informationen:

Abteilung Bildung, Jugend und Sport

Landessportdirektion

Stockbauernstraße 8 - Linz

Telefon (+43 732) 66 98 01-100 oder 77 20-115 90

Fax (+43 732) 66 98 01 188

mailto:sport.post@ooe.gv.at

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/31024_DEU_HTML.htm

11.4.9.2 Bezirks- (Stadt-) Meisterschaft Förderung

Wer wird gefördert?

Sportvereine

Was wird gefördert?

Bezirks- (Stadt-) Meisterschaft

Wie wird gefördert?

individuell

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bekanntgabe der Platzierung

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/31015_DEU_HTML.htm

11.4.9.3 Förderung OÖ. Übungsleiter-Ausbildung

Wer wird gefördert?

Sportverbände

Was wird gefördert?

OÖ. Übungsleiterausbildung

Wie wird gefördert?

individuell

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30998_DEU_HTML.htm

11.4.9.4 Subventionsansuchen Sportstättenbau

Wer wird gefördert?

Sportvereine, Verbände, Gemeinden

Was wird gefördert?

Sportstättenbau

Wie wird gefördert?

individuell

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30943_DEU_HTML.htm

11.4.9.5 Fahrtkosten der Vereine für Bundesligamannschaften

Wer wird gefördert?

Vereine für Bundesligamannschaften

Was wird gefördert?

Fahrtkosten zu den Spielen

Wie wird gefördert?

individuell (nach gefahrenen Kilometern)

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30937_DEU_HTML.htm

11.4.9.6 Leistungssportförderung

Wer wird gefördert?

Sportvereine

Was wird gefördert?

Aufwendungen des Vereines für den Leistungssport:

- Mieten
- Übungsleiter/Trainer/Sportlehrer
- Sportgerätebeschaffung
- Entsendung (Teilnahme an Meisterschaften etc.)

Wie wird gefördert?

Individuell

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30918_DEU_HTML.htm

11.4.9.7 Fahrtkosten für österreichische Einzelstaatsmeisterschaften

Wer wird gefördert?

Sportvereine

Was wird gefördert?

Fahrtkosten für österreichische Einzelstaatsmeisterschaften

Wie wird gefördert?

individuell

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30917_DEU_HTML.htm

11.4.9.8 Nachwuchsförderung

Wer wird gefördert?

Sportvereine

Was wird gefördert?

Aufwendungen des Vereines für die Nachwuchsförderung:

- Mieten
- Übungsleiter/Trainer/Sportlehrer
- Sportgerätebeschaffung
- Entsendungen

Wie wird gefördert?

individuell

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-E16E433D/ooe/hs.xsl/30888_DEU_HTML.htm

11.4.10 Umwelt

Ziele von Umweltförderungsmaßnahmen in Oö. sind

- die Vermeidung bzw. Verringerung der schädlichen Einflüsse auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze;
- die Verwirklichung des Grundsatzes "Umweltvorsorge vor nachgelagerten Umweltmaßnahmen";
- die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung;
- die Stärkung des Umweltbewusstseins;
- die Verringerung der materiellen und energetischen Umsätze im Stoffkreislauf;
- die Reduktion der treibhauswirksamen Gase (Klimaschutz).

Förderungsgegenstand

Das Land Oö. fördert Umweltschutzmaßnahmen und Aktionen, durch welche Belastungen der Umwelt vermieden oder verringert werden.

Förderungswerber/innen

Förderungsempfänger/innen können nur natürliche und juristische Personen sein, deren förderbares Objekt/Anlage in Oberösterreich betrieben wird.

Förderungswerber/innen, die nicht den Wettbewerbskriterien der EU unterliegen, werden ebenfalls nach diesen Richtlinien behandelt.

11.4.10.1 Abfallbewirtschaftung

Förderungsziel ist die Verminderung der Umweltbelastung durch Abfälle.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22546_DEU_HTML.htm

11.4.10.2 Abwasseranlagen im alpinen Bereich

Das Land Oberösterreich kann an Errichter von Abwasseranlagen im Alpenen Bereich einen einmaligen Bauzuschuss leisten.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/27149_DEU_HTML.htm

11.4.10.3 Abwasseranlagen in Streulage

Das Land Oberösterreich kann an Errichter von Abwasseranlagen einen einmaligen Bauzuschuss leisten.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/24080_DEU_HTML.htm

11.4.10.4 Ankauf von Güllerverteilsystemen

Mit diesem Förderungsprogramm will das Land Oberösterreich eine gezielte, bedarfsgerechte Düngung unterstützen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22566_DEU_HTML.htm

11.4.10.5 Betriebliche thermische Solaranlagen

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles), insbesondere betriebliche thermische Solaranlagen (Warmwasser und teilsolare Raumheizung).

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/25624_DEU_HTML.htm

11.4.10.6 Biogene Einzelfeuerungsanlagen

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer, nachwachsender Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles).

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22572_DEU_HTML.htm

11.4.10.7 Biogene Nahwärmeversorgungsanlagen

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer, nachwachsender Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles), insbesondere biogene Gemeinschaftsanlagen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22574_DEU_HTML.htm

11.4.10.8 E-Stapler

Gefördert wird der Ankauf eines E-Staplers zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigungen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22579_DEU_HTML.htm

11.4.10.9 Gebäudethermographie in öö. Gemeinden

Gefördert werden thermographische Messungen von Gebäuden.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22581_DEU_HTML.htm

11.4.10.10 Holzvergaserheizkessel außerhalb Privatbereich

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles), insbesondere gewerbliche Holzvergaserheizkessel.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22582_DEU_HTML.htm

11.4.10.11 Kontrollierte Raumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles), insbesondere kontrollierte Raumlüftungen mit Wärmerückgewinnung.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22583_DEU_HTML.htm

11.4.10.12 Maschinen zum Betrieb eines öffentlichen Kompostierplatzes

Gefördert werden die erforderlichen Maschinen und Geräte zum Betrieb eines öffentlichen Kompostierplatzes oder einer Kompostierungsanlagen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22584_DEU_HTML.htm

11.4.10.13 Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft

Förderung des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft. Diese unterliegt den Förderungsrichtlinien des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/35911_DEU_HTML.htm

11.4.10.14 Naturaktives Österreich - Neue Biotope in jeder Gemeinde

Ziel dieser Förderaktion ist es, neue Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu schaffen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/35965_DEU_HTML.htm

11.4.10.15 Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen

Vorrangiges Ziel dieser Aktion ist es, dem zunehmenden Artenrückgang infolge Nutzung und Kultivierung der Landschaft entgegenzuwirken.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/35964_DEU_HTML.htm

11.4.10.16 Öffentliche Kompostierplätze / Kompostierungsanlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen regionalen Abfallwirtschaftskonzept vorgesehen ist.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22586_DEU_HTML.htm

11.4.10.17 Regenwassernutzungsanlagen

Es wird ein einmaliger Zuschuss für Anlagen zur Verwendung von Regenwasser außerhalb von Gebäuden (z.B. Gartenbewässerung) zur Schonung der Trinkwasserreserven gewährt.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22591_DEU_HTML.htm

11.4.10.18 Thermische Gebäudesanierung

Ziel dieser Förderung ist die Nutzung der relevanten Energieeinsparungsmöglichkeiten durch die Forcierung von Investitionen in die Gebäudehülle von "NICHT WOHNGEBÄUDEN".

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22601_DEU_HTML.htm

11.4.10.19 Wärmepumpenanlagen

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer, alternativer Energien (Klimaschutz - Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles), insbesondere betriebliche Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22605_DEU_HTML.htm

11.4.10.20 Wasserversorgungsanlagen im alpinen Bereich

Gegenstand der Förderung sind Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung von Objekten mit Trink- und Nutzwasser, die im Rahmen der Projekte "Alpine Objekte 2000" und "Alpine Objekte 2000 +" errichtet bzw. angepasst werden.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/27148_DEU_HTML.htm

11.4.11 Arbeitsmarktförderung

Das Land Oberösterreich führt gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice und der Wirtschaft viele Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch. Ganz besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Qualifikation der jungen Menschen - sie sind nicht zuletzt jenes Kapital, welches das Bundesland auch künftig für Investoren interessant macht. Denn gerade in Zeiten eines globalen Standort-Wettbewerbes wird das geballte Know-how einer Region so wichtig wie nie zuvor. Gleichzeitig wird nicht auf jene Mitbürger vergessen, die vielleicht nicht ganz mit dem Tempo des modernen Berufslebens Schritt halten können. Auch für sie werden Qualifizierungs-Maßnahmen bereit gehalten, die einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22697_DEU_HTML.htm

11.4.12 Energieförderung

Zur Forcierung von Ökostromtechnologien und zur Steigerung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern für die Stromerzeugung in Oberösterreich wurde das Ökostrom-Programm (ÖKOP) Oberösterreich eingerichtet. Die Ausweitung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zur Stromerzeugung ist im Aktionsplan des OÖ Energiekonzeptes ENERGY 21 vorgesehen.

11.4.12.1 Biogasanlagen

Mit diesem Förderungsprogramm soll ein zusätzlicher Marktimpuls für Ökostrom geschaffen werden. Gefördert wird der Neubau von Biogasanlagen bis zu 1 MW elektrischer Engpassleistung der Gesamtanlage.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22704_DEU_HTML.htm

11.4.12.2 Kleinwasserkraftwerke

Gefördert werden Kleinwasserkraftwerke bis zu 1 MW Ausbauleistung, die modernisiert, wiedererrichtet oder erweitert werden und der Neubau von Kleinwasserkraftwerken bis zu 1 MW Ausbauleistung.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22770_DEU_HTML.htm

11.4.12.3 Netzgeführte Photovoltaikanlagen

Diese Förderung können zukünftige Betreiber von netzgeführten Photovoltaikanlagen mit Standort in Oberösterreich beantragen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22785_DEU_HTML.htm

11.4.13 Technologie und Forschungsförderung

Technologie und Innovation sind die entscheidenden Schlüsselfaktoren, um auf internationalen Märkten mit Produkten und Dienstleistungen zu punkten. Oberösterreich zählt zu den innovativsten Wirtschaftsregionen Europas. Ein einzigartiges Technologie-Netzwerk mit Technologie- und Kompetenzzentren, **Cluster-Branchennetzwerken**, Fachhochschulen, Technischen Lehranstalten und der Universität verknüpft Wissensfabriken und Unternehmen. Dass Bildung, Forschung und qualifizierte Mitarbeiter den Wirtschaftsmotor in Fahrt halten, zeigt das führende Industriebundesland Oberösterreich eindrucksvoll.

- Cluster-Förderung:
- Automobil-Cluster
- Cluster Driv Technology
- Gesundheits-Cluster
- Kunststoff-Cluster
- Lebensmittel-Cluster
- Mechatronik-Cluster
- Möbel- und Holzbau-Cluster

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22694_DEU_HTML.htm

11.4.13.1 Energietechnologieprogramm

Förderung innovativer Energietechnologie-Projekte, die den im OÖ. Energiekonzept festgelegten Zielen entsprechen.

http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-86BCEC9A/ooe/hs.xsl/22852_DEU_HTML.htm

11.5 Kärnten

11.5.1 Kultur

Abteilung 5 Kultur der Kärntner Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Paradeisergasse 7

A-9020 Klagenfurt

Telefon: 050/536-30502, Fax: 050/536-30500

mailto:post.abt5@ktn.gv.at

<http://www.ktn.gv.at/abteilungen/abt5/aufgaben.shtml>

<http://www.kultur.ktn.gv.at/>

Die Kulturförderungen des Amtes der Kärntner Landesregierung werden unterteilt in:

Finanzielle Förderungen, Finanzielle Förderungen für Kulturprojekte

<http://www.help.gv.at/cgi-bin/system.pl?label=KulturfoerderungKtn>

Finanzielle Beihilfe, Finanzielle Beihilfen für Kulturprojekte an Schulen

<http://www.help.gv.at/cgi-bin/system.pl?label=KulturschuleKtn>

Künstlerstipendien, Stipendien für Musik und spartenübergreifende Kunstformen

<http://www.help.gv.at/cgi-bin/system.pl?label=KuenstlerstipendienKtn>

Bildende Kunst, Atelier in Paris für Kärntner KünstlerInnen

<http://www.help.gv.at/cgi-bin/system.pl?label=AtelierKtn>

EU-Förderungen, verschiedene Kultur-Förderprogramme der Europäischen Union

<http://www.help.gv.at/cgi-bin/system.pl?label=EUKulturKtn>

Antragsberechtigte

Kulturvereine, Kulturorganisationen, Kunst- und Kulturschaffende, Veranstalter, Einzelpersonen etc.

Was wird gefördert?

Förderung von kulturellen Tätigkeiten bzw. des kulturellen Schaffens

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von:

- > Ausschreibungen und Durchführung von Wettbewerben
- > Vergabe von Aufträgen, insbesondere an Preisträger
- > Ehren- und Förderungspreise
- > Stipendien
- > Erwerb und Zugänglichmachen von Werken kultureller Bedeutung
- > Subventionen

Einreichung - Kriterien

Die Förderung erfolgt dann, wenn alle Unterlagen vor Beginn des Vorhabens vollständig bei der Abteilung eingelangt sind. Notwendig sind dazu: ein formloses Ansuchen samt entsprechenden Unterlagen, wie z.B. Projektbeschreibung, Finanzierungsplan mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Programmvorschau, Terminübersicht etc. Weiters ist ein Subventionswerberformular auszufüllen

Bei Gewährung einer finanziellen Förderung ist nach Abschluss des Vorhabens der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Regelfall mittels saldierter Originalrechnungen in mindestens Subventionshöhe nachzuweisen. Ein Bericht über die Subventionsverwendung ist ebenfalls anzuschließen. Die Vergabe der Subvention wird im Kulturbericht des jeweiligen Jahres veröffentlicht

11.5.2 Finanzielle Projektförderung

Antragsberechtigte

Vereine, Vereinigungen und Einzelpersonen aus der slowenischen Volksgruppe

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte: Kultur, Sprache

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von :

- > Darlehen
- > rückzahlbarer Kredit

- > nicht rückzahlbarer Kredit
- > Einmalleistung

Kontakt und wichtige Links

Abteilung: 1 - Landesamtsdirektion, Volksgruppenbüro
Völkermarkter Ring 21, A-9020 Klagenfurt
Auskunftsperson: Mag. Vladimir Smrtnik
Tel./Fax: 05 0536-22861, 05 0536-22868
mailto:post.volksgruppenbuero@ktn.gv.at
Internetseite: www.koroska.at

11.5.2.1 Finanzielle Förderungen für Kulturprojekte**Antragsberechtigte**

Kulturvereine- und organisationen, Kunst- und Kulturschaffende, Veranstalter, Einzelpersonen, etc.

Was wird gefördert?

Finanzielle Förderungen für Kulturprojekte.

Kontakt und wichtige Links

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Kultur
Paradeisergasse 7, A-9021 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5 0536 – 30502 (Sekretariat)
Fax: + 43 (0)5 0536 – 30500
mailto:post.abt5@ktn.gv.at

11.5.3 Landwirtschaft und Umwelt

Forstwirtschaft - Abteilung: 10 F - Landesforstdirektion

Bahnhofplatz 5, A-9021 Klagenfurt
Tel./Fax: 05 0536-31032, 05 0536-31010
mailto:post.abt10f@ktn.gv.at
Internetseite: www.landwirtschaft.ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Projektträger, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften, Nutzungsberechtigte sowie Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Was wird gefördert?

Forststraßen, Schutzwald, Wiederaufforstung nach Katastrophen, Schadholzaufarbeitung, Standraumregulierung, Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge, Waldpädagogik, forstliche Öffentlichkeitsarbeit, Waldbesitzervereinigungen, Investitionen, waldbauliche Maßnahmen wie Bestandesumbau, Aufforstungen und Pflegemaßnahmen.

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von:

- Beihilfen
- Zuschuss zu Kreditkosten

11.5.3.1 Förderung von Aktionen im Bereich des Umweltschutzes

Abteilung: 15 - Umweltschutz und Technik

Flatschacher Straße 70,

A-9020 Klagenfurt

Tel.: 05 0536-31504, 05 0536-31570

Fax: 05 0536-31500

mailto:abt15.innovation@ktn.gv.at

Internetseite: www.umwelt.ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Natürliche Personen, Personengruppen, insbesondere Schulen und Vereine, mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten

Was wird gefördert?

Einzelaktionen, die der allgemeinen Bewusstseinsbildung und der Aufklärung der Bevölkerung im Bereich des Umweltschutzes dienen.

Förderungshöhe

Einmalleistung

11.5.3.2 Fischerei

Abteilung:11 - Agrarrecht

Kohldorfer Straße 98, A-9020 Klagenfurt

Tel./Fax: 05 0536–31108, 05 0536–31100

mailto:abt11.post@ktn.gv.at

Internet: www.ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Natürliche oder juristische Personen

Was wird gefördert?

- Verbesserung der Lebensräume der Fische
- Besatzmaßnahmen
- Schaffung von Laich- und Aufzuchtmöglichkeiten
- Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen, die der Verbesserung der Beschaffenheit von Fischgewässern dienen

Förderungshöhe

Einmalleistung

11.5.3.3 Naturschutzförderung „NABL“

Abteilung: 20 - Landesplanung, Naturschutz

Wulfengasse 13, 9020 Klagenfurt

Tel./Fax: 05 0536-32046, 05 0536-32007 bzw. 0664-6202525

mailto:werner.petutschnig@ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Grundeigentümer aller Art

Was wird gefördert?

Bewirtschaftungsverträge über Flächen zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenvielfalt.

Förderungshöhe

Förderung erfolgt in Form von einer jährlichen Zahlung.

11.5.4 Soziales

11.5.4.1 Gesundheitsförderung allgemein

Abteilung: 12 - Sanitätswesen

Amt der Kärntner Landesregierung,

Hasnerstraße 8, A-9020 Klagenfurt

Tel./Fax: 05 0536-31272, 05 0536-31270

mailto:post.abt12@ktn.gv.at

Internetseite: www.gesundheit-kaernten.at

Antragsberechtigte

Vereine, Organisationen, Institutionen, die gesundheitsförderliche Maßnahmen anbieten; Einrichtungen und Dienstleister

Was wird gefördert?

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Förderungshöhe Einmalleistung

Die Förderung erfolgt dann, wenn alle Unterlagen vollständig bei der Abteilung eingelangt sind und bearbeitet wurden.

11.5.4.2 Gesundheitsförderung regional

Abteilung: 12 - Sanitätswesen

Amt der Kärntner Landesregierung,

Hasnerstraße 8, A-9020 Klagenfurt

Auskunfts person: Herr Franz Wutte

Tel./Fax: 05 0536-31225, 05 0536-31270

mailto:post.abt12@ktn.gv.at

Internetseite: www.gesundheit-kaernten.at

Antragsberechtigte

Gemeinden, Vereine, Organisationen, die gesundheitsförderliche Maßnahmen anbieten; Einrichtungen und Dienstleister

Was wird gefördert?

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von:

- > Darlehen
- > rückzahlbarer Kredit
- > nicht rückzahlbarer Kredit
- > Einmalleistung

11.5.4.3 Krisenintervention

Abteilung: 12 - Sanitätswesen

Amt der Kärntner Landesregierung,

Hasnerstraße 8, A-9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Herr Valentin Mack

Tel./Fax: 05 0536-31223, 05 0536-31200

mailto:post.abt12@ktn.gv.at

Internetseite: www.gesundheit-kaernten.at

Antragsberechtigte

Vereine, Einrichtungen und Dienstleister

Was wird gefördert?

psychosoziale Akutbetreuung

Förderungshöhe

Einmalleistung

11.5.4.4 Sanitätskatastrophenschutz

Abteilung: 12 - Sanitätswesen

Amt der Kärntner Landesregierung,

Hasnerstraße 8, A- 9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Herr Valentin Mack

Tel./Fax: 05 0536-31223, 05 0536-31200

mailto:post.abt12@ktn.gv.at

Internetseite: www.gesundheit-kaernten.at

Antragsberechtigte

Vereine, Einrichtungen und Dienstleister

Was wird gefördert?

Veranstaltungen, Einsatzübungen, Aufbau von Hilfsorganisationen

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von:

- > Darlehen
- > rückzahlbarer Kredit

- > nicht rückzahlbarer Kredit
- > Einmalleistung

11.5.4.5 Strukturmittelförderung des Kärntner Krankenanstaltenfonds

Abteilung: 14 - Geschäftsstelle des Kärntner Krankenanstaltenfonds

Amt der Kärntner Landesregierung,

Arnulfplatz 2, A-9021 Klagenfurt

Auskunftsperson: Mag. Gerhard Stadtschreiber

Tel./Fax: 05 0536-31416, 05 0536-31400

mailto:gerhard.stadtschreiber@ktn.gv.at

Internetseite: www.kkf.ktn.gv.at

Antragsberechtigte

gemeinnützige Projektbetriebe mit Sitz in Österreich

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die den Ausbau der extramuralen Gesundheitsversorgung und die Entlastung des akutstationären Bereichs fördern sowie Vernetzung, Koordination und Kooperation von Gesundheitseinrichtungen anstreben

Förderungshöhe

Die Förderungen erfolgen in Form von:

- > Darlehen
- > rückzahlbarer Kredit
- > nicht rückzahlbarer Kredit
- > Einmalleistung

11.5.4.6 Allgemeine Seniorenförderung (LGBl.Nr. 85/2001)

Abteilung: 1 - Landesamtsdirektion

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt

Tel./Fax: 05 0536-22951, 05 0536-41300

mailto:siegfried.kowatsch@ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Seniorenorganisationen mit landesweiter Bedeutung und mindestens 3.000 Mitgliedern

Was wird gefördert?

Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen.

Förderungshöhe

Subvention (Antrag erforderlich)

11.5.5 Sport

11.5.5.1 Beiträge für Breiten- und Gesundheitssport

WAS wird gefördert:

- Beiträge an Sportverbände und Sportvereine zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes
- Förderung spezifischer Sportveranstaltungen wie z.B. die Teilnahme an Welt- u Europameisterschaften, Weltcups und Europacups, Alpen-Adria-Veranstaltungen sowie viele internationale Sportveranstaltungen. Beiträge für die Organisation von Staatsmeisterschaften und österr. Meisterschaften in den einzelnen Sparten und Altersklassen sowie die Durchführung von Schulsportveranstaltungen.
- Beiträge an Einzelpersonen, die besondere Leistungen wie die Erringung von Erfolgen bei Großveranstaltungen erbringen konnten
- Beiträge an Alpine Vereinigungen für die Erhaltung und der Ausbau von Schutzhütten, Wanderwegen etc.

WER ist förderungswürdig:

- Kärntner Sportvereine, die einem Kärntner Sportfachverband angehören
- Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten
- Kärntner Gemeinden

WIE wird die Förderung gewährt:

In Form einer nicht rückzahlbaren Subvention als Einmalleistung

WANN wird gefördert:

Eine Förderzusage erfolgt dann, wenn alle lt. Förderungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Abteilung eingelangt sind

Auskünfte und Infos:

Abteilung: 6 - Kärnten-Sport-Koordination

Adresse: Karfreitstraße 11, 9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Dir. Reinhard Tellian

Tel./Fax: 0664-6202410, 05 0536-30680

mailto:reinhard.tellian@ktn.gv.at

Internetseite: www.sport.ktn.gv.at

11.5.5.2 Leistungs- bzw. Spitzensport**WAS wird gefördert:**

Beiträge für die Teilnahme an gesamtösterr. Meisterschaften der ersten und zweiten Leistungsstufe und überregionalen Meisterschaften

Beiträge für die Teilnahme bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

Die Vorbereitung zur Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

WER ist förderungswürdig:

- Kärntner Sportvereine, die einem Kärntner Sportfachverband angehören
- Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten

WIE wird die Förderung gewährt:

In Form einer nicht rückzahlbaren Subvention als Einmalleistung

WANN wird gefördert:

Eine Förderzusage erfolgt dann, wenn alle lt. Förderungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen vollständig bei ho. Abteilung eingelangt sind

Auskünfte und Infos:

Abteilung: 6 - Kärnten-Sport-Koordination

Adresse: Karfreitstraße 11, 9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Dir. Reinhard Tellian

Tel./Fax: 0664-6202410, 05 0536-30680

mailto:reinhard.tellian@ktn.gv.at

Internetseite: www.sport.ktn.gv.at

11.5.5.3 Sportstätten, Sporteinrichtungen und Leistungszentren

WAS wird gefördert:

- Beiträge für die Neuerrichtung bzw. der Ausbau und die Generalsanierungen von allgemeinen Sportanlagen
- Beiträge für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen, Sporteinrichtungen, Freizeitanlagen und Schulsportanlagen
- Die Errichtung, Ausbau und die Fertigstellung und Generalsanierung von Sportanlagen
- Beiträge für den Betrieb und die Erhaltung von Leistungszentren

WER ist förderungswürdig:

- Kärntner Sportvereine, die einem Kärntner Sportfachverband angehören
- Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten
- Kärntner Gemeinden
- Landesleistungszentren

WIE wird die Förderung gewährt:

In Form einer nicht rückzahlbaren Subvention als Einmalleistung

WANN wird gefördert:

Eine Förderzusage erfolgt dann, wenn alle lt. Förderungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen vollständig bei ho. Abteilung eingelangt sind

Auskünfte und Infos:

Abteilung: 6 - Kärnten-Sport-Koordination

Adresse: Karfreitstraße 11, 9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Dir. Reinhard Tellian

Tel./Fax: 0664-6202410, 05 0536-30680

mailto:reinhard.tellian@ktn.gv.at

Internetseite: www.sport.ktn.gv.at

11.5.5.4 Internationale Sportgroßveranstaltungen und Meisterschaften

WAS wird gefördert:

- Die Organisation und Durchführung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups in Kärnten
- Die Organisation und Durchführung von Großsportveranstaltungen auf Grund mehrjähriger beschlossener Verträge in Kärnten
- Die Organisation und Durchführung von internationalen Veranstaltungen mit der Teilnahme von mindestens 3 Nationen in Kärnten

WER ist förderungswürdig:

- Kärntner Sportvereine, die einem Kärntner Sportfachverband angehören
- Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten
- Kärntner Gemeinden
- Gesellschaften, Institutionen und Agenturen, die mit der Organisation und Durchführung derartiger Veranstaltungen beauftragt wurden

WIE wird die Förderung gewährt:

In Form einer nicht rückzahlbaren Subvention als Einmalleistung.

WANN wird gefördert:

Eine Förderzusage erfolgt dann, wenn alle lt. Förderungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen vollständig bei ho. Abteilung eingelangt sind

Auskünfte und Infos:

Abteilung: 6 - Kärnten-Sport-Koordination

Adresse: Karfreitstraße 11, 9020 Klagenfurt

Auskunftsperson: Dir. Reinhard Tellian

Tel./Fax: 0664-6202410, 05 0536-30680

mailto:reinhard.tellian@ktn.gv.at

Internetseite: www.sport.ktn.gv.at

11.5.6 Sonstige Förderungen

Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten – Startförderung

Abteilung: 1 - Landesamtsdirektion

Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

Tel./Fax: 05 0536-22929, 05 0536-22889

mailto:verena.hofer@ktn.gv.at

Internetseite: www.ktn.gv.at

Antragsberechtigte

Vereine, ARGE, GesmbH

Was wird gefördert?

Pilot-Projekte in den Bereichen Bildungs-, Technologie-, Ökologie-, Gesundheits- und Lebensland Kärnten

Förderungshöhe

Einmalleistung

11.6 Tirol

11.6.1 Arbeitsmarktförderung

Sachgebiet Arbeitsmarktförderung

Michael-Gaismair-Straße 1 (Stöcklgebäude)

Tel.: ++43 (0)512/508-3577, Fax: ++43 (0)512/508-3584

mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at

<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/index.shtml>

Leiter: Mag. Christof SpielbergerA-6020 Innsbruck

Zuständigkeiten:

- Arbeitsmarktbezogene Projektförderungen
- EU-Förderungen mit Arbeitsmarkt- und Bildungsbezug (Equal, Interreg III, Leader+)
- Individualförderungen für Arbeitnehmer
- Mitwirkung in arbeitsmarktbezogenen Gremien
- Serviceleistungen im Lehrlingsbereich

11.6.1.1 Gleiche Chancen am Arbeitsmarkt

Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, das bereits seit 1982 besteht, kümmert sich um die Anliegen der ArbeitnehmerInnen in Tirol. Dazu werden Maßnahmen gefördert, die eine berufliche Entfaltung ermöglichen.

Als besonderer Schwerpunkt dieses Sachgebiets ist die Setzung von Aktivitäten im Lehrlingsbereich zu sehen, wodurch jenen jungen Menschen geholfen werden soll, die bei der Erlernung oder Ausübung eines Berufs oder in Verfolgung eines beruflichen Ziels mit Problemen konfrontiert sind. Die dabei angebotenen Leistungen erstrecken sich von Serviceleistungen über Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu einem sehr gut ausgebauten Förderbereich.

Was wird gefördert?

Als Instrumente der Subjektförderung (Individualförderung) stehen dafür zur Verfügung:

- Lehrlingsförderungszuschuss
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/lehrlingszuschuss.shtml>
- Begabtenförderung für Lehrlinge
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/begabtenfoerderung.shtml>
- Fahrtkostenbeihilfe
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/fahrtkostenbeihilfe.shtml>

Tiroler Bildungsförderung

- Bildungsgeld Update
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/bildungsgeld.shtml>
- Bildungsbeihilfe
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/Bildungsbeihilfe.shtml>

- Bildungsdarlehen
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/bildungsausgleich.shtml>

Neben Individualförderungen werden auch Projekte unterstützt:

- EU-Programme
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/eukofinanzierung.shtml>
- Projektförderungen
<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/projektfoerderungarbeitnehmer.shtml>

11.6.1.2 Projektförderung

Was wird gefördert?

Die Projektförderung, in Form von Objektförderungen, unterstützt im wesentlichen Einrichtungen, die Träger von Maßnahmen mit arbeitsmarktpolitischem Charakter sind. Projekte, wie verschiedenartige Beschäftigungsprojekte oder die Arbeitsstiftungen erhalten in diesem Zusammenhang Förderungen, die die Umsetzung des Projekts und die Erreichung der Projektziele ermöglichen. Gemeinsam ist allen Projekten das Hauptanliegen der Integration von benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsmarkt in Verbindung mit einer berufsbegleitenden Qualifizierung.

Die **sozialökonomischen Betriebe** widmen sich in ihrer Arbeit Personengruppen, die aufgrund erschwerender Sachverhalte Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben. An einem sozial betreuten Arbeitsplatz in einem gewerblichen Betrieb werden diesen Personengruppen Qualifikationen vermittelt sowie ein Einstieg ins Arbeitsleben vorbereitet.

Die sozialökonomischen Betriebe sind gefordert, einerseits eine möglichst hohe Integrationsquote zu erreichen und andererseits einen möglichst hohen Eigenerwirtschaftungsgrad zu erzielen.

Arbeitsstiftungen unterstützen Arbeitslose beim Wiedereinstieg in die Berufswelt und in das Berufsleben durch verschiedenste Maßnahmen und Hilfeleistungen in der Berufsorientierung, in der Aus- und Weiterbildung, sowie in der Arbeitssuche und in der Unternehmensgründung. Der **Tiroler Beschäftigungsverein** mit seiner sozialpartnerschaftlichen Konzeption ist eine nützliche und sinnvolle Trägerinstitution für eine Reihe von Projekten ebenfalls zur Erleichterung und Ermöglichung des (Wieder-) Eintritts in den Arbeitsmarkt.

Kontakt und wichtige Links

Sachgebiet Arbeitsmarktförderung

Leiter: Mag. Christof Spielberger A-6020 Innsbruck,

Michael-Gaismair-Straße 1 (Stöcklgebäude)

Tel.: ++43 (0)512/508-3577, Fax: ++43 (0)512/508-3584

mailto:arbeitsmarktforderung@tirol.gv.at

<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/index.shtml>

11.6.1.3 FöAM - Förderung von Ausbildungsmaßnahmen

Förderung von Ausbildungsmaßnahmen

FÖAM ist eine informelle Gruppe aller Förderstellen im Bildungsbereich in Tirol. Ihr Zweck ist der Erfahrungsaustausch, die Abstimmung der einzelnen Förderinstrumente, die Erarbeitung und Begutachtung neuer Instrumente, die Verdichtung des Informationsflusses unter den

Förderstellen und damit insgesamt die Verbesserung der Kundenfreundlichkeit dieses Servicebereichs.

<http://www.tirol.gv.at/themen/wirtschaftundtourismus/arbeit/arbeitnehmer/foeam.shtml>

11.6.2 Kultur

Amt der Tiroler Landesregierung

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 8

Fax: ++43(0)512/508-3755

mailto:kultur@tirol.gv.at

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/startseite.shtml>

Generell gibt es Subjekt-, Objekt- und Projektförderungen:

- Eine **Subjektförderung** wird an eine Person und nicht an eine Einrichtung ausbezahlt. Dies sind vor allem Stipendien, die zum Teil auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen.
- Eine **Objektförderung** wird einer Einrichtung in Form einer Jahressubvention zuerkannt.
- **Projektförderungen** können an Einzelpersonen und an Einrichtungen zugeteilt werden. Generell werden Projektförderungen für konkrete, in sich abgeschlossene Einzelvorhaben zur Verfügung gestellt. Einrichtungen, deren Jahrestätigkeit gefördert wird, erhalten nur dann eine Projektförderung, wenn das Vorhaben außerhalb der üblichen Jahrestätigkeit liegt.

11.6.2.1 Überblick über die Bereiche der Kulturförderung

Förderungsbereiche in der Abteilung Kultur in alphabetischer Reihenfolge (Teilbereiche finden Sie unter den jeweiligen Links):

Architektur

Aus- und Weiterbildung http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/aus_weiterbildung2.shtml

- Erwachsenenbildung
- Musik (im Rahmen von Weiterbildungskursen der jeweiligen Verbände)
- Öffentliches Büchereiwesen
- Theater

Ausstellungswesen

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/bildendekunst_architektur/unterstuetzungsmoeglichkeiten.shtml

- Kataloge
- Ausstellungsbeihilfen
- Beihilfen zur Materialbeschaffung
- Ankäufe
- Etc, ..

Bildende Kunst

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/bildendekunst_architektur/bildende_kunst.shtml

Das Land Tirol unterstützt Künstler bei ihren Aktivitäten.

Öffentliches Büchereiwesen

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/buechereien/oeffentl-buechereien.shtml>

Darstellende Kunst (Theater)

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/darstellende_kunst/theaterwesen.shtml

In erster Linie sind hier das nicht-berufliche, da semiprofessionelle und das sogenannte frei Theater angesprochen. Über das rein professionelle Theater sind beim Tiroler Landestheater <http://www.landestheater.at/> Informationen einzuholen.

- Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/denkmalpflege/bodendenkmalpflege.shtml>

- Diverses
- Erwachsenenbildung

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/erwachsenenbildung.shtml>

- EU-Förderungs-Möglichkeiten, wie EU-Regional- und Strukturförderungen für Tirol

<http://www.tirol.gv.at/themen/tirolundeuropa/eu-regional-foerderungen/index.shtml>

- Fahrtenbeihilfen für InternatsschülerInnen
- Film

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/audiovisuelle_medien/film_video_foto.shtml

- Foto

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/audiovisuelle_medien/film_video_foto.shtml

- Kulturinitiativen

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/kulturinitiativen.shtml>

- Landesgedächtnisstiftung:

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/gedaechtnisstiftung.shtml>

- Stipendien für Schüler und Studenten.

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/aus_weiterbildung2.shtml

- Spezielle Förderungen in den Bereichen Denkmalpflege

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/denkmalpflege/denkmalpflege.shtml>

und Museumswesen <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/museum/museen.shtml>

- Literatur

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/literatur/literatur_schrifttum.shtml

und Schrifttum http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/literatur/literatur_schrifttum.shtml

- Museen

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/museum/museen.shtml>

- Multimedia

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/audiovisuelle_medien/film_video_foto.shtml

- Musik

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/musik/musik.shtml>

(Die Musikschulen <http://www.musikschulwerk.at/tirol> fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Personal

http://www.tirol.gv.at/organisation/gruppe_praesidium_personal_.shtml)

- Preise, Ehrungen, Anerkennungen etc.

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/kultur_preise_auszeichnungen_ehrungen_ankennungen_etc.shtml

- Publikationen

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/publikationen.shtml>

- Stipendien für KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen
- Theater

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/darstellende_kunst/theaterwesen.shtml

- Video

http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/audiovisuelle_medien/film_video_foto.shtml

- Volkskultur

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/volkskultur/volkskultur.shtml>

- Wissenschaft

<http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/wissenschaft.shtml>

11.6.3 Agrarförderung

<http://www.tirol.gv.at/organisation/agrartechnik-und-agrarfoerderung-lienz.shtml>

Leiter: Dipl.-Ing. Hubert Mühlmann

A-9900 Lienz, Kärntner Straße 43

Tel.: ++43 (0)4852/6633-4960, -4962; Fax: ++43 (0)4852/6633-4965

mailto:agrar.lienz@tirol.gv.at

11.6.3.1 Förderung Zusammenlegung und Flurbereinigung

Gefördert werden bauliche Maßnahmen im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungen, im Wesentlichen handelt es sich dabei um Wegebau, Kultivierungen, Be- und Entwässerungsmaßnahmen, wasserbauliche Maßnahmen, Ökomaßnahmen, Vermessungsarbeiten.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/bau_agrar_foerderungen.shtml

11.6.3.2 Grundzusammenlegung

Zersplitterter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz wird durch Zusammenlegung, Flurbereinigung und Flurbereinigungsübereinkommen (Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996) neu eingeteilt und erschlossen.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/bauen/bau_agrarische_operationen.shtml

11.6.4 Almwirtschaft in Tirol

Die Almwirtschaft wird durch verschiedene Maßnahmen gefördert:

11.6.4.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und auf Almen

Was wird gefördert?

Heimhof:

- Investitionen im Stallbereich sowohl Um- als auch Neubauten
- Wirtschaftsgebäude/Tennen
- Güllegruben und Miststätten
- Bergbauernspezialmaschinen nur mittels Agrarinvestitionskredit (AIK)
- Maschinenhallen nur mittels AIK
- Be- und Verarbeitungsräume (reine Gebäudekosten) über AIK
- Be- und Verarbeitungsräume auf dem Bauernhof - Förderung über die Landeslandwirtschaftskammer für Tirol (LLK)
- Gärtnereien - Förderung über die LLK für Tirol

Almbereich:

- Investitionen in Almställe und Unterständen für Vieh
- Neubauten von Milchkammern inkl. Melktechnik
- Externe und Interne Almerschließungen
- Stromversorgung von Milchviehalmen
- Wasserversorgungsanlagen auf/für Almen
- Sennereien auf Almen

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/investition_einzelbetrieblich.shtml

11.6.4.2 Agrarische Operationen (Zusammenlegung, Flurbereinigung)

Siehe [Förderung Zusammenlegung und Flurbereinigung](#)

Erschließungen, Wegebauten**11.6.4.3 Almweg**

Gefördert werden Neu-, Um- und Ausbau von Wegen, die der Erschließung von Almen dienen.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/almwege_foerderung.shtml

11.6.4.4 Güterweg

Gefördert werden Neuerrichtung von Weganlagen und der Umbau bzw. die Sanierung unzureichend ausgebauter Weganlagen im ländlichen Raum, die vornehmlich der Erschließung landwirtschaftlicher Betriebe dienen.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/wege_foerderungen.shtml

11.6.4.5 Seilweg

Gefördert werden Neuerrichtung von landwirtschaftlichen Seilwegen und der Umbau bzw. die Generalsanierung von bestehenden Anlagen.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/seil_foerderung.shtml

11.6.4.6 Forstweg

http://www.tirol.gv.at/bezirke/forstrecht_forstweg.shtml

11.6.4.7 Diversifizierung (Förderung alternativer Einkommensmöglichkeiten)

Was wird gefördert?

Bäuerliche Tourismuswirtschaft: Neuerrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen (max. 10 Betten pro Betrieb) sowie der notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Frühstücksraum, Sauna etc.).

Verarbeitung und Vermarktung: Zur Sicherung und Verbesserung der Erzeugung, Be- und Verarbeitung und Qualität bäuerlicher Produkte können z.B. gemeinschaftliche Bauernmärkte oder Schnapsbrennereien gefördert werden.

Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe durch Dienstleistungen: Dazu zählen die Bereiche Umwelt- und Landschaftsschutz, kommunale Dienstleistungen, wie Abfall- und Kompostbewirtschaftung oder soziale Dienstleistungen, wie betreutes Wohnen auf dem Lande.

Wer wird gefördert?

Bäuerlich dominierte Errichter- und Betreibergemeinschaften oder Einzelbetriebe (nur bei bäuerlicher Tourismuswirtschaft).

<http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/diversifizierung.shtml>

11.6.4.8 Investitionen in der Fischerei

Was wird gefördert?

- **Aquakultur**

Neubau von Produktionsanlagen und deren Ausrüstung, Modernisierung bestehender Anlagen (ohne Erhöhung der Produktionskapazität) einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufes in Aquakulturanlagen

- **Verarbeitung und Vermarktung**

Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten (Neubau und /oder Erweiterung von Produktionseinheiten), Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen ohne Erhöhung der Produktionskapazitäten, Neubau von Vermarktungseinrichtungen, Modernisierung bestehender Vermarktungseinrichtungen

- **Binnenfischerei**

Neubau von Schiffen, Modernisierung von Schiffen, Andere Maßnahmen (z.B. Anlagen, Ausrüstung, Hygiene, Gesundheit, Tiergesundheit)

- **Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten**

Verkaufskampagnen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Marktstudien und Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, Verkaufsberatung und -unterstützung, Dienstleistungen für Groß- und Einzelhandel, Maßnahmen zum Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütesiegeln

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, Verarbeitung, Vermarktung im Inland oder Verkaufsförderung tätig sind und die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicherraum/agrar/foerderung/fisch_foerderung.shtml

11.6.5 Soziales

Gruppe Gesundheit und Soziales

Vorstand: Dr. Christian Bidner

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, A-6020 Innsbruck

Tel.: ++43 (0)512/508-2592, -2590; Fax: ++43 (0)512/508-2595

mailto:soziales@tirol.gv.at

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/soziales/index.shtml>

Zuständigkeiten:

- Altenwohn- und Pflegeheime
- Ambulante Dienste
- Flüchtlingskoordination
- **Förderung sozialer Einrichtungen**
- Landespflegegeld
- Opferfürsorge
- Qualitätsmanagement, Wirtschaft und Controlling im Sozialbereich
- Regionale Beratungsstellen im Behindertenbereich
- Rehabilitation und Behindertenhilfe
- Sammlungswesen
- Sozialhilfe
- Sozialhilfefonds
- Sozial- und Gesundheitssprengel
- Suchtkoordination
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Liste sozialer Einrichtungen unter

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/soziales/einrichtungen.shtml>

11.6.6 Umweltschutz

Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

A-6020 Innsbruck

Tel.: ++43 (0)512/508-3450

Fax: ++43 (0)512/508-3455

mailto:umweltschutz@tirol.gv.at

11.6.6.1 Förderungen zur Abfallwirtschaft

Die Landesregierung gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mindestens 50% beteiligt sind, Förderungen für die Ausbildung von AbfallberaterInnen, die Einrichtung von Recyclinghöfen, die Errichtung von stationären Problemstoffsammelstellen und die Verwertung von Holz aus der Sperrmüllsammlung (Sperrmüllbewirtschaftung).

Gefördert werden:

- die Ausbildung von AbfallberaterInnen

- die Errichtung von Recyclinghöfen und von permanenten Problemstoffsammestellen (Bewilligungspflicht gemäß § 54 AWG 2002) zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde
- die Verwertung von Holz aus der Sperrmüllsammlung (Sperrmüllbewirtschaftung)

Kontaktperson: <mailto:r.schwarz@tirol.gv.at>

Förderung für die Altlastensanierung oder -sicherung

Sanierungen bzw. Sicherungen von Altlasten können gemäß Förderungsrichtlinien 2002 für die Altlastensanierung oder -sicherung gefördert werden. Es sind dies Förderungen aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Mit der Abwicklung der Förderungen wurde die Kommunalkredit Austria AG betraut. <http://www.kommunalkredit.at/>

Kontaktperson: <mailto:m.reitmeir@tirol.gv.at>

11.6.6.2 Lärmschutzförderung

Wenn Ihr Wohnobjekt direkt an einer verkehrsreichen Landesstraße B gelegen ist, hilft Ihnen die Landesstraßenverwaltung durch Förderung von Lärmschutzfenstern und -türen den Verkehrslärm in möglichst erträglichen Grenzen zu halten.

Grundvoraussetzungen für eine Förderung sind:

- Das Wohnobjekt muss an einer Landesstraße B liegen.
- Die Lärmgrenzwerte müssen überschritten sein.
- Der Antragsteller (Mieter, Eigentümer) muss bereits seit mindestens 10

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter Max Holzer unter 0512/508-4054 bzw. unter <mailto:m.holzer@tirol.gv.at>

http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrundumwelt/ls_foerderungen.shtml

11.6.6.3 Projekte der Tiroler Naturschutzbeauftragten

Machen Sie mit bei Naturschutz-Projekten! Mailen Sie Ihre Meinung an: <mailto:landesumweltanwalt@tirol.gv.at>

Gemeinden - Finanzierung

In jenen Gemeinden, in denen es eine ökologische Begründung gibt (ca. 31 Gemeinden), ist eine Finanzierung des Landes aus den Mitteln des Naturschutzfonds vorgesehen.

11.6.6.4 Naturschutzfond

Zur Erhaltung und Pflege der Natur im Sinne der Ziele des Tiroler Naturschutzgesetzes wurde v.a. der Naturschutzfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden aus den Erträgen der Naturschutzabgabe, von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften und aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Tiroler Landesregierung über die Abteilung Umweltschutz. Das behördliche Naturschutzverfahren ist von den Naturschutzförderungsverfahren zu trennen.

Gefördert werden schwerpunktmäßig

- Maßnahmen in Schutzgebieten
- Maßnahmen, die für die Erhaltung und Pflege von Naturdenkmälern notwendig sind
- Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung ökologisch bedeutender Lebensräume
- Maßnahmen, die sowohl naturkundlich als auch kulturell bedeutend sind
- Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederansiedlung von Arten oder Artengruppen

- Förderungen der Einbindung eines Naturkundefachmannes im Rahmen der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinden (öROK)
- Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft

Nähere Informationen erhalten Sie über Ihren Ansprechpartner Dr. Reinhard Lentner im Referat Naturkunde der Umweltabteilung des Landes Tirol. <mailto:r.lentner@tirol.gv.at>

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/naturschutzfonds.shtml>

11.6.6.5 Lärchenwiesenförderung

Gefördert werden seit 1993 Maßnahmen wie das jährliche Mähen der Lärchenwiesen, das Entfernen des Fichtenunterwuchses, der Verzicht auf Beweidung in denjenigen Flächen, für die Mähprämien bezogen werden, das Entfernen und Zusammenräumen der durch Sturm herabgefallenen Äste, etc.

Weitere Informationen:

http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/foerderung_von_laerchenwiesen.shtml

11.6.6.6 Feuchtgebietsförderung

Durch die Gewährung von Förderungsmitteln soll ein Anreiz geboten werden, Feuchtgebiete wie Röhrichte, Großseggensümpfe, Flach-, Übergangs- und Hochmoore -die in ihrer Gesamtheit durch § 3 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 definiert werden- unter einen besonderen Schutz zu stellen.

Weitere Informationen:

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/feuchtgebietsfoerderung.shtml>

11.6.6.7 ÖPUL – Naturschutzmaßnahmen

Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

Im ÖPUL 2000 - Naturschutzprogramm wird die Pflege von ökologisch wertvollen Flächen und Kleinstrukturen, die durch die bäuerliche Bewirtschaftung erhalten bzw. gepflegt werden, gefördert.

Diese Seite ist zur Zeit in Ausarbeitung!

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/naturschutz-oepul.shtml>

11.6.7 Wald

Die forstliche Förderung hat zum Ziel, eine nachhaltige und ökologisch orientierte Waldwirtschaft sicherzustellen, den Wald als Erholungsraum attraktiv zu gestalten und die Schutzwirkung der Wälder für kommende Generationen zu sichern.

Möglichkeiten der Förderungen im Wald:

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der **Schutz-**,

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/schutzwald.shtml>

Wohlfahrts- und **Erholungswirkungen**

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/schutzwald/foerderung.shtml> des Waldes; z.B.

Schutzwaldverbesserung (Aufforstung, Pflege, Erschließung, Seilkranbringung), Erholungseinrichtungen, etc.

Maßnahmen zur Verbesserung der **wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen** <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/vole.shtml> des Waldes wie Waldpflege, Forstschutz, etc.

Maßnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/voleausbildung.shtml> sowie

zur **Vermarktung von Holz- und Holzprodukten**

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/voleholzernte.shtml>

Förderung von Waldbesitzervereinigungen (z.B.: Ankauf von gemeinschaftlich genutzten Maschinen und Geräten, koordinierte Planungen und Pflegeprogramme, Sach- und Personalaufwand.)

Förderung von **Erholungseinrichtungen** im Wald

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/schutzwald/foerderung.shtml>

Förderung der Freigabe von **Mountainbikerouten**

<http://www.tirol.gv.at/themen/sport/radfahren/mountainbike/modell/index.shtml>

Weiter Informationen:

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/allgemeines.shtml>

11.6.8 Wasser - Abwasser

Das Thema Abwasser wird im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft der Abteilung Wasserwirtschaft in der Landesbaudirektion (Gruppe VI) des Amtes der Tiroler Landesregierung behandelt.

Sekretariat: *Dunja KIRCHLECHNER*

A-6020 Innsbruck, Herrengasse 1-3, 1. Stock, Zi. 119

++43(0)512/508-4231, ++43(0)512/508-4205

mailto:siedlungswasserw@tirol.gv.at

Wir stehen Ihnen in folgenden Angelegenheiten hinsichtlich technischer Fragen sowie betreffend Förderungsmöglichkeiten durch Bundesmittel oder Landesmittel zur Verfügung.

Weitere Informationen:

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wasser/abwasser/index.shtml>

11.6.9 Sportförderung

Im Land Tirol gibt es zahlreiche Sportförderungen, die über den politischen Referenten, Landeshauptmann Stellvertreter Hannes Gschwentner und den Tiroler Landessportrat vergeben werden und nachstehend angeführt sind:

- Unterstützungen für den Neu- und Ausbau von Sportstätten

http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_sportstaettenbau.shtml

- Förderung für die Durchführung von oder Teilnahme an Veranstaltungen

http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_veranstaltungen.shtml

- die jährliche Jugendsportförderung an die Tiroler Sportvereine

http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_jugendsportfoerderung.shtml

- für die Sport-Fachverbände die spezielle Trainerförderung

http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_trainerfoerderung.shtml

- Unterstützung für die Erhaltung des Sportbetriebes / Sonstige Förderungen
http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_sonstige_foerderungen.shtml
- über die Tiroler Sport-Fachverbände die Ligaförderung und
http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/sport_ligafoerderung.shtml
- ebenso auch die Förderung der Leistungszentren
http://www.tirol.gv.at/themen/sport/allgemeines/sport_leistungszentren.shtml
- sowie die Förderung der Dach- und Fachverbände
http://www.tirol.gv.at/themen/sport/allgemeines/sport_fachverbaende.shtml

weitere besteht eine Investitionsförderung für Tiroler Schutzhütten, Zuwendung der Berg- und Wasser-Rettung Tirol, Förderung des Skigymnasiums Stams und der Skihauptschule Neustift.

Die Möglichkeit eines Ansuchens haben:

- Gemeinden
- Sportvereine
- Sport-Dachverbände
- Sport-Fachverbände
- Gemeinnützige Institutionen mit eindeutig sportlicher Zielsetzung

Für sämtliche Subventionen des Landes Tirol müssen innerhalb eines Jahres Original-Zahlungsbelege und -rechnungen als Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Bei jedem Verständigungsbrief ist als Hilfe ein Abrechnungs-Formular beigelegt.

Weitere Informationen:

<http://www.tirol.gv.at/themen/sport/foerderungen/index.shtml>

11.7 Salzburg

11.7.1 Erneuerbare Energie

11.7.1.1 Heizen mit Holz

Wärme aus dem Wald ist ein wesentlicher Beitrag zu einer umweltschonenden, nachhaltigen Entwicklung und zur Stärkung der Region. Aus diesem Grund gibt es attraktive Förderungen für diese Heizform.

- Wohnbauförderung
 - Neubau:
 - Sanierung - Austausch alter Kessel
- Holzheizung mit Komfort
- Biomasseförderung im Rahmen Ländlicher Entwicklung
- Errichtung Biomasse- Nah- und -Fernwärme
- Zuschüsse der Gemeinden

Weitere Informationen:

<http://www.salzburg.gv.at/pdf-heizen-mit-holz.pdf>

11.7.1.2 Solarenergie

Sonnenkollektoren und Photovoltaik

Investitionen in photovoltaische Anlagen zur Stromerzeugung oder in thermische Anlagen, sogenannte Sonnenkollektoren, die dann direkt Energie liefern – dank immer ausgeklügelterer Technik sogar an "diesigen" Tagen – lohnen sich!

Wärmepumpe: spart Energie und reduziert Rohstoffverbrauch

Wärmepumpen nutzen die im Erdreich und im Grundwasser sowie in der Umgebungsluft gespeicherte Solarenergie.

Wasserkraft: eine Form der Sonnenenergie

Stromerzeugung durch Wasserkraft ist im Grunde eine indirekte Form der Solarenergie, wird doch durch die Sonne der Kreislauf von Verdunstung, Wolkenbildung und Regen in Gang gehalten.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderrichtlinien, die auf der Homepage unter <http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/energie.htm> anrufbar sind.

Kontakt und wichtige Links

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Tel. Nr. (0662) 8042 DW: 3791 oder 3788

mailto:Gertraud.Riegersperger@salzburg.gv.at

mailto:Franz.Mair@salzburg.gv.at

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/energie/erneuerbar/sonnenenergie.htm>

<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-verk-2403.pdf>

11.7.1.3 Ökostrom

Die Rolle der Öko-Bilanzgruppe im neuen Fördersystem

Das neue Fördersystem sieht eine Zusammenfassung aller geförderten Ökostromanlagen in sogenannte Öko-Bilanzgruppen vor, welche von den Regelzonenführern einzurichten sind. Da es in Österreich drei Regelzonen (APG, TIRAG und VKW-UNG) gibt, existieren auch drei Öko-Bilanzgruppen. Die Regelzonenführer nehmen die Funktion des Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen wahr und sind somit die zentrale Drehscheibe zur Förderung von Ökostrom. Über sie wird die Abnahme, Vergütung und Weiterverteilung des geförderten heimischen Ökostroms abgewickelt.

Was wird gefördert?

- Die gesetzlichen Aufgaben der Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen sind im § 15 Abs. 1 Ökostromgesetz festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Abnahme des Ökostroms zu Fördertarifen
- Abschluß von Verträgen
- Zuweisung des abgenommenen Ökostroms an die Stromhändler mittels Fahrplänen gegen einen Verrechnungspreis von derzeit 4,5 cent/kWh
- Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen derart, daß in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökoenergie am Endverbrauch gegeben ist und die geleisteten Vergütungen gleichmäßig auf die Öko-Bilanzgruppen verteilt werden

- Erstellung von Prognosen über die zukünftig eingespeisten Ökostrommengen und daraus die Ableitung der Fahrpläne für die Stromhändler. Dabei ist auf einen möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie zu achten
- Einhaltung der Marktregeln

Förderungshöhe

Welchen Tarif Sie für Ihren Ökostrom vergütet bekommen, hängt davon ab, ob es sich bei Ihrer Anlage um eine Alt- oder Neuanlage handelt. Auch die Geltungsdauer des Fördertarifs hängt hievon ab.

Kontakt und wichtige Links

Details bitte auf der Homepage des Verbundes unter <http://www.verbund.at/at/apg/oekestrom/index.htm> abzufragen.

Weiter Informationen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/energie/erneuerbar/oekestrom.htm>

11.7.1.4 Kleinwasserkraft

Antragsberechtigte

Der Bauzuschuss darf nur natürlichen Personen und gemeinnützigen Bauträgervereinigungen bzw. gewerblichen Bauträgern gewährt werden, wenn sie Eigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer oder Mieter des zu fördernden Objektes sind.

Was wird gefördert?

Zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Solaranlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung in bestehenden Wohnbauten die der regelmäßigen Befriedigung des Wohnbedarfes dienen (keine Zweit- oder Ferienwohnungen).

Kontakt und wichtige Links

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 15

Mag. Rudolf Krugluger

5020 Salzburg, Südtirolerplatz 11

Tel.: 0662 / 8042– 3790, mailto:rudolf.krugluger@salzburg.gv.at

Weiter Informationen:

<http://www.e-control.at/>

http://www.salzburg.gv.at/pdf-brosch_kleinwasserkraft.pdf

11.7.2 Kultur

Abteilung 12 der Salzburger Landesregierung

Kultur und Sport

Franziskanergasse 5 a, Postfach 527

A-5010 Salzburg

Fax: ++43 662 8042-2919

mailto:kultur@salzburg.gv.at

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/kultur/wir.htm>

Was wird gefördert?

Vorhaben, die überwiegend im allgemeinen Interesse liegen, einen Bezug zu Salzburg haben und aus den Bereichen sind:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Film
- Kulturelles Erbe
- Kulturinitiativen/Kulturzentren
- Literatur
- Musik
- Volkskultur

11.7.2.1 Bildende Kunst**Antragsberechtigte**

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Publikationen (Kataloge) und Ausstellungen
- Jahresprogramm für Institutionen
- Stipendien für Arbeitsaufenthalte im Ausland, Fortbildung zur Erarbeitung/Realisierung von Kunstprojekten

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt und wichtige Links

Weitere Auskünfte: Dr. Dietgard Grimmer, Tel. 0662-8042-2149

<mailto:dietgard.grimmer@salzburg.gv.at>

11.7.2.2 Darstellende Kunst**Antragsberechtigte**

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Jahresprogramm für Institutionen
- Projekte
- Arbeitsstipendien

für Schulspiel, Jugendspiel, Amateurtheater, Professionelles freies Theater (Schauspiel, Musiktheater, Ballett, Tanztheater)

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmübersicht, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt und wichtige Links

Weitere Auskünfte: Matthias Hochradl, Tel. 0662-8042-2680
<mailto:matthias.hochradl@salzburg.gv.at>

11.7.2.3 Film

Antragsberechtigte

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Filmkunstförderung
- Mitfinanzierung von Nachwuchs-, Avantgarde-, Kurz-, Animations- und Dokumentarfilmen, Videoproduktionen, Spielfilmen (Stoff-, Drehbuch- und Projekt-Entwicklung für Kinofilme)
- Mitfinanzierung filmkultureller Einrichtungen und Veranstaltungen

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmübersicht, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt und wichtige Links

Weitere Auskünfte: Dr. Silvester Schröger, Tel. 0662-8042-2530
<mailto:silvester.schroeger@salzburg.gv.at>

11.7.2.4 Kulturelles Erbe

Antragsberechtigte

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

Erhaltung des kulturellen Erbes (historisch wertvolle Bauten mit architektonischer oder volkscultureller Qualität unter anderem auch Kapellen, Mühlen, Getreidekästen)

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmübersicht, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.

- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weitere Auskünfte: Dr. Christian Haller, Tel. 0662-8042-2772
<mailto:christian.haller@salzburg.gv.at>

11.7.2.5 Kulturinitiativen/Kulturzentren**Antragsberechtigte**

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Jahresprogramme bzw. laufender Aufwand von Kulturinitiativen und Kulturzentren in Stadt und Land Salzburg, die eine kontinuierliche und spartenübergreifende Kulturarbeit machen
- Spartenübergreifende Projekte
- Projekte mit neuen Medien
- Soziokulturelle Projekte
- Beiträge zu Investitionen von Kultureinrichtungen
- Kulturvermittlung in Schulen

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weitere Auskünfte: Regina Lechner, Tel. 0662-8042-2086
<mailto:regina.lechner@salzburg.gv.at>

11.7.2.6 Literatur**Antragsberechtigte**

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Druckkostenbeiträge an Autorinnen und Autoren und Verlage
- Ankauf von Publikationen
- Arbeitsstipendien zur Fertigstellung literarischer Werke
- Jahresprogramm literarischer Einrichtungen
- Literarische Veranstaltungen

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weitere Auskünfte: Dr. Daniela Weger, Tel. 0662-8042-2729
<mailto:daniela.weger@salzburg.gv.at>

11.7.2.7 Musik

Antragsberechtigte

Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände, Museen etc.

Was wird gefördert?

- Jahresprogramme von Orchestern, Ensembles, Chören und Gesangsvereinen
- Musikalische Einzelprojekte
- Arbeitsstipendien an Komponistinnen und Komponisten

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weitere Auskünfte: Dr. Daniela Weger, Tel. 0662-8042-2729
<mailto:daniela.weger@salzburg.gv.at>

11.7.2.8 Heimat- bzw. Orts-, Regional- und Fachmuseen

Was wird gefördert?

- Ankauf und Restaurierung von Exponaten
- Gestaltung und Einrichtung von Museumsräumen
- Ausstellungen, museumspädagogische Angebote, museumsbezogene kulturelle Veranstaltungen des Museumsvereins
- Besondere Projekte

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (z.B. Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.

- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weiter Auskünfte: Mag. Dagmar Bittricher, Tel. 0662-8042-3064

<mailto:dagmar.bittricher@salzburg.gv.at>

11.7.2.9 Volks- und Brauchtumpflege, Volkskultur, Blas- und Volksmusik**Antragsberechtigte****Dachverband, Landesverbände, Bezirksverbände****Was wird gefördert?**

- Fortbildung
- Projekte

Vereine (Heimatvereine, Volkstanzgruppen, Schützenkompanien)**Was wird gefördert?**

- Tracht (Erneuerung, Neueinkleidung)
- Anschaffung und Reparatur von Prangerstutzen und Gewehre der Traditionsschützen
- Ausstattung und Einrichtung von Vereinsheimen/-lokalen

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Weiter Auskünfte: Mag. Lucia Luidold, Tel. 0662-8042-2613

<mailto:lucia.luidold@salzburg.gv.at>

oder DI Maria Maier, Tel. 0662-8042-2644

<mailto:maria.maier@salzburg.gv.at>

11.7.2.10 Theater- und Tanzförderung**Antragsberechtigte**

Freie Produktionen und Freie Gruppen

Was wird gefördert?

Förderung Freier Produktionen und Freier Gruppen, die eine künstlerische Alternative zum Repertoire bedeuten, die Theater oder Tanz mit einem möglichst unverwechselbaren künstlerischen Ausdruck vorstellen und authentische Darstellungsweisen entwickeln.

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Für weitere Auskünfte: Matthias Hochradl, Tel. 0662-8042-2680

<mailto:matthias.hochradl@salzburg.gv.at>

11.7.2.11 Filmförderung

Die Filmförderung umfasst die Mitfinanzierung von Nachwuchs-, Avantgarde-, Kurz-, Animations- und Dokumentarfilmen, Videoproduktionen sowie Spielfilmen (hier vor allem Stoff-, Drehbuch- und Projekt-Entwicklung für Kinofilme). Sie beinhaltet neben der Projektförderung die Mitfinanzierung filmkultureller Einrichtungen (zB Programmkino, Produktionseinrichtungen, Filmklubs).

Antragsberechtigte

Freie Produktionen und Freie Gruppen

Was wird gefördert?

Förderung Freier Produktionen und Freier Gruppen, die eine künstlerische Alternative zum Repertoire bedeuten, die Theater oder Tanz mit einem möglichst unverwechselbaren künstlerischen Ausdruck vorstellen und authentische Darstellungsweisen entwickeln.

Einreichung - Kriterien

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.
- Wir benötigen ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt entsprechenden Unterlagen (zB Projektbeschreibungen, Ausgaben- und Finanzierungsplanung, Programmvorschau, Kostenvoranschläge, künstlerischer Werdegang, Katalog, etc.).
- Nach Abschluss des Vorhabens verlangen wir den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.
- Die Einreichung des Antrages auf elektronischem Weg ist möglich.

Kontakt

Dr. Silvester Schröger, Tel. 0662-8042-2530

<mailto:silvester.schroeger@salzburg.gv.at>

11.7.2.12 Kulturinitiativen/ Kulturzentren

Antragsberechtigte

Einzelpersonen/Personengruppen/Vereine, die im Bereich der nicht gewinnorientierten Kulturvermittlung und Kulturveranstaltungen beispielgebend tätig sind.

Förderungshöhe: Dotation: € 3.635,-, jährlich

Kontakt: Regina Lechner, Tel. ++43 662 8042-2086

<mailto:regina.lechner@salzburg.gv.at>

11.7.3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Amt der Salzburger Landesregierung

Ref. 4/21 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Kaigasse 14 – 16, 5010 Salzburg

mailto:laendl-strassen@salzburg.gv.at

Tel.: 0662/8042-2520

Fax: 0662/8042-762520

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf.htm - foerderung_lw

11.7.3.1 Aktuelle Förderungen der Land- und Forstwirtschaft im Überblick:

- Förderungen zur Landwirtschaft
- Förderungen zur Forstwirtschaft
- Förderungen zur Veterinärmedizin
- Förderungen zur Agrarbehörde
- Förderungen zur Jagd und Fischerei
- Förderungen zu Schulen und Ausbildungen
- Förderungen zur Katastrophenhilfe
- Förderungen zur Bioenergie

11.7.4 LANDWIRTSCHAFT

- Neuerrichtung und Umbau von Güterwegen, Almwegen, Wirtschaftswegen
- Schlussvermessung alter Weganlagen
- Neubau und Erhaltung von landwirtschaftlichen Seilbahnen
- Alm- und Wirtschaftswegerhaltung
- Ländlicher Straßenerhaltungsfonds
- Agrarinvestitionskredite (AIK)
- Förderung von baulichen Maßnahmen an Bauern- und Austraghäusern
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung
- Nutztierschutzförderung
- Um-, Neu- und Zubau von Almgebäuden
- Almwirtschaftliche Kleinmaßnahmen sowie Hubschraubertransporte
- Förderung des überbetrieblichen Landmaschineneinsatzes
- Bodenschutzförderung
- LEADER+
- ÖPUL (ländliche Entwicklung)
- Ausgleichszulage (ländliche Entwicklung)
- Förderung der Anpassung und Entwicklung des ländlichen Raumes (Art 33)
- Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei

- Salzburger Bauernhilfe
- Betriebs- und Haushaltshilfe (LWK)
- Förderung von Besitzfestigungs- und Siedlungsmaßnahmen

11.7.4.1 Neuerrichtung und Umbau von Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen

Antragsberechtigte

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe und Interessenten-, Güterweg- und Agrargemeinschaften.

Was wird gefördert?

Zeitgemäßes und funktionstaugliches ländliches Verkehrsnetz

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/ilnk-foerderung_neuer-umbau-gw.htm#author=

11.7.4.2 Schlussvermessung von ländlichen Straßen- und Wegenlagen

Antragsberechtigte

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe und Interessenten-, Güterweg- und Agrargemeinschaften.

Was wird gefördert?

Fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Schlussvermessung von bestehenden ländlichen Straßen- und Wegenlagen

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_schlussverm-gw.htm#author=

11.7.4.3 Neubau und Erhaltung von landwirtschaftlichen Seilbahnen

Antragsberechtigte

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe und Interessenten-, Güterweg- und Agrargemeinschaften.

Was wird gefördert?

Neubau, Umbau und Erhaltung von landwirtschaftlichen Seilbahnen mit und ohne Personenverkehr zur Bewirtschaftungserleichterung oder Erschließung von Landwirtschaftsbetrieben in Extremlagen bzw. Erhaltung der Betriebssicherheit von bestehenden Anlagen.

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_seilbahnen-gw.htm#author=

11.7.4.4 Alm- und Wirtschaftswegerhaltung

Antragsberechtigte

Rechtsträger von Alm- und Wirtschaftswegen (Einzelpersonen, Personengruppen, Genossenschaften).

Was wird gefördert?

Instandhaltung und Instandsetzung von sanierungsbedürftigen Alm- und Wirtschaftswegen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionstauglichkeit.

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_alm-wirtschaftswegerh.htm#author=

11.7.4.5 Agrarinvestitionskredit (AIK)

Antragsberechtigte

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen

Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Ziele gem. Pkt. 2 der SRL verfolgen.

Was wird gefördert?

Zur Unterstützung der Investitionstätigkeit, Erleichterung des Anpassungsprozesses an die sich ständig ändernden technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Sicherstellung der Gesamtfinanzierung werden für längerfristige Kredite Zinsenzuschüsse (Darlehen mit verbilligtem Zinsfuß) gewährt.

Kontakt

mailto:rupert.schitter@salzburg.gv.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foeaik.htm

11.7.4.6 Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

Die Investitionsförderung in der Landwirtschaft soll die Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft sichern, vor allem die der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernisse.

Antragsberechtigte

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Was wird gefördert?

Neu-, Zu-, Um- und Ausbau landwirtschaftlicher Stall- und Wirtschaftsgebäude einschließlich der technischen Einrichtungen, Anlagen und Bauten (z.B. Entmistungsanlagen, Aufstallungen, milchtechnische Einrichtungen, Silos, Düngersammelanlagen, Kompostaufbereitungsplatte, Wasserversorgung)

Errichtung und Sanierung von Wirtschaftsräumen.

Es können Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) oder Investitionszuschüsse oder die Kombination beider gewährt werden.

Kontakt und wichtige Links

DI Rupert Schitter

mailto:rupert.schitter@salzburg.gv.at

www.lebensministerium.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foeaik.htm

11.7.4.7 Um-, Neu- und Zubau von Almgebäuden

Unterstützung der Almbewirtschafter bei der Schaffung und Verbesserung von zeitgemäßen Almeinrichtungen im Interesse der Erhaltung der Wirtschafts-, Schutz- und Erholungsfunktion der Almen.

Antragsberechtigte

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Was wird gefördert?

Bauliche Investitionen im Bereich der Almgebäude (Neu-, Zu-, Um- und Ausbau) einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen (Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, udgl.)

Zur Unterstützung der Almbewirtschafter bei der Schaffung und Verbesserung von zeitgemäßen Almeinrichtungen im Interesse der Erhaltung der Wirtschafts-, Schutz- und Erholungsfunktion der Almen.

Kontakt und wichtige Links

DI Rupert Schitter

Tel. 0662/8042/2396, Fax. 0662/8042/2920,

mailto:rupert.schitter@salzburg.gv.at

www.lebensministerium.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_almgebaeude.htm

11.7.4.8 Almwirtschaftliche Kleinmaßnahmen sowie Hubschraubertransporte für Investitionen auf unerschlossenen Almen

Antragsberechtigte

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Was wird gefördert?

Bauliche Investitionen im Bereich der Almgebäude (Neu-, Zu-, Um- und Ausbau) einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen (Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, udgl.)

Zur Unterstützung der Almbewirtschafter bei der Schaffung und Verbesserung von zeitgemäßen Almeinrichtungen im Interesse der Erhaltung der Wirtschafts-, Schutz- und Erholungsfunktion der Almen.

Kontakt und wichtige Links

DI Rupert Schitter

Tel. 0662/8042/2396, Fax. 0662/8042/2920,

mailto:rupert.schitter@salzburg.gv.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_inves_unerschl_almen.htm

11.7.4.9 Gemeinschaftsinitiative LEADER +

Antragsberechtigte

Lokale Aktionsgruppen, Vereine, Verbände, ARGE's, Firmenkooperationen und andere Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen bzw. deren Rechtsträger, KMU, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Sonstige

Was wird gefördert?

Förderung innovativer, zukunftsorientierter Lösungsansätze im ländlichen Raum. Zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes als möglichst eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung und Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten.

Rückfragen an

Dr. Josef Guggenberger, DW 2508 <mailto:josef.guggenberger@salzburg.gv.at>

Regionale Ansprechpartner und weiter Informationen:

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/leader.htm

11.7.4.10 Agrarumweltmaßnahmen: ÖPUL

(Österreichisches Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft)

Antragsberechtigte

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Vorgaben der einschlägigen Sonderrichtlinie müssen erfüllt sein (siehe Download).

Was wird gefördert?

Unterstützung einer naturnahen Landbewirtschaftung sowie Abgeltung der von der Landwirtschaft unentgeltlich erbrachten multifunktionalen Leistungen. Das ÖPUL bietet einen Anreiz zur Einführung bzw. Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und einer gepflegten Kulturlandschaft vereinbar sind, im Dienste der gesamten Gesellschaft.

Kontakt und wichtige Links

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

<http://www.lebensministerium.at/land>

Agrarmarkt Austria <http://www.ama.at/>

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

<http://www.agrar-net.at/>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/oepul.htm

11.7.4.11 Ausgleichszulage (Bergbauernförderung).

Antragsberechtigte

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Die Vorgaben der einschlägigen Sonderrichtlinie müssen erfüllt sein (siehe Download).

Was wird gefördert?

Ausgleich für naturräumlich bedingte Nachteile von landwirtschaftlichen Betrieben in genau definierten Gebieten.

Zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft.

Erhaltung des ländlichen Raumes unter ungünstigen Standortbedingungen

Förderungshöhe

Die Förderung setzt sich aus EU,- Bundes- und Landesmitteln zusammen. Die Förderhöhe bei Erhalt einer Ausgleichszulage entnehmen Sie bitte der Sonderrichtlinie (siehe Download).

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

<http://www.lebensministerium.at/land>

Agrarmarkt Austria <http://www.ama.at/>

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

<http://www.agrar-net.at/>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/ausgleichszulage.htm

11.7.4.12 Anpassung und Entwicklung in ländlichen Gebieten (Artikel 33)

Eine Maßnahme aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gefördert werden können innovative landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Projekte, welche nicht der landwirtschaftlichen Urproduktion dienen.

Antragsberechtigte

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe: Natürliche Personen, Juristische Personen, Personenvereinigungen;

Projekträger: Natürliche Personen, Juristische Personen, Personenvereinigungen;

Gebietskörperschaften: Geschäftsanteil od. Beteiligung darf 25% nicht überschreiten; Bund, Länder und Gemeinden sind von der Förderung ausgenommen.

Kontakt und wichtige Links

Dr. Josef Guggenberger

Tel.: +43 (0) 662/ 8042 – 2508 Fax: +43 (0) 662/ 8042 – 2920

Dr. Josef Guggenberger, DW 2508 <mailto:josef.guggenberger@salzburg.gv.at>

Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FI AF)

Antragsberechtigte

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, Verarbeitung, Vermarktung im Inland oder Verkaufsförderung tätig sind (siehe Download).

Was wird gefördert?

Zur Unterstützung der Fischerei und Aquakulturproduktion sowie Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.

Förderungshöhe

Die Förderung setzt sich aus EU-, Bundes- und Landesmitteln zusammen.

Die Förderung gestaltet sich als Zuschuss zu den Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand.

Kontakt und wichtige Links

DI Peter Stadlbauer

Tel.: 0662/8042-2467, Fax: 0662/8042-2920

<mailto:peter.stadlbauer@salzburg.gv.at>

11.7.5 FORSTWIRTSCHAFT

- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder
- Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes
- Schutzwaldverbesserung und Hochlagenaufforstung
- Walderschließung (Um- und Neubau von Forststraßen)
- Maßnahmen zur Verarbeitung und für Marketing von Holz- und Biomasse

- Maßnahmen zur forstl. Aufklärungsarbeit, Waldpädagogik u. Waldschulen; Pilotprojekte
- Maßnahmen zur Förderung von Waldbesitzervereinigungen
- Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung
- Maßnahmen zur Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und deren Pflege

11.7.5.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Nachhaltige Verbesserung der Wälder durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur; den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an die natürliche Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und -mischung.

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl.Ing. Wiener, <mailto:ludwig.wiener@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/erhaltung_verbesserung.htm

11.7.5.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes, Erhaltung seltener kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl.Ing. Wiener <mailto:ludwig.wiener@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/verbesserung_gesellschaftlich.htm

11.7.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Zur Erhaltung und Instandsetzung der Schutzwirkung des Waldes insbesondere zur Sicherung des Siedlungsraumes

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl. Ing. Franz Klaushofer, <mailto:franz.klaushofer@salzburg.gv.at> DW 3685

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/erhaltung_verbesserung.htm

11.7.5.4 Walderschließung (Um- und Neubau von Forststraßen)

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung, Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung; Minimierung der Holzernte- und Erosionsschäden; Verbesserung der Bedingungen für Waldarbeit und -brandbekämpfung.

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, DW 3683 <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl.Ing. Wiener; DW 3692 <mailto:ludwig.wiener@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerd-walderschliessung.htm

11.7.5.5 Maßnahmen zur Verarbeitung und für Marketing von Holz- und Biomasse

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Holzernte, den Verkauf oder die Verarbeitung von heimischem Holz. Verbesserung des Transportes und der Lagerung von heimischem Holz, Bereitstellung von Biomasse

Kontakt

Dipl.Ing. Alexander Zobl, Tel. 0662/870571-272

Ing. Franz Brunner, Tel. 0662/870571-274

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/marketing.htm

11.7.5.6 Maßnahmen zur forstlichen Aufklärungsarbeit, Waldpädagogik und Waldschulen; Pilotprojekte

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Information und Bwusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die Funktionen und Leistungen des Waldes und dessen Bedeutung für den ländlichen Raum

Kontakt

Dipl.Ing. Alexander Zobl, Tel. 0662/870571-272

Ing. Franz Brunner, Tel. 0662/870571-274

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/forstliche_aufklaerung.htm

11.7.5.7 Maßnahmen zur Förderung von Waldbesitzervereinigungen

Antragsberechtigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften

- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung, gemeinsamer Verkauf oder die Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Ausbau von Serviceleistungen für die Mitglieder der Waldbesitzervereinigungen.

Kontakt und wichtige Links

Dipl.Ing. Alexander Zobl, Tel. 0662/870571-272

Ing. Franz Brunner, Tel. 0662/870571-274

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/waldbesitzervereinigung.htm

11.7.5.8 Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung**Antragsberechtigte**

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse geschädigten oder zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials; Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes.

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, DW 3683 <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl.Ing. Wiener; DW 3692 <mailto:ludwig.wiener@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/belastung_vorbeugung.htm

11.7.5.9 Maßnahmen zur Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und deren Pflege**Antragsberechtigte**

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Projektträger
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Sonstige Förderungswerber
- Bringungsgenossenschaften
- Nutzungsberechtigte (im Rahmen von Bringungsgenossenschaften)

Was wird gefördert?

Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und

Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen;
Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des
Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes
mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Kontakt

Dipl.Ing. Egger, DW 3683 <mailto:josef.egger@salzburg.gv.at>

Dipl.Ing. Wiener; DW 3692 <mailto:ludwig.wiener@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/neuaufforstung.htm

11.7.6 AGRAR**11.7.6.1 Wirtschaftswegebau****Antragsberechtigte**

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft

Was wird gefördert?

Schotterwege, Betonspurwege, Asphaltierung

Zeitgemäße Erschließung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in
Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren

Kontakt

Dipl.-Ing. Manfred Kunrath

Tel. (0662)8042 - 3667, Fax - 3897

<mailto:manfred.kunrath@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/wirtschaftswegebau.htm

11.7.6.2 Gemeinsame Maßnahme**Antragsberechtigte**

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft; Grundeigentümer, die Parteien in
einem Agrarverfahren sind

Was wird gefördert?

Verbesserung der Geländebeziehungen, insbesondere nach Grenzänderungen

Zeitgemäße Bewirtschaftung der in einem Zusammenlegungs- oder
Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Grundabfindungen

Kontakt

Dipl.-Ing. Manfred Kunrath

Tel. (0662)8042 - 3667, Fax - 3897

<mailto:manfred.kunrath@salzburg.gv.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/gemeinsame_massnahmen.htm

11.7.6.3 Grünmaßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Grundablösen**Antragsberechtigte**

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft; Grundeigentümer, die Parteien in
einem Agrarverfahren sind

Was wird gefördert?

Anlage und Sicherung von Hecken, Biotopen, naturnahen Landschaftselementen einschließlich der Grundablösen

Berücksichtigung der Natur- und Landschaftsschutzinteressen und der ökologischen Belange in Zusammen- oder Flurbereinigungsverfahren

Kontakt

Dipl.-Ing. Manfred Kunrath

Tel. (0662)8042 - 3667, Fax - 3897

mailto:manfred.kunrath@salzburg.gv.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/gruenma_nahmen.htm

11.7.7 KATASTROPHENHILFE

Förderungen zur Katastrophenhilfe

Antragsberechtigte

Natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften. Bei juristischen Personen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, ist eine Beihilfe nur dann möglich, wenn durch das Katastrophenereignis eine vom Geschädigten nachzuweisende Existenzgefährdung eintritt.

Was wird gefördert?

Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden

Beihilfengewährung für außerordentliche Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurrung, Lawine, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel entstanden sind. Dies gilt für Schäden, die nicht versicherbar sind bzw. für die der Abschluss einer Versicherung nicht zumutbar war.

Die Schadenshöhe darf € 1000,-- nicht unterschreiten.

Beantragung und Auszahlung über Gemeindeamt der jeweiligen Schadensgemeinde;

Beantragung bis spätestens 1/2 Jahr nach Schadenseintritt beim Amt der Salzburger Landesregierung im Wege der Gemeinde.

Kontakt

Egon Leitner DW 2420, mailto:egon.leitner@salzburg.gv.at

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_katfonds.htm

11.7.8 Energie von Biomasse**Antragsberechtigte**

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft; Grundeigentümer, die Parteien in einem Agrarverfahren sind

Was wird gefördert?

Biomasseheizanlagen, Biomassefernwärme bis 4 MW, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftanlagen, Biotreibstoffanlagen.

Förderung der Nutzung heimischer, erneuerbarer Energieträger zur Reduktion von Emissionen und Treibhausgasen sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.

Kontakt

DI Rupert Schitter, mailto:rupert.schitter@salzburg.gv.at

Tel.: 0662/8042-2396, Fax: 0662/8042-2920

<http://ww.kommunalkredit.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen_lf/foerderung_biomasse.htm

11.7.9 Umwelt

Amt der Salzburger Landesregierung,

Referat 13/01, Postfach 527,

Friedensstrasse 11, A- 5010 Salzburg

Naturschutz

- Landschaftspflege
- Vertragsnaturschutz
- Naturschutzfonds

Beschreibung

Während früher ausschließlich hoheitliche Instrumente zum Schutz der Natur eingesetzt worden sind, gewinnt in jüngster Zeit der Vertragsnaturschutz zunehmend an Bedeutung.

Was wird gefördert?

Die im Interesse des Naturschutzes gelegene Bewirtschaftung von Grundflächen, z.B. das Mähen von Streuwiesen; aktive Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Biotope und Strukturen, z.B. Entbuschungen; die Einschränkung oder der Verzicht auf bestimmte Bewirtschaftungsformen, z.B. der Verzicht auf Düngung; sonstige Maßnahmen, die eine ökologische oder landschaftsästhetische Verbesserung bewirken, z.B. die Anlage von Hecken, Renaturierungen von Gewässern, das Errichten bodenständiger Dach- oder Zaunformen;

Die Finanzierung dieser Maßnahmen kann vom Land, von den Gemeinden sowie aus dem Salzburger Naturschutzfonds erfolgen.

11.7.9.1 Naturschutzförderung

Was wird gefördert?

Landschaftspflege

Unter Landschaftspflege sind alle aktiven Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung einer vielfältigen, ästhetisch schönen und ökologisch leistungsfähigen Landschaft zu verstehen.

Kleinere Landschaftspflegemaßnahmen werden im Auftrag des Landes oder einer Gemeinde in Zusammenarbeit mit Landwirten oder geeigneten Firmen verwirklicht, sie können aber auch als Ausgleichsmaßnahmen dem Antragsteller in einem naturschutzbehördlichen Verfahren vorgeschrieben werden.

Für größere oder komplexe Landschaftspflegemaßnahmen ist die Erstellung von Landschaftspflegeplänen erforderlich. Ziele solcher Landschaftspflegepläne können die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Verhältnisse eines bestimmten Landschaftsausschnitts, seines Landschaftsbildes oder seines Wertes für die Erholung sein.

Kontakt und wichtige Links

Amt der Salzburger Landesregierung

Auskunft: Dipl. Ing. Bernhard Riehl <mailto:bernhard.riehl@salzburg.gv.at>

Dipl. Ing. Günter Jaritz <mailto:guenter.jaritz@salzburg.gv.at>

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz.htm>

11.7.9.2 Vertragsnaturschutz

Beschreibung

Die Ziele des vertraglichen Naturschutzes liegen in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung und der Verbesserung Salzburger Natur- und Kulturlandschaft.

Antragsberechtigte

Als Förderungswerber kommen grundsätzlich die Bewirtschafter prämiensfähiger Flächen in Frage, wobei bei Pachtflächen die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegen muss.

Ansprechpartner im Vertragsnaturschutz:

Ing. Alexander Leitner <mailto:alexander.leitner@salzburg.gv.at>

Ing. Andreas Hofer <mailto:andreas.hofer@salzburg.gv.at>

0662-8042-5516, 0662-8042-5514

Zuständigkeiten: Lungau, Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau

Dipl.Ing. Günter Jaritz, <mailto:guenter.jaritz@salzburg.gv.at>

Anne Hasenbichler <mailto:anne.hasenbichler@salzburg.gv.at>

0662-8042-5513, 0662-8042-5535

Zuständigkeiten:

Koordination Vertragsnaturschutz, Förderabwicklung, generelle Anfragen, Projektbestätigungen, Förderprogramm, Verträge, Ländliche Entwicklung

Postadresse (alle):

Friedensstraße 11, Postfach 527, 5010 Salzburg

Weitere Informationen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/landschaftspflege/vertragsnaturschutz.htm>

11.7.9.3 Naturschutzfonds

Der Salzburger Naturschutzfonds wurde durch die Naturschutzgesetz-Novelle 1997 zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet.

Was wird gefördert?

Der Schwerpunkt dieses Förderinstrumentes liegt in der effizienten und einfachen Umsetzung von Naturschutzprojekten, durch die eine nachhaltige Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Naturlebensräumen bewirkt wird (Landschaftspflege).

Förderungshöhe

Jährlich stehen dafür ca. S 10 Mio. zur Verfügung, wobei die Verwaltung dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, obliegt.

Die Mittelverteilung erfolgt durch die festgelegte Zweckwidmung der Einnahmen und liegt im Ermessen der Salzburger Landesregierung. Es wird jedenfalls darauf Rücksicht genommen, dass jene Fondsmittel, die sich aus der Naturschutzabgabe ergeben zu 50 % für Förderungsvorhaben der Salzburger Gemeinden im Sinne der Zielsetzungen dieser Richtlinie reserviert sind.

Förderungen im Bereich Verkehr

- Anschlussbahnen
<http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/verkehr/queterverkehr-2/foerderungab-2.htm>
- Lärmschutzfenster
http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/verkehr/strasse_auto/laermschutzfensterfoerderung-1.htm
- Verkehrssicherheitsfonds
http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/verkehr/strasse_auto/verkehrsplanung-strassenverkehr/verkehrssicherheit-3/vsf-fonds.htm

11.7.9.4 Lärmschutz

Antragsberechtigte

Eigentümer, Hausverwaltungen oder Mieter des Objektes

Was wird gefördert?

Lärmschutzelemente (Fenster, Türen)

Um die Beeinträchtigung von Wohn- und Schlafräumen durch den Straßenlärm an Landesstraßen B und L zu mindern

An Landesstraßen B und L

Kontakt

Ernst Schwegel mailto:ernst.schwegel@salzburg.gv.at

Telefon: +43662-8042-4272

11.7.9.5 Förderung von Verkehrssicherheitsprojekten: Salzburger Verkehrssicherheitsfonds

Antragsberechtigte

Hinsichtlich dessen Rechtspersönlichkeit bestehen vorab keine Einschränkungen.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen und konkrete Projekte zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,
- Verkehrserziehung,
- Studien, Forschungen sowie Publikationen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Kontakt

Kontakt: Dipl.- Ing. Ralf Kühn,

Michael Pacher Str. 36,

A-5020 Salzburg;

Tel.: 0662/8042-4468;

<mailto:ralf.kuehn@salzburg.gv.at>

<http://www.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i/ e1/2/ e2/2/ e3/3000/ relid/526/ relid2/1307/ id/2301>

http://www.salzburg.gv.at/doc-vs-f-sbg_formular_050120-3.doc Formular für Förderansuchen

http://www.salzburg.gv.at/pdf-vs-f-sbg_schwerpunkte_050120.pdf Förderschwerpunkte

http://www.salzburg.gv.at/pdf-vs-f-sbg_richtlinien_050120.pdf Förderrichtlinien

11.7.9.6 Linkliste zu Naturschutzrelevanten Themen:

http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/service_kontakt/links.htm

11.7.10 SOZIALES

Im Sozialen Bereich werden folgende Aktivitäten gefördert:

- Aktivitätenförderung Jugendinitiativen, -organisationen
- Jugendarbeit in der Gemeinde
- Allgemeines Förderansuchen des Landes

Weitere Informationen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/landesjugendreferat.htm>

11.7.11 Gesellschaft**11.7.11.1 Frauenförderung****Was wird gefördert?**

Wir fördern vorrangig Frauengruppen, -projekte und –initiativen in den Regionen des Bundeslandes Salzburg, die durch ihre Aktivitäten zur Förderung eines eigenständigen soziokulturellen Lebens von Frauen in ihrer Umgebung beitragen.

Antragsberechtigte

- Private Vereine, Gruppen
- Soziokulturelle Ausrichtung (weiblicher Lebenszusammenhang), emanzipatorischer Charakter
- Zielgruppe Frauen
- Ländliche Regionen

Wir fördern nach inhaltlichen Schwerpunkten:

- Bekämpfung der Armut von Frauen (Gewalt, Unterhalt, Obsorge der Kinder, Armutfallen ...)
- Feministische Frauenbildung (Neue Technologien, Politische Bildung, Projektmanagement, Persönlichkeitsbildung ...)
- Realisierung der Chancengleichheit und Gender Mainstreaming (Grundlagenarbeit, Wissenschaftliche Arbeiten zur Frauen- und Genderforschung ...)
- Mädchenförderung (Aufbau einer kontinuierlichen feministischen Mädchenarbeit, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit, Projekte ...)
- Frauen mit Behinderungen

Kontakt

Büro für Frauenfragen & Chancengleichheit des Landes Salzburg

Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg

Ansprechpartnerin: Maga Brigitte Müller-Orthner, 0662/8042-4045

mailto:brigitte.mueller@salzburg.gv.at

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/frauen/frauenfoerderung/subvention.htm>

11.7.11.2 Familie - Einzelprojekte

Förderung von Einzelprojekten mit dem Ziel, die Familienfreundlichkeit in den Salzburger Gemeinden weiter zu stärken.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/familie/sonderprojekte.htm#ilnk-sonderprojekte-anker5>

11.7.12 Sport

Für Verbände, Vereine sowie Einzelsportler bestehen einige Sportförderungen aus Landesmitteln. Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Förderungen. Details dazu sind in der Broschüre "Förderrichtlinien Sport" zusammengestellt (Download) siehe unten auf dieser Seite).

- Salzburger Sporthilfe
- Jugendförderung (Fachverbände)
- Jugendförderung (Vereine)
- TrainerInnenförderung (Fachverbände)
- TrainerInnenförderung (Vereine)
- Fahrtkostenzuschüsse für Einzelsportarten
- Fahrtkostenzuschüsse für Mannschaftssportarten
- Fachverbands-Jahresförderung
- Leistungszentren (Fachverbände)
- Landestrainer (Fachverbände)
- Sportstättenförderung
- Veranstaltungsförderung
- Vereinsjubiläen

11.7.12.1 Alle Förderungen im Überblick

http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/sport/foerderungen_3.htm

11.7.12.2 Förderrichtlinien Sport

In einem Band sind alle Förderungen des Landessportbüros zusammengefasst und erläutert.

http://www.salzburg.gv.at/foerderrichtlinien_sport.pdf

11.7.12.3 Die Salzburger Sporthilfe

Was wird gefördert

- Einzelsportförderung
- Mannschaftssportförderung
- Behindertensport

Weiter Informationen:

http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/sport/foerderungen_3/sbg_sporthilfe.htm

11.7.13 Wissenschaft und Forschung

Einreichsstelle von Förderansuchen:

Amt der Salzburger Landesregierung
„F&E Förderansuchen“
Präsidialabteilung
Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg

Zielsetzungen

Die Entwicklung und Förderung von Wissenschaft und Forschung stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Politik dar. Sie fällt zwar grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes, doch infolge der Umstrukturierung der nationalen Forschungspolitik sind auch die Bundesländer aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten.

Die allgemeinen Zielsetzungen der Forschungspolitik des Landes sind:

- Die bestehenden Stärken in Wissenschaft und Wirtschaft weiter auszubauen und zugleich offen zu sein für innovative Forschungsvorhaben in neuen Richtungen,
- die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken und international auszurichten,
- die regionale Forschungs- und Technologiekompetenz auszubauen,
- Salzburg und seine Regionen in den Bereichen Forschung und technologischer Entwicklung zu fördern,
- den Wissenschafts- und Forschungsstandort Salzburg zu festigen und auszubauen,
- die Kooperation und Vernetzung der bestehenden regionalen Wissenschafts- und F&E-Einrichtungen zu fördern
- und die soziale und kulturelle Lebensqualität in Salzburg und seinen Regionen im Einklang mit wissenschaftlichem und technologischem Fortschritt zu gestalten.

Bei den folgenden wichtigsten Aktionsfeldern der Wissenschafts- und Forschungspolitik des Landes Salzburg handelt es sich um sechs thematische Bereiche:

- Kultur
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Gesundheit und Wohlfahrt: Medizin, soziale Arbeit, Ernährung
- Umweltforschung: Lebensraum und Naturraum
- Holzforschung und Holzwirtschaft
- Information und Kommunikation

Weiter Informationen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bildungsforschung/wissforsch/forschungspolitik.htm>

11.7.13.1 Entwicklungszusammenarbeit und Osteuropahilfe

Die Entwicklungspolitik des Landes Salzburg ist seit 1963 im Landeshaushalt verankert. 1985 konstituierte sich der „Entwicklungspolitische Beirat der Salzburger Landesregierung“, der Grundsätze und Kriterien für die Förderung von Projekten in Ländern des Südens ebenso wie die Bildungsarbeit im Inland erarbeitete. 1994 kam es zur Festlegung von Schwerpunktländern der Entwicklungskooperation auf die Regionen San Vicente in El Salvador und Singida in Tansania. Je 20 % der Verfügungsmittel kommen in diesen Regionen zum Einsatz. Weitere 20 % der Mittel sind für Maßnahmen zur Bildungs- und Informationsarbeit im Inland reserviert. Den Vorsitz im Entwicklungspolitischen Beirat der

Salzburger Landesregierung führt HR Univ.-Prof. Dr. Heinz Rothbucher, die Geschäftsführung liegt bei der Präsidialabteilung.

Bekannt entwickelte politische Organisationen im Land Salzburg vernetzen sich unter <http://www.salzb.org.at/>. Aktuelle Nachrichten aus dem Süden und Veranstaltungstermine bei uns werden hier ausgetauscht.

Rückfragen an:

Dr. Franz Wasner, Tel.: 8042-2116

<mailto:franz.wasner@salzburg.gv.at>

11.8 Steiermark

Amt der Steiermärkischen

Landesregierung

8011 Graz-Burg

Tel.: 0316/877-0, Fax.: 0316/877-22 94

<mailto:post@stmk.gv.at>

<http://www.verwaltung.steiermark.at/>

11.8.1 Kunst

11.8.1.1 Kunst- und Kulturförderungen in der Steiermark

Förderungsmaßnahmen im Bereich Kunst und Kultur

Grundlage bildet das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz.

Eine Förderung soll die Initiative und wirtschaftlich zumutbare Eigenleistung der Kulturträger anregen und berücksichtigen. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen, deren Tätigkeit im Interesse des Kulturlebens liegt, für ein bestimmtes Vorhaben oder für ihre allgemeine kulturelle Tätigkeit gewährt werden. Die Förderung kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen anzustreben.

Die Förderung soll die von ihr unterstützten kulturellen Leistungen und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich machen und Verständnis für sie wecken.

Auskünfte erhalten Sie bei Frau Dr. Christina Schubert, Tel. (0316) 877-4318

<mailto:christina.schubert@stmk.gv.at>

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss einen Bezug zur Steiermark haben. Ein Ansuchen um Förderung muss vor Projektbeginn eingebracht werden. Anträge können jederzeit eingebracht werden. Bitte verwenden Sie unser Antragsformular, das Sie weiter unten downloaden können.

<http://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/2168329/DE/>

11.8.1.2 LANDESKULTURPREISE

Das Land Steiermark vergibt in Anerkennung herausragender Leistungen Landeskulturpreise und Stipendien.

Die Preise und Stipendien werden über Vorschlag - fallweise auch nach einer öffentlichen Ausschreibung - von einer unabhängigen Jury für ein oder mehrere Werke vergeben. Die Jurymitglieder sowie die vorgeschlagenen PreisträgerInnen werden von der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt.

Die KünstlerInnen soll ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben oder durch ihre Arbeit der Steiermark verbunden bzw. durch längeren Aufenthalt diesem Bundesland verpflichtet sein.

Die öffentliche Ausschreibung für die Preise, sofern sie vorgesehen ist, wird auf u.a. Seiten sowie in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

Durchführung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 9 - Kultur / Landeskulturpreise

Mag. Christa Eisner

Tel.: +43 316 877 - 5856 od. 4830

mailto:a9@stmk.gv.at

oder mailto: christa.eisner@stmk.gv.at

<http://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/2168404/DE/>

11.8.1.3 Filmförderung

Die Stärkung und den Ausbau des Filmstandortes Steiermark hat die neu gegründete steirische Filmförderstelle "Cine Styria Filmcommission" zum Ziel. Die Mittel dazu - jährlich rund 1,5 Millionen Euro - stellen sowohl das Land Steiermark als auch die Landeshauptstadt zur Verfügung.

"Wir verstehen uns als eine regionale, nationale und internationale Schnittstelle für Networking, Promotion, Information, Service, Support und Förderung steiermarkrelevanter Film-, TV- und Multimediaprojekte", so der Vorsitzende der Förderstelle, Enrico Jakob.

Konkrete Ziele sind u.a. die Präsentation der Attraktivität von Graz und der Steiermark als Standorte für nationale und internationale Film- und Fernsehprojekte sowie die Förderung und Stärkung steirischer FilmemacherInnen und -produzentInnen.

CINE STYRIA - Filmcommission & Fonds

A-8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2

mailto:cinestyria@stmk.gv.at

Internet: www.cinestyria.at

<http://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/3553764/DE/>

11.8.2 Landwirtschaft und Umwelt**11.8.2.1 Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder****Förderungsziel:**

Nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur

Förderungsgegenstand:

Waldbauliche Pflegemaßnahmen wie Bestandesumbau, Kulturbegründungsmaßnahmen, Dickungspflege, Stammzahlreduktion, Astung, Biotopholz, Waldrandgestaltung, Bodenverbesserung und die Erstellung

betrieblicher Pläne.

Förderungsgeber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften.

Abwicklungsstelle

Landeskammer für Land und Forstwirtschaft Steiermark, Forstabteilung Referat Waldbau – Dipl.Ing. Bertram Kohlfürst, 0316/8050-1273

11.8.2.2 Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

Förderungsziel:

Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes Erhaltung seltener, kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen

Förderungsgegenstand:

Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes wie Parkplätze, Wander und Radwege bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätze, Sporteinrichtungen, Errichtung von Hütten und sonstigen Baulichkeiten, seltene, kulturell wertvolle Bewirtschaftungsformen

Förderungsgeber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Gebietskörperschaften.

Abwicklungsstelle:

Landesforstinspektion Steiermark Dipl.Ing. Wolfram Wögerer 0316/877-4525

11.8.2.3 6.2.3 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz und Wohlfahrtswirkung

Förderungsziel:

Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Schutz oder Wohlfahrtsfunktion des Waldes

Förderungsgegenstand:

Neuaufforstungen von Hochlagen (Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze)

Wiederaufforstungen von unzureichend verjüngten Wäldern einschließlich Verjüngungshiebe und integrierende Kultur-begründungs- sicherungs- und Pflegemaßnahmen, wobei Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden als förderbare Kosten nicht berücksichtigt werden können.

Waldbauliche und bringungstechnische Maßnahmen in Hochlagen einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken. Gefördert wird der Mehraufwand von kleinflächigen Nutzungen zur Förderung der Naturverjüngung gegenüber einer Kahlschlagnutzung.

Abwicklungsstelle:

Landesforstinspektion Steiermark Dipl.Ing. Wolfram Wögerer 0316/877-4525

11.8.2.4 Erschließung

Förderungsziel:

Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung, Rationalisierung der Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung, Minimierung der Holzernte- oder Erosionsschäden und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzsicherheit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

Förderungsgegenstand:

Errichtung von Forststraßen oder Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise.

Förderungsgeber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Agrargemeinschaften, Bringungsgemeinschaften, Nutzungsberechtigte in Form von Bringungsgenossenschaften, Gebietskörperschaften für Nutzungsberechtigte in Form von Bringungsgenossenschaften.

Antragstellung und Information

Information: Bezirksforstinspektionen, Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft

Einreichstellen: Bezirksforstinspektionen

Abwicklungsstelle: Landesforstdirektion Dipl.-Ing. Michael Luidold 0316/877-4531

11.8.2.5 Verarbeitung, Marketing von Holz und Biomasse**Förderungsziele:**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Holzernte, den Verkauf oder die Verarbeitung des heimischen Holzes

Förderungsgegenstand Investitionen von Maschinen zu Holzernte, Transport, Lagerung, Sortierung, Verarbeitung, Investitionen für die Bereitstellung von Biomasse,

Förderungsgeber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften

Abwicklungsstelle:

BK Leoben, Dipl.Ing. Helmut Faustmann, 03842435-22

11.8.2.6 Innovation und Information**Förderungsziele:**

Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes und seine Funktionen und Leistungen im ländlichen Raum.

Einbeziehung der Forstwirtschaft in das schulische Ausbildungswesen

Förderungsgegenstand:

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik

Erstellung und Umsetzung von regionalen/fachbezogenen Konzepten, Technologieentwicklung,

Durchführung von Demonstrationsvorhaben und Beispielflächen zur Entwicklung und Aufwertung des ländlichen Raumes.

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Agrargemeinschaften, Waldbesitzervereinigungen.

Abwicklungsstelle:

LK Forstabteilung; Referat Forstl. Betriebswirtschaft und Förderung – Dipl.Ing. Dr. Gerhard Pelzmann, 0316/8050-1271

11.8.2.7 Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung

Wiederaufbau von Wäldern, die durch Elementarereignisse geschädigt oder zerstört wurden.

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, Gebietskörperschaften gem. § 143 (3) ForstG 1975 und bei größeren Bekämpfungsmaßnahmen.

Abwicklungsstelle:

Landesforstinspektion Steiermark

Dipl.Ing. Wolfram Wögerer 0316/877-4525 Wiederaufforstung nach Katastrophen

Dipl.Ing. Heinz LICK 0316/877-4534 Forstschutz und biologischen Forstschutz

11.8.2.8 Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder**Förderungsziel:**

Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutz- und die ökologische Funktion im Vordergrund steht.

Förderungsgegenstand:

Alle Maßnahmen die zum Erhalt und zur Verbesserung von Wälder, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse ist.

Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, Projektträger, Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind.

Abwicklungsstelle:

Landesforstinspektion Steiermark Dipl.Ing. Wolfram Wögerer 0316/877-4525

11.8.2.9 Überblicksseite

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/95442/DE/>

11.8.3 Wissenschaft und Forschung**Achtung! Neue Richtlinie!**

Am 1. Jänner 2005 traten zwei neue, modifizierte Richtlinienregelungen für universitäre Förderungsanträge wissenschaftlicher Projektvorhaben in Kraft:

Zur gezielten Förderung der universitären Forschung sind sämtliche Anträge von den (nicht)wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität für die Durchführung von Vorhaben gemäß §§ 26 - 28 UG 2002 nach erfolgter und nachvollziehbarer Meldung bzw. Antragstellung (Datum, Unterschrift und Stempel) an die hierfür vorgesehenen universitären

Verwaltungsstellen oder von den bevollmächtigten VertreterInnen der Universität (DekanIn, Institutsvorstand) unterzeichnet einzureichen. Die neue Richtlinie entspricht den Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002 und optimiert somit auch die Entscheidungen, die in Hinblick auf innen- und interuniversitäre Kommunizierbarkeit zu treffen sind.

Die zentralisierte (Bank)Kontoführung der österreichischen Universitäten ist eine notwendige Bedingung. Die Bekanntgabe des entsprechenden Innenauftrages, über welche die wissenschaftlichen Vorhaben gemäß §§ 26 - 28 UG 2002 abzuwickeln sind, soll die richtige inneruniversitäre Zuordnung und somit auch die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und transparenten Abwicklung des Projektes und somit eines Verwendungsnachweises für die seitens Land zur Verfügung gestellten Mittel sicher stellen. Wir ersuchen bereits im Vorfeld um Meldung der Innenauftragsnummer.

Antragstellungen von "universitätsnahen" Vereinen, die keine Einrichtungen laut Organisationsplan der Universität darstellen und lediglich den "Standort" nützen, sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Die Vereinsstatuten sind vorzulegen.

11.8.3.1 Förderung wissenschaftlicher Tagungen und Symposien

Die Abteilung 3 vergibt Förderungsbeiträge, um die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen in der Steiermark zu unterstützen (Summer Schools, Tagungen, Kongresse, Symposien, Workshops, Seminare etc.).

Einreichung der Anträge

Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Mag. Anita RUPPRECHT

mailto:anita.rupprecht@stmk.gv.at

Tel.: (0316)877-4672, Fax: (0316)877-3998

11.8.3.2 Wissenschaftskooperationen mit Ländern der Zukunftsregion Ost/Südosteuropa

Die Steiermark übernimmt als Bindeglied zwischen der EU und Ost-/Südosteuropa eine aktive Rolle im wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen den Staaten und verfügt über die notwendigen Voraussetzungen, Forschungskompetenzen zu bündeln und vorhandene synergetische Chancen nutzbar zu machen; vor allem aber besitzt sie das notwendige Potenzial für zukunftsfähige Entwicklungen. Auf dem Boden unserer Landeshauptstadt wurde der Grundstein für völkerverbindende Kooperationsbestrebungen gelegt und damit die Basis für die Zukunft der erweiterten Europäischen Union aufbereitet. Mit der intensivierten Einbindung der EU-Beitrittsländer in zahlreiche Symposien, universitäre Sommerakademien und internationale Großveranstaltungen in der Steiermark hat unser Land deutliche Signale in Richtung zentraleuropäische Zusammenarbeit gesetzt.

Einreichung der Anträge

Mag. Anita RUPPRECHT

Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

mailto:anita.rupprecht@stmk.gv.at

Tel.: (0316)877-4672, Fax: (0316)877-3998

11.8.3.3 Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte

Die Vergabe von Förderungsbeiträgen für Wissenschafts- bzw. Forschungsprojekte (im universitären und außeruniversitären Bereich) entspricht der Zielsetzung der Wissenschaftsabteilung, die Umsetzung fachspezifisch bezogener, wissenschaftlicher Aktivitäten bzw. ausgewählter Projektvorhaben punktuell zu unterstützen. Aktuelle Schwerpunktsetzungen der Wissenschaftsabteilung werden bei der Prüfung unserer Förderungsmöglichkeiten ebenso berücksichtigt wie die Schwerpunktpositionen des steirischen Wissenschaftsstandortes.

Einreichung der Anträge

Mag. Anita RUPPRECHT

Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

mailto:anita.rupprecht@stmk.gv.at

Tel.: (0316)877-4672, Fax: (0316)877-3998

11.8.3.4 Überblickseite:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10000632/9654/>

11.8.4 Soziales

11.8.4.1 Erwachsenenbildung – Förderungen

Das Land Steiermark vergibt Förderungsmittel an Institutionen und Einzelpersonen für Projekte im Rahmen der Allgemeinen Erwachsenenbildung. Keine Förderungen werden für Projekte im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung gewährt.

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10075941/1725379/>

11.8.4.2 Sozialwesen – 11B

Die wesentlichen Aufgaben der Fachabteilung 11 B - Sozialwesen liegen in der Klärung von allgemeinen Fragen der Sozialpolitik und der Vollziehung von Sozialgesetzen. Dies sind das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz.

Weiters fallen in den Aufgabenbereich der FA11B:

- Förderangelegenheiten im Sozialbereich
- Flüchtlingsangelegenheiten
- der Psychologisch-Therapeutische Dienst des Landes
- Sozialarbeit

Kontakt und wichtige Links

Hofgasse 12

A-8010 Graz,

Telefon: (0316) 877 - 5974

Fax: (0316) 877 - 5853

mailto:fa11b@stmk.gv.at

www.soziales.steiermark.at

11.8.5 Sportförderung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 12c – Sport

Jahngasse 1, 8010 Graz

Tel: +43 (0)316/877-3822

<mailto:fa12c@stmk.gv.at>

<http://www.service.steiermark.at/cms/beitrag/10047122/3532/>

11.9 Vorarlberg

11.9.1 Energie

<http://www.energieinstitut.at/>

http://www.energieinstitut.at/HP/Frontend/PHP/Seite.php?slD=813&IID=49&iFrame=1&IID_list=49

11.9.1.1 Förderung von Nahwärmeprojekten

Was wird gefördert:

Leitungsgebundene Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen zur Wärmeversorgung auf Basis Holz mit kommunalem Charakter sowie deren Erweiterung. Die minimale Heizlast beträgt 150 kW und es müssen mehrere Gebäude mit Wärme versorgt werden.

Ausgenommen sind Anlagen zur Eigenversorgung von Gewerbebetrieben, auch wenn mit ihnen mehrere betriebseigene Gebäude versorgt werden.

Die Erstellung von Grobstudien zur Planung von Biomassenahwärmeprojekten

Wer wird gefördert:

Natürliche und juristische Personen (Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden usw.)

Weitere Informationen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wasser_energie/energie/energie/weitereinformationen.htm

11.9.1.2 Biomasse (Kleinanlagen)

Antragsberechtigte

Eigentümer oder Mieter

Bauträger von Wohnungen oder Wohnanlagen

Dritte zur Errichtung von Anlagen für Wohnungen oder Wohnanlagen

Was wird gefördert?

1. Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
2. Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude
3. Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude
4. Automatische Hackgut-Heisanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen

5. Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen

6. Hausanschluss von Wohngebäuden an Nahwärmeversorgungen auf Basis biogener Energieträger

HINWEIS: Viele Gemeinden fördern zusätzlich zur Landesförderung. Fragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach!

Kontakt

Amt der Landesregierung - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

DI Christian Vögel, mailto:christian.voegel@vorarlberg.at

Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 26120,

11.9.1.3 Förderung von Nahwärmeprojekten

Bei Biomassenahwärmeprojekten werden mehrere Objekte von einem zentralen Heizhaus aus mit Wärme versorgt. Die wichtigsten Komponenten von Biomassenahwärmeprojekten sind das Brennstofflager, das Heizhaus, das Wärmeverteilnetz und die Wärmeübergabestationen in den einzelnen Objekten.

Als Brennstoff wird Waldhackgut, Sägerestholz, Sägemehl und Rinde verwendet. Die Wärmeerzeugung erfolgt meist in zwei Biomassekessel und einem Ölkessel, der zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve dient. Als Wärmeübertragungsmedium dient Wasser, das in den Kesseln auf ca. 90°C erwärmt wird (der sogenannte Vorlauf). Über das Wärmeverteilnetz wird das Wasser zu den zu versorgenden Objekten geführt und gibt seine Wärme in einem Wärmetauscher (der sogenannten Wärmeübergabestation) an den hausinternen Heizungskreislauf ab.

Antragsberechtigte

Natürliche und juristische Personen (Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden usw.)

Was wird gefördert?

Leitungsgebundene Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen zur Wärmeversorgung auf Basis Holz mit kommunalem Charakter sowie deren Erweiterung. Die minimale Heizlast beträgt 150 kW und es müssen mehrere Gebäude mit Wärme versorgt werden. Ausgenommen sind Anlagen zur Eigenversorgung von Gewerbebetrieben, auch wenn mit ihnen mehrere betriebseigene Gebäude versorgt werden.

Die Erstellung von Grobstudien zur Planung von Biomassenahwärmeprojekten

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung VI a

Römerstraße 15, 6901 Bregenz

11.9.1.4 Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

In Vorarlberg gibt es bereits weit über 5.000 Solaranlagen mit einer Kollektivfläche von knapp 60.000 m². Das ist recht beachtlich und hat zumindest zwei gute Gründe:

Solche Anlagen decken in der Regel rund zwei Drittel des Energiebedarfs für Warmwasser in einem Einfamilienhaus.

Sonnenenergie bekommen wir kostenlos, nicht erneuerbare Energie (v.a. Heizöl und Erdgas) wird längerfristig bestimmt nicht billiger werden.

Antragsberechtigte

Eigentümer oder Mieter einer Wohnung

Bauträger von Wohnungen oder Wohnanlagen

Dritte zur Errichtung von Anlagen für Wohnungen oder Wohnanlagen

Was wird gefördert?

Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Raumheizung

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung

Römerstraße 15

6901 Bregenz

11.9.2 Aktivitäten für die Gemeindeentwicklung

Zweck dieser Förderung ist die Schaffung geeigneter Voraussetzungen für Gemeindeentwicklungsprojekte und die Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Antragsberechtigte

Zum Kreis der Förderungsempfänger zählen neben Gemeinden auch Initiativgruppen, Vereine und andere Organisationen unter der Voraussetzung, dass eine Abstimmung mit der politischen Gemeinde erfolgt und die Gemeinde sich finanziell am Vorhaben beteiligt.

Was wird gefördert?

- Vorprojekte
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Entwicklungsplanungen
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit e5- und LA 21-Prozessen
- Exkursionen und Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen
- Organisation von Planungsprozessen
- Impulse und Initiativen zur Sensibilisierung für den Lebensraum Gemeinde
- Aktivitäten zur Belebung, Förderung oder Gründung von Einrichtungen, welche auf die Pflege der Kultur und die Weiterentwicklung von Dorfgemeinschaften im sozio-kulturellen Sinn abzielen
- Organisation zur Unterstützung von Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen
- Bewusstseinsbildung für den Wert einer funktionsfähigen Nahversorgung im umfassenden Sinn
- Bewusstseinsbildung und konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Position der Landwirtschaft und zur Anerkennung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Gemeinde

Vorarlberger Landesregierung**Bauen- Gemeindeentwicklung**

Landhaus, A- 6901 Bregenz

Tel: +43 (0) 5574 / 511-27105, Fax: +43 (0) 5574 / 511-927195

mailto:raumplanung@vorarlberg.at

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/start.htm

11.9.3 Kultur

11.9.3.1 Denkmalpflege

Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein.

Weiter Informationen:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/tourismus_kultur/kultur/kultur/foerderungen/baukulturelles_erbe/richtlinien.htm

11.9.3.2 Film und Kinoförderung

Das Land als Träger von Privatrechten fördert

a) die Planung, Herstellung und Verbreitung von professionellen 35mm Filmen sowie von Filmen, bei denen ein späterer Transfer auf dieses Format vorgesehen ist, sofern ein entsprechender Vorarlbergbezug besteht, sowie

b) jene Kleinlichtspielunternehmen in Vorarlberg, die qualitativ wertvolle Filme vorführen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/tourismus_kultur/kultur/kultur/foerderungen/film_kino/richtlinien.htm

Vorarlberger Landesregierung

Kulturabteilung

Römerstraße 24

6900 Bregenz

11.9.3.3 Literatur

Ihr Ansuchen kann formlos an die Kulturabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz, gestellt werden.

Wir bitten Sie dem Ansuchen eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Die Ausschreibung zum jährlichen Literaturstipendium erfolgt jeweils im Jänner und endet mit 31. März.

Barbara Neyer, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 22311, <mailto:barbara.neyer@vorarlberg.at>

11.9.3.4 Heimat und Brauchtum

Ihr Ansuchen richten Sie bitte an die Kulturabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz.

Wir ersuchen Sie dem Ansuchen eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Kontakt: Amt der Landesregierung - Kultur (Lageplan, Fahrplan)

Dr Paul Rachbauer, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 22314,
<mailto:paul.rachbauer@vorarlberg.at>

11.9.3.5 Musikförderung

Ihr Ansuchen richten Sie bitte an die Kulturabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz.

Wir ersuchen Sie dem Ansuchen eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Kontakt: Amt der Landesregierung - Kultur (Lageplan, Fahrplan)

Barbara Neyer, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 22311, <mailto:barbara.neyer@vorarlberg.at>

11.9.3.6 Darstellende Kunst – Tanz

Der Förderantrag kann formlos gestellt werden

Ihr Ansuchen richten Sie bitte an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Kulturabteilung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz

[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/tourismus_kultur/kultur/kultur/foerderungen/tanz/informati
onenzurantragste.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/tourismus_kultur/kultur/kultur/foerderungen/tanz/informati
onenzurantragste.htm)

11.9.3.7 Darstellende Kunst – Theater

Der Förderantrag kann formlos gestellt werden

Ihr Ansuchen richten Sie bitte an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Kulturabteilung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz

[Ihr Ansuchen richten Sie bitte an das Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Kulturabteilung, Römerstraße 24, 6900 Bregenz](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/tourismus_kultur/kultur/kultur/foerderungen/theater/informati
onenzurantragste.htm)

11.9.4 Förstliche Förderungen

Möglichkeiten der Förderungen im Wald:

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes; z.B. Schutzwaldverbesserung (Aufforstung, Pflege, Erschließung, Seilkranbringung), Erholungseinrichtungen, etc.

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes wie Waldpflege, Forstschutz, etc.

Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Vermarktung von Holz- und Holzprodukten

Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften

Wer kann Förderungen beantragen

Als Antragsteller können private Waldbesitzer, Agrargemeinschaften, Waldgenossenschaften, Gemeinden, Personen, die Holztransporte mit Pferden durchführen und Bringungsgenossenschaften auftreten. Ansprechpartner ist das Amt der Landesregierung, Abteilung Forstwesen, die jeweilige Forstabteilung bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder der örtliche Waldaufseher.

Kontakt:

Amt der Landesregierung - Forstwesen (Lageplan, Fahrplan)

Ing Herbert Erhart, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 25311, <mailto:herbert.erhart@vorarlberg.at>

[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/forst/forstwesen/foerderungen/forstlic
hefoerderung.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/forst/forstwesen/foerderungen/forstlic
hefoerderung.htm)

11.9.5 Förderung von Naturerlebnisprojekten für Kinder und Jugendliche

Ziel ist es, einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen ein qualitativ hochwertiges, ganzheitliches Naturerlebnis zu ermöglichen. Die direkte, sinnliche und spielerische Erfahrung der Zusammenhänge in der Natur soll mittels Projekten erreicht werden und zur Etablierung eines positiven emotionalen Bezuges führen.

Was wird gefördert?

Projektwochen und zusammenhängende Erlebnistage, welche die im § 1 angeführten Ziele verfolgen und mit speziell ausgebildeten Betreuern in Vorarlberg durchgeführt werden, sind als förderungswürdig zu bewerten.

Prinzipien, Inhalte und Methoden, die bei der Förderung in Betracht gezogen werden:

- Sensibilisierung für die Natur durch direkte Naturbegegnung und Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit
- Förderung und Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Persönlichkeitsbildung und Vermitteln einer partnerschaftlichen Werthaltung (Lernen durch den Gruppenprozess)
- Vermitteln von Wissen über ökologische, ökonomische und kulturelle Zusammenhänge
- Handeln in der Natur mit der entsprechenden Schulung von methodischen Fertigkeiten
- Lernen mit Spaß auch unter Einbezug von spielerischen Elementen
- Einbezug von kulturellen Traditionen
- Zeit als kostbares Gut bewusst erlebbar machen
- Betreuer haben an natur- und spielpädagogischen Aus- und Fortbildungen teilgenommen.

Förderungswerber

Förderungswerber können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/zukunft/buerofuerzukunftfragen/foerderungen/foerderungen.htm

11.9.6 Sportförderung

Richtlinien und Förderungen im Überblick

- Individualförderung für Spitzensportler
- Förderung von Leistungs- und Trainingszentren
- Olympiafördermodell Vorarlberg
- Übungsleiter-Entschädigung

Sachbearbeiterin: Spieler Sonja <mailto:sonja.spieler@vorarlberg.at>

- Förderung von Mannschaftssport und Nachwuchsmannschaften
- Beiträge an Gemeinden zur Großsanierung von Sportstätten
- Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Sportstätten
- Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Jugendsportplätzen
- Antrag für gemeinnützige Einrichtungen zur Errichtung von Sportstätten
- Antrag für gemeinnützige Einrichtungen zur Sanierung von Sportstätten
- Solaranlagen

Sachbearbeiter: Michael Bitschnau <mailto:michael.bitschnau@vorarlberg.at>

Die jeweiligen Anträge und Richtlinien finden Sie unter [Anträge & Formulare](#).

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/gesundheit_sport/sport/sport/antraege_formulare/sportformulare.htm

11.9.7 Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL

Die verschiedenen Maßnahmen im ÖPUL lassen sich entsprechend ihrer ökologischen und ökonomische Zielsetzung in folgende Maßnahmengruppen gliedern:

Grundförderung:

Diese dient der Verankerung eines ökologischen Mindeststandards und sichert diesen dadurch, dass die Grundförderung einerseits Teilnahmevoraussetzung für betriebsbezogene Maßnahmen ist und andererseits – wenn an keinem betriebsbezogenen Maßnahmen teilgenommen wird – einer Kombinationspflicht mit zumindest zwei weiteren Maßnahmen unterliegt.

Extensivierungsmaßnahmen:

Dieser Maßnahmengruppe sind jene Maßnahmen zuzuordnen, bei denen es schwerpunktmäßig um den Verzicht oder die Reduktion von Betriebsmittel geht. Das Kernstück dieser Maßnahmengruppe bilden die Maßnahmen "Biologische Wirtschaftsweise" und "Verzicht auf ertragsteigernde Betriebsmittel auf Acker- und Grünland".

Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Wirtschaftsweisen:

In dieser Gruppe sind die Maßnahmen "Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten", "Mahd von Steiflächen und Bergmähdern", "Alpungsprämien und Behirtungszuschlag", "Haltung- und Aufzucht gefährdeter Tierarten", "Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen" und "Erhaltung von Streuobstbeständen" zusammengefasst. Es handelt sich dabei um auf das Grünland konzentrierte Maßnahmen, die bestehende extensive Wirtschaftsweisen erhalten und fördern sollen.

Projektsbezogene Maßnahmen:

Die so genannten Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL sind so genannte projektsbezogene Maßnahmen, also Maßnahmen, welche Rahmenbedingungen festlegen, unter welchen die Bundesländer Projekte zu erstellen haben. Vorarlberg hatte zu den projektsbezogenen Maßnahmen

- WF - Pflege ökologisch wertvoller Flächen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/oepul/wf-pflegeoekologischwertv.htm

- WS - Erhaltung von kleinräumigen, erhaltenswerten Strukturen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/oepul/ws-erhaltungvonkleinraeum.htm

- K - Anlage von Landschaftselementen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/oepul/k-neuanlegungvonlandschaf.htm

länderspezifische Programme formuliert.

Weitere Informationen

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/oepul/naturschutzmassnahmenimoe.htm

<http://www.vorarlberg.at/pdf/broschuereoeepul7.pdf>

Kontakt:

DI Thomas Rainer, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 24519, mailto:thomas.rainer@vorarlberg.at

DI Max Albrecht, Telefon +43 (0) 5574 / 511 - 24511, mailto:max.albrecht@vorarlberg.at

11.9.8 Frauenförderung

Ziele von Förderungen sind insbesondere

- die Chancengleichheit in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu verbessern.
- die bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen und die Leistungen und Lebensumstände der Frauen in der Gesellschaft sichtbar zu machen.
- im Sinne der partnerschaftlichen Familie die Wahlfreiheit der Eltern für die gleichzeitige oder getrennte Familien- und Erwerbsarbeit als eigenverantwortliche Entscheidung zu fördern.
- andere Verbesserungen der Belange der Frauen, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, im Finanz-, Gesundheits- und Sozialwesen zu fördern.

Möglichkeiten bzw. Gegenstand von Förderungen können insbesondere sein:

- Erstellung eines Leitbildes zur Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Bildungsmaßnahmen
- Beratung
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen
- Finanzierung von Forschungsprojekten

Antragssteller

Die zu fördernden Einrichtungen haben einen eigenen Rechtsträger (z.B. Verein) und haben einen statutenmäßigen Wirkungsbereich

Die Einrichtungen sind auf Dauer eingerichtet und dienen zum Zwecke der Frauenförderung, -information und -beratung

Weiter Informationen:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/frauen_familie/frauen/frauen/foerderungen/richtlinienzurfoerderungv.htm

11.10 Burgenland

Kulturförderung durch die Abteilung 7 – Kultur und Wissenschaft, Archiv und Bibliothek, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Amt der Burgenländischen Landesregierung

11.10.1 Sachbereiche:

11.10.1.1 Atelier Paliano Auslandskultur sowie Bildende, Darstellende Kunst, Fotografie und Neue Medien

Marion Nasztl

02682/600-2347, mailto:marion.nasztl@bgld.gv.at

11.10.1.2 Denkmalpflege, Kulturberichte, Kulturinstitutionen und -vereinigungen

Anita Stöger

02682/600-2088, mailto:anita.stoeger@bgld.gv.at

11.10.1.3 Festspiele, Gemeindebüchereien, Literatur

Helga Fischl

02682/600-2087, mailto:helga.fischl@bgld.gv.at

11.10.1.4 Geologie

ORGR Dr. Maria Tschach

02682/600-2080, mailto:maria.tschach@bgld.gv.at

11.10.1.5 Örtliche Kultur- und Bildungszentren, Musikvereine, Ortschroniken

Karl Gruber

02682/600-2085, mailto:karl.gruber@bgld.gv.at

11.10.1.6 Museen, Sammlungen, kulturelle Angelegenheiten der Volksgruppen, Volkskultur

Dr. Pia Bayer

02682/600-2248, mailto:pia.bayer@bgld.gv.at

11.10.1.7 Musikwesen, Musikschulen- und Schulgeldermäßigungen, Film

Margarethe Craß

02682/600-2081, mailto:margarethe.crass@bgld.gv.at

Antragsformular für sämtliche Förderungen der Abteilung 7 liegt bei (kann unter: www.burgenland.at - Politik und Verwaltung, Abteilung 7 – downgeladen werden

Neben der Kulturabteilung gibt es im Amt der Burgenländischen Landesregierung noch weitere Stellen, bei denen hinsichtlich einer Förderung von kulturellen Angelegenheiten nachgefragt werden kann:

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Kornelia Müllner

02682/600-2220, mailto:kornelia.muellner@bgld.gv.at

formloses Ansuchen (keine Formvorschriften, Bekanntgabe der Kto.Nr.)

11.10.2 EU-Angelegenheiten und Erwachsenenbildung sowie Wissenschaft und Forschung, wissenschaftliche Arbeiten

Mag. Dieter Szorger

02682/600-2452, mailto:dieter.szorger@bgld.gv.at

11.10.3 Förderungen an geistliche Institutionen

Abteilung 2 – Gemeinden, Jugend und Schulen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

OAR Theresia Gerstl

02682/600-2429, mailto:theresia.gerstl@bgld.gv.at

formloses Ansuchen (keine Formvorschriften, Bekanntgabe der Kto.Nr.)

11.10.4 Förderungen an Feuerwehren

Abteilung 2 – Gemeinden, Jugend und Schulen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

OAR Stefan Hahnekamp

02682/600-2747, mailto:stefan.hahnekamp@bgld.gv.at

11.10.5 Förderungen nach dem Bgld. Jugendförderungsgesetz 1995

Abteilung 2 – Gemeinden, Jugend und Schulen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

OAR Maria Huf

02682/600-2494, mailto:maria.huf@bgld.gv.at

Antragsformular liegt bei (kann unter: www.e-government.bgld.gv.at, Formularserver downgeladen werden)

11.10.6 Förderungsbeiträge an Vereine und touristische Veranstalter

wie z.B. Verschönerungsvereine
 Musikvereine (Trachten)

Abteilung 5 – Hauptreferat Fremdenverkehr, Schloss Esterhazy, 7000 Eisenstadt

Aurelia Klikovits

02682/600-3537, mailto:klikovits@burgenland.info

Antragsformular kann derzeit nur telefonisch bei Frau Klikovits angefordert werden

11.10.7 Förderungen an soziale Einrichtungen

Abt. 6 – Soziales, Gesundheit, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Maria Kuchelbacher

02682/600-2864, mailto:maria.kuchelbacher@bgld.gv.at

formloses Ansuchen, keine Formvorschriften, (Beilagen: Vereinsstatuten, Finanzierungsplan, Bekanntgabe der Kto.Nr.)

11.10.7.1 Förderungen für frauenspezifische Projekte, Initiativen und Frauengruppen im Burgenland

Landesamtsdirektion – Frauenbüro, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Maria Erdt

02682/600-2222, mailto:post.frauenbuero@bgld.gv.at

Ingrid Huber

02682/600-2156, mailto:post.frauenbuero@bgld.gv.at

formloses Ansuchen

12 Fonds in Österreich

12.1 Österreichische Nationalbank

12.1.1 Förderung von Wissenschaft und Kunst

Die OeNB ist traditionell in der Forschungsförderung engagiert, beispielsweise über die Vergabe von Mitteln aus dem Jubiläumsfonds, die vor allem den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, medizinische Wissenschaften und Sozial- und Geisteswissenschaften zufließen, sowie durch die Vergabe von Stipendien und Awards.

Im Rahmen der Kulturförderung widmet sich die OeNB der Sammlung wertvoller alter Streichinstrumente, die an junge österreichische Geigenvirtuosen, an österreichische Orchester und an Kammermusikensembles verliehen werden, sowie der Sammlung österreichischer Kunst des 20. und des 21. Jahrhunderts.

12.1.2 Jubiläumsfonds

Im Bereich der von der OeNB direkt vergebenen Mitteln, d.h. im Rahmen des "originären" Jubiläumsfonds, werden schwerpunktmäßig wissenschaftliche Arbeiten hoher Qualität aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie klinische krankheits- bzw. patientenorientierte Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Medizinischen Wissenschaften gefördert, daneben aber auch Projekte aus den Sozial- und Geisteswissenschaften.

Zielgruppe

Als Projektträger können nur Österreichische Institutionen akzeptiert werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen und nicht gewinnorientiert sind (z. B. Universitätsinstitute, -kliniken, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Gesellschaften). Auch bei Privateinreichungen darf das Projekt nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sein.

Weitere Informationen:

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/jubilaumsfonds/faqs/faqs.jsp

12.1.3 Stipendien

Mit der Vergabe von Stipendien möchte die OeNB einen Beitrag zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den verschiedensten ökonomischen Sachgebieten leisten.

Von der Oesterreichischen Nationalbank vergebene Preise bzw. Stipendien:

Klaus-Liebscher-Preis

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/stipendien/liebscher/klausliebscherpreis.jsp

Olga-Radzyner-Award

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/stipendien/radzyner/radzyner.jsp

Franz-Weninger-Stipendium

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/stipendien/weninger/weninger.jsp

Von der Wirtschaftsuniversität Wien vergebene Preise bzw. Stipendien:

Heinz-Kienzl-Preis

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/stipendien/kienzl/kienzl.jsp

Dr.-Maria-Schaumayer-Habilitationsstipendium

http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/foerderung/stipendien/schaumayer/schaumayer.jsp

13 Linksammlung

| BUND | | |
|--|--|--|
| Förderungs-Einrichtungen des Bundes (= Mitglieder des Förderportals) | | |
| Arbeitsmarkt-Förderung | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (AMFG) | www.bmwa.gv.at |
| Forschungs-Förderung | Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) sowie Technologie Impulse Gesellschaft (TIG) | www.ffg.at |
| Investitions-Förderung | Austria Wirtschaftsservice GmbH - ERP-Fonds | www.awsq.at www.erp-fonds.at |
| Tourismus-Förderung | Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT) | www.oeht.at |
| Umwelt-Förderung | Kommunalkredit Austria AG | www.kommunalkredit.at |

| Export-Förderung | | |
|-------------------------|-----------------------------------|--|
| | Österreichische Kontrollbank AG | www.oekb.co.at |
| | Österreichischer Exportfonds GmbH | www.exportfonds.at |

| LAND | | |
|-------------------------|--|--|
| Burgenland | Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG) | www.wibag.at |
| Kärnten | Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) Entwicklungsagentur Kärnten GmbH Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungs-Ges.m.b.H. | www.kwf.at www.entwicklungsagentur.at www.babeg.at |
| Niederösterreich | NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds NÖKKBG und NÖBEG ecoplus | www.noel.gv.at www.noebeg-noekbg.at www.ecoplus.at |
| Oberösterreich | Oberösterreichische Technologie- und Marketingges.m.b.H. (TMG) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung | www.tmg.at www.ooe.gv.at |
| Salzburg | Amt der Salzburger Landesregierung Wirtschafts- und Technologieförderung Salzburg Agentur Innovationservice | www.salzburg.gv.at www.salzburgagentur.at www.innovationservice.at |
| Steiermark | Steirische Wirtschaftsförderung Ges.m.b.H. (SFG) | www.sfg.co.at |
| Tirol | Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wirtschaftsförderung Tiroler Zukunftsstiftung | www.tirol.gv.at www.zukunftsstiftung.at |
| Vorarlberg | Vorarlberger Landesregierung | www.vorarlberg.at |
| Wien | Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) | www.wvff.gv.at |

| Weitere relevante Links | | |
|---|---|---|
| Förderung der Grundlagenforschung | Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) | www.fwf.ac.at |
| Innovationsberatung, Technologietransfer | Büro für internationale Forschung und Technologie-Kooperation (BIT) Europäisches Patentamt Österreichisches Patentamt Kostenfreie Patent-Recherche | www.bit.ac.at www.european-patent-office.org www.patent.bmwa.gv.at http://at.espacenet.com/ |

| | | |
|---|---|--|
| | Forschungszentrum Seibersdorf | www.arcs.ac.at |
| | Joanneum Research | www.joanneum.ac.at |
| | Rat für Forschung und Technologieentwicklung | www.rat-fte.at |
| Regional-Forschungs-Einrichtungen | Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR) | www.oir.at |
| | Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) | www.oerok.gv.at |
| Wirtschafts-Forschungs-Einrichtungen | Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) | www.wifo.ac.at |
| | Institut für Höhere Studien (IHS) | www.ihs.ac.at |
| | Industriewissenschaftliches Institut (IWI) | www.iwi.ac.at |
| Technologie- und Gründerzentren | Verband der Technologiezentren Österreichs (VTÖ) | www.vto.at |
| | Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GmbH (GBI) | |
| Betriebsansiedlung | Austrian Business Agency (ABA) | www.aba.gv.at |
| Förderungsrelevante Ministerien | Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bmbwk) | www.bmbwk.gv.at |
| | Bundesministerium für Finanzen (bmf) | www.bmf.gv.at |
| | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (bmlf) | www.lebensministerium.at |
| | Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) | www.bmvit.gv.at |
| | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (bmwa) | www.bmwa.gv.at |
| Interessens-Vertretungen | Arbeiterkammer Wien | www.akwien.or.at |
| | Arbeiterkammer Niederösterreich | www.aknoe.at |
| | Arbeiterkammer Oberösterreich | www.arbeiterkammer.com |
| | Arbeiterkammer Steiermark | www.akstmk.at |
| | Arbeiterkammer Vorarlberg | www.ak-vorarlberg.at |
| | Industriellenvereinigung | www.voei.at |
| | Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) | www.oegb.or.at |
| | Wirtschaftskammer Österreich | www.wko.at |
| | Wirtschaftskammer Niederösterreich | www.wko.at/noe |
| | Wirtschaftskammer Salzburg | www.wko.at/sbg |
| | Wirtschaftskammer Steiermark | www.wko.at/stmk |
| | Wirtschaftskammer Vorarlberg | www.wko.at/vlbg |
| | Österreichisches Parlament | www.parlinkom.gv.at |
| Interessante Zusatzinformationen | Kreditschutzverband von 1870 (KSV) | www.ksv.at |
| | Oesterreichische Nationalbank (OeNB) | www.oenb.at |
| | Österreichisches Statistisches Zentralamt | www.statistik.at |
| | Die Wiener Börse | www.wienerboerse.at |
| | Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) | www.oecd.org |
| | Weltbank | www.worldbank.org |
| | Europäische Zentralbank | www.ecb.int |
| | Europäische Union | europa.eu.int |

| | | |
|--|--|---|
| | AECM - Verband der europäischen Bürgschaftsbanken | www.aecm.be |
| | Slowakische Garantiebank | www.szrb.sk |
| | EIF - Europäischer Investitionsfonds | www.eif.org |
| Förderungs-Finder | FörderKompass BMVIT | www.foerderkompass.at |
| | Förderdatenbank der WKÖ | www.wko.at |
| Banken | Bank Austria Creditanstalt | www.ba-ca.com |
| | Bank für Arbeit und Wirtschaft AG | www.bawag.com |
| | Bank für Kärnten und Steiermark AG | www.bks.at |
| | Bank für Tirol und Vorarlberg AG | www.btv.at |
| | EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft | www.bank-bgld.at |
| | Erste Bank der oesterr. Sparkassen AG | www.sparkasse.at/erstebank |
| | HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG | www.hypo-alpe-adria.at |
| | Investkredit Bank AG | www.investkredit.at |
| | Kärntner Sparkasse AG | www.sparkasse.at/kaernten |
| | Oberbank AG | www.oberbank.at |
| | P.S.K. Bank GmbH | www.psk.at |
| | Pfandbriefstelle der österr. Landes-Hypothekenbanken | www.hypoverband.at |
| | Raiffeisen Zentralbank Österreich | www.rzb.at |
| | Schoellerbank AG | www.schoellerbank.at |
| | Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck | www.sparkasse.at |
| | Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG | www.hypovbq.at |
| | Österreichische Verkehrskreditbank AG | www.verkehrskreditbank.at |
| | Österreichische Volksbanken-AG | www.oevag.com |
| Links für Unternehmensgründer | Gründerservice der Wirtschaftskammer/Jungen Wirtschaft | www.gruenderservice.net |
| | Information zu steuerlichen Fragen bei Neugründungen | www.bmf.gv.at/steuern/ startfrage.htm |
| | Behörden und öffentliche Stellen | www.help.gv.at |
| | Wifi Österreich - Ausbildung und Beratung für Unternehmensgründer/innen | www.wifi.at |
| | WKO- Ansprechpartner in allen Phasen der Unternehmensentwicklung | www.wko.at |
| | unternehmensfinanzierung.at | www.unternehmensfinanzierung.at |
| | Wirtschaftsportal Niederösterreich | www.loweraustria.biz |
| | Die Gründerplattform | www.diegruender.at |
| | Die deutsche Ausgleichsbank | www.gruenderzentrum.de |
| Sonstiges | Marshallplan-Jubiläumsstiftung | www.marshallplan.at |



Spenden mit Stimmrecht.

Das **FORUM ZIVILCOURAGE** ist eine Aktion gegen Armut, Isolation und Ausgrenzung im Großraum Wien. Das Forum Zivilcourage ermöglicht Projekte, Einrichtungen und Initiativen, die innovativ sind und einspringen, wo das soziale Netz Lücken hat.

So funktioniert's: Mit einer Jahrespende von mindesten € 75,00 erwerben Sie ein Stimmrecht im Spendenparlament. Einmal im Jahr stellen sich die eingereichten Projekte in einer „Parlamentssitzung“ vor. Es wird gemeinsam entschieden, wie die eingegangene Spendensumme aufgeteilt wird

Spenden mit Stimmrecht Ehrenamtliche Finanz- und SozialexpertInnen sowie eine Vertretung der Spenderinnen und Spender überprüfen die Anträge, besuchen persönlich die Einrichtungen und stellen für die Sitzung eine Auflistung mit Förderempfehlungen zusammen, die allen SpenderInnen vor der Parlamentssitzung zugeschickt wird. Ihre Spende kommt garantiert in vollem Umfang (1 zu 1) den Projekten zugute. Das FORUM ZIVILCOURAGE ist ein Ort der aktiven Solidarität und eine Plattform „wider die Resignation“.

Einige Projekte, die vom FORUM ZIVILCOURAGE unterstützt wurden:

- **Neunerhaus** – Wohnhaus für Obdachlose. Es bietet Kleinwohnungen für 65 Menschen. Wir unterstützten den Ankauf von Mini-Küchen.
- **Wiener Tafel** – Nahrungsmittel für Bedürftige. Der Wiener Tafel gelang es, einige Konzerne dafür zu gewinnen, unverdorbenere Ware zur Verfügung zu stellen, die an Einrichtungen für Obdachlose und andere Bedürftige verteilt werden.
- **Kassandra** – Hilfe für Frauen in Notsituationen. Es werden angeboten: Unterstützung bei Scheidung und Trennung, Hilfe am Arbeitsmarkt, rechtliche, psychosoziale und medizinische Beratung.
- **Jugendchance** – Hauptschulabschluss für SchulabbrecherInnen und AsylwerberInnen. Es werden besondere Kurse mit sozialem Lernen, Berufsorientierung, demokratischer Ausrichtung und sozialarbeiterischer Begleitung angeboten.
- **Log In / Theaterlabor** – bietet Menschen nach einer Drogentherapie Freizeitangebote an, die ihre Gesundheit und Autonomie stärken.

Helfen Sie mit und werden Sie SpenderIn der seit Herbst 1998 bestehenden Initiative, unterstützen Sie unseren laufenden Betrieb durch Übernahme konkreter Kosten (z.B. Druckkosten für einen neuen Folder) stellen Sie uns / Ihre Arbeitskraft / Ihre Ideen / Ihre Kontakte zur Verfügung. Die organisatorischen Arbeiten werden ausschließlich von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erledigt. Für sämtliche Verwaltungskosten (Telefon, Fax, Vervielfältigungen, Druckkosten, Büromaterial, Pressearbeiten, Porto etc) brauchen wir dringend Sponsoren.

Forum Zivilcourage, 1060 Wien, Gumpendorferstr. 83/1, Tel.: 01/402 69 44/31, Fax: 01/402 69 44/19,
email: forum-zivilcourage@initiative.at, <http://forumzivilcourage.initiative.at>
Bankverbindung: EKK / Evangelische Kreditgenossenschaft, Konto Nr. 7.400.120, BLZ 31800

Unterstützt haben uns unter anderem: Christoph Badelt, Michael Bünker, Michael Chalupka, Mercedes Echerer, Brigitte Ederer, Caspar Einem, Valentin Erben, Friedrun Huemer, Peter Huemer, Robert Kauer, Gertraud Knoll, Hans Krankl, Ferdinand Lacina, Gabriel Lansky, Kurt Lüthi, Bernd Marin, Louise Martini, Hugo Portisch, Renata Schmidkunz, Roland Siegrist, Herwig Sturm, Emmerich Talos, Otto Tausig, Franz Vranitzky, Emmy Werner, Paul Yvon, Paul Zulehner. **Stimmen Sie mit!**



ABO-Bestellfax: 01/ 597 68 55 oder: www.glocalist-review.com

Ja, ich möchte als **Privatperson** den Glocalist Review (41 digitale Ausgaben jährlich, Versand als PDF) ab sofort zum Jahrespreis von nur 25,- Euro inkl. MwSt. abonnieren.

Ja, ich möchte als **Organisation** den Glocalist Review (41 digitale Ausgaben jährlich, Versand als PDF) ab sofort zum Jahrespreis von nur 125,- Euro inkl. MwSt. abonnieren.

(Vorteile des Organisationsabonnements erklären wir Ihnen gerne persönlich unter: 0699/11 88 16 43)

Vorname _____

Nachname _____

Firma/Organisation _____

Mail _____

Adresse, PLZ/Ort _____

Tel _____

Fax _____

Das Glocalist Review-Abo kann ich 6 Wochen vor Ablauf der Jahresfrist ohne Angabe von Gründen kündigen. Andernfalls verlängert es sich ein weiteres Jahr.

Widerrufsrecht: Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb einer Woche ab Bestellung schriftlich widerrufen kann, unter office@glocalist-review.com, oder per Post an „Glocalist Review“ Bamherzigengasse 16/7/1, A-1030 Wien. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Header/Poststempels).

Datum _____ Unterschrift: _____